

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 15/1901 (1903)

Anhang: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1901
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1901.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum. (Vom 7. Dezember 1901.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1901,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesbeschluss vom 4. April 1895 betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der erforderliche Kredit für die eidgenössische polytechnische Schule ist alljährlich bei der Beratung des Budgets zu bestimmen und in dasselbe einzustellen.

Art. 2. Der durch das Gesetz vom 7. Februar 1854 in Aussicht genommene Schulfonds darf weder mit seinem Kapitalbestande noch, bis er den Betrag von 1 $\frac{1}{2}$ Millionen erreicht hat, mit seinen Zinsen verwendet werden.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem dieser Betrag erreicht wird, wird der Bundesrat den Räten Bericht erstatten über allfällige weitere Auffnung des Fonds und Verwendung desselben.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

2. 2. Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 25. Oktober 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Studirende, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen des eidgenössischen Polytechnikums vom ersten Jahreskurse an besucht hat, ist berechtigt, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch solche Studirende als Bewerber zuzulassen seien, welche ihre Fachstudien nicht in regelmässigem Stufengang am eidgenössischen Polytechnikum gemacht haben, entscheidet in jedem einzelnen

Falle auf den Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz der schweizerische Schulrat, beziehungsweise in Vertretung desselben dessen Präsident.

§ 2. Der Schlusstermin der Anmeldung zur Diplomprüfung wird durch den Schulratspräsidenten zur geeigneten Zeit am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Auf Grundlage der Anmeldungen setzt der Direktor des Polytechnikums nach Massgabe der Spezialvorschriften des Regulativs und im Einverständnis mit den beteiligten Fachschulvorständen den Stundenplan für die Prüfungen fest.

§ 3. Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Prüfungen; er erlässt zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen.

Der mündliche Teil derselben ist öffentlich.

§ 4. Die mündliche Prüfung zerfällt in eine Übergangsprüfung und in eine Schlussprüfung. Ausserdem haben die Bewerber Diplomarbeiten auszuführen, die als ein Teil der Schlussprüfung gelten. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt.

Die Zeitpunkte der Prüfungen an den einzelnen Abteilungen sind festgesetzt wie folgt:

Abteilungen.	Zahl der Studien- semester.	Zeitpunkt der Übergangsdiploprüfung.	Zeitpunkt der Schlussdiploprüfung und Ausführung der Diplomarbeit.
I. Architektenschule	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
II. Ingenieurschule .	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
III. Mechanisch - tech- nische Schule . .	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
IV. Chemisch - techni- sche Schule:			
A. Technische Sek- tion	7	Beginn des 5. Semesters.	Ende des 7. Semesters.
B. Pharmazeuti- sche Sektion . .	4	Anfang des 5. Semesters.	*) Anfang des 5. Semesters.
V. Land- und forst- wirtschaftliche Abteilung:			
A. Forstschule .	6	Anfang des 4. Semesters.	Ende des 6. Semesters.
B. Landwirtschaft- liche Schule . .	5	*) Anfang des 4. Semesters.	*) Anfang des 6. Semesters.
C. Kulturingenieur- schule	5	Beginn des 4. Semesters.	Ende des 5. Semesters.
VI. Schule für Fach- lehrer:			
A. Mathematisch- physikalischer Richtung . . .	8	Anfang des 5. Semesters.	Ende des 8. Semesters.
B. Naturwissen- schaftlicher Rich- tung	6	Anfang des 5. Semesters.	Ende des 6. Semesters.

*) Hierunter sind nicht eigentliche Semester verstanden, sondern die auf die eigentlichen Studiensemester folgende Zeit.

§ 5. Die Bewerber derselben Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft. Eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Examinanden umfassen. Die Dauer der Prüfung in jedem einzelnen Fache wird nach dem Gewicht der für dasselbe zu erteilenden Note bemessen.

Über die Zahl und die Anordnung der Prüfungsfächer, sowie über das Gewicht der für jedes derselben zu erteilenden Noten gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (vide Abschnitt B).

§ 6. An jeder einzelnen Fachschule bilden die sämtlichen bei je einer der beiden Prüfungen beteiligten Examinatoren unter dem Vorsitze des Fachschulvorstandes eine Prüfungskommission.

Als Grundlage für die Beratungen der Prüfungskommission dienen die Noten, welche nach der am eidgenössischen Polytechnikum geltenden Skala zu erteilen sind.

Sowohl bei der Übergangsprüfung als bei der Schlussprüfung bildet das Mittel aus den erteilten Noten unter Berücksichtigung des denselben zukommenden Gewichts die Hauptgrundlage für die Beurteilung der Ergebnisse.

Ganz gute frühere Leistungen eines Examinanden können berücksichtigt werden.

Wer die Übergangsprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, wird zur Schlussprüfung nicht zugelassen.

Bei der Frage der Diplomerteilung wird nicht nur das Resultat der Schlussprüfung, sondern auch dasjenige der Übergangsprüfung berücksichtigt.

§ 7. Die Prüfungskommissionen berichten durch ihre Vorsitzenden an den Präsidenten des Schulrates über die Prüfungsergebnisse und begründen unter Beilegung der Noten die bezüglichen Anträge, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrückliche Erwähnung finden sollen. Auf Grundlage dieser Berichterstattung und Antragstellung entscheidet der Schulrat über die Zulassung zur Schlussprüfung resp. über die Diplomerteilung.

Die einzelnen Noten, sowie die Anträge der Prüfungskommissionen werden ausser dem schweizerischen Schulrate niemand mitgeteilt. Die Noten bleiben in den Archiven der Abteilungskonferenzen und des Schulrates.

§ 8. Nach erfolgtem Entscheide über das Resultat der Übergangsprüfung macht die Schulratskanzlei den betreffenden Examinanden die Mitteilung, ob sie zur Schlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

Anderweitige amtliche Ausweise über die Übergangsprüfung werden nicht ausgestellt.

Die Mitteilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben, und die Übergabe der Diplome erfolgt durch den Direktor.

Die Namen der Diplomierten werden im Bundesblatte nach Fachschulen und alphabetisch geordnet bekannt gemacht.

§ 9. Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Die Erteilung eines solchen Diploms erfordert aber nicht nur, dass der Betreffende die beiden Prüfungen mit Auszeichnung bestanden habe, sondern dass derselbe auch durch seine Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine.

§ 10. Für vorzügliche Diplomarbeiten kann der Preis der Kernschen Stiftung erteilt werden¹⁾.

§ 11. Diejenigen Studirenden, welche eine der beiden Prüfungen nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Jahresfrist noch einmal zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurteilung in keiner Weise Berücksichtigung finden.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Architektenschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfang des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Steinschnitt- und Schattenlehre. — 3. Perspektive. — 4. Mechanik. — 5. Kunstgeschichte.

Die Noten für diese Fächer haben gleiches Gewicht.

¹⁾ Aus den Zinsen des Kernschen Legates werden an Studirende schweizerischer Nationalität Prämien für vorzügliche Diplomarbeiten erteilt (Art. 1 des Regulativs vom 28. Oktober 1895).

Die mündliche Schlussprüfung wird am Anfang des achten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf: 1. Baukonstruktionslehre. — 2. Baustatik und Eisenkonstruktionen. — 3. Bauhygiene (Anlagen für Wärme, Luft, Licht, Wasser und Reinigung). — 4. Vergleichende Baukunde und Baugeschichte. — 5. Gebäudelehre. — 6. Ingenieurkunde. — 7. Rechtslehre.

Die Noten für diese Fächer haben einfaches Gewicht.

Überdies ist im achten Semester als Diplomarbeit ein grösserer Entwurf aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches durch die Spezialkonferenz aufgestellt wird.

Die Entwürfe werden unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen des Polytechnikums bearbeitet.

Die Ablieferung der Entwürfe hat bis 15. Juli zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 7.

II. Ingenieurschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten.

Dieselbe umfasst folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Mechanik. — 4. Physik. — 5. Petrographie und Geologie. — 6. Baukonstruktionslehre.

Die Noten der Fächer eins bis vier haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlusssdiplomprüfung wird am Anfang des achten Semesters abgehalten. Sie umfasst folgende Fächer: 1. Vermessungskunde. — 2. Graphische Statik und Brückenbau. — 3. Wasserbau und Foundationen. — 4. Strassen- und Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb. — 5. Rechtslehre. — 6. und 7. Maschinenlehre, Technologie der Baumaterialien, Hochbau in Eisen, Elektrische Kraftübertragung, Erdmessung, Geographische Ortsbestimmung.

(Von diesen sechs Fächern hat der Kandidat zwei zu wählen.)

Die Noten der obligatorischen, wie der Wahlfächer haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeiten umfassen:

I. Für Bauingenieur-Kandidaten.

a. Die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete des Brückenbaues, Wasserbaues und Foundationen, Strassen- und Eisenbahnbaues, wobei in der Regel je zwei der genannten drei Fächer berücksichtigt werden sollen.

b. Die rechnerische und graphische Ausarbeitung des Ergebnisses der am Schlusse des dritten Jahreskurses stattgehabten zweiwöchentlichen Vermessungsarbeiten.

Das Programm für die Aufgabe a wird durch die Spezialkonferenz am Ende des siebenten Semesters festgestellt und den Kandidaten anfangs des achten Semesters mitgeteilt. Die Arbeit ist bis spätestens 15. Juni des betreffenden Jahres dem Vorstand der Abteilung einzureichen. Die bezügliche Note hat dreifaches Gewicht.

Die Arbeit b ist in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des siebenten Semesters dem Vorstand der Abteilung einzureichen. Die betreffende Note erhält einfaches Gewicht.

II. Für Vermessungsingenieur-Kandidaten.

Die Ausführung einer umfassenderen Vermessung nebst rechnerischer und graphischer Ausarbeitung.

Das Programm wird am Schlusse des dritten Jahreskurses durch die Spezialkonferenz gegeben und dem Kandidaten mitgeteilt. Die Arbeiten im Freien beginnen in der ersten Woche des Monats August und sind vor Beginn der Vor-

lesungen des siebenten Semesters abzuschliessen. Die rechnerische und graphische Ausarbeitung erfolgt nach der mündlichen Schlussdiplomprüfung anfangs des achten Semesters und ist längstens bis 15. Juni einzureichen. Die darauf erteilte Note hat dreifaches Gewicht.

Über die Befähigung zum Konstruieren wird den Kandidaten aus den Semesterarbeiten des Brückenbaues, Wasserbaues und Foundationen, Strassen- und Eisenbahnbaues eine Note erteilt, der das einfache Gewicht beigelegt wird.

Sämtliche Diplomarbeiten sind in den festgesetzten Zeiträumen unter Leitung und Aufsicht der betreffenden Lehrer auszuführen.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie. — 4. Mechanik. — 5. Physik. — 6. Chemie.

Die Noten für die Fächer eins, vier und fünf haben doppeltes, die andern einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung wird zu Beginn des achten Semesters abgehalten und erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Theoretische Maschinenlehre I und II. — 2. Maschinenbau (Elemente, Hebezeuge, Wasser- und Dampfmaschinen). — 3. Mechanische Technologie (exkl. Spinnerei und Weberei). — 4. Elektrotechnische Prinzipien und Apparate. — 5. und 6. Elektrotechnische Untersuchungsmethoden, Spinnerei und Weberei. — Dynamobau oder elektrische Zentralanlagen, theoretische Maschinenlehre III (Lokomotivbau), Steuerungen.

(Von den letzten fünf Fächern hat der Kandidat zwei zu wählen.)

Die Noten der obligatorischen Fächer haben doppeltes, diejenigen der Wahlfächer einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht:

In der Ausarbeitung der Konstruktions- und Baupläne einer Maschinenanlage und eines erläuternden Berichtes.

Es steht dem Bewerber frei, neben dieser Aufgabe eine Untersuchung im Maschinenlaboratorium oder im elektrotechnischen Laboratorium durchzuführen, in welchem Fall der Umfang der konstruktiven Aufgabe reduziert wird.

Die Note für eine konstruktive Arbeit ohne Laboratoriumsarbeit erhält das Gewicht 3.

Wird mit der konstruktiven Arbeit eine Untersuchung im Maschinenlaboratorium verbunden, so erhält die Note für die konstruktive Arbeit das Gewicht 2, diejenige für die Laboratoriumsarbeit das Gewicht 1.

Die Note der Untersuchung im elektrotechnischen Laboratorium erhält das Gewicht 2, diejenige der gleichzeitigen konstruktiven Arbeit das Gewicht 1.

Die Programme werden am Anfang des achten Semesters von den betreffenden Lehrern ausgegeben; die Arbeiten sind spätestens bis 15. Juni einzureichen.

Die Ausarbeitung der Aufgaben hat unter Aufsicht des betreffenden Lehrers zu geschehen.

IV. Chemisch-technische Schule.

A. Technische Sektion.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Fachprüfungen: I. für technische Chemiker; II. für Elektrochemiker.

Jede dieser Fachprüfungen besteht aus zwei Abteilungen:

a. der Übergangsdiplomprüfung am Anfange des dritten Jahreskurses und

b. der Schlussdiplomprüfung am Ende des siebenten Semesters.

Die Übergangsdiplomprüfung für technische Chemiker umfasst folgende Fächer: 1. Anorganische Chemie. — 2. Analytische Chemie. —

3. Physik. — 4. Mineralogie. — 5. Anorganische chemische Technologie. — 6. Maschinenlehre. — 7. Mathematik, Heizungslehre, nach Wahl des Bewerbers.

Alle 7 Noten haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung für technische Chemiker erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Organische und allgemeine Chemie. — 2. Färberei, Bleicherei, Farbstoffe. — 3. Industrielle Einrichtungen und Bauten, Metallurgie, Nahrungsgewerbe, nach Wahl des Bewerbers. — 4. Technische Analyse, Chemische Technologie der Baumaterialien und Explosivstoffe, Lebensmitteluntersuchung, Elektrochemie, nach Wahl des Bewerbers. — 5. Botanik, Anatomie und Physiologie des Menschen, Geologie, Hygiene, nach Wahl des Bewerbers.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen vier Fächer haben einfaches Gewicht.

Überdies sind zu lösen: 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium; — 4 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

Diese Aufgaben sind im 7. Semester in der Art auszuführen, dass die eine Hälfte der Bewerber im einen, die andere im andern Laboratorium arbeitet und dass zu Neujahr die Plätze ausgetauscht werden.

Die Note über jede der Serien von 4 Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

Die Übergangsdiplomprüfung für Elektrochemiker umfasst dieselben Fächer wie für technische Chemiker, nur mit dem Unterschied, dass Mathematik und Heizungslehre, also beide Fächer obligatorisch sind.

Alle 8 Noten haben gleiches Gewicht.

Sollte ein Kandidat sich erst nach bestandener Übergangsdiplomprüfung entschliessen, die Schlussprüfung als Elektrochemiker zu machen, so kann ihm die Prüfung in Mathematik, beziehungsweise Heizungslehre, falls er dieselbe nicht bereits in der Übergangsdiplomprüfung abgelegt hat, nachträglich abgenommen werden.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung für Elektrochemiker erstreckt sich auf: 1. Organische und allgemeine Chemie. — 2. Elektrochemie. — 3. Elektrotechnik. — 4. Metallurgie, technische Analyse, nach Wahl des Bewerbers. — 5. Nationalökonomie, Geologie, Hygiene, nach Wahl des Bewerbers.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen 4 Fächer haben einfaches Gewicht.

Ausserdem sind zu lösen: 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium. — 2 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium. — 2 praktische Aufgaben im elektrochemischen Laboratorium.

Die Note über jede Serie dieser Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

B. Pharmazeutische Sektion.

Die Prüfung wird nach Vollendung des Studiums zu Beginn des fünften Semesters abgelegt. Sie zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Teil, von denen der letztere als Übergangsprüfung im Sinne von § 8 des Regulativs gilt, so dass der Kandidat erst, nachdem er denselben bestanden hat, zur praktischen Prüfung zugelassen wird.

I. Mündliche Prüfung: 1. Allgemeine und systematische Botanik. — 2. Pharmazeutische Botanik. — 3. Physik. — 4. Theoretische (anorganische und organische) Chemie. — 5. Pharmazeutische und forense Chemie. — 6. Analytische Chemie und Chemie der Nahrungsmittel. — 7. Pharmakognosie.

II. Praktische Prüfung: 1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten. — 2. Qualitative Analyse einer verfälschten und gifthaltenden Substanz. — 3. Qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen. — 4. Zwei quantitative Analysen eines Stoffes in einem Gemenge: *a.* auf volumetrischem, *b.* auf gravimetrischem Wege. — 5. Mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen. Über die Arbeiten 1–5 sind schriftliche Berichte

auszufertigen. — 6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit unter Klausur als ein Thema aus der Pharmacie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie.

Diese Bestimmungen lehnen sich eng an die seit dem 1. Januar 1900 in Kraft bestehenden Bestimmungen für die eidgenössische Apothekerprüfung an. Etwaige Änderungen der letztern sollen in diesem Regulativ durch die Abteilungskonferenz berücksichtigt werden.

V. A. Forstschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des vierten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Mathematik. — 2. Physik. — 3. Chemie. — 4. Agrikulturchemie. — 5. Allgemeine Botanik. — 6. Spezielle Botanik. — 7. Zoologie. — 8. Petrographie und Geologie. — 9. Klimatologie und Meteorologie. — 10. Nationalökonomie.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und erstreckt sich auf: 1. Vermessungskunde. — 2. Strassen- und Wasserbau. — 3. Forstschutz. — 4. Forstpolitik. — 5. Waldbau. — 6. Holzmesskunde und Zuwachslehre. — 7. Forstbenutzung. — 8. Betriebslehre. — 9. Rechtslehre.

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht in: *a.* der Anfertigung eines Wirtschaftsplanes. — *b.* der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz festzustellenden Themas.

Die Waldungen, über welche der Wirtschaftsplan zu fertigen ist, werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Abteilungskonferenz bestimmt und im Laufe des vorletzten Semesters den Kandidaten bezeichnet. Das zu bearbeitende Thema wird am Anfange des letzten Semesters bekannt gegeben.

Für den Wirtschaftsplan und die zweite schriftliche Arbeit wird je eine Note von doppeltem Gewicht erteilt. Die Ablieferung der beiden Arbeiten hat spätestens am 1. Juli zu erfolgen.

V. B. Landwirtschaftliche Schule.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Fachprüfungen: I. für Studierende der Landwirtschaft; — II. für Studierende der Molkereitechnik.

Jede dieser Fachprüfungen besteht:

- a.* in der Übergangsdiplomprüfung zu Beginn des 4. Semesters;
- b.* in der Schlussdiplomprüfung am Anfange des 6. Semesters.

Für sämtliche Kandidaten, gleichviel welcher Richtung sie angehören, umfasst die Übergangsdiplomprüfung folgende Fächer: 1. Physik. — 2. Anorganische Chemie. — 3. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie. — 4. Spezielle Botanik. — 5. Zoologie. — 6. Anatomie und Physiologie der Haustiere. — 7. Petrographie und Geologie. — 8. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Die Noten in allen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

I. Für Studierende der Landwirtschaft:

1. Agrikulturchemie. — 2. Allgemeiner Ackerbau. — 3. Spezieller Pflanzenbau. — 4. Allgemeine Tierproduktionslehre. — 5. Spezielle Tierzuchtlehre. — 6. Landwirtschaftliche Betriebslehre. — 7. und 8. Rechtslehre, Weinbau, Obstbau, Molkereiwesen, Gesundheitslehre der Haustiere, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag.

(Von den letztern 7 Fächern hat der Kandidat 2 zu wählen.)

Die Noten für sämtliche 8 Fächer haben einfaches Gewicht.

II. Für Studierende der molkereitechnischen Richtung:

1. Agrikulturchemie. — 2. Acker- und Pflanzenbau (mit besonderer Berücksichtigung des Futterbaues). — 3. Rindviehzucht. — 4. Bakteriologie. — 5. Mol-

kereitechnik. — 6. Milchwirtschaftliche Betriebslehre. — 7. Rechtslehre, Grundzüge der Landwirtschaft, Alpwirtschaft, milchwirtschaftliche Buchführung, nach Wahl des Bewerbers. — 8. Physiologie und Pathologie der Milchdrüse, Gesundheitspflege der Haustiere, nach Wahl des Bewerbers.

Die Noten für sämtliche 8 Fächer haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Prüfung für die Kandidaten beider Richtungen besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschliesslich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgesetzt wird. — Unter Zustimmung der Konferenz kann von den Studierenden der Molkeretechnik, an Stelle der Ausarbeitung eines Themas, die Durchführung je einer Untersuchung im agrikulturchemischen und im bakteriologischen Laboratorium nebst erläuterndem Bericht gefordert werden.

Die Note für die schriftliche Arbeit und diejenige für die Lösung der praktischen Aufgaben in den Laboratorien hat das Gewicht drei.

Die Programme werden den Bewerbern durch den Abteilungsvorstand am Schlusse des fünften Semesters mitgeteilt. Die Ablieferung der Arbeiten erfolgt spätestens bis 15. Juni des folgenden Semesters an den Vorstand.

V. C. Kulturingenieurschule.

Die Übungsdiplomprüfung findet am Anfange des vierten Semesters statt und umfasst folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Physik. — 4. Petrographie und Geologie. — 5. Strassenbau.

Die Note des ersten Faches hat doppeltes Gewicht, alle übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und umfasst folgende Fächer: 1. Vermessungskunde. — 2. Ausgleichungsrechnung, Katastervermessung und Güterzusammenlegung. — 3. Brücken- und Wasserbau. — 4. Kulturtechnik. — 5. Ackerbau. — 6. Rechtslehre.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Teile, nämlich:

- a. in eine grössere Vermessungsarbeit;
- b. in eine Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.

Das Programm für die beiden Aufgaben wird durch die Spezialkonferenz am Ende des zweiten Jahreskurses festgesetzt. Die Arbeiten, die unter Leitung der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind zu den festgesetzten Terminen den letztern abzuliefern.

Die Note für jede der unter a und b genannten Diplomarbeiten hat doppeltes Gewicht.

VI. A. Schule für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer Richtung.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten; dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage. — 4. Mechanik. — 5. Physik.

Die Noten in diesen Fächern haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung am Ende des letzten Semesters erstreckt sich über folgende Fächer:

a. Mathematische Richtung.

1. Funktionentheorie. — 2. Geometrie in synthetischer und analytischer und analytischer Richtung. — 3. Höhere Arithmetik und Algebra. — 4. Theoretische Physik. — 5. Astronomie.

Die Noten für die Fächer eins und zwei haben doppeltes, für die Fächer drei, vier und fünf einfaches Gewicht.

b. Physikalische Richtung.

1. Theoretische Physik. — 2. Praktische Physik. — 3. Funktionentheorie. — 4. Astronomie.

Die Noten für die Fächer eins, zwei und drei haben doppeltes, die Note für das Fach vier hat einfaches Gewicht.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten am Ende des vorletzten Studiensemesters mitgeteilt.

Die Aufgaben werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat. Die Ablieferung der Arbeiten an den Abteilungsvorstand erfolgt spätestens am 1. Juli.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht vier.

VI. B. Schule für Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

Jeder Diplomkandidat hat eine Prüfung zu bestehen in: 1. Höherer Mathematik; — 2. Physik; — 3. Chemie; — 4. Botanik; — 5. Zoologie; — 6. Mineralogie (inklusive Petrographie); 7. Geologie; — 8. Geographie.

Die Diplomprüfung wird in eine Übergangsprüfung und in eine Schlussprüfung geteilt, die erstere findet am Anfange des dritten Jahreskurses, die letztere am Schlusse des letzten Semesters statt.

Diejenigen zwei aus den obgenannten Fächern, welche der einzelne Kandidat als seine Hauptrichtung bezeichnet, fallen für ihn in das Schlussdiplom und werden entsprechend gegliedert.

An Stelle der einen Gliederung kann auch Prüfung in Astronomie, Philosophie und Pädagogik, oder einer angewandten Naturwissenschaft gewählt werden.

Die Noten der sämtlichen Fächer der mündlichen Prüfungen haben einfaches Gewicht.

Die Aufgaben für die schriftliche Arbeit werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand am Ende des vorletzten Semesters mitgeteilt. Sie werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, das derselbe in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat.

Die schriftlichen Diplomarbeiten sind dem Vorstande bis spätestens fünf Wochen vor Schluss des Semesters einzureichen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht vier.

§ 12. Der Schulrat ist ermächtigt, an den unter Abschnitt B oben enthaltenen Bestimmungen kleinere Änderungen, die sich als wünschbar erweisen, von sich aus vorzunehmen.

§ 13. Vorstehendes Regulativ tritt auf 1. April 1902 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 10. September 1892 aufgehoben.

3. 3. Bundesbeschluss betreffend Unterstützung einer Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums. (Vom 27. Juni 1901.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1901,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die von der Konferenz der angestellten Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich am

24. Juni 1899 angenommenen Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums unter den ihm gutscheinenden Bedingungen zu genehmigen.

Art. 2. Es wird der Lehrerschaft zu Handen dieser Kasse ein ordentlicher jährlicher Beitrag von Fr. 400 für jeden der Kasse beigetretenen Professor zugesichert.

Dieser Beitrag wird erstmals für das Jahr 1901 entrichtet und ist in der Folge unter die ordentlichen Ausgaben der Schulverwaltung in deren Budget einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

4. 4. Bundesratsbeschluss betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung. (Vom 2. Dezember 1901.)

1. Anstalten, welche unter einen der Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, betreffend Förderung der kommerziellen Bildung, vom 15. April 1891, oder betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen, dürfen für die Bemessung der Bundesbeiträge nicht Leistungen in Anrechnung bringen, welche entrichtet werden: *a.* für die Erstellung von Bauten; — *b.* für die Verzinsung von Bauschulden; — *c.* für die Amortisation von Bauschulden; — *d.* für die Möblirung von Gebäuden.

2. Diejenigen der genannten Anstalten, welche in öffentlichen Schulgebäuden untergebracht sind, ohne darin zu ausschliesslicher Benutzung überlassene Räume zu besitzen, dürfen bei der Bewerbung um Bundesbeiträge keine Mietzinse in Anrechnung bringen.

3. Diejenigen der genannten Anstalten, welche *a.* in Privatgebäuden; — *b.* in öffentlichen Gebäuden, und zwar in Räumen, die den Anstalten zu ausschliesslicher Benutzung überlassen und zu diesem Zwecke hergerichtet sind; — *c.* in eigens für ihren Betrieb erstellten Gebäuden untergebracht sind, dürfen für die Bemessung der Bundesbeiträge in Anrechnung bringen: im Falle von litt. *a* die Hälfte des effektiv bezahlten Mietzinses, soweit er den ortsüblichen Verhältnissen entspricht; im Falle von litt. *b* einen Mietzins entsprechend $2\frac{1}{2}\%$ der Erstellungs- oder Umbaukosten der betreffenden Räume, unter der Bedingung regelmässiger Amortisation dieser Kosten; im Falle von litt. *c* einen Mietzins entsprechend $2\frac{1}{2}\%$ der Bausumme, in welche der Baugrund nicht eingerechnet werden darf, unter der Bedingung regelmässiger Amortisation der Bausumme.

Vorbehalten bleibt Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884.

4. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft, mit der Einschränkung, dass für diejenigen Anstalten, welche bisher höhere als die in Ziffer 3 zugelassenen Prozentsätze in Anrechnung gebracht haben, seine Wirksamkeit in Bezug auf die Bestimmungen von Ziffer 3 am 1. Januar 1907 beginnt.

5. 5. Bundesratsbeschluss betreffend Verkauf der Schulwandkarte. (Vom 27. Dezember 1901.)

Art. 1. Die vom Bunde erstellte Schulwandkarte der Schweiz wird in gleicher Weise und zu den gleichen Bedingungen, wie dies für die übrigen offiziellen Kartenwerke festgesetzt ist, durch das eidgenössische topographische Bureau dem Buchhandel zum Verkauf übergeben.

Art. 2. Die offiziellen Depots und Verkaufsstellen haben die Schulwandkarte in der ganzen Schweiz portofrei zu folgenden Preisen zu liefern:

Bundesratsbeschluss betr. die unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte 11
der Schweiz an Schulen.

- a. die 4 Blätter, offen (unaufgezogen) für Fr. 16
 - b. die 4 Blätter, als Wandkarte aufgezogen, mit Stäben „ 23
 - c. die 4 Blätter, in Taschenformat, auf Leinwand „ 23
- Einzelne Blätter werden in der Regel nicht abgegeben.

Art. 3. Den eidgenössischen Verwaltungen wird für Karten ihres eigenen Bedarfs, bei direktem Bezug vom topographischen Bureau, eine Reduktion von 20% auf obigem Preise gewährt.

Art. 4. Der Vertrieb der Schulwandkarte im Auslande findet nach besondern Vereinbarungen mit geeigneten Buchhandlungen statt. Das eidgenössische Departement des Innern wird sowohl die Lieferungspreise als die Verkaufspreise für die verschiedenen Staaten festsetzen.

Art. 5. Das eidgenössische topographische Bureau sorgt dafür, dass stets ein genügender Lagerbestand von Verkaufskarten vorhanden ist. Nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften über die Rechnungsführung hat es jährlich einmal dem eidgenössischen Departement des Innern über den Verkehr in den Verkaufskarten Rechnung abzulegen.

6. Bundesratsbeschluss betreffend die unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Schulen. (Vom 9. Dezember, 1901.)

Art. 1. Die vom Bunde herausgegebene Schulwandkarte der Schweiz wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen folgenden schweizerischen Schulen unentgeltlich abgegeben: den Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen, den Lehrerbildungsanstalten, den Hochschulen, den Militärschulen und den gewerblichen Bildungsanstalten.

Von dem Gratisbezug der Karte sind diejenigen Schulen ausgeschlossen, welche zur Erzielung eines geschäftlichen Gewinnes betrieben werden.

Art. 2. Zum unentgeltlichen Bezug der Karte sind nur Schulen oder Schulabteilungen berechtigt, welche den Unterricht in der Landeskunde der Schweiz als ordentliches Lehrfach eingeführt haben.

Schulstufen, welche nur den Unterricht in der engern Heimatkunde (Geographie des Kantons) betreiben, haben keinen Anspruch auf den Gratisbezug der Karte.

Art. 3. Der Bedarf an Karten wird nach der Anzahl der Schulzimmer, welche von den Schulen eines Ortes für den Unterricht in der Landeskunde der Schweiz benützt werden müssen, berechnet.

Art. 4. Karten, welche im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht infolge von unsorgfältiger Behandlung entstanden sind. Ist letzteres der Fall, so werden Ersatzkarten nur zum Verkaufspreise geliefert.

Art. 5. Die Begehren der Schulbehörden um Nachlieferung von Karten für neu gegründete Klassen oder als Ersatz von unbrauchbar gewordenen Exemplaren sind mit Motivierung versehen den Kantonen einzureichen. Diese prüfen die Begehren und übermitteln sie dem eidgenössischen Departement des Innern, welches die weitem Verfügungen trifft.

Art. 6. Alle Lieferungen von Schulwandkarten gehen vom Bunde an die Kantone, welche für die sorgfältige Übergabe an die Schulen zu sorgen haben.

Art. 7. In besondern Fällen entscheidet das eidgenössische Departement des Innern über die Gratisabgabe der Schulwandkarte.

7. 7. Organisationsreglement der Berset-Müller-Stiftung. (Vom 16. Juli 1901.)**Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Die durch Testament der Frau Marie Berset-Müller, vom 2. März 1894, errichtete Berset-Müller-Stiftung auf dem Melchenbühlgute bei Muri (Bern) ist ein Asyl für alte ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen, gleichgültig welcher christlichen Konfession sie angehören, und ob sie Deutsche oder Schweizer sind, wenn sie nur während wenigstens zwanzig Jahren in der Schweiz tätig gewesen, d. h. gewirkt haben, bei den Lehrers- und Erzieherswitwen natürlich deren Gatten.

Art. 2. Die Bedürfnisse der Anstalt werden gedeckt aus dem Ertrage ihres Vermögens und dem Ertrage der Eintrittsgelder der Pfleglinge.

Die Verwaltung der der Anstalt zustehenden Kapitalien geschieht durch das eidgenössische Finanzdepartement nach den für die Vermögensverwaltung der Eidgenossenschaft aufgestellten Vorschriften.

Art. 3. Die Aufsicht über die Anstalt steht dem Bundesrate zu, und er übt dieselbe durch sein Departement des Innern aus.

Zur Leitung und Verwaltung der Anstalt bestellt er: *a.* eine Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern, — *b.* einen Vorsteher oder eine Vorsteherin.

Befugnisse und Pflichten der Verwaltungskommission.

Art. 4. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt und sind nach Ablauf derselben sogleich wieder wählbar. Der Bundesrat bezeichnet auch den Präsidenten der Kommission.

Letztere ernennt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Art. 5. Die Verwaltungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten vierteljährlich einmal. Sie kann sich aber häufiger versammeln, wenn das Bedürfnis es erheischt.

Die Mitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder der andern eidgenössischen Kommissionen.

Art. 6. Die Kommission arbeitet die für den Dienst der Anstalt nötigen Reglemente aus, welche der Genehmigung des Departements des Innern unterliegen.

Sie macht zu Handen des Bundesrates den Vorschlag für die Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin der Anstalt.

Sie bestimmt die Löhnung des Dienstpersonals der Anstalt.

Sie entscheidet über die Aufnahme der Pfleglinge in die Anstalt nach Massgabe der durch das Departement des Innern auf Grund der verfügbaren Mittel bestimmten Zahl derselben. Von jedem Zuwachs und Abgang im Personal der Pfleglinge hat sie dem Departement des Innern Anzeige zu machen.

Sie unterbreitet alljährlich dem Departement des Innern einen Verwaltungsbericht.

Sie überwacht die Ausgaben der Anstalt.

Sie stellt Anträge über Ausgaben für Ankäufe und Instandhaltung von Mobiliar, Linnen und Gerätschaften, sowie für Ausbesserungen und Aufwendungen an der Liegenschaft, die ihr vorteilhaft erscheinen.

Art. 7. Die Beschlüsse der Kommission erfolgen durch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, von denen jeweiligen wenigstens drei anwesend sein müssen. Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Art. 8. Über die Verhandlungen wird ein das Wesentliche derselben enthaltendes Protokoll geführt, das von Präsident und Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 9. Die für das Departement des Innern bestimmten Berichte, sowie die übrigen Aktenstücke der Kommission, denen eine gewisse Bedeutung zukommt, sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen. Briefliche Mitteilungen von untergeordnetem Belang dagegen können, nach beidseitiger Zustimmung zum Inhalte, von dem einen oder andern jener Beamten unterzeichnet sein.

Art. 10. Der Präsident und der Sekretär der Verwaltungskommission bilden mit dem dritten in, oder in der Nähe von Bern wohnenden Mitgliede derselben den engern Ausschuss mit der besondern Aufgabe der Überwachung des innern Dienstes der Anstalt.

Derselbe versammelt sich monatlich wenigstens einmal zum Bericht über den Gang der Anstalt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses erhalten eine Entschädigung von Fr. 6 für die Sitzung.

Art. 11. Der leitende Ausschuss hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. die Begutachtung aller der Kommission zu unterbreitenden Fragen;
- b. die Sorge für die anständige Behandlung der Pfleglinge und für gehörige Ordnung in der Anstalt;
- c. die Pflicht eines möglichst fleissigen Besuches der Anstalt, zur Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zwischen dem Anstaltspersonal und den Pfleglingen, sowie unter letztern selbst;
- d. die Sorge dafür, dass der vom Departement des Innern aufgestellte Voranschlag über die Ausgaben der Anstalt nicht überschritten wird;
- e. die Anmeldungen für Aufnahme in die Anstalt bei den Kommissionsmitgliedern in Umlauf zu setzen, unter Anschluss eines Gutachtens in betreff der Berücksichtigung der Bewerbungen.

Art. 12. Der Präsident der Verwaltungskommission ist der Vertreter der Stiftung gegen aussen in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten.

Befugnisse und Pflichten des Vorstehers.

Art. 13. Der Vorsteher des Asyls, der vom Bundesrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und nach Ablauf derselben jeweilen von neuem gewählt werden kann, ist unter der Aufsicht des engern Ausschusses der Kommission der Leiter, Wirtschaftler und Buchhalter der Anstalt.

Als solcher bezieht er vom eidgenössischen Finanzdepartement die nötigen Gelder und besorgt daraus die nötigen Einkäufe für die Bedürfnisse der Anstalt.

Über seine Kassa- und Rechnungsführung wird ein besonderes Reglement erlassen.

Er hat eine in diesem Reglement zu bestimmende Bürgschaft zu leisten.

Er bezieht von den neu eintretenden Pfleglingen das vorgesehene Eintrittsgeld zu Händen des Asyls. Er vermittelt auch die Zurückgabe der Sachen verstorbener Pfleglinge an deren Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger.

Er stellt im Einverständnis des engern Ausschusses der Verwaltungskommission das nötige Dienstpersonal an, und entlässt es auch, wenn dies nötig wird.

Er besorgt alle für den befriedigenden innern Gang der Anstalt nötigen Vorkehren und sorgt für gute Ordnung im Asyl.

Art. 14. Die Besoldung des Vorstehers beträgt im Minimum Fr. 2000 jährlich, nebst freier Station für ihn und seine Familie. Sie wird bei der Wahl des Vorstehers näher bestimmt.

Pfleglinge.

Art. 15. Als Pfleglinge dürfen gemäss testamentarischer Verfügung nicht aufgenommen werden Personen unter 55 Jahren, ebenso keine eigentlich Kranken, sondern bloss für ihr Alter entsprechend rüstige Leute.

Art. 16. Jede als Pflegling eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von Fr. 300 zu entrichten, das unter allen Umständen, selbst wenn die Person früher oder später wieder austreten würde, der Anstalt verbleibt.

Art. 17. Das Nähere über die Aufnahme und die Verhältnisse der Pfleglinge zur Anstalt bestimmt ein besonderes Reglement.

8. 8. Reglement für die Pfleglinge der Berset-Müller-Stiftung. (Vom 12. November 1901.)

Art. 1. Das durch die Berset-Müller-Stiftung gegründete Asyl hat die Bestimmung, alte, ehrbare Personen beiderlei Geschlechts schweizerischer oder deutscher Nationalität und christlicher Religion aufzunehmen, welche während wenigstens 20 Jahren als Lehrer oder Erzieher in der Schweiz tätig gewesen sind, sowie die Witwen solcher Lehrer und Erzieher.

Art. 2. Als Pfleglinge dürfen in das Asyl keine Personen unter 55 Jahren, ebenso keine eigentlich Kranken, sondern bloss für ihr Alter rüstige Leute aufgenommen werden.

Art. 3. Der Aufnahme der Pfleglinge geht eine Ankündigung der verfügbaren Plätze im „Bundesblatt“, in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ und im „Educatteur“ voraus mit Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem Anmeldungen einzureichen sind.

Art. 4. Die Eintrittsbegehren sind schriftlich an den Präsidenten der Verwaltungskommission zu richten, begleitet vom Heimatschein und vom Geburtschein des Bewerbers oder der Bewerberin, von einem Leumundszeugnis, von Schriftstücken, aus denen sich eine zwanzigjährige Tätigkeit im Lehrer- oder Erzieherberuf, sowie die Familienverhältnisse und der Gesundheitszustand des Bewerbers oder der Bewerberin ergeben.

Endlich sollen in der Anmeldung auch Referenzen angegeben werden.

Art. 5. Die Kommission bezeichnet die aufzunehmenden Pfleglinge, nachdem die Anmeldeschriften bei ihren Mitgliedern zirkuliert haben.

Die Aufnahme erfolgt durch Kommissionsbeschluss in der Sitzung selbst.

Bei übrigens gleichen Ansprüchen werden diejenigen Bewerber aufgenommen, die der Aufnahme bedürftiger erscheinen.

Art. 6. Jede als Pflegling eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von Fr. 300 zu entrichten, das unter allen Umständen, selbst wenn sie früher oder später wieder austreten würde, der Anstalt verbleibt.

Überdies hat sie zur Deckung von Zahlungen, die ihr nach Mitgabe dieses Reglementes auferlegt werden können, Fr. 200 zu hinterlegen.

Diese Hinterlage oder deren Rest, jedoch ohne Zins, gehört zum Vermögen des Pfleglings, und wird ihm zurückerstattet, wenn er aus der Anstalt tritt, oder seinen Rechtsnachfolgern, wenn er in der Anstalt verstorben ist.

Art. 7. Das Lehrerasyl verabfolgt seinen Pfleglingen unentgeltlich Wohnung, Nahrung und nötigenfalls Kleidung, und besorgt ebenso die Wäsche unentgeltlich.

Bei Erkrankungen wird der Pflegling unentgeltlich durch den Anstaltsarzt behandelt und erhält auch die Medikamente unentgeltlich.

Je nach der Schwere, der Natur und der voraussichtlichen Dauer der Krankheit wird der Erkrankte in ein Spital versetzt, wo er auf Kosten der Stiftung verpflegt wird.

Nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Spitalpflege ist die Anstalt berechtigt, den Pflegling zu entlassen und von einer Beitragsleistung an die weitere Behandlung abzusehen.

Art. 8. Jeder Pflegling hat seine erste Ausstattung an Kleidern (einschliesslich Kopfbedeckung), Leibwäsche und Schuhwerk in dem durch die Hausordnung bestimmten Umfange mitzubringen.

Sofern der Raum es gestattet, kann der Pflegling die ihm angehörenden Möbel in die Anstalt mitnehmen.

Art. 9. Beim Tode eines Pfleglings setzt die Verwaltung der Anstalt die nächsten Angehörigen desselben in Kenntnis und trifft die Vorkehren zur Beerdigung.

Die Beerdigungskosten, einschliesslich der Transportkosten, wenn die Leiche von den Angehörigen aushin verlangt wird, werden aus der Hinterlage oder aus dem Werte des übrigen Nachlasses des Pfleglings gedeckt. Der Überschuss wird den Erben desselben verabfolgt.

Art. 10. Der Pflegling ist jederzeit berechtigt, das Asyl zu verlassen; einmal ausgetreten kann er aber nicht wieder Aufnahme finden. Der leitende Ausschuss kann jedoch Abwesenheiten bis auf zwei Monate aus der Anstalt erlauben.

Art. 11. Der Pflegling, welcher seine bürgerlichen Rechte verliert, die Anstaltsordnung häufig übertritt, sich einer schlechten Aufführung schuldig macht oder Unordnungen in der Anstalt veranlasst, kann ausgewiesen werden. Der Ausweisungsbeschluss kann nur in einer Kommissionssitzung und nach Anhörung des Pfleglings gefasst werden. In dringenden Fällen ist der leitende Ausschuss befugt, vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

Art. 12. Jede Beschädigung des unbeweglichen oder beweglichen Vermögens der Anstalt fällt zu Lasten derjenigen, die sie verursacht haben.

Art. 13. Der Pflegling verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Unterwerfung unter gegenwärtiges Reglement, sowie unter die von der Verwaltungskommission aufgestellte Hausordnung. Von beiden wird ihm ein Exemplar zugestellt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule Zürich. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1901.)

§ 1. Die Tierarzneischule in Zürich wird mit der kantonalen Hochschule verbunden und bildet als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät derselben, in der Reihenfolge die vierte.

§ 2. Die veterinär-medizinische Fakultät hat in der Regel vier Professuren.

§ 3. Die für die Hochschule geltenden allgemeinen Vorschriften finden auch auf die veterinär-medizinische Fakultät, ihre Lehrer und Schüler, Anwendung.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen besondern Verordnungen betreffend die veterinär-medizinische Fakultät, sowie betreffend den Tierspital auf anderweitige Hilfsanstalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Sommersemesterkurse der Hochschule im Frühjahr 1902 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885 und das bezügliche Reglement vom 16. März 1889.

2. 2. Gesetz betreffend den Anfang des Schuljahres an der Kantonsschule und die Erweiterung der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule um ein Sommersemester im Kanton Solothurn. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Februar 1901.)

§ 1. Das Schuljahr an der Kantonsschule beginnt im Frühling.

§ 2. Die Schulzeit der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule wird um ein Sommersemester verlängert.

§ 3. Die Durchführung dieses Gesetzes hat im Frühling des Jahres 1902 zu erfolgen.

§ 4. Alle Bestimmungen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

3. 3. Beschluss des Kantonsrates von Solothurn betreffend Anstellung eines kantonalen Schulinspektors. (Vom 30. November 1900.)

Der Kantonsrat von Solothurn, in Vervollständigung seines Beschlusses vom 28. September 1888 betreffend die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule, in Ausführung des Art. 81 litt. B Ziffer 10 der Verfassung, auf Vorschlag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zur Erfüllung der Aufgaben, welche das Primarschulgesetz vom 27. April 1873 (§§ 59 und 60) den ehemaligen Seminarlehrern in Bezug auf die Aufsicht über die Volksschulen überbunden hat, wird ein kantonaler Schulinspektor mit dem Gehalte eines Professors der Kantonsschule angestellt.

§ 2. Der Regierungsrat wird die nähern Aufgaben und Befugnisse des kantonalen Schulinspektors durch ein Pflichtenheft bezeichnen.

4. 4. Beschluss des Kantonsrates von Solothurn über ein Initiativbegehren betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors. (Vom 12. März 1901.)

Der Kantonsrat von Solothurn, nach Einsicht eines von 4538 Initianten gestellten Volksbegehrens und eines bezüglichen Berichtes des Regierungsrates vom 8. März 1901, nach Anleitung von Art. 18 der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Das Volksbegehren, es sei der Beschluss des Kantonsrates vom 30. November 1900 betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors aufzuheben, wird als rechtsgültiges Initiativbegehren im Sinne von Art. 18 der Staatsverfassung in Behandlung gezogen.

2. Der Beschluss des Kantonsrates betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors vom 30. November 1900 wird aufgehoben.

3. Das Initiativbegehren betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors wird als durch vorstehenden Beschluss erledigt erklärt.

5. 5. Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte im Kanton St. Gallen. (In Kraft getreten am 30. Dezember 1901.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862; in Revision des Gesetzes über Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 15. Januar 1877 und desjenigen über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Minimalgehälter der Primarlehrer sind, der Jahresbeitrag der Schulgemeinden an die Lehrerunterstützungskasse und bisherige Personalzulagen mit inbegriffen, festgesetzt wie folgt:

- A. An Halbjahrschulen mit 26 Wochen Unterricht im Winter und je eintägiger Repetir- und Ergänzungsschule im Sommer, wobei $\frac{2}{3}$ des Gehaltes auf den Winter und $\frac{1}{3}$ auf den Sommer entfallen: *a.* für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 900, — *b.* für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1000.

Wenn der Erziehungsrat Halbjahrschulen von anderer als der oben bezeichneten Organisation zulässt, wird er den Lehrergehalt in jedem einzelnen Falle bestimmen.

- B. An Dreivierteljahrschulen und Jahrschulen: *a.* für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1300, — *b.* für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1400.

Art. 2. Der Staat leistet überdies an die Lehrer und Lehrerinnen Gehaltszulagen, und zwar: *a.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 6—10 Dienstjahren Fr. 100 jährlich, — *b.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 11—15 Dienstjahren Fr. 200 jährlich, — *c.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 16 und mehr Dienstjahren Fr. 300 jährlich.

Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die auf Grund eines Lehrerpates im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre. Hievon sind diejenigen Lehrer ausgenommen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im aktiven kantonalen Schuldienste stehen und für welche ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung kommen.

Art. 3. Die Minimalgehälter der Lehrerinnen betragen an allen Arten von Schulen $\frac{3}{4}$ von denjenigen der Lehrer; hievon abweichende Vereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 4. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den Lehrern resp. Lehrerinnen ausser obigem Gehalte entweder eine angemessene Wohnung anzuweisen oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsentschädigung zukommen zu lassen.

Über die Höhe der letztern entscheidet der Ortsschulrat, wobei dem Lehrer jedoch der Rekurs an den Bezirksschulrat offen steht. Letzterer entscheidet endgültig.

Art. 5. Der Staat leistet den bedürftigeren Schulgemeinden nach Massgabe ihres Steuerfusses zur Deckung der Defizite der Jahresrechnung Beiträge.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Januar 1902 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben das Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 15. Januar 1877, sowie dasjenige über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892, so weit es die Primarlehrer an öffentlichen Schulen und Anstalten betrifft.

6. 6. Decreto legislativo in punto alle Scuole di ripetizione nel cantone Ticino. (13 novembre 1901.)

Art. 1. Tutti i giovani che hanno frequentato solamente la scuola primaria ed i corsi di scuola maggiore, o provenienti da istituti esteri, sono obbligati a seguire, fino a 18 anni compiuti, un corso di ripetizione della durata minima di 180 ore e massima di 240, da ripartirsi sopra tre o quattro anni.

§. L'Ispettore di Circondario potrà, previo esame, esentuarne i giovani in possesso della licenza di scuola maggiore o provenienti da istituti esteri.

Art. 2. La tenuta e la direzione di questi corsi sono affidate a singoli docenti muniti di patente di scuola elementare o maggiore, sotto la sorveglianza dell'Ispettore di Circondario.

Art. 3. I docenti vengono annualmente designati dal Consiglio di Stato e ricevono dalla Cassa dello Stato una indennità non superiore a fr. 100.

Art. 4. Il Comune dove la scuola si tiene ne fornisce gratuitamente il locale ed il suppellettile scolastico.

§. Per le spese di riscaldamento e di illuminazione il Comune stesso riceve un'equa indennità dallo Stato entro i limiti dell'art. 6.

Art. 5. La designazione del numero delle scuole di ripetizione, delle località ove saranno tenute e del programma delle medesime sono di spettanza del Consiglio di Stato.

§ 1. Nella formazione dei relativi Circondari il Consiglio di Stato avrà cura di non comprendervi dei Comuni distanti più di un'ora di cammino dalla sede della scuola.

§ 2. I giovani tenuti alla frequentazione di una scuola hanno facoltà di farsi inscrivere in una diversa, mediante accordo coll'Ispettore di Circondario.

Art. 6. È assegnato al Consiglio di Stato un credito annuo di fr. 13,000, di cui fr. 10,000 al massimo per gli effetti dell'art. 3 et di fr. 3000 al massimo per gli effetti dell'art. 4.

Art. 7. Il decreto legislativo 6 maggio 1885 per l'istituzione di un corso scolastico preparatorio per i reclutandi è mantenuto in vigore.

Art. 8. Il presente decreto entrerà in vigore decorsi i termini per l'esercizio del *Referendum*.

7. 7. Decreto sulle Scuole di Ripetizione nel cantone Ticino. (11 gennajo 1902.)

Art. 1. Le scuole di ripetizione sono organizzate e ripartite come all'annesso prospetto: la località indicata per la prima, in carattere grasso, è ritenuta sede della scuola.

§. Una scuola non dovrà contare, di regola, più di 40 scolari.

Art. 2. Le materie che devono essere insegnate nelle scuole di ripetizione sono: lettura a senso con spiegazione; composizione; aritmetica mentale e scritta; civica; geografia e storia svizzera.

§ 1. Il maestro, nell'impartire questo insegnamento, terrà per base il programma delle scuole primarie e quello per gli esami delle reclute, moderando le proprie esigenze secondo le condizioni intellettuali della classe.

§ 2. Le lezioni dovranno essere contenute in 60 ore annue, delle quali ore 20 saranno per la lettura e la composizione, 20 per l'aritmetica mentale e scritta, e 20 per la civica, geografia e storia svizzera.

Art. 3. Le scuole di ripetizione sono obbligatorie, in conformità dei dispositivi dell'articolo 1° del citato decreto legislativo. (13 novembre 1901.)

§. L'età dei giovani obbligati a frequentarle sarà calcolata come per i fanciulli tenuti alla scuola primaria (art. 52 della legge sul riordinamento generale degli studi, 14 maggio 1879 — 4 maggio 1882), vale a dire dal 1° ottobre di ciascun anno.

Art. 4. All'apertura dei corsi, l'Ispettore scolastico di Circondario terrà l'esame previsto dal decreto legislativo, art. 1, §, per la dispensa dai corsi stessi a quei giovani che vi avessero diritto. L'esame sarà fatto sul programma delle materie d'insegnamento nel 3° anno di scuola maggiore. Gli individui che non sono in grado di presentare l'attestato di licenza da una scuola maggiore pubblica, ovvero un certificato equipollente d'aver compiuto gli studi della terza classe di un ginnasio o di una scuola tecnica cantonale, non saranno ammessi all'esame, e dovranno frequentare la scuola di ripetizione.

§. Si potrà pure concedere la dispensa a quei giovani che frequentassero regolarmente scuole serali, istituite da società private, purchè esse scuole abbiano una durata corrispondente ed un programma d'insegnamento che comprenda le materie prescritte per le scuole di ripetizione.

Art. 5. I giovani iscritti in una scuola di ripetizione dovranno frequentarla regolarmente: ogni mancanza ingiustificata sarà punita con una multa di 50 centesimi, che sarà inflitta ed esatta nei modi stabiliti dall'art. 58 della legge sul riordinamento generale degli studi.

§ 1. La multa potrà essere inflitta anche per casi d'indisciplina, di disobbedienza e d'insubordinazione.

§ 2. In caso di recidiva, qualunque sia la mancanza, la multa potrà essere raddoppiata. Nei casi più gravi, l'Ispettore scolastico potrà ordinare anche l'arresto del colpevole, fino a 24 ore, da effettuarsi per mezzo del Commissario distrettuale di Governo, sempre ritenuta la multa.

Art. 6. La frequenza alle scuole di ripetizione sarà notata su appositi registri e sopra libretti-certificati, che verranno distribuiti ad ognuno degli scolari. Questi libretti saranno conservati dai singoli individui, per essere presentati insieme con quelli della scuola elementare, all'esame pedagogico federale.

Art. 7. Entro il mese d'ottobre di ciascun anno, le Municipalità spediranno in duplo all'Ispettore scolastico di Circondario l'elenco dei giovani obbligati a frequentare le scuole di ripetizione, allestito in modo conforme alle istruzioni annesse ai formulari per l'elenco medesimo.

Art. 8. L'Ispettore di Circondario verificherà detti elenchi e, riscontratili esatti, vi darà la sua approvazione, restituendone una copia approvata alle singole Municipalità, alle quali notificherà pure nel tempo istesso le istruzioni necessarie circa il luogo e il tempo in cui i corsi di ripetizione saranno tenuti.

Art. 9. In base alle istruzioni dell'Ispettore scolastico di Circondario, le Municipalità diffideranno a presentarsi alla scuola di ripetizione tutti gli obbligati, per mezzo di speciale comunicazione scritta a ciascun individuo, rammentando nella medesima l'obbligatorietà del corso e le punizioni riservate ai renitenti.

Art. 10. Le Municipalità hanno, di regola, verso i giovani tenuti a frequentare le scuole di ripetizione, quegli stessi doveri che loro incombono quanto ai fanciulli obbligati alla scuola primaria.

§. Ove si verificasse che le Municipalità mancarono ai loro doveri verso gli stessi, potrà essere questo un titolo di trattenuta del sussidio erariale alle scuole primarie del rispettivo Comune.

Art. 11. Per la tenuta delle scuole e per il loro orario, l'Ispettore scolastico di Circondario sceglierà il tempo più opportuno per le diverse località, sentite all'uopo anche le autorità comunali.

Art. 12. Entro il mese di ottobre di ogni anno, l'Ispettore presenterà al Dipartimento della Pubblica Educazione i nomi dei docenti per le diverse scuole: di regola, egli farà la sua scelta fra i maestri del Comune che è sede della scuola o fuori di esso; l'elezione potrà cadere anche su docenti non in esercizio, e quando in una data località mancassero i maestri capaci, si potrà far capo, in via eccezionale, anche alle maestre.

Art. 13. A fine di accertarsi che tutto vi proceda regolarmente, l'Ispettore scolastico visiterà le scuole di ripetizione ogniqualvolta lo sarà necessario. Egli farà sull'andamento delle stesse, circostanziati rapporti al Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 14. Il Comune che è sede della scuola fornirà alla stessa gratuitamente il locale e la suppellettile scolastica: fornirà pure legna e lumi, dietro una indennità proporzionata alla somma fissata dalla legge per tale scopo.

Art. 15. Le Autorità del Comune, dove si tiene la scuola, hanno, di fronte alla stessa, i medesimi doveri, quanto alla sorveglianza, alle visite, ecc., che loro incombono per le scuole primarie. Occorrendo però di applicare delle multe, ecc., a uno scolaro che non sia del Comune, ne daranno avviso alla Municipalità del Comune, cui egli appartiene, la quale procederà immediatamente agli atti necessari.

Art. 16. Ogni scolare dovrà provvedere a sua spesa l'occorrente per le lezioni ed il libro di testo che sarà indicato per la scuola dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 17. Il presente decreto entra immediatamente in vigore e il Dipartimento della Pubblica Educazione è incaricato di farlo eseguire.

Disposizione transitoria.

Articolo unico. Visto che la stagione per la tenuta delle scuole di ripetizione, specie in alcuni circondari, è già inoltrata; allo scopo di guadagnare tempo, gli Ispettori scolastici sono autorizzati ad ordinare la immediata apertura delle scuole, laddove lo trovano necessario, ad eleggere i docenti, notificandone il nome al Dipartimento di Educazione, ordinando ogni cosa in base al presente decreto e alle istruzioni del prefato Dipartimento.

Prospetto dell'ordinamento delle Scuole di Ripetizione.

Circondario I.

1. Arzo, Tremona e Meride. — 2. Balerna. — 3. Cabbio, Monte, Casima e Muggio. — 4. Caneggio, Morbio-Superiore, Sagno e Bruzella. — 5. Castel S. Pietro e Salorino. — 6. Chiasso e Pedrinato. — 7. Coldrerio. — 8. Ligornetto. — 9. Mendrisio. — 10. Morbio-Inferiore e Vacallo. — 11. Navazzano e Genestrerio. — 12. Rancate e Besazio. — 13. Stabio.

Circondario II.

14. Arogno. — 15. Barbengo, Carabbietta e Grancia. — 16. Bidogno, Corticiasca, Lopagno Superiore e Roveredo. — 17. Brè. — 18. Calprino, Pazzallo, Noranco e Pambio. — 19. Canobbio, Porza e Savosa. — 20. Carona e Carabbia. — 21. Castagonla e Gandria. — 22. Colla (al Maglio), Bogno, Certara, Cimadara, Piandera ed Insone. — 23. Lugano. — 24. Massagno e Vezia. — 25. Melano, Maroggia e Rovio. — 26. Melide e Bissone. — 27. Morcote, Brusino-Arsizio e Vico-Morcote. — 28. Pregassona, Cureggia e Viganello. — 29. Riva S. Vitale e Capolago. — 30. Signôra, Scareglia e Colla. — 31. Sonvico (alla frazione di Dino), Villa, Cadro e Davesco. — 32. Tesserete, Lugaggia, Campestro, Cagiallo e Lopagno Inferiore.

Circondario III.

33. Agno, Neggio, Cimo e Vernate. — 34. Aranno ed Iseo. — 35. Bedigliora, Curio, Beride e Biogno. — 36. Bioggio, Bosco e Manno. — 37. Breno, Fescoggia, Vezio, Mugena ed Arosio. — 38. Cademario. — 39. Caslano e Magliaso. — 40. Croglia. — 41. Cureglia, Comano ed Origlio. — 42. Montagnola, Gentilino ed Agra. — 43. Monteggio. — 44. Muzzano, Breganzona, Biogno e Sorengo. — 45. Novaggio e Miglieglia. — 46. Ponte-Tresa e Pura. — 47. Sala, Vaglio e Ponte-Capriasca. — 48. Sessa ed Arstano.

Circondario IV.

49. Ascona e Losone. — 50. Brissago. — 51. Gerra-Gambarogno, Caviano, Casenzano, S. Abbondio, e Vairano. — 52. Gerra-Verzasca, Brione, Frasco e Sonogno. — 53. Gordola e Contra. — 54. Indemini. — 55. Locarno, Muralto e Solduno. — 56. Mergoscia. — 57. Minusio, Brione e Orselina. — 58. Ronco s/Ascona. — 59. Terricciuole. — 60. Vira-Camborogno, Magadino e Piazzogna. — 61. Vogorno, Corippo e Lavertezzo.

Circondario V.

62. Bosco Valle Maggia. — 63. Campo Valle Maggia. — 64. Cerentino e Niva di Campo. — 65. Cevio, Linescio, Bignasco et Caverogno. — 66. Como-logno. — 67. Crana. — 68. Fusio. — 69. Intragna. — 70. Maggia, Lodano, Moghegno, Aurigeno e Gordevio. — 71. Menzonio, Brontallo et Broglio. — 72. Mosogno, Russo, Berzona, Loco et Auressio. — 73. Pallagnedra, Rasa e Borgnone. — 74. Peccia e Prato. — 75. Someo, Giumaglio e Coglio. — 76. Tegna, Avegno, Verscio e Cavigliano. — 77. Vergeletto e Gresso.

Circondario VI.

78. Arbedo, Lumino, Gorduno e Molinazzo di Bellinzona. — 79. Bellinzona e Ravecchia. — 80. Bironico, Rivera e Camignolo. — 81. Cadenazzo, Contone, Robasacco, St. Antonino. — 82. Cugnasco e Gudo. — 83. Daro. — 84. Giubiasco, Camorino e Pianezzo (meno Paudò). — 85. Isonne e Medeglia. — 86. Lamone, Gravesano, Bedano e Cadempino. — 87. Monte-Carasso, Carasso e Sementina. — 88. St. Antonio e Paudò frazione di Pianezzo. — 89. Torricella (alla fraz.^e di Taverne) Sigirino e Mezzovico.

Circondario VII.

90. Biasca e Iragna. — 91. Campo-Blenio e Ghirone. — 92. Claro, Gnosca, Preonzo e Moleno. — 93. Leontica (alla frazione di Comprovasco) Dongio, Corzoneso, Ponto-Valentino, Marolta, Castro, Prugiasco et Lottigna. — 94. Malvaglia, Semione e Ludiano. — 95. Olivone, Aquila, Torre, Grumo e Largario. — 96. Osogna, Lodrino e Cresciano.

Circondario VIII.

97. Airolo. — 98. Bedretto (alla frazione di Villa). — 99. Bodio, Giornico, Personico e Pollegio. — 100. Cavagnago, Sobrio, Anzonico e Calonico. — 101. Chironico. — 102. Faido, Osco, Mairengo, Calpiogna, Campello, Rossura e Chiggiogna. — 103. Prato-Leventina e Dalpe. — 104. Quinto.

S. s. Loi instituant à Genève un Technicum. (Du 22 juin 1901.)

Art. 1^{er}. Sous le nom de Technicum, il est créé une institution d'instruction professionnelle destinée à préparer pour les industries du bâtiment et le génie civil, pour les industries de la mécanique et de l'électrotechnique, des chefs de service, conducteurs et inspecteurs de travaux, géomètres, dessinateurs, chefs monteurs possédant les connaissances théoriques et techniques indispensables à l'exercice de leur profession.

Art. 2. Le Technicum comprend deux sections: *A.* Construction et génie civil. — *B.* Mécanique et électrotechnique.

Art. 3. Le programme de la section *A* s'étend sur cinq semestres et comporte les branches suivantes:

Algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie descriptive, éléments de géométrie analytique, physique générale et physique industrielle; mécanique; hydraulique.

Statique graphique; notions sur les applications de l'électrotechnique aux constructions et au génie civil; géodésie; minéralogie et géologie; chimie et technologie chimique; connaissance des matériaux; résistance des matériaux; notions de construction en maçonnerie et en bois; constructions métalliques.

Terrassements et constructions de routes, canaux et chemins de fer; dessins de plans, projets de devis; comptabilité de la construction; législation et hygiène en matière de construction.

Art. 4. Le programme de la section *B* s'étend sur une période de six semestres et comprend les branches suivantes:

Algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie descriptive, géométrie analytique, physique et chimie générales, physique et chimie industrielles; mécanique; statique graphique.

Connaissance et résistance des matériaux; théorie des machines; électrotechnique; constructions métalliques et grosse chaudronnerie; exercices de constructions; dessins de plans, projets et devis; travaux de laboratoire.

Art. 5. Le Technicum fait suite à l'Ecole professionnelle. Pour y être admis, il faut avoir quinze ans révolus et présenter un bulletin d'examen satisfaisant de la deuxième année de l'Ecole professionnelle ou justifier d'une instruction équivalente.

Le règlement fixe les conditions d'admission des externes.

Art. 6. L'enseignement est gratuit pour les Suisses; les étrangers payent un droit d'inscription fixé par le règlement.

Art. 7. Les élèves qui se sont distingués par leur travail, leurs aptitudes et leur conduite peuvent être mis au bénéfice d'une bourse pour les aider dans leurs études.

Art. 8. Le Technicum reconnaît comme élèves réguliers non seulement ceux qui suivent tous les cours prévues au programme, mais aussi ceux qui, occupés dans l'industrie ou dans les bureaux d'architectes et d'ingénieurs, ne peuvent consacrer à leur instruction qu'un temps limité, et par conséquent, doivent étendre leurs études sur un certain nombre d'années.

Toutefois les élèves de cette deuxième catégorie seront astreints à suivre les cours dans l'ordre où ils figurent au programme.

Art. 9. Le travail des élèves est contrôlé par des épreuves périodiques et des examens annuels.

Art. 10. Un diplôme est accordé aux élèves qui ont parcouru le programme du Technicum et qui se sont distingués par leur travail et le résultat de leurs examens.

Ce diplôme portera une mention spéciale pour ceux qui justifieront en outre d'un stage fait soit dans une école pratique, soit dans une usine, un atelier ou un chantier.

Art. 11. Le Technicum est placé sous la direction du directeur de l'enseignement professionnel, assisté d'une commission de neuf membres, dont quatre seront nommés par le Conseil d'Etat et cinq par le Grand Conseil.

Art 12. Chaque section est dirigée par un doyen chargé de la discipline et de la surveillance de l'enseignement.

Art. 13. Les professeurs reçoivent un traitement calculé à raison de 200 à 400 francs par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 14. L'année scolaire comprend quarante à quarante-cinq semaines d'études à raison de trente-cinq à quarante heures de leçons par semaine.

Art. 15. Le règlement détermine l'organisation de l'école.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

9. 1. Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser im Kanton Bern. (Vom 1. Februar 1901.)

I. Lage und Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und womöglich in der Mitte der Schulgemeinde stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und andern stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Düngstätten, sowie die Nähe geräuschvoller Plätze und Strassen, ferner lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes stören oder die Gesundheit bedrohen könnte.

Das Schulgebäude sollte nach allen vier Seiten hin frei liegen. Der Platz muss hinreichende Grösse haben für das Schulgebäude und den Turnplatz; ein möglichst grosser Umschwung ist ausserdem wünschenswert.

Die Entfernung des Schulhauses von den nachbarlichen Gebäuden soll auf der Südseite $1\frac{1}{2}$ mal die Höhe dieser Gebäude betragen und nach den andern Seiten wenigstens einmal diese Höhe. (Die Haushöhe stets nur vom Boden bis zum Hauptgesims gemessen.)

Muss das Schulhaus in der Nähe einer verkehrsreichen Strasse gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein grösserer Teil des Umschwunges zwischen Strasse und Schulhaus zu legen.

Ein laufender Brunnen in nächster Nähe des Schulhauses muss, wenn immer möglich, verlangt werden.

Sodbrunnen sind von Verunreinigungen aller Art sicher zu stellen, und es dürfen solche Brunnen nicht in der Nähe von Jauchehältern oder -Leitungen erstellt werden.

Wo es die Verhältnisse erlauben, ist auf die Anlage von Bade- und Schwimmplässen Bedacht zu nehmen.

II. Bau im allgemeinen.

Die Bauart des Gebäudes muss eine solide sein.

Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu sorgen.

Der Boden des Erdgeschosses muss wenigstens 80 *cm* über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen.

Als Baumaterialien sind Backsteine oder Bruchsteine andern vorzuziehen.

Ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Rieg oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig.

Zur Bedachung ist hartes Bedachungsmaterial zu verwenden.

Der Dachvorsprung soll nie grösser sein als $1\frac{1}{2}$ mal die Distanz von oberer Fensterkante bis unter die Vorschermdache oder — wenn keine Vorschermdache — einmal die Distanz von oberer Fensterkante auf die Kniewand. Der Vorsprung wird gemessen von der Gebäudeflucht bis auf den Stirnladen.

Höher als zwei Treppen hoch sollten keine Schulräume mehr untergebracht werden (Erdgeschoss, I. Stock und II. Stock).

In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sollten zwei Eingänge sein.

Ställe, Tennen etc. sollen an das Schulhaus nicht angebaut werden.

Die Türen zu den Schulzimmern sollen nicht direkt ins Freie führen, sondern von einem Gang oder Vorplatz aus zugänglich sein.

III. Schulzimmer.

Für die Dimensionen des Schulzimmers ist das Verhältniss von Länge zur Breite wie zirka 3 : 2 das beste.

Als Normaldimensionen für Klassen von 40—50 Schülern könnte angenommen werden: Breite 6,50, Länge 9—10 *m*.

Pro Schüler ist jedenfalls ein Raum im Minimum von 1 *m*² zu berechnen, wobei der Raum für die nötige Zirkulation inbegriffen ist.

Die Maximalhöhe für Schulzimmer soll im Lichten 4 *m* nicht übersteigen und die Minimalhöhe im Lichten nicht unter 3 *m* gehen.

Auf dem Lande kann unter günstigen Verhältnissen eine Höhe von 2,80 *m* genügen.

Der Schüler sollte das Licht stets von links erhalten; es sind daher möglichst viele Fenster auf der linken Seite anzuordnen.

Die Längsseiten der Schulzimmer sind am vorteilhaftesten nach Südosten zu richten.

Die auf der rechten Seite und hinter dem Schüler angebrachten Fenster sind nur als Unterstützung des von der linken Seite kommenden Lichtes zu betrachten.

Es empfiehlt sich bei den rechts der Schüler befindlichen Fenstern Störren anzubringen, die von unten nach oben bewegt werden, damit das Licht des untern Teiles der Fenster gedämpft wird und dadurch der Schatten der Feder nach rechts falle.

Licht von vorn ist unzulässig.

Wo solche Fenster aus irgend einem Grunde dennoch angebracht werden müssen, sind sie mit Jalousien oder dunkeln Storren zu versehen.

Um grelles Licht der übrigen Fenster abzuhalten, sind graue oder schwach bläuliche Storren zu verwenden.

Der Quadratinhalt der nutzbaren Glasfläche zur Bodenfläche des Schulzimmers soll sich mindestens verhalten wie 1:6, unter der Voraussetzung, dass das Gebäude frei steht, sonst 1:4.

Die Fenster sollen möglichst nahe an die Decke reichen. Der Abstand vom Unterkantstürzel bis an die Decke soll 30 cm nicht übersteigen.

Die Höhe der Fensterbrüstung soll in der Regel zirka 0,90 m betragen.

Die Fensterpfeiler (Trumeaux) sind möglichst schmal zu halten und gleichmässig zu verteilen.

Sowohl die permanenten Fenster als die Winterfenster sollten mit beweglichen Oberlichtern versehen sein, damit man die Möglichkeit hat, auch während dem Unterricht die Zimmer zu lüften.

In allen Schul- und Wohnräumen sind Winterfenster anzubringen.

Die Fussböden sind vorzugsweise aus Hartholz zu erstellen; auf alle Fälle müssen sie in Nut und Feder zusammengefügt sein.

Im Interesse einer grösseren Haltbarkeit und Reinlichkeit ist es zweckmässig, die Wände der Schulzimmer mit einem Brusttäfel von 1,35 m Höhe zu versehen. Für den übrigen Teil der Wände genügt ein sauberer Verputz. Das Ganze sollte mit gebrochenem gelbem oder bläulichem Ölfarbanstrich versehen werden.

Wo es die Verhältnisse gestatten, sind auch in den Türen bewegliche Oberlichter zur bessern Ventilation anzubringen.

Die Zimmerdecken sind in hellen Tönen zu halten.

Besondere Räume für Kleider und Hüte sind wünschenswert.

Für Unterricht in weiblichen Arbeiten sind besondere Zimmer wünschenswert, doch müssen diese mit passenden Arbeitstischen versehen sein.

IV. Ventilation, Heizung und künstliche Beleuchtung.

Elektrisches Glühlicht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug leicht möglich ist.

Bei Beleuchtung der Schulzimmer mit Gas müssen auf 40 Schüler 9—10 Lampen kommen; bei Verwendung von Petrol, Öl und dergleichen entsprechend mehr.

Um Blendungen zu verhüten, sind zweckmässige Vorkehren zu treffen.

Jedes Schulzimmer muss mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17—20° C. bei jeder Aussentemperatur her- vorzubringen und dauernd zu erhalten.

Die Temperatur soll in der Kopfhöhe der Kinder gemessen werden, und es muss in jeder Klasse ein Thermometer vorhanden sein, welcher die Ablesung der Temperatur in dieser Höhe des Zimmers ermöglicht.

Zentralheizungen sollten mit künstlicher Ventilation in Verbindung gebracht werden.

V. Treppen und Gänge.

Die Breite der Treppen richtet sich nach der Grösse des Schulhauses bzw. nach der Zahl der Kinder, welche auf die Benutzung der Treppen angewiesen sind; jedoch soll die Minimalbreite 1,30 m betragen.

Die Treppenläufe sollen gerade, aber nicht zu lang, sondern mit Ruheplätzen (Podeste) unterbrochen sein. Die Stufen dürfen nicht weniger als 29 cm Breite und nicht mehr als 18 cm Höhe haben.

Für Treppen ist feuersicheres Material zu verwenden; Steinarten, die mit der Zeit glatt werden, sind ausgeschlossen.

Nur in Schulhäusern von Rieg oder Holz können Treppen aus Holz erstellt werden. Für Trittbretter ist jedoch Hartholz zu verwenden, und die Untersicht der Treppen ist zu vergipsen.

Gänge und Vorplätze sind möglichst hell anzulegen.

In Schulhäusern, wo Klassen in verschiedenen Stockwerken untergebracht sind, soll die Treppe zur Vermeidung von Störungen so angelegt werden, dass sich der Verkehr auf der Treppe ausserhalb der Gänge abwickeln kann.

Die Gänge sind gegen das Treppenhaus mit Türen abzuschliessen.

VI. Aborte.

Die Aborte sind, wenn irgend möglich, in einen Anbau zu verlegen und durch einen Vorplatz, welcher nach beiden Seiten ventilirt werden kann, mit dem Hauptgebäude zu verbinden.

Wo die Aborte im Hause selbst angeordnet werden müssen, sollen sie gegen die Korridore durch doppelte, selbst zufallende Türen abgeschlossen werden.

Für 30 Schüler ist ein Abortsitz zu berechnen und auf so viele Mädchen deren zwei.

Für die Lehrer sind besondere Abtritte vorzusehen.

Die Abtrittszellen sollen folgende minimale Abmessungen erhalten: Breite 80 cm, Tiefe 1,20 m.

Die einzelnen Sitzräume sind durch 2 m hohe und 10 cm vom Boden abstehende Scheidewände abzutrennen und mit im Innern verschliessbaren Türen zu versehen, welche ebenfalls 10 cm vom Boden abstehen sollen.

Unter allen Umständen ist für eine gehörige Beleuchtung und Ventilation der Abtrittszellen zu sorgen. Die Fenster sollen direkt ins Freie gehen, und die Haupteingangstüren sind mit Oberlichtern zum Öffnen zu versehen.

Für Knaben und Mädchen sollten getrennte Abortanlagen erstellt werden. Ist dies nicht tunlich, so müssen wenigstens die Hauptabteilungen getrennte Zugänge erhalten.

Um Verunreinigungen in den Aborten leichter zu erkennen, sollen die Wände in hellen Tönen gehalten sein.

Zur Reinhaltung der Böden empfiehlt es sich, dazu ein undurchlässiges Material (Zement oder Asphalt) zu verwenden, namentlich muss dies in den Pissoirs geschehen.

Die Anlage von Pissoirs ist unerlässlich.

Wenn immer möglich (namentlich wenn Kloaken vorhanden sind), sollten die Aborte und besonders die Pissoirs mit Wasserspülung eingerichtet werden.

Die Bodenrinne, welche einer Rinne in der Höhe (Känel) vorzuziehen ist, muss ein Gefäll von mindestens 2 ‰ erhalten und ist in geringen Abständen mit Abflüssen zu versehen. Hölzerne, nicht mit Metall bekleidete Pissoirrinnen sollten nicht verwendet werden, weil sie undicht sind und einen üblen Geruch verbreiten.

Die Rückwand des Pissoirs ist 1,20—1,50 m hoch, mit glattem undurchlässigem Material (soliden glatten Zementverputz, Schiefer, Hartsteinplatten oder Metall) zu bekleiden.

Der Boden des Pissoirs muss gegen die Rinne hin ein geringes Gefäll haben.

Abortgruben sind ausserhalb des Schulgebäudes anzulegen und sind aus Stein oder Zement zu erstellen und mit gleichem Material zu überdecken.

Das Schöpfloch ist mit einem gutschliessenden Eisendeckel zu versehen.

Für Fallrohre und Schüsseln sind Gusseisen oder Steingut zu verwenden. Abzweigungen (Gabeln) sind zu vermeiden, und die Rohre möglichst senkrecht bis auf zirka 30 cm über dem Boden der Grube herunterzuführen.

Wo hölzerne Abfallrohre aus Sparsamkeitsrücksichten zur Verwendung kommen müssen, sollen diese beidseitig mit heissem Teer angestrichen werden.

VII. Turnplatz und Turnhalle.

Der Turnplatz, in der Nähe des Schulhauses gelegen, muss trocken sein und sollte ein geringes Gefäll haben, damit das Wasser ablaufen kann. Schattenbäume sind wünschenswert.

Der Turnplatz soll per Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Klasse 8 m² Flächenraum halten.

Die Turnhalle muss vor allem gut ventilierbar, hinlänglich hoch (mindestens 4 m) und hell sein und für jeden Schüler einer Turnklasse wenigstens 3 m² Bodenfläche halten.

Als Bodenbelag der Turnhalle eignet sich ein eichener Riemenboden, in Asphalt gelegt, am besten. In letzter Zeit werden auch mit Erfolg besondere Linoleumsorten verwendet.

Es empfiehlt sich, die Wände auf eine Höhe von 1,50 m mit Holztäfel zu versehen.

Die Turnhalle muss gut heizbar sein.

10. 2. Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten an den bernischen Primarschulen. (Vom 18. Juli 1901.)

1. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Staub- oder Waschlappen zur Erlernung der rechten und linken Masche. — 2. Ein Strickriemen zu einem Säcklein gestaltet. — 3. Handstösse, rund gestrickt.

Belehrungen. Farbe des Garns, Stricknadeln.

2. Schuljahr.

Stricken. Ein Paar Strümpfe mit einfachem Anschlag; der erste Strumpf darf von der Lehrerin angemacht werden, der zweite ist von den Kindern zu beginnen.

Nähen. 1. Ein Übungsstück von grobem Stoff mit Vor-, Stepp- und Saumstich (kann zu einem beliebigen brauchbaren Gegenstand verwendet werden). — 2. Ein Übungsstück für das Saumlegen, Fadenschlagen und Säumen. — 3. Säumen von Nastüchern.

Belehrungen. Einfache Gewebe, Nähnaedel, Fingerhut, Besprechung des Strumpfes.

3. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Paar Strümpfe mit doppeltem Anschlag. — 2. Wollene Fausthandschuhe.

Nähen. 1. Ein Übungsstück mit zwei geraden Hinterstichnähten, einer Überwindlingsnaht als Verbindung von Säumen und einer englischen Naht. — 2. Eine Kinderschürze von passender Grösse für die Schülerinnen und von solcher Form, dass die Kinder sie selbst anfertigen können.

Zuschneiden. Vorübungen an Papier.

Belehrungen. Indienne, Cotonne und gefärbter Stoff. Besprechung der Schere.

4. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Paar Strümpfe mit doppeltem Anschlag und Namen. — 2. Eine Strickbande mit 3 Piqué- und 3 Hohlmustern.

Nähen. 1. Ein Übungsstück mit zwei geraden und zwei schiefen, flachen Rollnähten. (Dieses Übungsstück kann zu einer Arbeitsschürze gestaltet werden.) — 2. Ein Kinderhemd an einem Stück geschnitten.

Zuschneiden. Das Kinderhemd an Papier.

Belehrungen. Einprägen der Strumpffregel. Baumwollene und wollene Garne und Gewebe.

Anmerkung: Im 2., 3. und 4. Schuljahr sollen besondere Übungen im Verbessern der Strickfehler und im Blindnähen gemacht werden.

5. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe oder Socken.

Stricken. Ein Paar Strümpfe anstricken.

Nähen. 1. Ein Paar Schülerärmel als Übungsstück für das Anreihen und Aufsetzen von Bündchen mit Haften und Ringli. — 2. Ein Mädchenhemd (Zughemd) mit abgeschnittenen Rauten und eingesetzten Ärmeln.

Wäschezeichnen. 1. Ein Übungsstück aus Stramin mit Vorübungen, Alphabet, Ziffern, Name der Schülerin und Jahrzahl. — 2. Das genähte Hemd.

Zuschneiden. Das Mädchenhemd an Papier.

Belehrungen. Wiederholung und passende Erweiterung der Belehrungen über Werkzeuge und Stoffe.

6. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe.

Nähen. 1. Ein Übungsstück (Knopfloch, Rickli, Annähen von Bündeln, Haften, Ringli und Knöpfen). — 2. Ein einfaches Frauenhemd mit geraden Bündchen und Rauten oder ein grösseres Mädchenhemd.

Strumpfflicken. 1. Auffassen, Bilden und Überziehen der rechten, linken und Übergangsmaschen, des Nähtchens, Bördchens und Abstechens. — 2. Stopfen der rechten Masche im Loch. — 3. Stückeln (Ferseneinstricken).

Zuschneiden. Das Frauen- oder Mädchenhemd an Papier und Stoff.

Belehrungen. Das Flicken im allgemeinen und speziell das Strumpfflicken.

7. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Recht und link gestrickte Strümpfe.

Stricken. Ein wollenes Kinderjäckchen.

Flicken. a. Strumpfflicken. 1. Reichliches Überziehen von Strümpfen an beliebigen Stellen. — 2. Stopfen im Loch: Rechte Strickfläche, Nähtchen und Bördchen. — 3. Stückeln. — b. Weisszeugflicken an einem Übungsstück und an Gegenständen, mit Kappnaht.

Nähen. Ein Paar Hosen oder ein Frauenhemd.

Zuschneiden. Die Hosen oder das Hemd an Papier und Stoff.

Belehrungen. Gewinnung und Verarbeitung von Hanf, Flachs, Baumwolle und Wolle.

8. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe stricken oder flicken.

Stricken. Ein Paar wollene Handschuhe oder Kinderfinkli.

Flicken. a. Strumpfflicken. 1. Stopfen im Loch: Das Abstechen. — 2. Wiederholung alles Gelernten an Strümpfen, auch das Stückeln. — b. Flicken von Flanelle an einem Übungsstück, auch Stücke einsetzen. — c. Flicken von Wäschegegenständen, auch von solchen aus Cotonne und Indienne.

Nähen. Ein Knabenhemd oder ein Frauenhemd (eventuell Frauenhosen). An letzteren dürfen selbstgehäkelte Spitzen angenäht werden.

Zuschneiden. Der bezügliche Gegenstand an Papier und Stoff.

Belehrungen. Anlegen eines Arbeitsheftes zur Aufnahme von Zeichnungen und Notizen. Preise der Stoffe und Angabe des Bedarfs an Stoff für Haus- und Leibwäsche.

9. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Praktische Strickarbeiten, unter Umständen auch Näharbeiten.

Flicken. *a.* Verweben von glatter Leinwand, zuerst an Übungsstücken, dann reichlich an Gegenständen. — *b.* Wiederholen des Flickens an Wäsche, Strümpfen und Kleidern. (Das Weisszeugflicken soll hier mit Hinterstich ausgeführt werden.) — *c.* Flicken von Guttuch an einem Übungsstück, auch Stücke einsetzen, und wenn möglich auch an Gegenständen.

Nähen. *a.* Frauenwäsche. 1. Pensum: Frauennachthemd oder schöneres Taghemd. — 2. Pensum: Morgenjacke und Unterrock mit Beleg- und Einfassband. — 3. Pensum: Kinderwäsche und Kissenbezüge mit Knopflöchern. Von den drei angegebenen Pensum ist in je einer Klasse nur eines auszuführen. — *b.* Ein Übungsstück mit einigen Zierstichen. Anwendung derselben bei Wäschegegenständen.

Zuschneiden. 1. Die in der Klasse auszuführenden Näharbeiten. — 2. Einzeichnen der hauptsächlichsten Gegenstände des ganzen Planes.

Belehrungen. Wiederholung und Erweiterung der bisherigen Belehrungen. Einlässlichere Besprechung der Gewebe.

Bemerkungen.

1. Die Zwischenarbeit wird je bei Beginn des Schuljahres von allen Kindern zugleich angefangen. Alle Kinder machen dieselbe Arbeit.

2. Keine Arbeit darf nach Hause genommen werden, auch die Zwischenarbeiten nicht. Letztere dürfen am Examen unvollendet vorliegen.

3. Unter besonders günstigen Verhältnissen können die Mädchen im 9. Schuljahre nach gehöriger Belehrung über die Maschine von derselben folgenden Gebrauch machen: 1. Jede Schülerin macht ein Übungsstück mit den dienlichsten Nähten. Dieses kann zu einer Betttasche gestaltet werden. 2. An den Klassenarbeiten dürfen die langen Nähte vorgeätzt und die Brustsäume aufgesteppt werden. Das Niedernähen der Nähte geschieht von Hand.

4. Abänderungen des vorliegenden Planes sind nur mit Einwilligung der Direktion des Unterrichtswesens gestattet.

Verfügung. Vorstehender Unterrichtsplan, durch welchen der „Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern“ vom 15. März 1879 aufgehoben wird, tritt auf Beginn des Schuljahres 1902 in Kraft.

11. 3. Abänderung des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse im Kanton Glarus. (Vom 4. April 1901.)

§ 4 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 17. Februar 1886 (Landsbuch II, Seite 429) erhält folgende neue Fassung:

„§ 4. Ausnahmsweise kann der Lehrer Alltagsschülern, welche bisher die Schule fleissig besuchten, für höchstens zwei Tage im Laufe des Schuljahres Urlaub erteilen. Dem Schulrate, resp. dessen Präsidenten, steht das Recht zu, in dringenden Fällen ausserdem einen Urlaub von höchstens 12 einzelnen Schultagen oder höchstens zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Laufe des Schuljahres zu gewähren.

Repetirschülern kann der Schulrat resp. dessen Präsident in dringenden Fällen für höchstens drei Repetirschultage die Bewilligung zur Versäumnis erteilen, von denen nur zwei in aufeinanderfolgenden Wochen liegen dürfen.

In den Tabellen ist jeweilen anzugeben, durch wen die Bewilligung erteilt worden ist.“

12. 4. Beispiele von Speziallehrplänen für A. eine zweiklassige und B. eine vierklassige Elementarschule im Kanton Schaffhausen. (1901.)

Vorbemerkungen.

1. Von grossem Erfolg auf den Lehrerfolg in einer 2—7klassigen Schule ist die Zuteilung der einzelnen Schuljahre an die verschiedenen Klassen resp. Lehrkräfte. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sollten Schuljahrverschiebungen von einer Klasse einer getrennten Schule zur andern möglichst vermieden oder reduziert werden. Wo es angeht, sollte jeder Lehrer die im Frühjahr übernommenen Schuljahre das ganze Jahr beibehalten.

2. Die nachstehenden Pläne sind nicht als Muster- oder Normallehrpläne, sondern nur als Beispiele unverbindlicher Natur anzusehen.

3. Die Beispiele sind nur teilweise im Sinn und Geist des neuen, mit dem Schuljahr 1901/1902 provisorisch in Kraft tretenden allgemeinen Lehrplans abgefasst, weil einerseits die zur Zeit gebrauchten obligatorischen Lehrmittel mehr oder weniger in der freien Gestaltung der Pensen hinderten, anderseits der Eingabetermin für die projektierte Aufstellung von speziellen Stoffsammlungen zu früh heranrückte. Die folgenden Lehrplanbeispiele werden also gleichsam den Übergang von der „alten“ zur „neuen“ Ära bilden.

4. Eine nähere Spezialisierung der Pensen ist teilweise in denjenigen Fächern (namentlich auf der Mittel- und Oberstufe) unterblieben, die hauptsächlich Übungen fordern, oder die auch künftig an Hand gegebener oder neu zu schaffender Lehrmittel mit Jahrespensen erteilt werden.

A. Beispiel eines Lehrplanes für eine zweiklassige Elementarschule.

Die *I. Klasse* umfasst: im Sommer das 1.—3. Schuljahr, im Winter das 1.—4. Schuljahr.

Um den Abteilungsunterricht durchzuführen, wird die Klasse in 2 Halbklassen eingeteilt: 1. *Halbklass*: Sommer 1. Schuljahr. Winter 1. und 2. Schuljahr. — 2. *Halbklass*: Sommer 2. und 3. Schuljahr. Winter 3. und 4. Schuljahr.

Die *II. Klasse* umfasst: im Sommer das 4.—8. Schuljahr, im Winter das 5.—9. Schuljahr.

Auswahl und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

I. Religions- und Sittenlehre.

I. Klasse. — Der Religionsunterricht wird im Sommer und Winter jeder Halbklass getrennt erteilt. Um den richtigen Wechsel im Unterrichtsstoffe herbeizuführen, werden im ersten Jahre Bilder aus dem alten Testamente, im zweiten Jahre solche aus dem neuen Testamente behandelt.

1. und 2. Schuljahr. — *a.* Altes Testament: 12 dem Fassungsvermögen der Kinder entsprechende Erzählungen, z. B. Adam und Eva, Abrahams Glauben und Gehorsam gegen Gott, Abraham und Lot, Jakob und Esau, Geschichte Josefs: Josef im Elternhaus, Neid und Hass seiner Brüder, Josef in Ägypten (Fleiss, Ehrlichkeit und Treue), Josef im Gefängnis und als Statthalter, Verhalten seinen Brüdern gegenüber, Mose, Geschichte der Ruth (Dankbarkeit gegen die Eltern, Belohnung durch Gott), Samuel.

b. Neues Testament: Geburt Jesu, Jugendzeit, Jesus im Tempel, Taufe Jesu, Berufung der Jünger, Heilung des Gichtbrüchigen, der Hauptmann zu Capernaum, Jüngling zu Nain, Jairus, Jesus der Kinderfreund.

Vorbereitung und Unterstützung des biblischen Unterrichts durch andere für dieses Alter passende Erzählungen sittlich-religiösen Inhalts.

3. und 4. Schuljahr. — Betrachtung einer Reihe einzelner Bilder aus der Zeit des alten und neuen Testaments. Einführung in die biblische Geschichte.

a. Altes Testament: 20 Erzählungen, z. B. die Schöpfungsgeschichte, Sündflut, Abrahams Berufung, Glaube Abrahams, Jakob und Esau, Josef und

seine Brüder, Mose, Auswanderung des Volkes Israel, Josua, Gideon, Samuel, Saul und David.

b. Neues Testament: Geburt Jesu, Johannes der Täufer, die ersten Jünger, Wunder Jesu, Gleichnis vom Säemann, der barmherzige Samariter, der reiche Mann und der arme Lazarus, Gleichnis vom verlorenen Schaf und Groschen, der verlorene Sohn, Leidensgeschichte Jesu.

Memoriren. Im Anschluss an die behandelten biblischen Geschichten werden zur Aneignung eines Schatzes religiöser und sittlicher Wahrheiten eine Anzahl Sprüche und Liederverse memorirt, welche den Grundgedanken der behandelten Erzählungen in klarer und schöner Weise zum Ausdruck bringen.

1. Schuljahr: za. 40 Sprüche und Liederverse.

2. " " 40 " " "

3. " " 50 " " "

4. " " 30 " " 5 Lieder aus dem Kirchengesangbuch.

II. Klasse. — Für die Verteilung des religiösen Unterrichtstoffes in der II. Klasse sind 5.—8. Schuljahr massgebend, da das 4. im Winter der I. Klasse zugeteilt ist. — Im Sommer erhalten Abteilung A (4.—6. Schuljahr) und Abteilung B (7. und 8. Schuljahr) den Unterricht zwar getrennt und ihrer Fassungskraft angemessen, aber mit gleicher Stoffzuteilung; im Winter bilden 5.—8. Schuljahr nur eine Abteilung.

Die der Fassungskraft der Schüler entsprechenden, im Lehrbuch von Langhans den Geschichten beigeetzten Sprüche, sowie geeignete grössere Abschnitte werden memorirt, ferner jährlich 5 Lieder aus dem Kirchengesangbuch.

Bei Behandlung des Lehrstoffs werden, soweit dienlich, auch Erzählungen allgemein religiösen Inhalts aus dem Leben und der Geschichte beigezogen.

Es ergeben sich 4 Jahres- bzw. 8 Halbjahrskurse mit folgenden Pensen:

		Biblische Geschichte:	Lieder:		
1. Kurs, Sommer	Die Urzeit und Patriarchenzeit..	25.	82.		
Winter	Moses und die Richter.	47.	294.	348.	
2. Kurs, Sommer	Die Zeit der Könige bis Christus.	32.	304.		
Winter	Leben Jesu.	44.	112.	315.	
3. Kurs, Sommer	Fortsetzung.	6.	151.		
Winter	"	100.	251.	268.	
4. Kurs, Sommer	Apostelgeschichte.	57.	144.		
Winter	Kirchengeschichte und Repetitionen nach Ermessen.	123.	180.	263.	

II. Sachunterricht.

I. Klasse. — Im Sommer erhält jedes Schuljahr den Sachunterricht getrennt, im Winter das 3. und 4. Schuljahr gemeinsam.

1. Schuljahr. — Anschauen, Auffassen und Beschreiben der bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung zur Bildung richtiger Gegenstands-, Eigenschafts- und Tätigkeitsvorstellungen z. B.

Schiefertafel, Wandtafel, Griffel, Kreide, Buch, Beschreibung des Schulzimmers, Vergleichen desselben mit der Wohnstube, Beschreibung von Fenster, Türe, Pult, Schultisch, Ofen etc.

Betrachtung und Beschreibung von Früchten und Pflanzen: Apfel, Birne, Nuss, Kartoffel, Rose, Nelke, Gerste, Roggen, Hafer, Weizen, Dinkel. Betrachtung und Beschreibung von Haustieren. Aufsuchen einer grössern Zahl bekannter oder leicht vorweisbarer Gegenstände, welche mit den angeschauten und beschriebenen in irgend einer Hinsicht, z. B. durch den Ort oder die Zeit ihres Vorkommens, durch Form, Stoff, Zubereitung, Gebrauch etc. verwandt sind.

Anschliessend geeignete Erzählungen aus dem kindlichen Lebenskreise zur Belebung und Ergänzung.

Versuche im Skizziren einfacher, geeigneter, im Sachunterricht besprochener Gegenstände.

2. Schuljahr. — Erweiterung des Gesichtskreises durch wiederholte Anschauung und vollständigere Auffassung bereits betrachteter Gegenstände. Herbeiziehung neuer Gegenstände aus Schule, Haus und Umgebung. Beschreibung des menschlichen Körpers. Betrachten und Beschreiben einer geeigneten Auswahl der im Sprachbüchlein fürs 2. Schuljahr beschriebenen Gegenstände.

Vermittlung einer ethischen und poetischen Auffassung der beschriebenen Gegenstände durch passende Erzählungen und Gedichte.

Fortsetzung der Versuche im Skizziren einfacher Gegenstände.

3. und 4. Schuljahr. — Anschauung, Auffassung und Beschreibung des Wohnhauses, des Schulhauses, der Kirche und anderer Gebäude, sowie des Wohnortes und seiner Umgebung. Orientirung nach den verschiedenen Himmelsgegenden. Erklärung und Anschauung geographischer Objekte, z. B. Ebene, Tal, Hügel, Berg, Bach, Fluss, Teich, See, Wiese, Garten, Wald, Strasse, Brücke, Beschäftigung der Menschen. Die im Lesebuch fürs 3. Schuljahr enthaltenen Beschreibungen sind vorerst mündlich zu behandeln, wobei die Gegenstände in Wirklichkeit oder dann in guten Abbildungen vorgewiesen werden.

Darstellung der Oberfläche des engern Heimatlands nach ihrer horizontalen und vertikalen Gliederung in Form leichtfasslicher geographischer Bilder. Einführung ins Kartenverständnis.

Leichtfassliche Erzählungen aus der Vergangenheit der Heimat.

Beschreibung einer mässigen Anzahl von Pflanzen mit einfachen, vollständigen Blüten, sowie einer Anzahl Säugetiere.

Elementare Versuche im Zeichnen besprochener, einfacher Gegenstände.

II. Klasse. — 4. Schuljahr.

Geographie	Geschichte	Naturkunde
Einführung ins Kartenverständnis. Der Heimatsort und seine Umgebung.	Sagen der Heimat; wo es möglich ist, geschichtliche Bilder, auch kulturgeschichtliche.	Anknüpfend an den heimatkundlichen Unterricht: Beobachtungen und Belehrungen über die heimatischen Kulturpflanzen, die Bodenarten (Sand-, Lehm-, Kalkboden), ihr Einfluss auf die Pflanzen, ihre Entstehung; atmosphärische Niederschläge, Kreislauf des Wassers, Grundwasser. Schädlinge der Kulturpflanzen (Tiere, Unkraut). Haustiere, Milch, Butter, Käse, Holz, Waldbäume, Wald und dessen Bedeutung für die Gegend, Sträucher (Beeren), Waldtiere, Schädlinge, Pilze, Giftpflanzen.

5. und 6. Schuljahr. — 1. Kurs.

Der Kanton Schaffhausen. Die Urkantone, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern.	Bilder aus der Kantons- geschichte. Geschichte der Schweiz bis zur acht- örtigen Eidgenossen- schaft.	Handel, Gewerbe, Verkehr, Weinstock, Weinbau, Feinde desselben. Mehlfabrikation, Brot, das Backen, Tuch, Hanf, Flachs, Wolle (Schaf, Schafzucht). Kalkstein (Zement, Mörtel), Sandstein, Gips, deren Gewinnung, Verarbeitung und
--	---	--

Geographie

Geschichte

Naturkunde

Verwendung. Eisen, Eisen-
giesserei, Steinkohle, Gas-
fabrikation (Coks, Teer,
Pech). Dampf, Eisenbahn,
Dampfschiff.

2. Kurs.

Aargau, St. Gallen, Appen-
zell, Thurgau, Graubün-
den, Basel, Freiburg, Solo-
thurn, Neuenburg, Waadt,
Wallis, Tessin, Genf. Über-
sicht der Schweiz.

Fortsetzung bis zur Re-
formation.

Obstbau, Presse (Schraube)
Destillation (Alkohol),
Feinde des Obstbaus (Mi-
stel, Rostpilz, Forstspanner
etc.) und Gegenmittel. Or-
gane der Pflanzen. Gemse,
Bär, Adler, Geier etc. Or-
gane der Tiere, z. T. als
Vorbereitung für die Men-
schenkunde. Salz, Salz-
bergwerk, Saline, Soda,
Seife, Glasfabrikation.
Granit. Marmor.

7. und 8. Schuljahr. — 1. Kurs.

Europa. Einleitung in die
math. Geographie.

Kursorische Repetition
der Schweizergeschichte.
Neu bis zur französischen
Revolution. Bilder aus
der Weltgeschichte: z. B.
Bauernkrieg, 30jähriger
Krieg etc.

Der menschliche Körper,
soweit seine Kenntnis zur
rationalen Pflege und Er-
haltung nötig ist, Gesund-
heitslehre, Nahrungs- und
Genussmittel, Kleidungs-
und Wohnungshygiene,
Sauerstoff, Kohlensäure,
Kohlenoxid. Luftpumpen,
Blasbalg (Atmen); Linsen
(Brille, Fernrohr u. Camera
obscura); Farben, Regen-
bogen.

2. Kurs.

Die fremden Erdteile.
Mathem. Geographie.

Das 19. Jahrhundert.
Biographien und Bilder
aus der Weltgeschichte.

Pflanzen, Tiere etc. der
in Behandlung stehenden
Erdteile mit vergleichendem
und zusammenfassendem
Rückblick auf die
Pflanzen und Tiere der
Heimat.

a. Löwe, Tiger, Hyäne,
Kamel, wilde Pferde,
Affen, Elephant, Nashorn.
Giraffe, Strauss, Krokodil,
Riesenschlange, Klapper-,
Brillenschlange, Meertiere.

b. Baumwolle, Kaffee,
Thee, Südfrüchte, Palmen,
Oliven, Gewürze.

c. Petroleum, Gewinnung
und Verarbeitung, Pumpe,
Feuerspritze, Luftdruck,
Barometer, Magnetismus,
Elektrizität, Gewitter,
Blitzableiter, Telegraph,
Telephon.

9. Schuljahr. — Repetition der Geographie und Geschichte der Schweiz. In Naturkunde Repetition desjenigen Stoffes, der nach obigem Turnus an der Reihe ist.

III. Sprachunterricht.

I. Klasse. — Der Sprachunterricht wird im Sommer den einzelnen Abteilungen getrennt erteilt. Im Winter sind das 3. und 4. Schuljahr vereinigt.

1. Schuljahr. — *a. Sprechen.* In unmittelbarem Anschluss an den Sachunterricht: Mündliche Wiedergabe der gewonnenen Vorstellungen und Gedanken. Richtiges Benennen und Verbinden dieser Vorstellungen zu einfachen Sätzchen, wobei auf mehrmalige Anwendung ein und derselben Sprachform, sowie auf die Einübung der Einzahl- und Mehrzahlformen gesehen werden soll.

b. Lesen. Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch richtiges Auffassen und reines Nachsprechen von Lauten, Silben und Wörtern. Übung des Auges und der Hand durch richtiges Auffassen und genaues Darstellen der Formelemente.

Vereinigung der beiden Arten von Vorübungen durch schriftliche Bezeichnung der Sprachlaute, Silben und Wörter und nachherige Wiederbelautung derselben als erste Übung im Schreiben und Lesen. Schreibsemmethode (eventuell Einführung in die Druckschrift).

c. Schreiben. Lesen und Schreiben von Buchstaben, Silben, Wörtern und einfachen Sätzchen. Diktirübungen von Wörtern und einfachen Sätzchen. Unterscheidung der Hauptwörter durch die Schreibweise. (Grosse Anfangsbuchstaben.)

2. Schuljahr. *a. Sprechen.* Fortsetzung und Erweiterung der Übungen des ersten Schuljahres durch mündliche Wiedergabe in der Schriftsprache der im Religions- und Sachunterricht gewonnenen Vorstellungen und Gedanken.

Aussage der Eigenschaften und Tätigkeiten, dabei Einübung der wesentlichsten Formen des einfachen Satzes.

b. Lesen. Schreiben und Lesen der Namen angeschauter und aufgefasster Gegenstände, Eigenschaften und Tätigkeiten, sowie der aus der Verbindung dieser Vorstellungen gebildeten einfachen Sätze. Lesen der im Lehrmittel enthaltenen und im Sachunterricht behandelten Beschreibungen und Erzählungen. Vortragen leichter Gedichte.

c. Schreiben. Abschreiben des Gelesenen aus dem Buche. Abschreiben ab der Wandtafel von schwierigen im Sachunterricht vorgekommenen Wörtern. Auswendigschreiben solcher Wörter und leichter Sätze. Diktirübungen von Wörtern, Sätzen und leichten Lesestücken.

3. und 4. Schuljahr. — *a. Sprechen.* Fortsetzung der Übungen im Sprechen in der Schriftsprache durch zusammenhängende Wiedergabe behandelter Stoffe. Reproduktion leichter Abschnitte.

Anschliessend an den Sachunterricht und mit Benutzung des dort gewonnenen Gedankenmaterials: Einübung der wesentlichsten Formen des zusammengesetzten Satzes, jedoch ohne grammatische Erörterungen in unmittelbarer Auffassung, Nachahmung und Anwendung der betreffenden Sprachformen zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls.

b. Lesen. Lautrichtiges und sinngemässes Lesen des im Sachunterricht behandelten Stoffes. Chorlesen, Vortragen von Musterstücken in Poesie und Prosa.

c. Schreiben. Aufschreibeübungen aus dem Sachunterricht. Anfertigung kleiner Beschreibungen von behandelten Gegenständen nach bestimmter Disposition.

Schriftliche Reproduktion leichter Abschnitte. Aufschreibeübungen auf Papier.

II. Klasse. — (4.) 5. und 6. Schuljahr. — *a. Lesen.* — *b. Sprechen.* — *c. Aufsatz.* (Siehe Allgemeiner Lehrplan.) — *d. Sprachlehre.* Orthographische Übungen und Diktate. Unterscheidung der Haupt-, Zeit-, Eigenschafts-, Geschlechts- und Fürwörter. Biegung, nicht systematisch.

7. und 8. Schuljahr. — *a.* Sprechen. — *b.* Lesen. — *c.* Aufsatz. (Siehe Allgemeiner Lehrplan.) — *d.* Sprachlehre. Fortsetzung der orthographischen und grammatischen Übungen der Mittelstufe. Unterscheidung von Haupt- und Nebensatz, hauptsächlich zum Zwecke der Erlernung und des Verständnisses der Interpunktion.

IV. Rechnen und Raumlehre.

I. Klasse. — Jedes Schuljahr getrennt. In den ersten vier Schuljahren erlangt die Raumlehre in keiner Weise selbständige Geltung. Dagegen berücksichtigt der Sachunterricht auch die Formmerkmale der Körper; im Schreiben und Zeichnen kommen die Formelemente ebenfalls teilweise zur Darstellung.

1. Schuljahr. — Einführung in den Zahlenraum von 1—20. Stufenweise erst Zu- und Wegzählen der Einheit, dann Zerlegen, Vergleichen und Gruppieren, Addiren und Subtrahieren von Mehrheiten. Maliges Nehmen, Teilen, Messen, alles an und mit Dingen: Punkten, Strichen, Kugeln, Griffeln, Hölzchen, Nüssen etc. Später Darstellung der Zahlen durch Ziffern. Angewandte Aufgaben aus dem kindlichen Lebenskreis im behandelten Zahlenraum.

2. Schuljahr. — In analoger Weise Rechnen im Zahlenraum von 1—100. Ableitung der Multiplikation und Division aus der Addition und Subtraktion im gleichen Zahlenraume. Einüben des 1×1 bis zur Fertigkeit. Unterschied zwischen Teilen und Messen. Angewandte Aufgaben.

3. Schuljahr. — Erweiterung des Zahlenraums von 1—1000. Rechnen nach den vier Spezies. Die schriftliche Darstellung soll in der Regel der mündlichen entsprechen. Repetition des kleinen 1×1 bis zur gründlichen Fertigkeit. Angewandte Aufgaben.

4. Schuljahr. — Erweiterung der Zahlenauffassung in beliebigem Zahlenraum. Schriftliches Addiren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren. Einführung ins Münz- und Metersystem.

II. Klasse. — Siehe: Allgemeiner Lehrplan und Lehrmittel von J. G. Wanner.

Jedes Schuljahr bildet eine Abteilung. Doch beteiligen sich die Schüler älterer Jahrgänge oft beim mündlichen Rechnen der jüngeren.

Im 9. Schuljahr können der beschränkten Stundenzahl wegen nicht alle Aufgaben des 9. Heftes gelöst werden. Im vollen Umfange wird nur das Berechnen von Flächen und Körpern durchgenommen.

Die diesbezüglichen Aufgaben sollen erst gelöst werden, nachdem ähnliche Berechnungen an wirklichen Objekten vorgenommen worden sind.

V. Schreiben.

I. Klasse. — Der Unterricht im Schreiben wird den einzelnen Schuljahren gleichzeitig, dem Übungsstoffe nach getrennt, erteilt.

1. Schuljahr. — Vorübungen zum Schreiben durch Übung des Auges und der Hand mittelst richtigen Auffassens und Darstellens der Formelemente. Vorschreiben, Auffassen und Nachschreiben der kleinen und dann der grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift und der Ziffern in der Reihenfolge der Schreibleichtigkeit. Verbindung der Buchstaben zu Silben und Wörtern.

2. Schuljahr. — Die im ersten Schuljahr gemachten Übungen werden im Schreiben mit Tinte auf Papier wiederholt. Das Papier soll vierfach linirt sein, d. h. sowohl die kurzen als langen Buchstaben haben Begrenzungslinien.

3. Schuljahr. — Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. Die kleinen Buchstaben werden nach der Taktschreibemethode eingeübt. Verbindung der grossen Buchstaben mit kleinen zu Silben und Wörtern. Das Papier ist vierfach linirt.

4. Schuljahr. — Vorübung der Finger und Handgelenke und Armübungen an den Schriftelementen und geeigneten Verbindungen. Fortsetzung des Taktschreibens bis zur sicheren Einübung der kleinen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. Das Papier ist dreifach linirt, d. h. die obere Begrenzungslinie für die kleinen Buchstaben fehlt.

II. Klasse. — (4.), 5. und 6. Schuljahr. — Im Sommer (4.—6. Schulj.) deutsche Schrift auf einfache Linien, meist nach Vorschrift an der Wandtafel. Zerlegung der Buchstaben in ihre Elemente. Abwechslungsweise Taktschreiben. Die arabischen Ziffern.

Im Winter (5. und 6. Schulj.) deutsche und lateinische Schrift.

7. und 8. Schuljahr. — Winter: Fortsetzung, zum Teil gemeinsam mit der vorigen Stufe. Die römischen Ziffern.

Anwendung in einfachen Beispielen aus der Rechnungs- und Buchführung.

VI. Zeichnen.

I. Klasse. — Das Zeichnen in den vier ersten Schuljahren fällt mit dem Sachunterricht zusammen.

II. Klasse. — 4. Schuljahr. — Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen, in der Regel von freier Hand. Anwendung in einfachen Figuren. Anfänge in der Handhabung des Lineals, Masstabes etc. bei Herstellung möglichst genauer geometrischer Figuren, Pläne etc. im Anschluss an den Sachunterricht.

5. und 6. Schuljahr. — Die gebogene Linie. Anwendung derselben in einfachen Kunst- und Naturformen. Im weitem Fortsetzung des Pensums des 4. Schuljahres.

7. und 8. Schuljahr. — Siehe: Allgemeiner Lehrplan.

VII. Singen.

I. Klasse. — Der Unterricht im Singen wird allen drei resp. vier Schuljahren gemeinsam erteilt. Übungen des Gehörs und der Stimme im Umfange einer Oktave. Übungen im Zwei- und Dreitakt. Einübung von 8—10 Liedern nach dem Gehör.

II. Klasse. — Im Sommer Mittel- und Oberstufe getrennt, im Winter gemeinsam. Siehe Lehrplan. Durch die Treffübungen (Benützung von Tabellen) sollen die Schüler befähigt werden, die Lieder mit relativer Tonbenennung nach und nach möglichst selbständig sich anzueignen. Die Lieder werden zum Teil bis zum Auswendigsingen geübt. Jährlich mehrere der wertvollsten Choräle und einige Figuräle, die ersteren zwei-, die letzteren je nach dem Stand der Klasse ausnahmsweise auch dreistimmig.

VIII. Turnen.

Stoff und Ziel nach Wegleitung der eidgenössischen Turnschule.

Stundenplan für die I. Klasse.

Stunde	Sommer.					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
7—7 ¹ / ₂	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
7 ¹ / ₂ —8	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
Schuljahr	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
8—8 ¹ / ₂	Sach-Unt. u. Sprache	Rechnen	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Rechnen	Sach-Unt. u. Sprache
8 ¹ / ₂ —9	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache
9—9 ¹ / ₂	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben
Schuljahr	1.	1.	1.	1.	1.	1.
9 ¹ / ₂ —10	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
Schuljahr	4.—6. (K.)	7. 8.		4.—6.	7. 8.	
10—10 ¹ / ₂	Turnen	Turnen		Turnen	Turnen	
10 ¹ / ₂ —11	Turnen			Turnen		

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	2. 3.	2. 3.	2. 3.		2. 3.	
12 ¹ / ₂ —1	Sprache	Sprache u. Heimatk.	Sprache		Sprache u. Heimatk.	
Schuljahr	1. 2. 3. (K.)	1. 2. 3.	1. 2. 3. (K.)		1. 2. 3.	
1—1 ¹ / ₂	Sprache	Sprache	Sprache		Sprache	
1 ¹ / ₂ —2	Singen	Singen	Singen		Singen	
Schuljahr	1.	1.	1.		1.	
2—2 ¹ / ₂	Rechnen	Rechnen	Rechnen		Rechnen	
	Mädchen 3. Handarbeiten.			Mädchen 3. Handarbeiten.		

Übersicht.

	1.	2.	3. Kn.	3. Md.
Religion	3	3	3	3
Sach-Unterricht	3	4	4	4
Sprache	4	5	5	3
Rechnen	3	4	4	4
Schreiben	3	3	3	3
Singen	2	2	2	1
Weibliche Handarbeit	—	—	—	4
Total Stunden	18	21	21	22

Winter.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.
8—8 ¹ / ₂	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
8 ¹ / ₂ —9	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
Schuljahr	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.
9—10	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache
Schuljahr	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
10—10 ¹ / ₂	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
10 ¹ / ₂ —11	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
Schuljahr	1. 2.	1. 2.	1. 2.		1. 2.	3. 4.
12 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.		Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.
Schuljahr	1.2.(3.4.)K.	1. 2. 3. 4.	1.2.(3.4.)K.		1. 2. 3. 4.	3. 4.
1 ¹ / ₂ —2	Schreiben	Schreiben	Schreiben		Schreiben	Schreiben
2—2 ¹ / ₂	Schreiben	Singen	Schreiben		Singen	Singen
Schuljahr	3. 4.	3. 4.	3. 4.		3. 4.	3. 4.
2 ¹ / ₂ —3	Rechnen ev. Turn.	Rechnen	Rechnen		Rechnen ev. Turn.	Rechnen
3—3 ¹ / ₂	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.		Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.
	Mädch. 3. 4. Handarb.		Mädch. 3. 4. Handarb.			

Übersicht.

	1.	2.	3. 4. Kn.	3. 4. Md.
Religion	3	3	3	3
Sach-Unterricht	4	4	4	3
Sprache	5	5	5 ¹ / ₂ (4 ¹ / ₂)	5
Rechnen	4	4	5 ¹ / ₂ (4 ¹ / ₂)	4 ¹ / ₂
Schreiben	3	3	3 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂
Singen	1	1	1 ¹ / ₂	1
Turnen	—	—	— (2)	—
Weibliche Handarbeit	—	—	—	4
Total Stunden	20	20	23	24

*Stundenplan für die II. Klasse.**Sommer.*

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	4. 5. 6.	7. 8.	4. 5. 6.	4. 5. 6.	7. 8.	4. 5. 6.
7—8	Bibl.Geschichte Sprache	Religion	Memoriren Sprache	Bibl.Geschichte Sprache	Naturk.	Memoriren Sprache
8—9	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
9—10	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache Singen	Geographie Heimatk.
10—11	Kn. Turnen	Kn. Turnen	Schreiben Singen	Kn. Turnen	Kn. Turnen	Schreiben Singen
Schuljahr	4. 5. 6. K.	4. 5. 6.	4. 5. 6.		4. 5. 6.	
12 ¹ / ₂ —1 ¹ / ₂	Rechnen Zeichnen	Geschichte	Rechnen		Naturk.	
1 ¹ / ₂ —2 ¹ / ₂	Zeichnen	Schreiben Singen	Schreiben		Schreiben Singen	

Übersicht.

	Mittelstufe		Oberstufe	
	Kn.	Md.	Kn.	Md.
Religion	2	2	1	1
Sach-Unterricht {	Geographie (Heimatkunde)	1	1	—
	Geschichte	1	—	—
	Naturkunde	1	1	1
Sprache	5	5	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂
Rechnen	5 ¹ / ₂	5	2	2
Schreiben	3	3	—	—
Zeichnen	1 ¹ / ₂	—	—	—
Singen	2	2	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂
Turnen	2	—	1	—
Weibliche Handarbeiten	—	4	—	—
Total Stunden	24	24	7	7

Winter.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	5. 6. 7. 8.	5. 6. 7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.	5. 6. 7. 8.	7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.
8—9	Bibl.Geschichte	5.—8. Sprache	Memoriren	Bibl.Geschichte		Memoriren
(8 ¹ / ₂)	Sprache	9. Naturk.	Sprache	Sprache	Geschichte	Sprache
9—10	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
10—11 (—11 ¹ / ₂)	Sprache	Singen	Sprache	Naturk.	Sprache	Sprache
Schuljahr	5. 6.	5. 6. 7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.		5. 6. 7. 8. 9. Kn. 5. 6.	5. 6. 7. 8.
12 ¹ / ₂ —1 ¹ / ₂ (1)	Geschichte	Kn. Geographie	Geschichte		Schreiben Kn. 7.—9. Naturk.	Geographie
1 ¹ / ₂ —2 ¹ / ₂	Rechnen	5.—8. Zeichnen 9. Geschichte	Schreiben		5. 6. Zeichnen 7.—9. Rechnen	Schreiben
2 ¹ / ₂ —3 ¹ / ₂	Schreiben	Sprache ev. Turnen	Sprache		Sprache ev. Turnen	Singen
	Md. 7. 8. 9. Handarb.	5. 6. 7. 8. Handarb.	(3. 4.) 9. Handarb.		5. 6. 7. 8. Handarb.	

Übersicht.

		5.		7. 8.		9. 6.	
		Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.
Religion		2	2	2	2	—	—
Sach-Unterricht	Geographie	2	1	2	1	1	—
	Geschichte	2	2	2	2	2	1
	Naturkunde	1	1	2	1	2	1
Sprache		7 (9)	7	8 (10)	8	1 (3)	1
Rechnen		6	6	6	6	3	2
Schreiben		4	3	2	2	—	—
Zeichnen		2	—	2	—	—	—
Singen		2	2	2	2	1	1
Turnen		(2)	—	(2)	—	(2)	—
Weibliche Handarbeiten		—	6	—	6	—	6
Total Stunden		30	30	30	30	12	12

Nachtrag.

Weibliche Arbeitsschule. — Im Sommer erhalten nur die Mädchen des 3.—6. Schuljahres Unterricht in den weiblichen Arbeiten und zwar: Montag und Donnerstag Nachmittag je 2 Stunden, von 12¹/₂—2¹/₂ Uhr; im Winter das 3., 4. und 9. Schuljahr gemeinsam Montag und Mittwoch Nachmittag, und zwar: 3. und 4. Schuljahr je 2 Stunden, von 12¹/₂—2¹/₂ Uhr; das 9. Schuljahr je 3 Stunden, von 12¹/₂—3¹/₂ Uhr; 5., 6., 7. und 8. Schuljahr gemeinsam Dienstag und Freitag Nachmittag je 3 Stunden, von 12¹/₂—3¹/₂ Uhr.

Fortbildungsschule. — Dienstag und Freitag, abends von 7—9 Uhr.

B. Beispiel eines Lehrplanes für eine vierklassige Elementarschule.

I. Organisatorisches.

1. Die Schule umfasst sechs ganze und drei teilweise Schuljahre im Sinne der Artikel 12 und 22 des Schulgesetzes.

2. Die Zusammensetzung der vier Klassen ist folgende:

Die I. Klasse umfasst die Schuljahre	1 und 2;
" II. " " " "	3 " 4;
" III. " " " "	5 " 6;
" IV. " " " "	7, 8 " 9.

3. Der Lehrer der IV. Klasse übernimmt während des Sommerhalbjahres ausser den sieben Unterrichtsstunden des 7. und 8. Schuljahres noch den Unterricht des 2. Schuljahres.

4. Den gegebenen Verhältnissen entsprechend werden die Abteilungen einer Klasse beim Unterricht teilweise kombiniert, in gewissen Fächern tritt nach Möglichkeit vollständiger oder teilweiser Abteilungsunterricht ein, in anderen Fächern werden mit den Abteilungen gleichzeitig verschiedene Stoffgruppen durchgearbeitet.

5. Die Kombination der Abteilungen bedingt Verteilung der Klassenpensen nach Kursen.

6. Die Hausaufgaben werden auf das Mindestmass beschränkt.

II. Auswahl des Unterrichtsstoffes
und Verteilung desselben auf die einzelnen Schulstufen.

I. Religions- und Sittenlehre.

I. Klasse. (1. und 2. Schuljahr.) — 1. Kurs. a. Ethische Erzählungen aus dem Lebenskreise der Schüler. Zwölf einfache, leicht fassliche biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, z. B. die Schöpfung, das Paradies und der Sündenfall, Kain und Abel, die grosse Flut, Abraham und Lot, Jakob und Esau — Jesu Geburt, die Weisen aus dem Morgenlande, der zwölfjährige

Jesus im Tempel, die Heilung des Gichtbrüchigen, der Jüngling zu Nain, die Tochter des Jairus, das Gleichnis vom verlorenen Sohn.

2. Kurs. *a.* Ethische Erzählungen aus dem Lebenskreise der Schüler. Zwölf (13) einfache, leicht fassliche biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, z. B. Josef, Josef im Gefängnis, Josefs Erhöhung, die Brüder Josefs in Ägypten, das Wiedererkennen, Jakob in Ägypten — die Stillung des Sturmes, die Speisung der Fünftausend, das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus, das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, der dankbare Samariter, Zachäus.

Unterrichtssprache: Mundart. Die Schüler sollen befähigt werden, Fragen über den Inhalt der Geschichten beantworten und einzelne kleinere Abschnitte wiedergeben zu können.

b. In jedem Kurs Memoriren von zirka 30 Sprüchen und Liederstrophen in unmittelbarem Zusammenhang mit den behandelten biblischen Geschichten.

II. Klasse. (3. und 4. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Geschichten von Abrahams Berufung bis zur Trennung des Reiches. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

2. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Geschichten von Jesu Geburt bis zu dessen Einzug in Jerusalem. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

Unterrichtssprache: Nach Möglichkeit Schriftsprache.

Die Schüler sind zu befähigen, kleinere und grössere Abschnitte der behandelten Geschichten zusammenhängend wiederzugeben.

b. In jedem Kurs Memoriren von etwa 30 Sprüchen und Liederstrophen in unmittelbarem Zusammenhang mit den behandelten biblischen Geschichten. Lesen, Besprechen und Memoriren von fünf, dem Verständnis der Schüler naheliegenden Gesangbuchliedern.

1. Kurs: z. B. Nr. 6, 17, 25, 35 und 47.

2. Kurs: z. B. Nr. 66, 132, 258, 263 und 287.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Erzählungen aus dem alten Testament von der Schöpfung bis zu Jesu Geburt.

2. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Erzählungen aus dem Leben und Wirken Jesu.

Gliederung und Gruppierung der behandelten Geschichten und übersichtliche Zusammenstellung derselben. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

Die Schüler sind zu befähigen, den Inhalt der Erzählungen zu gliedern, zusammenzufassen und zusammenhängend wiederzugeben. Etwelche Kenntnis des Landes Kanaan.

b. Im Zusammenhang mit den biblischen Geschichten: Memoriren von za. 40 Sprüchen pro Jahr und fünf Gesangbuchliedern.

1. Kurs: z. B. Nr. 16, 32, 44, 82 und 112.

2. Kurs: z. B. Nr. 144, 180, 228, 266 und 294 oder 348.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Die alttestamentliche Geschichte des Volkes Israel in kurzgefasster Übersicht. Besondere Berücksichtigung der Gesetzgebung und der Psalmen. Die Apostelgeschichte.

2. Kurs. *a.* Bilder aus der Kirchengeschichte.

b. Memoriren: Die fünf Gebote, Abschnitte aus den Psalmen und der Bergpredigt und 5 Gesangbuchlieder.

1. Kurs: z. B. Nr. 77, 83, 99, 102 und 124.

2. Kurs: z. B. Nr. 151, 202, 251, 268 und 304 oder 315.

II. Sachunterricht.

I. Klasse. (1. und 2. Schuljahr.) — Naturkundliche, geographische, formunterrichtliche, die Tätigkeit der Sinne und der verschiedenen Geistesseiten

anregende Anschauungsübungen innert der Erfahrungskreise der Schüler: Schule, Wohnhaus und Umgebung. Beobachtungswanderungen in der Umgebung des Wohnortes. Zugehörige Erzählungen und Poesien als Ausgangspunkte oder zur nähern Beleuchtung und Vertiefung.

Verwertung der gemachten Beobachtungen im Sachunterricht und im skizzirenden Zeichnen.

II. Klasse. (4. Schuljahr.) — *a. Vaterlandskunde.* — Orientirungsübungen, Beschreibung des Heimatortes und seiner Umgebung und Einführung ins Kartenverständnis. Bilder aus der Geschichte des Heimatortes.

II. Klasse. (3. und 4. Schuljahr.) — *b. Naturkundlicher Anschauungsunterricht.* — Fortsetzung der Anschauungs- und Beobachtungsübungen und Erweiterung der Erfahrungskreise der Schüler durch ausgedehntere Wanderungen. Beobachtung und Besprechung einiger nützlicher und schädlicher Pflanzen und Tiere. Die Bodenarten und ihre Entstehung. Beobachtung und Besprechung von Naturerscheinungen und -Ereignissen. Einiges aus dem Menschenleben. Sprachliche, rechnerische, zeichnerische und darstellende Verwertung des behandelten Materials.

Geeignete Erzählungen und Gedichte zur Belebung und Vertiefung.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — *a. Vaterlandskunde.* — Geographische Erweiterung und Vervollständigung des heimatlichen Beobachtungsmaterials mittelst ausgiebiger Wanderungen und darauffolgender Verwertung beim Unterricht. Beschreibung des Heimatkantons mit Berücksichtigung seiner Geschichte. Beschreibung der Urkantone und Bilder aus der Landeskunde, bis zum Abschluss der achtörtigen Eidgenossenschaft.

Geographie der übrigen Kantone und Bilder aus der Landeskunde bis zum Abschluss der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

b. Naturkundlicher Anschauungsunterricht. — Beobachtung des heimischen Tier- und Pflanzenlebens, verbunden mit ethischer Auffassung der Beobachtungsgegenstände. Eingehendere Beschreibung der wichtigsten Repräsentanten, Beschreibung einiger Mineralien. Gelegentliche Erklärung einfacher physikalischer Vorgänge.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — *a. Geographie und Geschichte.* — 1. Kurs. Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten und Allgemeines über die Erde.

Schweizergeschichte von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Beiziehung von Bildern aus der Weltgeschichte in dem angegebenen Zeitraume.

2. Kurs. Die fremden Erdteile und das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

Schweizergeschichte vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart, aushülfsweise auch Bilder aus der Weltgeschichte.

9. Schuljahr. Repetition und Zusammenfassung der vaterländischen Geschichte und Geographie.

b. Naturkundlicher Anschauungsunterricht. — 1. Kurs. Bilder aus der Physik. Einige Metalle.

2. Kurs. Bau, Verrichtung und Pflege des menschlichen Körpers. Bilder aus der Chemie, soweit dies zum Verständnis der wichtigsten Verrichtungen der Lebensorgane nötig ist.

Das 9. Schuljahr repetirt denjenigen Abschnitt, der nach obigem Turnus gerade an der Reihe ist.

III. Sprachunterricht.

I. Klasse. (1. Schuljahr.) — Sprachübungen im Anschluss und Zusammenhang mit dem Sachunterricht. Vorübungen zum Lesen und Schreiben. Lautrichtiges Lesen von Silben, Wörtern und kleinen Sätzen in Schreib- und Druckschrift.

Anknüpfend an den Sachunterricht, Vortragen leichter Gedichte und Prosastücke.

Abschreiben und Aufschreibübungen von lautrichtig gesprochenen Wörtern und Sätzchen. Diktirübungen.

2. Schuljahr. Fortsetzung der Sprachübungen im Zusammenhang mit dem Sachunterricht.

Lesen und angemessene Behandlung einfacher Darstellungen aus dem Sach- und Gesinnungsunterricht.

Lernen und Aufsagen von Lesestücken in gebundener und ungebundener Form.

Aufschreibübungen im Zusammenhang mit dem Sach- und Leseunterricht. Orthographisch geordnete Diktirübungen.

II. Klasse. (3. Schuljahr.) — Fortsetzung der Sprachübungen.

Sachunterricht und Lesen zusammenhängender Darstellungen aus dem kindlichen Lebenskreise.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

Aufschreibübungen mit gesteigerten Anforderungen. Fortsetzung der orthographischen Diktirübungen.

Fleissige Übung im Buchstabiren und in der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung.

4. Schuljahr. Übung in zusammenhängender mündlicher Darstellung behandelter Stoffe.

Lautrichtiges geläufiges und sinngemässes Lesen mit nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

Übung im selbständigen Niederschreiben von kleinern Erzählungen und Beschreibungen auf Papier.

Orthographische Diktirübungen und Unterscheidung von Haupt-, Zeit- und Eigenschaftswort an Übungsbeispielen.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — Vielfache Übung in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe behandelter Unterrichtsstoffe.

Lautrichtiges, geläufiges, sinngemässes und schönes Lesen und Besprechen von Lesestücken, die mit dem Gesinnungs- und Sachunterricht in Beziehung stehen.

Vortrag von Gedichten und Prosastücken.

Allmählig selbständigeres Niederschreiben von Erzählungen und Beschreibungen und gelegentlich von eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, wobei auch die Briefform zu berücksichtigen ist.

Sprachlehre. Artikel, Zahlwort und persönliches Fürwort. Steigerung und Fallformen des Hauptwortes. Die Hauptzeitformen.

Orthographische Übungen.

IV. Klasse. (7., 8. und 9. Schuljahr.) — Sprechen, Lesen, Vortragen und Aufsatz nach dem allgemeinen Lehrplan.

Sprachlehre. Formenlehre und daran anknüpfend orthographische Übungen. Satzlehre und Interpunktion.

IV. Rechnen und Raumlehre.

I. Klasse. (1. Schuljahr.) — Bildung richtiger Zahlenbegriffe und allseitige Behandlung der Zahlen von 1 bis 20. Lösen leichter eingekleideter Aufgaben.

2. Schuljahr. In analoger Weise Rechnen im Zahlenraum bis 100, Anwendung in eingekleideten Aufgaben.

II. Klasse. (3. Schuljahr.) — Rechnen im Zahlenraum von 1 bis 1000 nach allen vier Grundoperationen. Benannte Zahlen und eingekleidete Aufgaben besonders für die mündliche Übung.

4. Schuljahr. Gründliche Übung der vier Spezies im Zahlenraum von einer Million. Einführung in die Kenntnis der Münzen und der am häufigsten vorkommenden Masse und Gewichte, verbunden mit praktischen Anschauungsübungen angewandtes Kopfrechnen hauptsächlich im Zahlenraum von 1—1000.

III. Klasse. (5. Schuljahr.) — Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum. Weitere Einübung des Münz-, Mass- und Gewichtssystems. Erstes Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen und Lösen von angewandten Aufgaben. Angewandtes Kopfrechnen wie im 4. Schuljahr, nur mit gesteigerten Anforderungen.

Ausmessen, Zeichnen und Berechnen von rechtwinkligen Figuren. (Quadrat und Rechteck.)

6. Schuljahr. Fortsetzung des Rechnens im unbegrenzten Zahlenraum und Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Lösen von angewandten Aufgaben. Zeitrechnungen. Kopfrechnungen wie im 5. Schuljahr.

Ausmessen, Darstellen und Berechnen des Dreiecks, des Würfels und rechtwinkliger Prismen.

IV. Klasse. (7., 8. und 9. Schuljahr.) — Durcharbeitung des im allgemeinen Lehrplan vorgesehenen Pensums, soweit der Stand der Klasse resp. der Fähigkeitsgrad der Schüler es gestattet.

V. Schreiben.

Vergleiche „Allgemeiner Lehrplan“.

VI. Zeichnen.

1., 2. und 3. Schuljahr. Kein systematisches Zeichnen.

II. Klasse. (4. Schuljahr.) — Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und Anwendung derselben in einfachen Figuren.

III. Klasse. (5. Schuljahr.) — Die gebogene Linie mit Anwendung auf einfache Natur- und Kunstformen.

6. Schuljahr. Naturformen: Blätter, Knospen, Blüten und Früchte.

Kunstformen: Gefässe, Wappen u. dgl. Die Spirale und Schnecke mit einfachen Blattformen als Beigabe.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — Übung in der Darstellung einfacher Pflanzen- und Tierformen. Ornamente und Gegenstände nach Vorzeichnung bezw. Tabellen und, soweit möglich, nach der Natur.

In günstigen Verhältnissen Linearzeichnen mit den Knaben.

VII. Singen.

Vergleiche „Allgemeiner Lehrplan“.

VIII. Turnen.

Vide „Eidgenössische Turnschule“.

13. 5. Instruktion zur Führung der Absenztabelle und Ahndung der Schulabsenzen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 17. April 1901.)

A. Tabellenführung.

1. Anfertigung der Tabellen.

§ 1. Bei Beginn jedes Schuljahres hat der Lehrer die Schüler, nach Klassen geordnet, mit vollständigem Tauf- und Familiennamen, Wohn- und Bürgerort, in die entsprechende Rubrik einzutragen. Eine Numerierung findet noch nicht statt. Unter „Datum des Schuleintritts“ ist stets das Jahr zu bezeichnen, in welchem die Aufnahme in die Alltagsschule stattgefunden hat, und zwar gleichviel wo. In der Übungsschultabelle ist zudem noch das Datum des Übertrittes in die Übungsschule aufzuführen. Die verschiedenen Klassen sollen mit Rück-

sicht auf die im Laufe des Schuljahres Eintretenden durch einen angemessenen Zwischenraum von einander getrennt werden. Für Ganztags- und Halbtagsklassen sind gesonderte Tabellen zu führen. In den Tabellen der Übungsschule sind diejenigen Mädchen, welche wegen Besuchs einer obligatorischen Arbeitsschule die Übungsschule nur einen halben Tag besuchen, nach den Knaben einzutragen.

2. Bezeichnung der Versäumnisse und Verspätungen.

§ 2. Jeder Lehrer soll bei Verantwortung jede Versäumnis seiner Schüler, entschuldigte und nicht entschuldigte, und jede Verspätung, sowie jede Schuleinstellung mit Tinte genau in die vorgeschriebenen Tabellen eintragen. Dispensation von der Verzeichnung irgend welcher Versäumnis und Verspätung ist untersagt.

§ 3. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

- a. Zu Anfang der festgesetzten Schulzeit hat der Lehrer jede Abwesenheit in der betreffenden Kolonne für den halben Tag mit einem (I), für den ganzen Tag mit zwei senkrechten Strichen (II) zu bezeichnen.
- b. Am Schlusse, oder wenn tunlich im Laufe der Schulzeit, ist bei denjenigen Schülern, welche sich bloss verspätet haben, an den senkrechten Strich unten ein kleiner Querstrich (└) anzusetzen. Ist die Verspätung als entschuldigt zu betrachten, wobei namentlich schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter und dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause in Berücksichtigung fallen, so ist über das Verspätungszeichen ein kleiner Bogen (┘) zu ziehen.
- c. Entschuldigte Versäumnisse sind durch ein +, bzw. ++, zu bezeichnen, ausgenommen diejenigen für Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, welche mit i, bzw. ii, anzumerken sind.

Als Entschuldigungsgründe (§ 15 der Verordnung über das Schulwesen) gelten: 1. Krankheit des Schülers; — 2. schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter; — 3. Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, jedoch dürfen für beide Ernten zusammen nicht mehr als 10 Versäumnisse entschuldigt werden¹⁾; — 4. dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause; — 5. für Kinder, welche der katholischen Kirche angehören, sind Schulversäumnisse ausser den allgemeinen Festtagen (Weihnacht, Neujahr, Charfreitag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag) auch noch an folgenden Tagen entschuldigt: Dreikönigsfest, Lichtmess, Fronleichnamfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen.

- d. Schuleinstellungen sind auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens zu vermerken und zwar „Ferien“ mit wagrechten Strichen (—) und „Einstellungen aus andern Veranlassungen“ für den halben Tag mit einem (I), für den ganzen Tag mit zwei senkrechten Strichen (II).

Vormittageinstellungen sind in dem betreffenden Raume links, solche des Nachmittags rechts vorzumerken.

§ 4. Wenn die über das Ausbleiben eines Schülers gemachten Angaben nicht zuverlässig zu sein scheinen, so hat sich der Lehrer nach dem Sachverhalte zu erkundigen. Ist ihm dies nicht möglich, oder glaubt er in einem solchen Fall nicht selbst über Entschuldigung oder Nichtentschuldigung der Versäumnisse entscheiden zu können, so hat er das Präsidium der Schulkommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dann nach dessen Anweisung zu verfahren.

¹⁾ Diese Vorschrift ist von der Landesschulkommission dahin interpretirt worden, dass die Zahl der zu entschuldigenden Versäumnisse für Heu- und Emdernte bei den Übungsschülern nur 5 betrage (Kreisschreiben vom 25. Juni 1897).

§ 5. Die Absenzen des Turnunterrichts sind mit roter Tinte in den gewöhnlichen Absenztabelle vorzumerken, und zwar für die in der Tabelle des den Turnunterricht erteilenden Lehrers selbst aufgeführten Schüler sofort, in denjenigen Fällen aber, wo Schüler verschiedener Schulen zum Turnunterrichte zusammengezogen werden, auf Grund eines einer entsprechenden separaten Turnkontrolle entnommenen wöchentlichen Rapportes des betreffenden Turnlehrers.

Von der Eintragung von Turnabsenzen ist abzusehen bei Ganztagschulen, in welchen der Turnunterricht in die gewöhnliche Schulzeit eingereiht ist, und bei denjenigen Halbtagschulen, in welchen derselbe in unmittelbarem Anschluss an den gewöhnlichen Schulunterricht erteilt wird.

3. Ein- und Austritt von Schülern im Laufe des Schuljahres.

§ 6. Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, sind in der Tabelle der entsprechenden Klasse anzureihen. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind der frühere Schulort, das Datum des Übertrittes in die neue Schule und die Zahl sämtlicher (mit Einschluss eventueller Turnabsenzen) in der frühern Schule gemachten Versäumnisse und Verspätungen vorzumerken, z. B. „den 9. Februar aus der Schule Saien in Urnäsch mit 6 entschuldigten, 3 unentschuldigten Versäumnissen und 4 Verspätungen, wovon 2 entschuldigte“. Zur Abkürzung können auch nur die entsprechenden Absenzenzeichen beigesetzt werden, z. B. 6 $\perp$, 3 $\lceil$, 2 $\lfloor$, 2 $\lceil$ (hiez u die entsprechenden Zeichen für Turnabsenzen).

§ 7. Von dem durch den Ausweis konstatierten Austritt an bis zum Eintritt in die neue Schule sind für den Umzug zwei Tage als entschuldigt zu betrachten und auf Rechnung der neuen Schule zu nehmen.

Aus der Schule weggezogene Schüler sollen in der Tabelle nicht durchgestrichen werden. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind sowohl das Datum des letzten Schulbesuchs als auch (wenn immer möglich) die neue Schule, in welche der Schüler übersiedelt, zu bezeichnen, z. B. „den 12. Januar nach Speicher, Oberschule Dorf“.

§ 9. Zur Kontrollirung des Ein- und Austrittes von Schülern, die den Schulort wechseln, sind Ausweise nach Formular zu fertigen.

§ 10. Der Ausweis ist dem Präsidium der Schulkommission der betreffenden Gemeinde portofrei zuzusenden.

4. Abschluss der Tabellen.

§ 11. Am Schlusse des Schuljahres hat der Lehrer die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen quartalsweise und für Schul- und Turnunterricht gesondert genau zusammenzuzählen und in die entsprechenden Kolonnen einzutragen. Bei Schülern, die im Laufe des Schuljahres aus einer andern Schule im Kanton eingetreten sind, werden die in derselben gemachten und auf Grund des Ausweises vorgemerkten Versäumnisse und Verspätungen mitgezählt, wie wenn sie in der neuen Schule gemacht worden wären. Versäumnisse und Verspätungen, die in einem andern Kanton gemacht worden sind, kommen nicht in Rechnung. Bei Schülern, die keine Versäumnisse oder Verspätungen haben, wird in der betreffenden Kolonne eine Null eingetragen, und bei solchen, die in eine andere Schule übertraten, sind die Kolonnen der Versäumnisse und Verspätungen mit einem wagrechten Striche auszufüllen.

Ausgetretene Schüler sind bei der Numerirung nicht mitzuzählen.

§ 12. Auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens sind am angewiesenen Orte die summarischen Ergebnisse einzutragen.

Bei Ganztagschülern ist die Gesamtzahl der Versäumnisse und Verspätungen zu halbiren. Das Gleiche hat zu geschehen bei denjenigen Übungs- und Arbeitsschülern, welche die Übungs- bzw. Arbeitsschule den ganzen Tag besuchen.

Die Absenztabelle sind bis spätestens Mitte Mai an das Präsidium der Gemeindeschulkommission abzugeben.

§ 13. Das Präsidium der Gemeindeschulkommission hat die Pflicht, die Tabellen nach Massgabe der Verordnung über das Schulwesen und dieser Instruktion zu prüfen, die betreffenden Lehrer auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und diesen bestmöglich abzuhelpen.

Sechs Wochen nach Schluss eines Schuljahres sind sämtliche Tabellen an das Aktuariat der Landesschulkommission einzusenden.

Allfällige besondere Bemerkungen, Mitteilungen oder Wünsche mit Bezug auf Tabellenführung, Absenzen etc. sind in dem bezüglichen Ausweis (§ 24) anzubringen.

B. Warnung und Strafeinleitung.

1. Obliegenheit des Lehrers.

§ 14. Hat ein Schüler im Zeitraum eines Schuljahres die in nachstehender Tabelle für eine Warnung festgestellte Zahl unentschuldigter Absenzen erreicht, wobei sowohl die Absenzen des Schulunterrichtes, wie diejenigen des Turnunterrichtes in Rechnung gezogen werden müssen, so ist vom Lehrer dem Präsidium der Gemeindeschulkommission unter Angabe der Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen unverzüglich Kenntnis zu geben und hievon auch in der Absenztabelle (am passendsten nach der letzten bezüglichen Versäumnis oder Verspätung durch einen grössern Strich) Vormerkung zu nehmen.

So oft nach stattgehabter Warnung im gleichen Schuljahre die für Strafeinleitung festgesetzten neuen unentschuldigten Absenzen hinzukommen, hat der Lehrer sofort wieder Anzeige zu machen und dies durch einen grössern Doppelstrich in der Tabelle vorzumerken.

Im neuen Schuljahre tritt zunächst wieder Warnung ein.

	Warnung	Strafeinleitung	Versäumnissen unentschuldigten
Halbtagschulen	nach 8	nach je weitem 4	
Ganztagschulen	" 16	" " " 8	
Arbeitsschulen, Übungsschulen und Arbeits- Übungsschulen:			
a. bei einem halben Schultage per Woche	" 2	" " " 1	
b. bei zwei halben Schultagen per Woche	" 4	" " " 2	

Vier unentschuldigte Verspätungen sind durchwegs als eine unentschuldigte Versäumnis zu rechnen, jede unentschuldigte Versäumnis einer Turnstunde dagegen ist als eine halbe unentschuldigte Versäumnis zu bewerten.

§ 15. Der Lehrer hat ein Verzeichnis seiner nach § 14 zu machenden Anzeigen nach Formular zu führen.

2. Obliegenheit des Präsidiums der Gemeinde-Schulkommission.

§ 16. Sobald von seiten des Lehrers eine Anzeige nach § 14, Absatz 1, erfolgt, so hat das Präsidium der Gemeinde-Schulkommission dem Vater des betreffenden Schülers, oder wer dessen Stelle vertritt, sofort eine Warnung zukommen zu lassen.

So oft nach Massgabe des § 14, Absatz 2, im gleichen Schuljahr abermals Anzeige erfolgt, hat Strafeinleitung beim Präsidium des Gemeindegerichtes einzutreten.

Warnung und Strafeinleitung sind nach gedruckten Formularen auszufertigen.

§ 17. Über diese Warnungen und Strafeinleitungen ist ein genaues Verzeichnis nach Formular zu führen.

§ 18. Ergibt es sich bei Durchsicht der Tabellen, dass eine Anzeige zur Warnung oder Strafeinleitung, oder die Warnung oder Strafeinleitung selbst unterlassen worden, so ist das Versäumte sofort nachzuholen.

Kann eine Warnung oder Strafeinleitung wegen Wegzuges aus der Gemeinde nicht mehr vollzogen werden, so ist die Schulkommission des neuen Wohnortes (sofern er sich im Kanton befindet) sofort davon zu benachrichtigen, und diese hat dann die Warnung oder Strafeinleitung zu vollziehen.

§ 19. Wenn Schüler bei ihrer Übersiedelung vom Tage des durch den Schulausweis (§ 9) konstatierten Austrittes an bis zum Eintritt in die neue Schule sich so viele unentschuldigte Versäumnisse haben zu schulden kommen lassen, dass diese mit den in der frühern Schule gemachten unentschuldigten Absenzen diejenige Zahl erreichen, welche nicht nur Warnung, sondern auch Strafeinleitung zur Folge hat, so hat letztere ohne vorherige Warnung zu geschehen.

§ 20. Kinder, denen gestattet wird, die Schule einer andern, als ihrer Wohngemeinde zu besuchen, stehen unter der Kontrolle derjenigen Schulkommission, in deren Gebiet die betreffende Schule liegt. Warnungen und Strafeinleitungen aber geschehen nach erfolgter Anzeige des Präsidiums der betreffenden Gemeindeschulkommission von den Behörden der Wohngemeinde (23 der Verordnung über das Schulwesen).

§ 21. Bei freiwilligem Schulbesuch über die gesetzliche Schulzeit hinaus findet nur Warnung oder Rückweisung, letztere jedoch nur auf Beschluss der Gemeindeschulkommission statt.

§ 22. Versäumnisse wegen Reisen oder infolge Besuchs bei Verwandten und Bekannten ausserhalb des Wohnortes kann das Präsidium der Gemeindeschulkommission bis auf acht Tage bewilligen. Für längere Abwesenheit muss, wenn sie nicht geahndet werden soll, die Bewilligung der Gemeindeschulkommission eingeholt werden.

§ 23. Alles Nachholen von Versäumnissen, in der Absicht, der Ahndung zu entgehen, ist untersagt.

§ 24. Das Präsidium der Gemeindeschulkommission hat den Tabellen einen Ausweis nach gedrucktem Formular über die im Laufe des Schuljahres stattgehabten Warnungen und Strafeinleitungen beizulegen. Dieses Verzeichnis soll nach Schulen geordnet sein und den Namen des Schülers, dessen Nummer in der Tabelle und das Datum der Warnung oder Strafeinleitung enthalten.

C. Prüfung der Tabellen.

§ 25. Das Aktuariat der Landesschulkommission hat sämtliche Tabellen nach allen Richtungen einer genauen Durchsicht zu unterstellen. Es hat speziell darauf zu achten, ob nicht Schüler ohne gehörige Begründung zu spät in die Schule eingetreten oder vor der gesetzlichen Zeit aus der Alltag- in die Übungsschule über- oder aus letzterer ausgetreten seien.

Ferner hat es die Ausweise der Präsidien der Gemeindeschulkommissionen über erlassene Warnungen und Strafeinleitungen an der Hand der Tabellen zu verifizieren. Es ist ermächtigt, instruktionswidrig geführte Tabellen an die betreffende Gemeindeschulkommission zur Verbesserung zurückzuweisen.

Wenn Warnungen oder Strafeinleitungen nicht vollzogen worden sind, so hat es die betreffenden Präsidien der Gemeindeschulkommissionen hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 26. Nach Prüfung der Tabellen sendet das Aktuariat der Landesschulkommission dieselben unter Mitteilung des vom Präsidium der Landesschulkommission jeweils eingesehenen Befundes an die Präsidien der Gemeindeschulkommissionen zurück, welche den Lehrern die nötigen Mitteilungen zukommen lassen und die Tabellen auf die Dauer von wenigstens sechs Jahren dem Archiv der Gemeindeschulkommission einverleiben.

§ 27. Aus den Tabellen und Ausweisen hat das Aktuariat der Landesschulkommission für den Jahresbericht die wesentlichen statistischen Angaben zusammenzustellen und über das Ergebnis der Prüfung an die Landesschulkommission Bericht zu erstatten. Die letztere erlässt die notwendigen Verfügungen.

§ 28. Die vorgeschriebenen Absenztabelle, Verzeichnisse und Formulare nach §§ 3, 5, 9, 15, 16, 17 und 24 können unentgeltlich beim Aktuariat der Landesschulkommission bezogen werden.

§ 29. Diese Instruktion gilt für die Tabellenführung sämtlicher Schulen des Kantons.

Bei Privatschulen sind externe Schüler in Bezug auf die Kontrolle ihres Schulbesuches und die Ahndung der Absenzen in allen Teilen den bestehenden Verordnungen und Instruktionen unterstellt. Die Tabellen derselben müssen die Namen aller Schüler mit den übrigen von den öffentlichen Schulen geforderten Angaben enthalten.

14. 6. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen betreffend Taggelder der Bezirksschulräte. (Vom 8. Februar 1901.)

Art. 1. Der Art. 202 der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen erhält folgende veränderte Fassung:

Die Mitglieder des Bezirksschulrates beziehen für ihre Sitzungen und den Besuch von Schulen und Prüfungen ein Taggeld von 6 Fr. für den ganzen, von 3 Fr. für den halben Tag, sowie eine Reiseentschädigung von 18 Rp. per Kilometer, sofern die Entfernung vom Wohnorte bis zur betreffenden Schule oder bis zum Sitzungsorte drei Kilometer und darüber beträgt.

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

15. 7. Nachtrag zum Regulativ vom 12. Februar 1895 betreffend Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen im Kanton St. Gallen. (Vom 22. November 1901.)

Art. 1. Art. 12, Absatz 2 des Regulativs betreffend Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895 erhält folgende veränderte Fassung:

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule nicht übersteigen.

Art. 2. In Art. 16 fällt der Schlusssatz: „Der Gesamtbeitrag an Fond und Defizit einer Sekundarschule darf zusammen Fr. 4000 nicht übersteigen“, weg.

16. 8. Lehrplan für den Mädchenarbeitsunterricht an den Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 18. März 1901.)

A. Für sechs Arbeitsklassen.

I. Klasse (IV. Primarschuljahr). Stricken. Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Übungsstreifen. Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel. — Nähen. Erlernung der verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstücke.

II. Klasse (V. Primarschuljahr). — Stricken. Fortsetzung des Strumpfstrickens nach der Regel. — Nähen. Weiterübung des Nähens durch Anfertigung eines Mädchenzughemdes. Vorgerückte: einfache Schürzen. — Wäschezeichnen. Erlernung des Kreuzstiches an einem Übungsstück auf uneingeteiltem Stramin.

III. Klasse (VI. Primarschuljahr). — Stricken. Fortsetzung des Strickens. Anfertigung grösserer Strümpfe. Piqué-Musterstreifen. — Nähen. Knopflochübungsstück. Anfertigung eines Frauenbündchenhemdes.

IV. Klasse (VII. Primarschuljahr). — Stricken. Anstricken von Strümpfen. Hohlmusterstreifen. — Nähen. Mädchenbeinkleider. — Flickern. Weisses und farbiges Flickübungsstück. Wifelübungsstück.

V. Klasse (I. Jahr der Ergänzungsschule). — Flickern. Maschenstich. Das Stückeln der Strümpfe. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen. — Nähen. Anfertigung eines weissen oder farbigen Knaben- oder Herrenhemdes. Vorgerückte: Häkelstreifen.

VI. Klasse (II. Jahr der Ergänzungsschule). — Nähen. Anfertigung eines Frauen-Göller- oder Nachthemdes. Die ganze Klasse dasselbe nach Bestimmung der Lehrerin. — Flicken. Alle Arten des Flickens werden an Nutzgegenständen wiederholt. Die übrige Zeit kann ausgefüllt werden durch Anfertigung von Wäschegegenständen, Schürzen, Kinderwäsche, Strickarbeiten.

B. Lehrplan für acht Arbeitsklassen.

I. Arbeitsklasse. — Stricken. Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Strickübungsstück. Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel.

II. Klasse. — Stricken. Fortsetzung des Strumpfstrickens nach der Regel. — Nähen. Erlernung der verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstück.

III. Klasse. — Stricken. Fortsetzung des Strickens: Anfertigung grösserer Strümpfe. — Nähen. Weiterübung des Nähens durch Anfertigung eines Mädchenzughemdes. — Wäschezeichnen. Erlernung des Kreuzstiches an einem Übungsstück auf eingeteiltem Stramin. Vorgerückte: Schürzen.

IV. Klasse. — Stricken. Piqué-Musterstreifen. — Nähen. Knopflochübungsstück. Bündchenhemd. — Wäschezeichnen. Kreuzstich auf uneingeteiltem, weichem Stramin (Etamine).

V. Klasse. — Stricken. Hohlmusterstreifen. — Nähen. Beinkleid. — Flicken. Weisses und farbiges Flickübungsstück.

VI. Klasse. — Nähen. Wifelübungsstück. Frauen-Göllerhemd. — Flicken. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen. Häkelstreifen.

VII. Klasse. — Nähen. Weisses oder farbiges Knaben- oder Herrenhemd. — Flicken. Maschinenstichübungsstück. Stückeln der Strümpfe. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen.

VIII. Klasse. — Nähen. Frauen-Nachthemd oder -Nachtjacke. — Flicken. Alle Arten des Flickens werden an Nutzgegenständen wiederholt. Vorgerückte: Schürzen, Kinderwäsche, Strickarbeiten.

Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes und hat, wie jeder andere Unterrichtszweig, zur allgemeinen Ausbildung der Töchter beizutragen. Die allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung gelten daher auch für ihn.

2. Seine spezielle Aufgabe ist, den Schülerinnen ebensowohl ein richtiges Verständnis und möglichste Selbständigkeit in Anordnung und Ausführung der in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten, als auch Fertigkeit und Genauigkeit in denselben beizubringen.

3. Der Unterricht muss daher ein durchaus methodischer sein, nicht nur in genauer Stufenfolge vom Leichterem zum Schwereren fortschreiten, sondern auch auf allen Stufen die zum Verständnis nötigen Erklärungen erteilen und neben Auge und Hand auch das Denkvermögen üben.

4. Der Unterricht ist daher als Klassenunterricht zu erteilen und zwar in dem Sinne, dass alle Schülerinnen stets mit gleichartiger Arbeit beschäftigt und Erklärungen und Belehrungen so viel als möglich allen zugleich erteilt werden.

5. In erster Linie hat der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen, Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten auszugehen.

Die Lehrerin soll durch die fragend entwickelnde Lehrform die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachlich richtiger Weise auszudrücken.

6. Soweit der Unterricht die Erlangung von Fertigkeiten (des Arbeitskönnens) bezweckt, muss die Lehrerin die Arbeiten an ihren Anschauungsmitteln erklären und vormachen, von den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an den Anschauungsmitteln nachmachen lassen.

7. Die Schülerinnen eines jeden Jahrganges (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich und ergeben sich somit sechs bis acht Klassen im Arbeitsunterricht.

8. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Inbegriff des Zuschneidens), Zeichnen der Wäsche, Häkeln und Flickern von Gestricktem und Gewobenem.

Die richtige Körperhaltung und Bewegung der Arme und Finger ist zu beachten.

Anmerkung. Das Häkeln fällt für weniger Vorgerückte, als nicht absolut notwendig, weg.

9. Alle Schülerinnen haben sich der Ordnung zu fügen, dass sie jede Fertigkeit an Probestücken zu lernen haben.

Auch das Zuschneiden der Näharbeiten soll immer im Beisein der betreffenden Schülerinnen und soweit möglich durch diese selbst geschehen. Es ist überhaupt von den ersten Kursen an auf selbständiges Ausführen aller vorkommenden Arbeiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

10. Jede Schülerin hat während des ganzen Schuljahres eine einfache Strickarbeit als Nebenarbeit bereit zu halten, an welcher dann gearbeitet werden soll, wenn die Klassenarbeit nicht gefördert werden kann.

11. Arbeiten dürfen nicht zu Hause, sondern müssen in der Schule angefangen und ausgeführt werden und stehen ganz und ausschliesslich unter der Anordnung und Anleitung der Lehrerin.

12. Die Bestimmung der jeweiligen auszuführenden Arbeiten ist Sache der Lehrerin. Arbeitsstoff und Arbeitswerkzeuge werden im Einverständnis mit der Aufsichtskommission ausgewählt. (Art. 18 der Verordnung über das Arbeitsschulwesen.)

13. Die Schülerinnen sind anzuleiten, ein Verzeichnis der von ihnen gefertigten Arbeiten anzulegen und fortzuführen, und die Lehrerin fertigt eine Übersicht sämtlicher in der Schule ausgeführten Arbeiten in der Schultabelle aus.

14. Es dürfen Schülerinnen für ihre weiblichen Handarbeiten nur in der im Stundenplan für dieses Fach angesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

15. Die Erörterungen über Gegenstände des Hauswesens haben, soweit sie sich nicht in den Handarbeitsunterricht einflechten lassen, in besonderen Stunden stattzufinden und sollen womöglich folgendes bieten: Belehrung über die wichtigsten Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, häusliche Einrichtung, Besorgung des Gartens, alles mit besonderer Rücksicht auf Ordnung und Reinlichkeit und Ausbildung eines häuslicher Sinnes.

17. 9. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Schulpflegen, Turnexperten, Lehrer an den Gemeindeschulen und Turnlehrer an den Bezirksschulen betreffend Turnexamen. (Vom 18. Dezember 1901.)

Von seite des Vorstandes der aargauischen Turnexperten- und Turnlehrerversammlung, welche im Juni l. J. in Brugg tagte, ist dem Erziehungsrat das von einzelnen Schulpflegen früher schon angebrachte Gesuch eingereicht worden, es möchte denjenigen Gemeinden, welche Turnhallen besitzen, gestattet werden, die alljährlich geforderten Turnprüfungen auf das Frühjahr zu verlegen.

In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird

beschlossen:

Vom Jahre 1902 an wird gestattet, dass versuchsweise in denjenigen Gemeinden, in welchen den Schulen Turnhallen zur Verfügung gestellt sind, die Turnprüfungen im Frühling statt im Herbst abgehalten werden dürfen; in

den übrigen Gemeinden aber, welche keine Turnhallen besitzen, sollen die fraglichen Prüfungen, wie bisanhin, im Herbst abgehalten werden.

Mit Beziehung auf die Durchführung dieser Neuerung wird im speziellen verfügt:

1. Die Turnprüfung im Frühling hat immer der auf den Herbst eines Jahres entfallenden ordentlichen Turnprüfung vorauszugehen; zum ersten Mal darf dieser Modus im Jahr 1902 zur Anwendung kommen.

Wer von der Erlaubnis Gebrauch machen will, muss solches spätestens bis Ende Februar der Erziehungsdirektion und dem betreffenden Turnexperten anzeigen, damit derselbe rechtzeitig den Prüfungstag festsetzen kann.

2. Die Formulare für die Berichterstattung werden inskünftig von der Erziehungskanzlei den Turnexperten für sämtliche Schulen jeweilen im Frühjahr zugestellt.

Von dem Turnexperten ist der Prüfungsbefund dem betreffenden Lehrer bald nach stattgehabter Prüfung zu übermitteln, während die von den Lehrern auszufüllenden Berichtsformulare, sowie das von ihm auszufertigende summarische Berichtstableau für alle Schulen seines Inspektionskreises jeweilen im Herbst dem Bezirksschulrat zu Händen der Erziehungsdirektion einzumitteln sind.

An dieser Forderung muss festgehalten werden, damit je auf Ende Dezember eines Jahres dem eidgenössischen Militär-Departement in Bern über den Turnunterricht der vorgeschriebene Bericht erstattet werden kann.

18. 10. Décret concernant l'allocation de l'Etat en faveur des écoles communales (Neuchâtel). (Du 26 avril 1901.)

Art. 1^{er}. Les Conseils communaux doivent présenter au Conseil d'Etat avant le 1^{er} août pour les écoles professionnelles, et le 15 septembre pour les écoles primaires et secondaires, les budgets des écoles communales pour l'année suivante.

A défaut de cette présentation, l'allocation de l'Etat sera calculée sur les comptes de l'année précédente.

Art. 2. Chaque année, le Conseil d'Etat présente au Grand Conseil, avec le budget de l'Etat, les tableaux des allocations en faveur de l'enseignement primaire, secondaire et professionnel, établis d'après les budgets des écoles.

Le Conseil d'Etat préavisera sur toute modification apportée par une commune à son budget scolaire de l'année précédente.

Art. 3. Les allocations votées par le Grand Conseil sont payées par trimestre.

Art. 4. Les Conseils communaux doivent transmettre au Conseil d'Etat, jusqu'au 10 janvier pour les écoles professionnelles et jusqu'au 31 mars pour les écoles primaires et secondaires, les comptes des écoles communales arrêtés au 31 décembre précédent.

Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation de l'Etat pour l'année écoulée.

Si les chiffres des comptes ne sont pas conformes à ceux du budget, la différence est régularisée au prochain tableau.

Toutefois les communes ne reçoivent pas d'allocations de l'Etat pour les dépenses scolaires nouvelles votées par elles et qui ne figureraient pas au budget.

Art. 5. Sont abrogées toutes dispositions contraires au présent décret.

Art. 6. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

19. 11. Programme des travaux à l'aiguille pour les écoles secondaires du canton de Neuchâtel. (Du 7 mars 1901.)

L'enseignement de la couture à la machine est donné dans les écoles secondaires. Il commencera dès la première année. Les Comités de Dames inspectrices sont chargés de l'organiser.

I^{re} année. — Couture. — Répétition de la pose de la barrette avec boutons. — Pose de pièces sur vêtements usagés, blancs et en couleur à dessins.

Théorie, dessin, coupe et confection de la camisole ou du pantalon à poignets et à barrettes.

Tissage. — Reprises simples et triégées sur linges usagés.

Raccommode de bas dans la couture et dans les côtes.

Tricot. — Une paire de bas d'après la théorie (travail supplémentaire). 4 heures par semaine.

II^{me} année. — Couture. — Pose de pièces à couture rabattue sur linge usagé. — Pièces dans la flanelle, sur étoffe neuve.

Théorie, dessin, coupe et confection d'une chemise de nuit.

Raccommode. — Tous les genres sur un bas.

Tricot. — Entage du talon. 4 heures par semaine.

III^{me} année. — Couture. — Pose de pièces carrées et arrondies sur drap. Ourlet à jours sur toile.

Théorie, dessins, coupe et confection de la soustaille.

Tricot. — Objet de layette. 3 heures par semaine.

IV^{me} année. — Couture. — Répétition de la théorie complète de tous les ouvrages exigés pour l'obtention du brevet d'institutrice. — Confection d'un des objets indiqués au programme ci-dessus.

Le présent programme, élaboré par la Commission cantonale des dames inspectrices, abroge celui du 19 novembre 1881; il entrera en vigueur dans les écoles secondaires, le 1^{er} mai 1901.

20. 12. Arrêté relatif à la simplification de l'enseignement de la syntaxe française (Genève). (Du 10 décembre 1901.)

Le Conseil d'Etat, vu le vœu émis par la Conférence intercantonale des chefs des Départements de l'Instruction publique de la Suisse romande; vu le préavis favorable de la Commission scolaire; sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'adopter, pour tous les établissements d'instruction publique de l'Etat de Genève, les modifications apportées à l'orthographe et à la syntaxe françaises, par arrêté du Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts de France, en date du 26 février 1901.

En conséquence, dans les examens ou concours qui comportent des épreuves spéciales d'orthographe ou de composition rédigées en langue française, il ne sera pas compté de fautes aux candidats pour avoir usé des tolérances indiquées dans la liste annexée au présent arrêté.

Le Département de l'Instruction publique est chargé de l'exécution de cet arrêté.

Liste annexée à l'arrêté du 10 décembre 1901.

Substantif.

Pluriel ou singulier. — Dans toutes les constructions où le sens permet de comprendre le substantif complément aussi bien au singulier qu'au pluriel, on tolérera l'emploi de l'un ou de l'autre nombre. Ex.: des habits de femme ou

de femmes; — des confitures de groseille ou de groseilles; — des prêtres en bonnet carré ou en bonnets carrés; — ils ont ôté leur chapeau ou leurs chapeaux.

Substantifs des deux genres.

1. *Aigle*. — L'usage actuel donne à ce substantif le genre masculin, sauf dans le cas où il désigne des enseignes. Ex.: les aigles romaines.

2. *Amour, orgue*. — L'usage actuel donne à ces deux mots le genre masculin au singulier. Au pluriel, on tolérera indifféremment le genre masculin ou le genre féminin. Ex.: les grandes orgues; — un des plus beaux orgues; — de folles amours; — des amours tardifs.

3. *Délice et délices* sont, en réalité, deux mots différents. Le premier est d'un usage rare et un peu recherché. Il est inutile de s'en occuper dans l'enseignement élémentaire et dans les exercices.

4. *Automne, enfant*. — Ces deux mots étant des deux genres, il est inutile de s'en occuper particulièrement. Il en est de même de tous les substantifs qui sont indifféremment des deux genres.

5. *Gens, orge*. — On tolérera, dans toutes les constructions, l'accord de l'adjectif au féminin avec le mot gens. Ex.: instruits ou instruites par l'expérience, les vieilles gens sont soupçonneux ou soupçonneuses.

On tolérera l'emploi du mot orge au féminin sans exception: orge carrée, orge mondée, orge perlée.

6. *Hymne*. — Il n'y a pas de raison suffisante pour donner à ce mot deux sens différents, suivant qu'il est employé au masculin ou au féminin. On tolérera les deux genres, aussi bien pour les chants nationaux que pour les chants religieux. Ex.: un bel hymne ou une belle hymne.

7. *Pâques*. — On tolérera l'emploi de ce mot au féminin aussi bien pour désigner une date que la fête religieuse. Ex.: à Pâques prochain ou à Pâques prochaines.

Pluriel des substantifs.

Pluriel des noms propres. — La plus grande obscurité régnant dans les règles et les exceptions enseignées dans les grammaires, on tolérera dans tous les cas que les noms propres, précédés de l'article pluriel, prennent la marque du pluriel. Ex.: les Corneilles comme les Gracques; — des Virgiles (exemplaires) comme des Virgiles (éditions).

Il en sera de même pour les noms propres de personnes désignant les œuvres de ces personnes. Ex.: des Meissonniers.

Pluriel des noms empruntés à d'autres langues. — Lorsque ces mots sont tout à fait entrés dans la langue française, on tolérera que le pluriel soit formé suivant la règle générale. Ex.: des exéats comme des déficits.

Noms composés.

Noms composés. — Les mêmes noms composés se rencontrent aujourd'hui tantôt avec le trait d'union, tantôt sans trait d'union. Il est inutile de fatiguer les enfants à apprendre des contradictions que rien ne justifie. L'absence de trait d'union dans l'expression pomme de terre n'empêche pas cette expression de former un véritable mot composé aussi bien que chef-d'œuvre, par exemple. Ces mots pourront toujours s'écrire sans trait d'union.

Article.

Article devant les noms propres de personnes. — L'usage existe d'employer l'article devant certains noms de famille italiens: le Tasse, le Corrège, et quelquefois à tort devant les prénoms: (le) Dante, (le) Guide. On ne comptera pas comme faute l'ignorance de cet usage.

Il règne aussi une grande incertitude dans la manière d'écrire l'article qui fait partie de certains noms propres français: la Fontaine, la Fayette ou Lafayette. Il convient d'indiquer, dans les textes dictés, si, dans les noms propres qui contiennent un article, l'article doit être séparé du nom.

Article supprimé. — Lorsque deux adjectifs unis par et se rapportant au même substantif de manière à désigner en réalité deux choses différentes, on tolérera la suppression de l'article devant le second adjectif. Ex.: l'histoire ancienne et moderne comme l'histoire ancienne et la moderne.

Article partitif. — On tolérera du, de la, des, au lieu de de partitif, devant un substantif précédé d'un adjectif. Ex.: de ou du bon pain, de bonne viande ou de la bonne viande, de ou des bons fruits.

Article devant plus, moins, etc. — La règle qui veut qu'on emploie le plus, le moins, le mieux, comme un neutre invariable devant un adjectif indiquant le degré le plus élevé de la qualité possédée par le substantif qualifié sans comparaison avec d'autres objets, est très subtile et de peu d'utilité. Il est superflu de s'en occuper dans l'enseignement élémentaire et dans les exercices. On tolérera le plus, la plus, les plus, les moins, les mieux, etc., dans des constructions telles que: on a abattu les arbres le plus ou les plus exposés à la tempête.

Adjectif.

Accord de l'adjectif. — Dans la locution se faire fort de, on tolérera l'accord de l'adjectif. Ex.: se faire fort, forte, forts, fortes de...

Adjectif construit avec plusieurs substantifs. — Lorsqu'un adjectif qualificatif suit plusieurs substantifs de genres différents, on tolérera toujours que l'adjectif soit construit au masculin pluriel, quel que soit le genre du substantif le plus voisin. Ex.: appartements et chambres meublés.

Nu, demi, feu. — On tolérera l'accord de ces adjectifs avec le substantif qu'ils précèdent. Ex.: nu ou nus pieds, une demi ou une demie heure (sans trait d'union entre les mots), feu ou feue la reine.

Adjectifs composés. — On tolérera la réunion des deux mots constitutifs en un seul mot, qui formera son féminin et son pluriel d'après la règle générale: Ex.: nouveauné, nouveaunée, nouveaunés, nouveaunées; courtvêtu, courtvêtue, courtvêtus, courtvêtues, etc.

Mais les adjectifs composés qui désignent des nuances étant devenus, par suite d'une ellipse, de véritables substantifs invariables, on les traitera comme des mots invariables. Ex.: des robes bleu clair, vert d'eau, etc., de même qu'on dit des habits marron.

Participes passés invariables. — Actuellement les participes approuvé, attendu, ci-inclus, ci-joint, excepté, non compris, y compris, ôté, passé, supposé, vu, placés avant le substantif auquel ils sont joints, restent invariables. Excepté est même déjà classé parmi les prépositions. On tolérera l'accord facultatif pour ces participes, sans exiger l'application de règles différentes suivant que ces mots sont placés au commencement ou dans le corps de la proposition, suivant que le substantif est ou n'est pas déterminé. Ex.: ci joint ou ci jointes les pièces demandées (sans trait d'union entre ci et le participe); — je vous envoie ci joint ou ci jointe copie de la pièce.

On tolérera la même liberté pour l'adjectif franc. Ex.: envoyer franc de port ou franche de port une lettre.

Avoir l'air. — On permettra d'écrire indifféremment: elle a l'air doux ou douce, spirituel ou spirituelle. On n'exigera pas la connaissance d'une différence de sens subtile suivant l'accord de l'adjectif avec le mot air ou avec le mot désignant la personne dont on indique l'air.

Adjectifs numéraux. — Vingt, cent. La prononciation justifie dans certains cas la règle actuelle, qui donne un pluriel à ces deux mots quand ils sont multipliés par un autre nombre. On tolérera le pluriel de vingt et de cent, même lorsque ces mots sont suivis d'un autre adjectif numéral. Ex.: quatre-vingt ou quatre-vingts-dix hommes; — quatre cent ou quatre cents trente hommes.

Le trait d'union ne sera pas exigé entre le mot désignant les unités et le mot désignant les dizaines. Ex.: dix sept.

Dans la désignation du millésime, on tolérera mille au lieu de mil comme dans l'expression d'un nombre. Ex.: l'an mil huit cent quatre vingt dix ou l'an mille huit cents quatre vingts dix.

Adjectifs démonstratifs, indéfinis et pronoms.

Ce. — On tolérera la réunion des particules ci et la avec le pronom qui les précède, sans exiger qu'on distingue qu'est ceci, qu'est cela, de qu'est ce ci, qu'est ce là. — On tolérera la suppression du trait d'union dans ces constructions.

Même. — Après un substantif ou un pronom au pluriel, on tolérera l'accord de même au pluriel et on n'exigera pas de trait d'union entre même et le pronom. Ex.: nous mêmes, les dieux mêmes.

Tout. — Devant un nom de ville on tolérera l'accord du mot tout avec le nom propre, sans chercher à établir une différence un peu subtile entre des constructions comme toute Rome et tout Rome.

On ne comptera pas de faute non plus à ceux qui écriront indifféremment, en faisant parler une femme, je suis tout à vous ou je suis toute à vous.

Lorsque tout est employé avec le sens indéfini de chaque, on tolérera indifféremment la construction au singulier ou au pluriel du mot tout et du substantif qu'il accompagne. Ex.: des marchandises de toute sorte ou de toutes sortes; — la sottise est de tout (tous) temps et de tout (tous) pays.

Aucun. — Avec une négation, on tolérera l'emploi de ce mot aussi bien au pluriel qu'au singulier. Ex.: ne faire aucun projet ou aucuns projets.

Chacun. — Lorsque ce pronom est construit après le verbe et se rapporte à un mot pluriel sujet ou complément, on tolérera indifféremment, après chacun, le possessif son, sa, ses ou le possessif leur, leurs. Ex.: ils sont sortis chacun de son côté ou de leur côté; — remettre des livres chacun à sa place ou à leur place.

Verbe.

Verbes composés. — On tolérera la suppression de l'apostrophe et du trait d'union dans les verbes composés. Ex.: entrouvrir, entrecroiser.

Trait d'union. — On tolérera l'absence de trait d'union entre le verbe et le pronom sujet placé après le verbe. Ex.: est il?

Différence du sujet apparent et du sujet réel. — Ex.: sa maladie sont des vapeurs. Il n'y a pas lieu d'enseigner de règles pour des constructions semblables, dont l'emploi ne peut être étudié utilement que dans la lecture et l'explication des textes. C'est une question de style et non de grammaire, qui ne saurait figurer ni dans les exercices élémentaires ni dans les examens.

Accord du verbe précédé de plusieurs sujets non unis par la conjonction et. — Si les sujets ne sont pas résumés par un mot indéfini tel que tout, rien, chacun, on tolérera toujours la construction du verbe au pluriel. Ex.: sa bonté, sa douceur, le font admirer.

Accord du verbe précédé de plusieurs sujets au singulier unis par ni, comme, avec, ainsi que et autres locutions équivalentes. — On tolérera toujours le verbe au pluriel. Ex.: ni la douceur ni la force n'y peuvent rien ou n'y peut rien; — la santé comme la fortune demandent à être ménagées ou demande à être ménagée; — le général avec quelques officiers sont sortis ou est sorti du camp; — le chat ainsi que le tigre sont des carnivores ou est un carnivore.

Accord du verbe quand le sujet est un mot collectif. — Toutes les fois que le collectif est accompagné d'un complément au pluriel, on tolérera l'accord du verbe avec le complément. Ex.: un peu de connaissances suffit ou suffisent.

Accord du verbe quand le sujet est plus d'un. — L'usage actuel étant de construire le verbe au singulier avec le sujet plus d'un, on tolérera la construction du verbe au singulier, même lorsque plus d'un est suivi d'un complément au pluriel. Ex.: plus d'un de ces hommes était ou étaient à plaindre.

Accord du verbe précédé de un de ceux (une de celles) qui. — Dans quels cas le verbe de la proposition relative doit-il être construit au pluriel, et dans quels cas au singulier? C'est une délicatesse de langage qu'on n'essayera pas d'introduire dans les exercices élémentaires ni dans les examens.

C'est, ce sont. — Comme il règne une grande diversité d'usage relativement à l'emploi régulier de *c'est* et de *ce sont*, et que les meilleurs auteurs ont employé *c'est* pour annoncer un substantif au pluriel ou un pronom de la troisième personne au pluriel, on tolérera dans tous les cas l'emploi de *c'est* au lieu de *ce sont*. Ex.: *c'est* ou *ce sont* des montagnes et des précipices.

Concordance ou correspondance de temps. — On tolérera le présent du subjonctif au lieu de l'imparfait dans les propositions subordonnées dépendant de propositions dont le verbe est au conditionnel présent. Ex.: il faudrait qu'il vienne ou qu'il vînt.

Participe.

Participe présent et adjectif verbal. — Il convient de s'en tenir à la règle générale d'après laquelle on distingue le participe de l'adjectif en ce que le premier indique l'action, et le second l'état. Il suffit que les élèves et les candidats fassent preuve de bons sens dans les cas douteux. On devra éviter avec soin les subtilités dans les exercices. Ex.: des sauvages vivent errant ou errants dans les bois.

Participe passé. — Il n'y a rien à changer à la règle d'après laquelle le participe passé construit comme épithète doit s'accorder avec le mot qualifié, et construit comme attribut avec le verbe être ou un verbe intransitif doit s'accorder avec le sujet. Ex.: des fruits gâtés; — ils sont tombés; — elles sont tombées.

Pour le participe passé construit avec l'auxiliaire avoir, lorsque le participe passé est suivi soit d'un infinitif, soit d'un participe présent ou passé, on tolérera qu'il reste invariable, quels que soient le genre et le nombre des compléments qui précèdent. Ex.: les fruits que je me suis laissé ou laissés prendre; — les sauvages que l'on a trouvé ou trouvés errant dans les bois. Dans le cas où le participe passé est précédé d'une expression collective, on pourra à volonté le faire accorder avec le collectif ou avec son complément. Ex.: la foule d'hommes que j'ai vue ou vus.

Adverbe.

Ne dans les propositions subordonnées. — L'emploi de cette négation dans un très grand nombre de propositions subordonnées donne lieu à des règles compliquées, difficiles, abusives, souvent en contradiction avec l'usage des écrivains les plus classiques.

Sans faire de règles différentes suivant que les propositions dont elles dépendent sont affirmatives ou négatives ou interrogatives, on tolérera la suppression de la négation *ne* dans les propositions subordonnées dépendant de verbes ou de locutions signifiant:

Empêcher, défendre, éviter que, etc. Ex.: défendre qu'on vienne ou qu'on ne vienne;

Craindre, désespérer, avoir peur, de peur que, etc. Ex.: de peur qu'il aille ou qu'il n'aille;

Douter, contester, nier que, etc. Ex.: je ne doute pas que la chose soit vraie ou ne soit vraie;

Il tient à peu, il ne tient pas à, il s'en faut que, etc. Ex.: il ne tient pas à moi que cela se fasse ou ne se fasse.

On tolérera de même la suppression de cette négation après les comparatifs et les mots indiquant une comparaison: autre, autrement que, etc. Ex.: l'année a été meilleure qu'on l'espérait ou qu'on ne l'espérait; — les résultats sont autres qu'on le croyait ou qu'on ne le croyait.

De même, après les locutions à moins que, avant que. Ex.: à moins qu'on accorde le pardon ou qu'on n'accorde le pardon.

Observation.

Il conviendra, dans les examens, de ne pas compter comme fautes graves celles qui ne prouvent rien contre l'intelligence et le véritable savoir des candidats, mais qui prouvent seulement l'ignorance de quelque finesse ou de quelque subtilité grammaticale.

III. Fortbildungsschulwesen.

21. 1. Verordnung betreffend die Rekrutenwiederholungsschule im Kanton Luzern. (Vom 24. Januar 1901.)

§ 1. Die Rekrutenwiederholungsschule umfasst zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Diese Kurse werden auf zwei auf einander folgende Jahre verlegt.

§ 2. Zum Besuche der Rekrutenwiederholungsschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat.

§ 3. Vom Besuche der Rekrutenwiederholungsschule dürfen nur solche Jünglinge dispensirt werden, welche

- a. mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder höheren Schule mit gutem Erfolge besucht haben,
- b. notorisch Idioten oder Analphabeten sind und als solche bereits vom Besuche der Wiederholungsschule dispensirt waren.

Jünglinge, welche infolge Besuchs einer höhern Schule dispensirt werden könnten, oder welche die Primarschule in einem andern Kanton besucht haben, welche aber trotzdem die Rekrutenwiederholungsschule besuchen wollen, dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dieselben verpflichten sich jedoch durch den Eintritt zum Besuche des ganzen betreffenden Kurses und zur Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften.

Die frühern Zöglinge der Taubstummenanstalt sind zu einem Spezialkurse in der Taubstummenanstalt einzuberufen.

Schwachbegabten, welche noch einigen Lerneifer zeigen, ist der Schulbesuch ebenfalls zu gestatten.

Über Dispens oder Aufnahme entscheidet in erster Linie der betreffende Rekrutenlehrer in Verbindung mit dem Sektionschef.

Über alle bezüglichen Verfügungen ist sofort beim Beginn der Schule dem Bezirksinspektor ein von den beiden Genannten unterzeichneter Rapport zu erstatten.

In Streitfällen entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4. Die Aufforderungen zum Schulbesuche werden vom Sektionschef erlassen. — Derselbe hat sich bei der Schuleröffnung einzufinden, den Namensaufruf vorzunehmen und dem Lehrer ein genaues Schülerverzeichnis zu übergeben.

§ 5. Schulen, welche über 40 Schüler zählen, sind zu trennen. Die Ausscheidung der Schule geschieht nach den Fähigkeiten.

In jedem Kurse erfolgt in der Regel eine Trennung in zwei Klassen nach obigem Grundsätze.

§ 6. Wenigstens zwei Dritteile der Unterrichtsstunden jeden Kurses sind auf den Winter zu verlegen; der Rest der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutirung anzusetzen.

Der Winterkurs soll so verlegt werden, dass er entweder ganz vor oder ganz nach Lichtmess fällt.

Der Unterricht darf nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und im Winter überhaupt nicht auf solche Tage verlegt werden.

Bei der Festsetzung der Stunden des Sommerkurses, welche durch den Lehrer und Sektionschef im Einverständnisse mit den Schulbehörden geschieht, soll möglichst auf die örtlichen Verhältnisse (Landarbeiten etc.) Rücksicht genommen werden.

Bei Schulen, deren Schüler aus mehreren Ortschaften zusammen kommen oder welche einen weiten Schulweg haben, darf der Unterricht nicht auf den Abend verlegt werden.

Das Maximum der täglichen Schulstunden beträgt sechs.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen kann nur der Erziehungsrat gestatten.

§ 7. Der Unterricht umfasst Lesen, Aufsatz, mündliches und schriftliches Rechnen und Vaterlandskunde.

Alle schriftlichen Arbeiten sind auf Papierheften anzufertigen.

Jeder Lehrer hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Schüler und der Forderungen der Rekrutenprüfungen einen speziellen Lehrplan anzufertigen. Derselbe, sowie die Absenzenkontrolle (§ 9) sind bei Schulbesuchen aufzulegen. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat.

§ 8. Am Anfang und Schlusse des Kurses hat der Lehrer eine individuelle Prüfung vorzunehmen (§ 5).

Bei der Schlussprüfung des zweiten Kurses sind die obligatorischen Prüfungsblätter zu verwenden. Die Schüler sind dabei zur richtigen Ausfüllung der betreffenden Rubriken anzuleiten.

Die schriftlichen Arbeiten sind bei der Schlussprüfung vorzulegen.

Tag und Stunde der Schlussprüfung sind dem Bezirksinspektor, dem Sektionschef und den Schulpflegepräsidenten des Kreises anzuzeigen.

§ 9. Der Lehrer hat über die Absenzen eine genaue Kontrolle zu führen. Über dieselben hat er täglich dem Sektionschef zu rapportiren. Die Bestrafung der unentschuldigten Absenzen geschieht auf den Antrag des Sektionschefs durch das Kreiskommando.

Bei Ortswechsel nach Beginn des Kurses hat bei dem Sektionschef Ab- bzw. Anmeldung zu erfolgen.

Alle Absenzen sind nachzuholen und zwar die unentschuldigten auf Kosten des betreffenden Schülers.

§ 10. Zur Kontrolle des Schulbesuches erhält jeder Schüler am Schlusse des Kurses eine Ausweiskarte nach besonderm Formular. Dieselbe wird den Rekrutenlehrern von der Erziehungsratskanzlei geliefert.

§ 11. Während der Unterrichtszeit und auf dem Schulwege stehen die Schüler unter militärischer Disziplin. Ausschreitungen sind auf den Antrag des Sektionschefs vom Kreiskommando zu bestrafen.

§ 12. Der Lehrer hat am Schlusse des Kurses über denselben an den Bezirksinspektor Bericht zu erstatten nach dem bezüglichen Formulare.

§ 13. Am Aushebungstage sind die stellungspflichtigen Rekruten am Schulorte zu besammeln und vom Sektionschef und Lehrer an die Aushebung zu begleiten.

Die Sektionschefs haben strengstens dafür zu sorgen, dass die Rekruten vor der pädagogischen Prüfung keine alkoholischen Getränke erhalten.

Der Lehrer ist verpflichtet, der Prüfung seiner Schüler beizuwohnen.

§ 14. Die Noten der Rekrutenprüfungen können auf jeweilige Anordnung des Erziehungsrates von dessen Kanzlei angemessen veröffentlicht werden.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung ist den mit der Rekrutenwiederholungsschule betrauten Lehrern, der Direktion der Taubstummenanstalt, den Bezirksinspektoren und dem Militär- und Polizeidepartement zu Handen der Kreiskommandos und der Sektionschefs mitzuteilen.

22. 2. Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus. (Vom 22. August 1901.)

I. Organisation.

§ 1. Die Fortbildungsschulen zerfallen in: *a.* die allgemeine Fortbildungsschule; — *b.* die gewerbliche Fortbildungsschule; — *c.* die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, ev. Haushaltungs- und Kochkursen).

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen, eine gewerbliche und hauswirtschaftliche, wenn deren Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht.

§ 2. Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig. Sekundarschüler und -Schülerinnen sind vom Besuche der Fortbildungsschulen ausgeschlossen. Es bleibt den Schulräten überlassen, die Repetirschüler vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule auszuschliessen.

Die vom Bunde unterstützten Fortbildungsschulen haben auch Angehörigen anderer Gemeinden, als ihrer eigenen, Zutritt zu gestatten, sofern dadurch nicht eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lokalitäten bedingt wird.

§ 3. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen. Die Ferien fallen mit denen der übrigen Gemeindeschulen zusammen.

Je im September erlässt die Erziehungsdirektion im Amtsblatte einen Aufruf an Behörden, Lehrer und Eltern, für die Organisation und den Besuch der Kurse besorgt zu sein.

Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden.

§ 4. An Wochentagen ist der theoretische Unterricht spätestens abends 9 Uhr, der praktische (Zeichnen, Modelliren, Nähen) spätestens 9¹/₂ Uhr zu schliessen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens zweier Stunden.

§ 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absenzen erfolgt eine Warnung an die Eltern oder Lehrmeister und nach sechs solchen Versäumnissen der Ausschluss. Drei Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die Paragraphen 2, 3, 18 und 19 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 14. April 1901.

Vor Schluss der Kurse darf der Austritt nur aus triftigen Gründen und nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Der nach Abzug der Bussen restirende Betrag des Haftgeldes wird jedem Schüler am Schlusse des Kurses zurückerstattet.

II. Stellung der Lehrer.

§ 6. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von den mit der Leitung der Fortbildungsschulen betrauten Behörden gewählt. Der Unterricht darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche entweder im glarnerischen Schuldienste stehen oder von der Erziehungsdirektion auf Grund von Fachausweisen oder entsprechender Berufstätigkeit die Admission dazu erhalten haben.

§ 7. Für den Halbjahrkurs und die wöchentliche Stunde bezieht ein Lehrer eine Entschädigung von wenigstens Fr. 40.—, eine Lehrerin eine solche von wenigstens Fr. 25.—.

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, welche ausserkantonale Bildungskurse (Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs- und Kochschulen u. dgl.) besuchen, erhalten Staatsbeiträge.

Im Falle des Bedürfnisses kann der Regierungsrat selbst solche Instruktionkurse ins Leben rufen.

III. Unterricht.

§ 9. Die allgemeine Fortbildungsschule umfasst folgende obligatorische Fächer: *a.* Deutsche Sprache (Lesen; Abfassen von Protokollen, Briefen, Geschäftsaufsätzen), 1—1½ Stunden; — *b.* praktisches Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen; bürgerliches Rechnen; Flächen- und Körperberechnungen; Rechnungs- und Buchführung), 1—1½ Stunden; — *c.* Vaterlandskunde (Grundzüge der vaterländischen Geographie, Geschichte und Verfassungskunde), 1—1½ Stunden.

§ 10. Die Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind: *a.* Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen; — *b.* praktische Geometrie und geometrisches Zeichnen; — *c.* technisches Zeichnen; — *d.* Modelliren; — *e.* gewerbliche Naturkunde.

§ 11. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfasst: 1. Als obligatorisches Fach: Schriftliche Arbeiten (Geschäftsbriefe, bürgerliches Rechnen, Führung eines Haushaltsbuches), 1—1½ Stunden. Das Obligatorium in diesem Fache besteht nur für Töchter unter 18 Jahren.

2. Als obligatorisches Fach für sämtliche Teilnehmerinnen wenigstens eines der nachbezeichneten Fächer: *a.* Weissnähen (Zuschneiden und Anfertigen von Kinder-, Frauen- und Herrenwäsche), 2—4 Stunden; — *b.* Kleidermachen (Zuschneiden und Anfertigen einfacher Kleidungsstücke), 2—4 Stunden. Wenigstens die Hälfte der Unterrichtszeit von *a* und *b* ist auf das Flick- und Ändern (Umändern) getragener Kleider zu verwenden; — *c.* Kochen (Einkauf der Nahrungsmittel, Zurüsten und Kochen, Krankenspeisen etc.); — *d.* Haushaltungskunde (Aufbewahrung der Nahrungsmittel, Nährwert und Auswahl der Speisen, Instandhaltung der Kleider, der Wohn- und Schlafräume etc.) mit Gesundheitslehre (der menschliche Körper in gesunden und kranken Tagen, erste Hülfe bei Unglücksfällen).

§ 12. Den Schulbehörden steht es frei, nach Bedürfnis andere Lehrgegenstände und Kurse (Nebenfächer) einzuführen, insofern sich hiefür fünf Teilnehmer melden.

§ 13. Ein Kurs über die in den §§ 9—11 bezeichneten Fächer muss eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf höchstens 25 betragen.

§ 14. Die Schüler werden in der Regel fachweise nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in eine untere und eine obere Abteilung geschieden. Jede dieser Abteilungen ist hinsichtlich Stoff und Ziel besonders zu unterrichten. Teilnehmer an der allgemeinen oder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können von einem als obligatorisch erklärten Fache dispensirt werden, wenn sie zwei Jahre die Sekundarschule besucht haben oder infolge des Besuches von gewerblichen oder Nebenfächern mehr als drei Abende der Fortbildungsschule widmen müssten.

§ 15. Der Regierungsrat wird einen obligatorischen Lehrplan festsetzen. Bei Einführung von Lehrmitteln ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 16. Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt. Die Zeichnungsutensilien werden den Schülern zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Dagegen haben die Schülerinnen das Arbeitsmaterial und Arbeitswerkzeug für die weiblichen Handarbeiten nach den Beschlüssen der Aufsichtskommissionen selbst zu beschaffen. Von Teilnehmerinnen an Kochkursen kann ein Beitrag an die Kosten der Nahrungsmittel verlangt werden.

IV. Gewerbliche Berufsbildung.

§ 17. Eine Vorstufe der gewerblichen Fortbildungsschule bilden die Handwerkerschulen. Sie umfassen Knaben des fakultativen achten Schuljahres. Knaben, welche eine solche Anstalt bis zum Schlusse der Jahresprüfung nach dem ersten Kurse (8. Schuljahr) besucht haben, sind vom Besuche der Repetirschule befreit.

23. 3. Provisorischer Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton Glarus. (Vom 7. November 1901.)

A. Schriftliche Arbeiten (20—30 Stunden).

1. Schreiben (10—15 Stunden): Kurze Betrachtungen über Pflichten der Haushälterin. (Sei sparsam! Reinlichkeit. Greif an! Halte Ordnung! Bewahre Feuer und Licht! u. dgl.) — Die wichtigsten Nahrungsmittel: Milch, Ei, Fleisch, Kartoffeln, Obst, Brot, Wasser, Wein. — Kurze Familien-, Freundes- und Geschäftsbriefe (Mitteilung, Anfrage, Bestellung, Miete, Aufkündigung, Gesuch, Entschuldigung u. dgl.).

2. Rechnen (10—15 Stunden): Hauswirtschaftliche Berechnungen im Rahmen der Vier-Spezies- und Prozentrechnung. Kassabuch einer Haushaltung.

B. Handarbeiten (für drei Winterkurse berechnet).

I. Klasse (im Klassenunterricht): 2 Stunden. Ein einfaches Frauenhemd (Bundhemd). Mit Ausnahme der geraden Nähte soll alles von Hand genäht werden. (Zuschneiden und Einschreiben der Massverhältnisse.) — 2 Stunden: Flicken und Umändern älterer Kleidungsstücke. Im Flicken ungeübte Schülerinnen sind verpflichtet, zuerst an einem Übungsstück sich die notwendigen Kenntnisse anzueignen.

II. Klasse: 2 Stunden (für alle verbindlich): Ein Herrenhemd (farbig oder weiss). Schülerinnen, die keine männlichen Anverwandten haben, dürfen für sich Hemd oder Beinkleider machen. — 2 Stunden: Flicken und Umändern.

III. Klasse: 2 Stunden (für alle verbindlich): Untertaillen, Blusen und einfache Kleider. — 2 Stunden: Flicken und Umändern.

Bemerkungen. Jede Schülerin soll selbständig zuschneiden und die Massverhältnisse einschreiben.

Laut revidirtem Reglement (vom 22. August 1901) soll in allen Klassen die Hälfte der Zeit auf Flicken und Umändern alter Kleider verwendet werden.

24. 4. Programme des cours complémentaires pour jeunes filles dans le canton de Fribourg. (Du 14 mai 1901.)

I. Vêtement.

Notions générales.

But du vêtement. Matières premières. Valeur des divers tissus.

Nature du vêtement suivant l'âge, la saison, le climat. Forme des vêtements. Dangers des vêtements trop étroits.

Achat de tissus pour vêtements. Avantages qu'il y a à confectionner les vêtements chez soi.

Entretien des vêtements. Préservation contre les teignes. Importance du raccommodage. Manière d'enlever les taches de graisse, de bougie, d'encre, de vin rouge, de cambouis, de fruits, de couleur, de rouille, sur les étoffes.

Coupe et confection.

1^o *Prise des mesures et tracé des patrons.* — a. Prise des mesures. — Mesures de proportion et de conformation. — Leur utilité, leur emploi. — b. Dessin et coupe du patron de jupe simple. — Patron de corsage ordinaire à deux petits côtés. — Patron de manche ordinaire. — c. Robe de fillette. — Blouses non doublées. — Différentes formes de cols. — Costume pour petit garçon: culotte et blouse.

2^o *Assemblage et couture.* — Coupe, assemblage d'une jupe simple doublée; faux-ourlets; bordure; poche; sous-patte; ceinture; pose des agrafes.

Coupe, assemblage et confection d'un corsage simple, doublé et baleiné; glaçage; surfilage; faux-ourlet; boutonnieres; baleinage; ruban de taille; col.

Confection de la manche. Assemblage, faux-ourlet; montage.

Etude des différents genres de couture en usage dans les confections; poche passe-poilée, poche à patte, bordure, piqure, boutonniers tailleur; application de ces études au raccommodage des vêtements d'hommes.

Coupe, assemblage et confection des objets désignés au programme du dessin des patrons.

Calcul du prix de revient de chaque objet confectionné.

Lessive.

Préparation du linge, triage, détachage, dégrossissage, cuisson ou coulage, lavage, rinçage, bleuissage, empesage. Matières employées pour la lessive: eau, savon, cendres, amidon, indigo, soude, etc. Lavage du linge de couleur, de la flanelle. Vérification; pliage; repassage.

II. Cuisine.

Notions générales.

1. *Les aliments.* — *a.* La nutrition, échange journalier. Aliments azotés, aliments hydrocarbonés, l'eau, les sels. — *b.* Valeur nutritive des aliments, leur digestibilité, leur préparation rationnelle, leur conservation au jardin, à la cave, au grenier. Provisions. — *c.* Composition hygiénique et économique des repas. Comparaison de la valeur nutritive et du prix des aliments. Ration alimentaire.

2. *Les boissons.* — *a.* L'eau; qualités de l'eau potable; moyens de purifier l'eau: filtrage, ébullition. — *b.* Boissons alimentaires: thé, café, chocolat. — *c.* Boissons alcooliques. Leur danger.

Cuisine pratique.

1. *Soupes.* — *a.* Soupes aux légumes verts: pommes de terre, carottes, raves, oignons, poireau, choux, pois verts, haricots verts, fèves, oseille, laitue, orties, etc. — *b.* Soupes aux légumes secs: haricots, pois, lentilles, fèves. — *c.* Soupes aux farineux: farine, farine grillée, semoule, riz, féculles, farines de légumineuses. — *d.* Soupes aux gruaux: gruau d'avoine, orge, flocons d'avoine, etc. — *e.* Bouillons. — *f.* Panades au maigre, au bouillon, au pain grillé.

2. *Viandes.* — *a.* Bœuf et porc salés et fumés. Lard, saucisses. — *b.* Bœuf et mouton bouillis. — *c.* Rôtis divers. — *d.* Ragoûts. Daube, blanquette. — *e.* Diverses manières d'utiliser les restes de viande.

3. *Poisson.* — Diverses manières de l'accommoder. Stockfish, morue.

4. *Légumes.* — *a.* Légumes verts: choux, choux-fleurs, choux de Bruxelles, poireau, oignons, haricots verts, pois verts, petits pois, carottes, navets, poirée (côtes), salsifis, cardons, céleri, chicorée, laitue, épinards, oseille, asperges, pommes de terre, etc. — *b.* Légumes secs: lentilles, pois, haricots entiers ou en purée. — *c.* Légumes en conserve: choucroute, haricots, compote aux raves, etc.

5. *Œufs.* Œufs à la coque, œufs pochés, œufs durs, œufs sur le plat, omelettes diverses.

6. *Laitage et farineux.* — *a.* Bouillies au lait et à la farine, au lait et à la semoule, au riz, au tapioca, au sagou, aux féculles, au lait et au gruau d'avoine (porridge). — *b.* Puddings au lait et aux œufs, au pain. — *c.* Diverses manières de préparer le sérac, le fromage, le vacherin.

7. *Pâtisseries de ménage.* — Pâte brisée, pâte mifeuilletée. Gâteaux divers. Fabrication du pain.

8. *Compotes* de pruneaux frais ou séchés, de pommes, de poires. Quartiers de pommes, de poires séchés.

9. *Aliments et boissons pour malades.* — *a.* Lait, œufs, panades, lait de poule, thé de bœuf, bouillon de poule, bouillon de veau. — *b.* Boissons rafraîchissantes: Eau de gruau, eau de pain grillé, eau d'orge, limonade. — *c.* Boissons astringentes: Eau albumineuse, eau de riz. — *d.* Tisanes, infusions.

10. *Conservations des aliments.* — *a.* Conservation des viandes: réfrigération, salaison, fumage, cuisson partielle ou totale. — *b.* Fabrication des saucisses, saucisson; salaison du bœuf, du porc; préparation de la saumure. — *c.* Conservation des légumes: séchage, légumes au sel, choucroûte. Conservation par le procédé Appert. — *d.* Conservation des fruits: séchage, compotes, marmelades, confitures, gelée. Conservation par le procédé Appert. — *e.* Conservation du lait et des œufs.

11. *Graisses de cuisine.* — Huile, saindoux et lard fondus, beurre fondu.

12. *Calcul du prix de revient des repas.* — Moyenne pour une personne.

III. Jardinage.

§ 1. — *Le jardin potager.*

Utilité d'un jardin potager, *avantages* d'une culture rationnelle et intensive.

Du sol. Nature et composition du sol. Amendements.

Engrais naturels et artificiels; composts; eaux.

Emplacement d'un jardin potager, en tenant compte de l'exposition et du sous-sol; étendue, clôtures, abris.

Distribution du terrain: allées et sentiers, carrés, plates-bandes, côtières, ados, pépinières pour semis, installation de couches.

Instruments horticoles.

Travail de la terre: défoncements, labours, binage et sarclage, roulage, serfouissage, râtelage, terreautage, paillage, fumure.

Graines: sélectionnement des porte-graines; production des graines; récolte et choix des graines; leur conservation; durée de la faculté germinative et poids spécifique.

Semis: sur couches, en pépinière, en place. — Modes de semis: à la volée, en rayons, par poquets.

Principaux traitements: éclaircissage, repiquage, ébourgeonnage, pincement, taille, palissage (ramer), buttage, arrosage.

Culture principale et culture dérobée (contreplantation): leur combinaison; exemples à l'appui. Directions pratiques.

Assolement rationnel et culture spéciale propre à chaque espèce avec les soins d'entretien.

Espèces de plantes potagères avantageusement cultivables dans les principales contrées du canton: Ail, betteraves à salade, carottes, céleri, cerfeuil, chicorée, choux ordinaires; choux d'hiver, choux-fleurs et choux de Bruxelles, principalement pour Broye et Lac (plaine haute); ciboule, concombre (pour la plaine); courge, épinards, fève, haricot (pour la plaine). Laitue, navet (rave), oignon, oseille, persil, poireau, poirée, pois, radis, rhubarbe, salsifis, mâche, fraisiers, asperge, artichaut, melon, cardons, tomate (à cultiver à bonne exposition, plaine).

a. Division. Plantes se multipliant annuellement par leurs graines et pouvant se semer sur place (énumération et culture spéciale).

Arroches, bettes à cardes, capucines, cardons, carottes, cerfeuil, courges, chicorées, épinards, fèves, haricots divers, mâche, navets, oignons, pissenlits, panais, persils, pois divers, pourpiers, raiponces, salsifis, scorsonères, tétragones.

b. Plantes annuelles (semis en pépinière), plantes à repiquer et à planter.

Céleri à côtes, céleri raves, chicorée endive, frisée, choux, laitue pommée, poireau.

c. Plantes à semer sur couches: aubergines, melons (pastèques), piments, tomates.

d. Plantes se multipliant ordinairement au moyen d'oignons, tubercules, rejets. — Ail, échalote, oignon, pomme de terre.

e. Plantes vivaces. Artichaut, asperge, ciboulette, chou-marin, estragon, fraisier, oseille.

f. Plantes aromatiques. Absinthe, angélique, anis, basilic, bourrache, coriandre, fenouil, moutarde, romarin, thym.

g. Plantes officinales principales (mode de culture.) Emollientes: guimauve, mauve, lin, consoude, bouillon-blanc, bourrache officinale; Excitantes: menthe poivrée, camomille, valériane, safran, mélisse, marjolaine; Toniques: gentianes, petitecentaurée, absinthe, camomille romaine; Purgatives: rhubarbe, raiponce, ricin.

Pathologie végétale: maladies, insectes nuisibles. — Cueillette et conservation des légumes frais. — Cueillette et conservation des plantes officinales.

§ 2. — Floriculture.

Fleurs d'appartements. — Fleurs de pleine terre: annuelles, bisannuelles, vivaces. — Plantes bulbeuses; plantes grimpantes. Rosiers.

Harmonie et groupement des couleurs. Ornementation. Confection de bouquets.

IV. Notions d'hygiène.

1. *L'habitation*. — a. Situation, exposition. — b. Entretien, rangement et nettoyage journalier. Nettoyage périodique. Importance de la bonne tenue du ménage. — c. Aération; nécessité d'un air pur; quantité nécessaire; dangers de l'air vicié et de l'oxyde de carbone; diverses méthodes de ventilation. — d. Eclairage, divers systèmes: bougies, lampes à pétrole, gaz, électricité; leurs avantages et leurs inconvénients. Nettoyage et entretien des lampes à pétrole. Précautions à prendre avec le pétrole, le gaz, les allumettes. — e. Chauffage, divers systèmes: fourneaux en pierre, en catelles, en fer, en fonte; chauffage au gaz, au pétrole; avantages et inconvénients de chaque système. Divers combustibles: bois, houille, tourbe, coke.

2. a. *La peau*, ses fonctions. Importance de la propreté corporelle. Lavages, ablutions, bains. — b. L'exercice, le repos. Importance de la gymnastique. Hygiène des organes des sens.

3. *Soins à donner aux malades*. — a. Premiers secours en cas de maladie ou d'accident: refroidissement, rhume, convulsions, brûlures, contusions, coupures, blessures, hémorragies, évanouissement, asphyxie, empoisonnement, etc. — b. La chambre du malade: propreté, chauffage, aération. — c. Maladies contagieuses. Précautions à prendre: isolement, désinfection, vaccination.

4. *Soins à donner aux enfants en bas âge*: lit, vêtements, alimentation. Importance de la stérilisation du lait.

25. 5. Ordnung für die Praktischen Gewerblichen Kurse der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom 1. November 1901.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat im Anschluss an § 13 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Allgemeinen Gewerbeschule vom 20. Dezember 1866 folgende Ordnung für die Praktischen Gewerblichen Kurse dieser Anstalt erlassen:

§ 1. Die Kommission der Allg. Gewerbeschule kann ausserhalb des Rahmens ihrer regelmässigen Schulkurse mit Genehmigung des Erziehungsrates von sich aus oder auf Wunsch von Meister- oder Arbeiterverbänden oder von sonstigen Gesellschaften „*Praktische Gewerbliche Kurse*“ für solche Übungen veranstalten, zu welchen die Werkstatt des Meisters keine genügende Gelegenheit bietet, vorausgesetzt, dass sich eine genügende Zahl von Teilnehmern findet.

Diese Kurse werden jeweilen für ein Semester beschlossen, die Wiederholung eines Kurses bedarf jedesmaliger Wiedergenehmigung.

Die Kommission führt die Oberaufsicht; sie ernennt den Kursleiter unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Kursveranlasser und der Teilnehmer und stellt seinen Gehalt fest; sie bestreitet die Ausgaben aus dem ihr

hiefür gewährten Kredit und gibt am Ende des Jahres den Bericht an das Erziehungsdepartement ab.

§ 2. Der Direktor der Allg. Gewerbeschule besorgt die Verwaltung und das Rechnungswesen dieser Kurse. Er geht dem Kursleiter in jeder Weise an die Hand und stellt mit ihm das Lehrprogramm auf; er bestimmt mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Kursteilnehmer den Stundenplan und veranlasst die nötigen Publikationen durch die öffentlichen Blätter.

Er sorgt für geeignete Lokale und deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung; ferner für die Anschaffung von Werkzeug und Verbrauchsmaterialien, von erforderlichen Lehrmitteln, Vorlagenwerken, Fachzeitschriften, sowie guten Mustern. Diese Gegenstände bleiben Eigentum der Schule.

§ 3. Der Kursleiter sorgt für die Ordnung und den regelmässigen Besuch der Kurse und für die Besuchliste. Er verwaltet das ihm nach Inventar übergebene Werkzeug und Verbrauchsmaterial; er übergibt das Werkzeug den Teilnehmern und verwahrt dasselbe nach dem Gebrauch; er wird für Schonung desselben und für sparsame Verwendung der Verbrauchsmaterialien besorgt sein.

Am Ende des Kurses hat er das Werkzeug in gutem Zustande sowie das nicht verwendete Verbrauchsmaterial abzuliefern.

Über den Verlauf des Kurses gibt er einen schriftlichen Bericht ab. Er hat die Arbeiten der Teilnehmer für die Ausstellung zurückzubehalten und aus denselben eine geeignete Auswahl für die Schulsammlung zu treffen.

§ 4. An diesen Kursen kann jeder im betreffenden Berufe stehende Meister oder Gehülfe teilnehmen, sofern er die nötigen Vorkenntnisse besitzt; ältern Lehrlingen, welche die Allg. Gewerbeschule zuvor besucht haben oder gleichzeitig besuchen, kann der Zutritt gestattet werden.

Bei Kursen, die für Lehrlinge veranstaltet werden, sind alle Lehrlinge des betreffenden Berufes zur Teilnahme berechtigt.

Die Aufnahme der Teilnehmer erfolgt auf dem Schulbureau unter gleichzeitiger Entrichtung eines Haftgeldes von vier Franken, das bei regelmässigem Besuche nach Schluss des Kurses zurückbezahlt wird.

Schüler der Allg. Gewerbeschule haben freien Zutritt, verlieren jedoch ihr Haftgeld auch bei unregelmässigem Besuch der Praktischen Gewerblichen Kurse.

Das kleinere Handwerkzeug, wie Schere, Masstab, Pinsel u. s. w. hat jeder Teilnehmer selbst mitzubringen.

Die fertigen Arbeiten werden bis zur nächsten Ausstellung von der Schule aufbewahrt und werden dann Eigentum der betreffenden Teilnehmer; diese sind jedoch verpflichtet, die vom Kursleiter für die Schulsammlung ausgewählten Arbeiten abzugeben.

26. 6. Revidirte Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz des Kantons Aargau. (Vom 18. Oktober 1901.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894 und in Abänderung einzelner §§ der Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895,

beschliesst:

§ 1. Die Zivilstandsämter und die Ortspolizeibehörden der Schulgemeinden haben der Schulpflege längstens bis zum 1. Oktober das Verzeichnis der Schulpflichtigen gemäss § 2 des Gesetzes mitzuteilen.

§ 2. Wenn ein nach § 2 des Gesetzes Schulpflichtiger gemäss § 3 desselben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund vorzuweisen.

Vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule dispensirt der Besuch folgender höherer Lehranstalten des Kantons: Gymnasium, Gewerbeschule, Handelsschule, Lehrerseminar und landwirtschaftliche Winterschule.

Wer sich darüber ausweist, dass er ein Jahr lang ein Obergymnasium, eine obere Gewerbe- oder Industrieschule, ein Lehrerseminar, ein Technikum, eine Eisenbahnschule oder eine andere gleichwertige Schule besucht hat, ist zum Besuche der Bürgerschule nicht mehr verpflichtet.

Ebenso ist vom Besuche der Bürgerschule befreit, wer sich über den Besuch einer landwirtschaftlichen Winterschule während zwei Winterkursen ausweist.

§ 3. Wenn es sich aus dem Verzeichnis der Schulpflichtigen ergibt, dass deren Zahl weniger als zehn beträgt, so hat die Schulpflege die nötigen Schritte zu tun zum Anschluss an die Bürgerschule einer Nachbargemeinde. Sind ihre diesfälligen Bemühungen erfolglos, so hat sie darüber der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 4. Steigt die Schülerzahl über 30, so ist durch die Schulpflege eine zweite parallele Bürgerschule einzurichten und hievon der Erziehungsdirektion Anzeige zu machen.

§ 5. Die Schulpflege wird gemäss § 6 des Gesetzes die nötigen Schlussnahmen fassen und deren Vollzug überwachen.

Insbesondere wird sie strenge darauf achten, dass die Schulzeit nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt wird.

§ 6. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, dass die Schulabsenzen genau nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Disziplinarordnung, sowie nach § 8 des Bürgerschulgesetzes abgewandelt werden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 gelten auch für die Bürgerschulabteilungen der kaufmännischen Vereine, der Handwerkerschulen und des Gewerhemuseums.

§ 8. Die Schulpflegen haben die Wahl der Lehrer jeweilen bis zum 10. Oktober für den folgenden Winterkurs vorzunehmen und der Erziehungsdirektion sogleich davon Anzeige zu machen.

§ 9. Die Schulpflegen haben dahin zu wirken, dass die Schulgemeinden anlässlich der Budgetberatung Beschluss darüber fassen, ob der Lehrer über die gesetzliche Mindestbesoldung eine höhere Entschädigung erhalten soll.

Von den gefassten Gemeindebeschlüssen haben die Schulpflegen sogleich Mitteilung an die Erziehungsdirektion zu machen.

§ 10. Die Staatsbeiträge an die Bürgerschulen werden nach dem gleichen Prozentsatz berechnet, wie die Beiträge an die betreffenden Gemeindeschulen und zwar bis zu einer Besoldung von Fr. 125 für den einzelnen Lehrer, sofern die Schulgemeinde solche bis auf diesen Betrag erhöht hat.

§ 11. Wenn eine oder mehrere kleinere Gemeinden nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes sich an eine andere Schulgemeinde angeschlossen haben, so wird der Staatsbeitrag an die in dieser Weise vereinigte Bürgerschulgemeinde verabfolgt. Den übrigbleibenden Teil der Lehrerbesoldung und die sonstigen Schulausgaben haben die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Steuerkraft zu tragen.

§ 12. Die Schulpflegen haben am Schlusse jedes Bürgerschulkurses dem Inspektorat zu handen des Bezirksschulrates ihren Bericht einzusenden und zwar längstens bis zum 15. April.

§ 13. Die Bezirksschulräte haben gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes die Inspektoren für Abnahme der Schlussprüfungen an den einzelnen Bürgerschulen zu ernennen und deren Namen der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 14. Die Bürgerschulinspektoren haben über das Prüfungsergebnis und die Abwandlung der Absenzen jeder einzelnen Schule dem Bezirksschulrat bis zum 25. April Bericht zu erstatten.

§ 15. Der Bezirksschulrat stellt die Berichte der Schulpflegen und der Inspektoren zusammen und übermittelt dieselben mit seinem eigenen Bericht der Erziehungsdirektion bis zum 10. Mai.

§ 16. Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben die Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz vom 11. Juli 1895, und alle sonstigen mit derselben im Widerspruche stehenden Vorschriften.

27. 7. Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule des Kantons Aargau. (Vom 18. Oktober 1901.)*I. Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1. Der Unterricht an der Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in je wöchentlich vier von der Schulpflege unter Mitwirkung der gewählten Lehrer zu bestimmenden, aber nicht über 7 Uhr abends hinausgehenden Stunden erteilt. (Ges. § 6.) Von Weihnacht bis Neujahr wird der Unterricht unterbrochen.

§ 2. Die Unterrichtsfächer sind: 1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen; Aufsatz. — 2. Praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich; einfache Beispiele aus der Rechnungsführung. — 3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

Naturkundliche, volkswirtschaftliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Belehrung soll so viel als möglich mit dem Unterricht verbunden werden.

§ 3. Die Schüler der Bürgerschule werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet. Diese (eine untere und eine obere) werden unter Mitwirkung der Schulpflege nach der Befähigung der Schüler gebildet; jeder Schüler soll aber, wenn immer möglich, im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Schwachbegabte Schüler sollen in besonderen Abteilungen unterrichtet werden. Der Lehrstoff für dieselben ist angemessen zu reduzieren.

§ 4. Der Unterricht hat sich in allen Teilen an das praktisch Notwendige und Nützliche zu halten.

Die allgemeinen Lehrmittel der Gemeinde- und Bezirksschule stehen der Bürgerschule zur Verfügung.

*II. Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes.**§ 5. — Lesen und Aufsatz.*

a. Das Lesen soll in der untern Klasse als Unterrichtsfach um seiner selbst willen noch besonders geübt werden. Hauptsache ist das richtige Verständnis des Gelesenen. Dazu dient die mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen. Lesestoff: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder.

b. Die Aufsätze sollen an das Leben anschliessen und in der Schule ausgearbeitet werden. Alle Aufsätze sind zu korrigieren und wesentliche Verstösse zu besprechen.

Untere Klasse. Kleine Aufsätze und Briefe geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art, Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Rechnungen, Quittungen etc.

Obere Klasse. Geschäftsbriefe, Zeugnisse, Vollmachten, Schuldscheine und einfache Verträge, Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w.

§ 6. — Rechnen.

Untere Klasse. Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung der Rechnungsoperationen in ganzen und Dezimalzahlen. Dreisatz, Zinsrechnungen, leichte Flächenberechnungen.

Obere Klasse. Prozent-, Ertrags-, Kosten-, Flächen- und Körperberechnungen, sowohl mündlich als schriftlich.

§ 7. — Vaterlands- und Verfassungskunde.

Diesem Unterrichte haben Karten (stumme Schweizerkarte und historische Wandkarte) und auch andere Veranschaulichungsmittel zu dienen.

Untere Klasse. a. Der Aargau. — b. Die physikalische Beschaffenheit der Schweiz. — c. Bildung der Eidgenossenschaft, Freiheitskämpfe, die acht alten Orte und die dreizehn Orte. — d. Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militär-, Erziehungs-, Unterrichts- und Bauwesen (Strassen-, Wasser- und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege.

Forstwesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph und Telephon). — *e.* Organisation des Staatswesens: Die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, Bezirk, Kanton und Bund.

Oberer Klasse. *a.* Die Kantone, ihre Hauptorte, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiöse Bekenntnisse; die klimatischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete. — *b.* Untergang der alten Eidgenossenschaft. Die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration. Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Aargaus; politischer Zustand vor 1798. Grundzüge der Verfassung. — *c.* Die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung): Armen-, Vormundschafts-, Zivilstands-, Kultus-, Hypothekar-, Finanz-, Landwirtschafts-, Gewerbs-, Wirtschafts-, Feuerpolizeiwesen; Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag). Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Der vorstehende Lehrplan tritt mit dem Beginn des Winterhalbjahres 1901/1902 in Kraft und Vollzug, und es wird durch denselben der provisorisch eingeführte Lehrplan vom 6. August 1895 auf den genannten Zeitpunkt aufgehoben.

28 s. Programmi per le scuole del disegno professionale nel cantone Ticino. (Vom 6. November 1901.)

1. Programma della Scuole elementare.

(In Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Lugano und mit einigen Vereinfachungen auch für die übrigen 18 Schulen.)

A. Insegnamento fondamentale (Materie obbligatorie).

Corso primo.

Classe I. — Sezione 1^a. Elementi di disegno geometrico e lineare, a mano libera.

Sezione 2^a. Sviluppo del disegno geometrico e lineare, esteso sino alla configurazione dell'ornato schematico; svolto a mano libera e con istrumenti — a semplice contorno, et con elementi di colorazione.

Sezione 3^a. Studio elementare dei solidi, dal vero, con esercizi di prospettiva ed ombreggio; a mano libera, ed a matita e sfumino.

Classe II. — Elementi di plastica geometrica (riproduzione dei solidi).

Classe III. — Sezione 1^a. Sviluppo dello studio dei solidi, in disegno e cartonggio; calcolazioni e dati relativi.

Sezione 2^a. Principi di prospettiva (applicata ai solidi).

Sezione 3^a. Principi geometrici e prospettici di proiezione delle ombre (come sopra).

Corso secondo.

Classe IV. — Sezione 1^a. Elementi e caratteri organici e sommari, dei principali stili ornamentali, dall'egizio al moderno; a figure schematiche, e dati relativi.

Sezione 2^a. Disegno elementare d'ornato, a semplice contorno, coordinato allo svolgimento graduale suesposto, con saggi finali a memoria per ciascun stile; dalla stampa, dai modelli e dal vero.

Classe V. Sezione 1^a. Elementi e caratteri costruttivi ed organici, sommariamente esposti, dei principali stili di architettura, dall'egizio al moderno; a figure schematiche, e dati relativi.

Sezione 2^a. Disegno elementare architettonico, di carattere classico (ordini di architettura, incominciando dal greco, studiati e svolti nei tre gradualis ed

integranti periodi, dello schema complessivo dell'ordine, dei particolari, e dell'insieme); a semplice contorno, tratteggio in penna ed acquarello.

B. Insegnamento professionale (*Materie facoltative*).

Corso terzo.

Ramo tecnico. — Disegno elementare d'arte muraria; e dati fondamentali relativi, teorici e pratici.

Idem da tagliapietra, e dati come sopra.

„ da carpentiere, e dati come sopra.

„ da falegname, e dati come sopra.

„ da fabbro, e dati come sopra.

„ da meccanico, e dati come sopra.

Architettura. — Sezione 1^a. Esercizi di applicazione di elementi architettonici, classici e moderni; a semplici contorni ed ombreggiati.

Sezione 2^a. Copia integrale di edifici, come sopra, a semplici contorni ed ombreggiati; calcolazioni e dati relativi.

Ramo ornamentale. — Sezione 1^a Disegno ornamentale ombreggiato, comprendente lo studio progressivo dei principali stili ornamentali; della stampa — a matita, sfumino ad acquarello.

Sezione 2^a. Idem dal rilievo e dal vero, come sopra.

Plastica. — Elementi di plastica architettonica et ornamentale, nei principali stili; dai modelli e dal vero.

2. Programma della Scuola secondaria (Normale).

(In Bellinzona, Locarno e Mendrisio.)

Insegnamento professionale (*Materie facoltative*).

Corso primo.

Classe speciale (Obbligatoria e comune). — Sviluppo dello studio della prospettiva (teorica e pratica).

Ramo tecnico. — Sviluppo dell'arte muraria; composizione elementare applicata, e calcolazioni.

Idem del disegno da tagliapietra; composizioni e calcolazioni come sopra.

Idem da carpentiere; composizione e calcolazioni come sopra.

Idem da falegname; composizione e calcolazioni come sopra.

Idem da fabbro; composizione e calcolazioni come sopra.

Idem da meccanico; copia di macchine, e dati relativi.

Architettura. — Sviluppo dei principali stili di architettura, con speciali riflessi all'odierna costruzione, ed avviamento alla stilizzazione moderna; coi dati relativi, e rilievi.

Ramo ornamentale. — Sezione 1^a. Elementi di decorazione, e rilievi, nei diversi e principali stili; a matite diverse, acquarello ed a tempera.

Sezione 2^a. Studi applicati, dal vero, e coordinato avviamento alla stilizzazione moderna; come sopra.

Paesaggio. — Studio elementare di paesaggio, a matite diverse ed all'acquarello.

Figura. — Studio elementare della figura, nel suo insieme, dalla stampa, ed a semplice contorno; accoppiato ai principi di anatomia (osteologia e miologia) e dati relativi.

Plastica. — Sviluppo della plastica architettonica ed ornamentale, nei principali stili, dai modelli e dal vero; e coordinato avviamento alla stilizzazione moderna.

Corso secondo.

Classe comune. — *Storia dell'arte.* — Indicazioni generali e sommarie circa i principali stili architettonici — egizio ed assiro, greco romano, romanico e

lombardo, gotico, rinascimento, barocco et moderno — determinazione dei loro caratteri organici, costruttivi ed ornamentali; con speciali riflessi all'arte moderna.

Sviluppo dell'Architettura. — Composizione architettonica elementare, di carattere classico et moderno, coi relativi particolari (dettagli) architettonici e di costruzione (applicazione delle materie professionali del ramo tecnico), e calcolazioni.

Sviluppo del Ramo ornamentale. — Composizione ornamentale elementare, nei principali stili, e segnatamente nel moderno — ed applicazioni professionali; a matita, acquarello ed a tempera.

Sviluppo della Figura. — Studio progressivo ed ombreggiato della figura, e paneggiamenti, sotto l'aspetto decorativo; dalla stampa, dal rilievo e dal vero — a matite diverse, e sfumino.

Sviluppo della Plastica. — Sezione 1^a. Applicazioni professionali di plastica architettonica, ornamentale e decorativa, nei principali stili, e segnatamente nel moderno — dai modelli e dal vero; e rilievi.

Sezione 2^a. Composizione elementare ornamentale, ed applicazioni come sopra.

Nella Scuola di *Bellinzona*, in conformità delle speciali esigenze locali (determinate principalmente dalle esistenti officine della Ferrovia del Gottardo) il disegno di meccanica verrà sviluppato, come dal seguente prospetto:

Sezione 1^a. Copia di parti di macchine, dalle tavole e dal vero; e dati relativi.

Sezione 2^a. Idem di macchine, ed applicazioni; come sopra.

3. Programma della Scuola secondaria (Speciale). (In Lugano.)

Insegnamento professionale (Materie speciali e facoltative).

Corso primo.

Classe I (Obbligatoria e comune). — Sviluppo dello studio della prospettiva (teorica e pratica).

Classe II (Obbligatoria e comune). — *Storia dell'arte.* — Indicazione generali e sommarie circa i principali stili architettonici — egizio ed assiro, greco, romano, romanico e lombardo, gotico, rinascimento, barocco e moderno — determinazioni dei loro caratteri organici, costruttivi ed ornamentali; con speciali riflessi all'arte moderna.

Ramo tecnico. — Sviluppo dell'arte muraria; composizione elementare applicata e calcolazioni.

Idem del disegno da tagliapietra; composizione e calcolazioni, come sopra.

Idem da carpentiere; composizione e calcolazioni, come sopra.

Idem del disegno da falegname; composizione e calcolazioni, come sopra.

Idem da fabbro; composizione e calcolazioni, come sopra.

Idem da meccanico; copia di macchine, e dati relativi.

Architettura. — Sviluppo dei principali stili di architettura, con speciali riflessi all'odierna scienza di costruzione, ed avviamento alla stilizzazione moderna — coi dati relativi; e rilievi.

Ramo ornamentale. — Sezione 1^a. Elementi di decorazione, e rilievi, nei diversi e principali stili; a matite diverse, acquarello ed a tempera.

Sezione 2^a. Studi elementari, dal vero, e coordinato avviamento alla stilizzazione moderna; come sopra.

Paesaggio. — Studio elementare di paesaggio, a matite diverse ed all'acquarello.

Figura. — Sezione 1^a. Studio elementare della figura, nel suo insieme, e principi di anatomia (osteologia); dalla stampa — a semplici contorni, e dati relativi.

Sezione 2^a. Studio progressivo della anatomia (osteologia e miologia) e dati relativi; dai modelli e dal vero — a semplice contorno, ed a matite diverse.

Plastica. — Sezione 1^a. Sviluppo della plastica architettonica ed ornamentale, nei principali stili, dai modelli e dal vero: e coordinato avviamento alla stilizzazione moderna.

Sezione 2^a. Applicazioni professionali di plastica architettonica, ornamentale e decorativa, nei principali stili, e segnatamente nel moderno; rilievi, ed elementi di composizione ornamentale.

Corso secondo.

Classe comune. — *Sviluppo della Storia dell'arte.* — Sviluppo dello studio dei principali stili architettonici, e nell'ordine retro accennato (Corso primo): loro aspetto complessivo, analisi dei principali elementi, esame della parte decorativa — plastica e pittorica — inerente a ciascun stile, ed esposizione sommaria delle condizioni di tempo, di luogo et di civiltà nelle quali si svolsero, e loro principali applicazioni; con speciali considerazioni ed accenni degli stili intermedi, affini e diversi = e studio degli elementi fattori, caratteri, tendenze e condizioni dell'arte moderna, e sue applicazioni.

Sviluppo dell'Architettura. — Sezione 1^a. Composizione architettonica elementare di carattere classico e moderno; coi relativi particolari (dettagli) architettonici e di costruzione (applicazione delle materie professionali del ramo tecnico), e calcolazioni.

Sezione 2^a. Idem nei principali stili; coi relativi sviluppi di particolari (dettagli) architettonici et di costruzione, et calcolazioni.

Sviluppo del Ramo ornamentale. — Sezione 1^a. Studi ed applicazioni, dal rilievo e dal vero; ed elementi coordinati di composizione ornamentale, di carattere moderno: a matite diverse, acquarello ed a tempera.

Sezione 2^a. Composizione di decorazione, nei diversi e principali stili, ed applicazioni professionali di pittura decorativa; ad acquarello ed a tempera.

Sviluppo della Figura. — Sezione 1^a. Studio progressivo ed ombreggiato della figura, dal rilievo e dal vero; a matite diverse e sfumino.

Sezione 2^a. Copia di composizioni decorative (cartoni); studi coordinati di panneggiamenti, particolari et motivi; ed applicazioni decorative della figura: a matite diverse e sfumino, all'acquarello ed a tempera.

Sviluppo della Plastica. — Sezione 1^a. Plastica figurativa, nel suo insieme; e successivo sviluppo di particolari e panneggiamenti, ed applicazioni decorative: dai modelli e dal vero.

Sezione 2^a. Composizione decorativa, ornamentale et figurativa; ed applicazioni professionali.

29. 9. Règlement et programme de l'école ménagère à Neuchâtel. (Année scolaire 1900/1901.)

Art. 1^{er}. L'Ecole ménagère a pour but d'initier les jeunes filles, par un enseignement méthodique, à la fois théorique et pratique, à tous les travaux que comporte la bonne direction d'un ménage.

Art. 2. Cette école se rattachant à l'Ecole professionnelle des jeunes filles, est administrée par le Comité de cette institution. La Commission des dames inspectrices de l'Ecole professionnelle et chargée en outre d'exercer sur l'Ecole ménagère une surveillance active et de proposer au Comité les plans d'enseignement et toutes les mesures nécessaires pour assurer la marche normale de l'établissement.

Art. 3. L'Ecole ménagère a trois cours par an, chacun d'une durée de 3 mois, avec un maximum de 15 élèves par cours.

Ces cours s'ouvrent au commencement de janvier et d'avril, et vers la mi-septembre.

Art. 4. L'écolage, payable d'avance, est fixé à 50 fr., pension comprise (dîner et petit goûter à 4 heures).

Si la demande en est faite, le Comité administratif peut exempter certaines élèves du paiement partiel ou total de l'écolage.

Art. 5. Les élèves fournissent elles-mêmes la matière première et le matériel nécessaires pour les travaux à l'aiguille, mais les objets confectionnés demeurent leur propriété.

Art. 6. L'âge minimum d'admission à l'Ecole ménagère est celui qui est fixé par la loi pour la libération de l'école primaire.

Art. 7. Chaque cours se termine par un examen, à la suite duquel les élèves reçoivent un certificat indiquant, au moyen d'une échelle de chiffres de 1 à 10, l'appréciation des experts sur chacune des épreuves subies. Pour certaines branches des travaux pratiques, la note est donnée par la maîtresse principale sur l'ensemble des travaux effectués dans ces branches, durant le cours lui-même.

Le certificat contient en outre un témoignage spécial sur la conduite et l'activité de l'élève.

Art. 8. Le programme de l'Ecole comprend les branches suivantes:

- a. Travaux pratiques: préparation et cuisson des aliments; achat, choix et conservation des denrées alimentaires; service de table et de chambre; soins à donner aux ustensiles de cuisine et au mobilier en général: blanchissage, repassage et entretien du linge; comptabilité du ménage.
- b. Cours théoriques: économie domestique; alimentation; hygiène et soins à donner aux malades.

Art. 9. Les cours se donnent chaque jour, de 8 heures du matin à 6 heures du soir, à l'exception du Samedi, où les travaux se terminent à 2 heures.

Art. 10. Les exercices pratiques et les cours théoriques sont complétés par une organisation intérieure, conçue de telle sorte que les élèves puissent apprendre successivement tous les travaux du ménage et prendre à l'école des habitudes d'ordre, d'exactitude, de propreté et d'économie.

A cet effet, les élèves sont divisées en un certain nombre de groupes s'occupant simultanément aux divers travaux pratiques.

Programme détaillé des cours.

I. Travaux pratiques.

a. *Préparation et cuisson des aliments.* — La cuisine de l'Ecole ménagère doit réunir avant tout les qualités d'une bonne cuisine bourgeoise. Ce qu'on tient à former dans l'Ecole, ce sont de bonnes ménagères, plutôt que des cuisinières de profession. Toutefois, des cours spéciaux de cuisine fine pourront être organisés ultérieurement dans les locaux de l'Ecole.

Les élèves composeront, chaque soir, avec la maîtresse, le menu du dîner du lendemain; elles en calculeront d'avance le prix de revient et tiendront chacune la comptabilité du ménage.

b. *Choix et achat des viandes, légumes, etc.* — Les élèves iront chaque jour, par groupes et à tour de rôle, avec la maîtresse, à la boucherie et au marché pour s'initier au choix des denrées alimentaires, à l'appréciation pratique de leur valeur relative et à la connaissance de leur prix.

c. *Service de propreté du mobilier et des locaux.* — Les élèves seront également appelées, à tour de rôle, à laver la vaisselle, à nettoyer les ustensiles de cuisine, à maintenir en bon état de propreté les meubles et les locaux de l'Ecole.

d. *Service de table.* — Les élèves devront apprendre à dresser une table et à servir les convives.

e. *Blanchissage du linge.* — Il sera fait chaque semaine une petite lessive des linges de cuisine, tabliers, serviettes, nappes, matériel du cours de repassage,

linge de corps, flanelle et lainage. On initiera en outre les élèves, théoriquement, au blanchissage des dentelles et au nettoyage des étoffes.

f. Repassage. — Ce cours, absolument distinct de ceux qui sont donnés à l'École professionnelle, comprend le repassage de tous les objets blanchis dans l'établissement.

g. Racommodage. — Confection, entretien et raccommodage du linge appartenant à l'école; raccommodage de celui qui est blanchi par les élèves.

Confection d'un tablier (fourreau) uniforme pour toutes les élèves.

II. Cours théoriques.

a. Economie domestique. — Rôle de la femme au foyer domestique; ses devoirs comme épouse et mère de famille. — Nécessité de l'ordre, de la prévoyance et de l'économie. — Budget, comptabilité du ménage; emploi du temps; occupations journalières et périodiques. — Soins d'intérieur; nettoyages; conseils et procédés. — De l'habitation en général. — Habitation et mobilier; disposition et entretien; les différentes chambres, la cave, le cellier, la cuisine et la buanderie. — Modes d'éclairage et de chauffage; les combustibles, leur emploi et leur valeur calorique. — Le linge et les vêtements. — La literie; choix et entretien. — La lessive; procédés pour enlever les taches sur diverses étoffes. — Notions théoriques de cuisine: choix, préparation et cuisson des aliments pour les personnes en santé et pour les malades; procédés pratiques pour reconnaître les principales fraudes ou les falsifications des aliments usuels.

b. Cours d'alimentation. — Nécessité de se nourrir; composition chimique des plantes et des animaux; modification dans la composition de notre corps, produites par le travail et par la vie. — Choix judicieux des aliments; nécessité de les diviser, de les cuire et de les assaisonner. — Classification des aliments: aliments minéraux, aliments hydrocarbonés, matières grasses, aliments azotés ou plastiques, aliments composés, condiments, boissons. — Etude de chacun de ces groupes. — Conservation des aliments: causes qui s'opposent à la conservation des aliments; moisissure et putréfaction; procédés de conservation par la chaleur; les antiseptiques et la dessiccation.

c. Cours d'hygiène. — Notions d'hygiène générale. — Santé et état maladif. — Hygiène de l'individu: corps, vêtements, habitation, aliments, boissons, régime, excès, exercices, repos, veilles, etc. — Hygiène de la famille: Toutes les rubriques précédentes traitées au point de vue de la vie en commun. — Hygiène des enfants et des vieillards. — Distribution des travaux entre les membres de la famille et suivant les heures et les saisons. — Soins à donner aux malades. — Premiers secours à donner en cas d'accidents avant l'arrivée du médecin; pansements.

30. 10. Programme des cours de l'école professionnelle de jeunes filles à Neuchâtel. (Année scolaire 1900/1901.)

Les cours organisés par l'école professionnelle de jeunes filles, à Neuchâtel, se répartissent dans les catégories suivantes:

a. Les cours professionnels complets, destinés aux élèves qui désirent étudier le programme entier, subir des examens et obtenir le certificat ou le diplôme.

b. Les cours professionnels partiels, dont le programme est le même que celui des cours précédents, mais dans lesquels les élèves ont la faculté de n'étudier qu'une branche du cours complet (par ex. au cours de lingerie à la main et raccommodage, la lingerie seule ou le raccommodage seulement). — Les élèves des cours partiels sont admises aux examens et reçoivent un certificat.

c. Les cours restreints, destinés aux élèves qui ne peuvent disposer de tout le temps consacré aux cours professionnels, dont le programme est naturellement plus étendu et plus complet. Les élèves des cours restreints ne subissent pas d'examen et ne reçoivent ni certificats, ni diplômes.

Les cours professionnels et les cours restreints sont généralement simultanés, c'est-à-dire que, pour la même branche, ils sont ouverts et clôturés à la même époque.

NB. — Les élèves des cours professionnels complets et partiels reçoivent les leçons en commun, tandis que les cours restreints sont distincts des deux autres.

a. Cours professionnels complets.

Les cours professionnels complets, dont le programme détaillé est indiqué ci-après, sont les suivants:

1^o Les trois cours principaux exigés pour l'obtention du diplôme et constituant trois degrés d'enseignement, savoir: la lingerie à la main et le raccommodage, la lingerie à la machine et la coupe et confection. Ces trois cours ont une durée totale égale à celle de l'année scolaire, soit du commencement d'avril à fin mars de l'année suivante.

2^o Les cours professionnels de broderie blanche, d'une durée égale à celle de chacun des cours principaux, mais avec 12 heures de leçon seulement par semaine.

3^o Les cours de pédagogie pratique pour l'enseignement des travaux à l'aiguille. Ces cours sont particulièrement destinés aux personnes qui désirent obtenir le brevet cantonal de maîtresses d'ouvrages. Ils sont ajoutés facultativement au programme du cours de lingerie à la main et de raccommodage.

4^o Les cours professionnels de repassage, comprenant trois demi-journées par semaine et correspondant, comme durée, à chacun des trois cours principaux (trois à quatre mois).

Conditions d'admission et écolages des cours professionnels complets.

Sont admises comme élèves régulières des cours professionnels, les personnes libérées par leur âge de l'école primaire et connaissant suffisamment les travaux à l'aiguille prévus par le programme de ces classes.

Les écolages sont fixés comme suit:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Lingerie à la main et raccommodage, y compris le dessin (du commencement d'avril à la mi-juillet) | Fr. 20. — |
| 2. Lingerie à la machine, y compris le dessin (de la dernière semaine d'août à fin novembre) | „ 25. — |
| 3. Coupe et confection, y compris le dessin (du commencement de décembre à fin mars) | „ 30. — |
| 4. Cours professionnel de broderie blanche (trois cours successifs par année), par cours | „ 20. — |
| 5. Cours professionnels de repassage (trois cours successifs par année, à raison de trois demi-journées par semaine), par cours, toutes fournitures comprises (amidon, borax, etc.) | „ 20. — |

b. Cours professionnels partiels.

Ces cours sont les suivants:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Lingerie à la main (14 heures par semaine, du commencement d'avril à la mi-juillet) écolage | Fr. 10. — |
| 2. Raccommodage (20 heures par semaine, du commencement d'avril à la mi-juillet) écolage | „ 15. — |
| 3. Cours inférieur de repassage (deux demi-journées par semaine, durant trois mois, avec le programme indiqué plus loin) écolage, toutes fournitures comprises (amidon, etc.) | „ 15. — |
| 4. Cours supérieur de repassage (une demi-journée par semaine, durant trois mois, avec le programme indiqué plus loin) écolage | „ 8. — |

c. Cours restreints.

1. Lingerie à la main (deux matinées par semaine, du commencement d'avril à la mi-juillet) écolage Fr. 15. —
2. Racommodage (deux matinées par semaine, du commencement d'avril à la mi-juillet), écolage „ 15. —
3. Lingerie à la machine (deux matinées par semaine, de la dernière semaine d'août à fin novembre) écolage „ 20. —
4. Coupe et confection (deux matinées par semaine, du commencement de décembre à fin mars) écolage „ 30. —
5. Cours restreint de broderie blanche (6 heures par semaine, durant trois mois). Trois cours successifs par année, écolage „ 20. —
6. Cours de théorie de coupe, pour apprenties couturières et lingères qui désirent obtenir le diplôme cantonal d'apprenties. Ces cours sont gratuits et comprennent dans chaque branche douze leçons de deux heures chacune dans les mois d'avril, mai et juin.

Programme détaillé des cours professionnels complets.

1^{er} Cours: Lingerie à la main et racommodage. (Du commencement d'avril à la mi-juillet.)

Ce cours comporte 36 heures de travail par semaine, savoir

a. La théorie et le dessin de coupe	4 heures
b. Le dessin mathématique et artistique	4 „
c. Le racommodage	20 „
d. La confection de lingerie à la main	8 „

Total . . 36 heures

Les travaux pratiques de couture, de racommodage et de confection de lingerie sont les suivants:

Couture. — Ourlet à points de côté. Ourlet à surjet. Point devant. Surjet. Couture rabattue à fil droit et en biais. Pièces à surjet et à couture rabattue sur tissu uni et à dessins. Arrière-point. Francis et point de posure. Boutonnière, bride, ganse et œillet. Couture à ourlet et couture anglaise. — *NB.* Ces premiers exercices de couture se font sur morceaux de toile.

Application des divers points sur les objets usagés: caleçons, cache-corset, chemises de femme, d'homme, etc.

Racommodage. — Racommodage des bas: exercices des mailles à l'endroit, à l'envers, de couture, des diminutions et des côtes. Application de ces points sur bas usagés. Entage du talon. Réparation de bas au métier.

Exercices de reprises sur toile grossière. Application sur linge de cuisine usagé. Reprises sur triège et sur damier. Point de flanelle et repiçage de flanelle. Pièce à point lacé. Reprises sur lainage. Points d'ornements. Ourlet à jour. Préparation des plis. Tulle (racommodage).

Confection de lingerie. — Ourlet sur mouchoirs. Ourlet à surjet sur serviettes. Confection d'objets d'enfants: 2 chemises bébé; une chemise fermant sur l'épaule; deux pantalons-culottes; une taille. Un morceau de modèles.

Travaux supplémentaires pour les élèves les plus habiles. — Robes de baptême, petits souliers, etc.

2^{me} Cours: Lingerie à la machine. (De la dernière semaine d'août à fin novembre.)

Ce cours comporte 36 heures de travail par semaine, savoir:

a. La théorie et le dessin de coupe	4 heures
b. Le dessin mathématique et artistique	4 „
c. La confection de lingerie	28 „

Total . . 36 heures

La confection de lingerie comprend comme *travaux obligatoires*: Une taie d'oreiller; un tablier; un caleçon; un jupon blanc; deux chemises de jour pour femme; une chemise de nuit pour femme; une chemise de jour pour homme; une chemise de nuit pour homme. Un morceau de modèles.

Travaux facultatifs ou supplémentaires pour les élèves les plus habiles: bavettes, cache-corset, gilet de flanelle pour messieurs, etc.

3^{me} Cours: Coupe et confection. (Du commencement de décembre à fin mars.)

Ce cours comporte 36 heures de travail par semaine, savoir:

a. La théorie et le dessin de coupe	4 heures
b. Le dessin artistique et géométrique	4 „
c. La coupe et la confection	28 „

Total . . 36 heures

La coupe et la confection comprennent comme *travaux obligatoires*: un tablier; un jupon; un cache-corset; une robe habillée; une robe de chambre. Un morceau de modèles.

Travaux supplémentaires pour les élèves les plus habiles: une blouse; un collet; une seconde robe; une jaquette, etc.

Dessin.

Le cours de dessin, obligatoire pour les élèves des trois cours qui précèdent, a essentiellement pour objet de compléter l'éducation professionnelle des élèves en développant chez elles le sentiment esthétique. Ce cours comprend:

a. La construction des principales figures géométriques, comme base de l'étude de la coupe.

b. Les éléments du dessin artistique et plus particulièrement du dessin d'ornement.

c. L'étude des couleurs et de leurs combinaisons les plus agréables à l'œil.

d. Eventuellement la confection de modèles de broderies, de festons, etc.

Cours professionnel de broderie blanche.

Le programme de ce cours ne peut être exécuté au complet que dans deux cours de trois mois chacun, à raison de douze heures par semaine.

Le premier cours ou cours inférieur comprend comme *travaux obligatoires*: dessin de monogrammes, deux heures par semaine. — Un morceau d'exercices, trois mouchoirs, un chemin de table ou nappe avec jours et monogrammes: plumetis, cordon, sablé.

Travaux facultatifs ou supplémentaires: Monogrammes sur objets divers.

Le deuxième cours ou cours supérieur comprend les travaux suivants: monogrammes divers ornementés, points de dentelle, mouchoirs de luxe, broderie Richelieu, dentelle irlandaise, broderie sur tulle, etc. Morceau de modèles.

Cours professionnel de repassage.

Cours intérieur. — Ce cours, d'une durée de trois mois, à raison de deux après-midi par semaine, comprend les travaux suivants:

Linge non empesé. — Mouchoirs de poche; linges de toilette; serviettes; nappes; taies d'oreiller; tablier simples et de fantaisie; cache-corset; caleçons; camisoles; chemises de jour et de nuit pour dame; chemises de nuit pour homme; lingerie et costume d'enfant.

Linge empesé à l'amidon cuit. — Jupons blancs, rideaux, bonnets, cravates, etc.

Cours supérieur. — Ce cours, d'une durée de trois mois, à raison d'une demi-journée par semaine, est plus spécialement destiné aux élèves qui se proposent d'exercer plus tard le métier de repasseuses. Le programme de ce cours

comprend exclusivement le repassage du linge empesé à l'amidon cru: chemises de jour pour homme, cols, manchettes, etc.

Certificat. — Chacun des cours professionnels se termine par un examen à la suite duquel les élèves reçoivent un certificat indiquant, au moyen d'une échelle de chiffres de 1 à 10, l'appréciation des experts sur chacune des épreuves subies. Ce certificat contient en outre un témoignage spécial de la directrice de l'école sur la conduite et l'assiduité de l'élève.

Diplôme. — Pour avoir droit au diplôme de sortie, il faut avoir fréquenté les trois cours principaux et obtenu à chacun d'eux la note moyenne de 8 succès au moins.

Les élèves ont droit à l'emploi gratuit des machines à coudre, du bon entretien desquelles elles sont responsables. En revanche, elles fournissent elles-mêmes le petit matériel de couture (aiguilles, ciseaux, dés, etc.). Il en est de même de la matière première utilisée pour les travaux inscrits au programme, mais ceux-ci demeurent la propriété des élèves.

Vacances.

Les vacances sont au maximum de neuf semaines, dont une au printemps, cinq ou six en été, une en automne et une à Noël.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

31. 1. Lehrplan der kantonalen Handelsschule in Zürich. (Vom 6. Februar 1901.)

Vorbemerkung: Der nachstehende, am 6. Februar 1901 vom Erziehungsrate genehmigte Lehrplan gelangt in der Weise zur Einführung, dass er auf Beginn des Schuljahres 1901/02 zunächst für die Kl. I und II, sodann auf Beginn des Schuljahres 1902/03 für Kl. III, 1903/04 für Kl. IV und 1904/05 für Kl. V in Kraft tritt. Die aus dieser sukzessiven Einführung des neuen Lehrplans für das Schuljahr 1902/03 sich ergebenden Abweichungen sind durch Fussnoten in Nonpareille jeweilen angedeutet.

a. Übersicht der Zahl der Unterrichtsstunden (4, bzw. 4½ Jahreskurse).

Obligatorische Fächer:	Untere Abteilung		Obere Abteilung (Höh. Handelssch.)				Total in Jahresstunden
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.		
	Wöchentl. Std.		(S = Sommer W = Winter)		3-Semester		
Deutsche Sprache	6	5	3	3	3		18½
Französische Sprache	5	S 4 W 5	4	3	3		18
Englische Sprache	3	3	2	2 (4)	2		11 (13)
Italienische Sprache	—	3	3	—	—		6
Geschichte	3	2	S 3 W 1	2	2		10
Verfassungskunde	—	—	— W 2	—	—		1
Mathematik	3	2	2	3h	3h		7+4½h
Kaufmännische Arithmetik	3	4	3	—	—		10
Buchhaltung	2	2 (S 1*)	—	—	—		4 (S 1*)
Handelskorrespondenz (I. und II. Klasse deutsch, III. Kl. französisch, IV. Kl. eventuell englisch)	(1)	(1)	(2)	2	—		(6)
Übungskontor (IV. Kl. 4 Std. in französischer Sprache)	—	—	5	6	6		14
Handels- und Wirtschaftslehre	—	S 3 W 2	2	2	1 + 3p		7+1½p
Verkehrslehre	—	2	—	—	—		2
Handelsrecht und Rechtskunde	—	—	—	4p	2p		5p

	Untere Abteilung		Obere Abteilung (Höhl. Handelssch.)					Total
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.			
	Wöchentl.	Std.	(S = Sommer	W = Winter)	S-Semester			in Jahresstunden
Geographie (die zwei letzten Semester in französischer Sprache)	2	2	2	2	2			9
Naturgeschichte	2	—	—	—	3			3 ¹ / ₂
Physik	—	—	—	3	4			5
Chemie und Warenlehre	—	—	4	4	2			9
Schreiben und Stenographie	4	1 (1*)	—	—	—			5 (1*)
	33	33 (2*)	33	33p 32h	33p 31h	147p 145 ¹ / ₂ h (1 ¹ / ₂ *)		
Turnen und Waffenübungen	2	S 3 W 2	3	S 3 W 2	2			11
<i>Fakultative Fächer:</i>								
Italienische Sprache mit Korrespondenz	—	—	—	3	2			4
Spanische Sprache	—	—	—	{ 3 ^a 3 ^a 3 ^a }	{ 4 ^a 4 ^a 4 ^a }			5
Russische Sprache	—	—	—					5
Lateinische Sprache	—	—	—					5
Religion	2	1	—	—	—			3
Gesang	1	1	1	1	1			4 ¹ / ₂
Zeichnen	—	S 2 W —	2	—	—			3

Anmerkung. (*) obligatorisch nur für die Schüler mit ungenügenden Leistungen, insbesondere für Neueingetretene; p obligatorisch für Schüler, die unmittelbar ins praktische Berufsleben übertreten, h für solche, welche sich speziell auf das Hochschulstudium vorbereiten wollen: a = alternativ, d. h. es kann nur eine dieser fakultativen Sprachen gewählt werden.

b. Unterrichtsstoff der einzelnen Fächer.

Obligatorische Fächer.

1. *Deutsche Sprache.* — I. Kl. 6 St. — A (5 St.) Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Orthographie, Satzzeichen- und Formenlehre. Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom einfachen Satz. — Lesen und Erklären mustergültiger Stücke der Poesie und Prosa. Im Anschluss an die Lektüre Grundzüge der Metrik und Poetik (lyrische und epische Dichtung). Memoriren und Rezitiren. — Übungen in mündlicher Darstellung, hauptsächlich in Anlehnung an die Privat- und Schullektüre. — Schriftliche Übungen: Reproduktionen, Briefe, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen u. s. w.; zum Teil im Anschluss an Grammatik und Lektüre.

B (1 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

II. Kl. 5 St. — A (4 St.) Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satzlehre, besonders der Lehre vom zusammengesetzten Satze. Einführung in die Stillehre. — Lesen und Erklären, Übungen in mündlicher Darstellung, wie in Kl. I. — Schriftliche Übungen: Zusammenfassungen, Erklärungen, Vergleichen u. s. w. Dispositionsübungen.

B (1 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

III. Kl. 3 St. — Lesen und Erklären klassischer Werke (Lessing, Schiller, Goethe) mit den geeigneten literargeschichtlichen Einleitungen. Im Anschluss an die Lektüre das Wichtigste über dramatische Dichtung. Gedrängte Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur bis Klopstock. — Freie Vorträge, zum Teil im Anschluss an die Lektüre, zum Teil mit freier Wahl des Themas. — Aufsätze über Gegenstände der Lektüre oder solche allgemeineren Inhalts.

IV. Kl. 3 St. — Weiterführung des Unterrichts der Kl. III. Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur seit Klopstock. Aufsätze. Freie Vorträge.

V. Kl. 3 St. — Weiterführung des Unterrichtes der Kl. IV, hauptsächlich mit Berücksichtigung der Literatur des 19. Jahrhunderts. Aufsätze. Freie Vorträge.

2. *Französische Sprache.* — I. Kl. 5 St. — Repetition und Befestigung der Formenlehre, Einübung der unregelmässigen Zeitwörter; daran anschliessend die wichtigsten Regeln der Syntax. Leichte Lektüre verschiedenen Inhaltes; in

Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Memoriren von poetischen und prosaischen Stücken. Diktate, Übersetzungen. Kleinere Aufsätze, auch in Briefform.

II. Kl. Sommer 4 St., Winter 5 St. — Abschluss der Grammatik. Lektüre und Besprechung leichter Prosaschriftsteller aus der neueren Zeit; mündliche und schriftliche Reproduktion und Zusammenfassung des Gelesenen. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (kaufmännische Terminologie; leichtere Briefe). Konversationsübungen. Auswendiglernen und schriftliche Arbeiten wie in Klasse I, mit gesteigerten Anforderungen.

III. Kl. 4 St. — A (2 St.) Lesen und Erklären zusammenhängender moderner Werke, an die sich Sprechübungen und schriftliche Arbeiten anknüpfen. Freie Aufsätze, Diktate, Extemporalien, Memorirübungen. — B (2 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

IV. Kl. 3 St. — Lesen und Besprechen von Texten, welche die literarischen, die kommerziellen, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Frankreichs und seiner Kolonien beleuchten. Vorträge, Konversationsübungen und freie Aufsätze.

V. Kl. 3 St. — Kursorische Lektüre und Besprechung eines modernen Werkes, mit literarischen Exkursen. Mündliche oder schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Vorträge. Freie Aufsätze.

In sämtlichen Klassen wird der Unterricht in der fremden Sprache erteilt.

3. *Englische Sprache.* — I. Kl. 3 St. — Übungen im Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Schriftliche Klassenarbeiten (Diktate und Übungen im Wiedergeben und Umbilden des Gelesenen). Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken. Die Anfänge der Grammatik.

II. Kl. 3 St. — Lesen und Besprechen von leichten modernen Werken. Mündliche und schriftliche Übungen (freies Wiedergeben, Zusammenfassen, Umbilden u. s. w.) im Zusammenhange mit Gelesenem, Besprochenem oder Erzähltem. Diktate. Auswendiglernen von Poesie und Prosa. Das Notwendigste aus der Grammatik. — Der Unterricht wird von dieser Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

Für die neu aufgenommenen Schüler, welche bisher keinen Unterricht im Englischen erhalten haben, findet während des Sommersemesters ein besonderer Kurs statt: 5 St. wöchentlich.

III. Kl. 2 St. — Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen und Sprechen. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Syntax. Stärkere Betonung der schriftlichen Übungen (Reproduzieren, Resümieren, Privat- und Handelsbriefe; Terminologie der kaufmännischen Korrespondenz).

IV. Kl. 4 St. — A (2 St.) Lesen und Besprechen von Texten, die den Schüler mit britischen Verhältnissen bekannt machen.

B (2 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10). — Der Unterricht in diesen 2 Stunden kann in englischer Sprache erteilt werden.

IV. Kl. 1902/03 3 St., einschliesslich Handelskorrespondenz (Durchführung eines Lehrganges der kaufm. Korrespondenz).

V. Kl. 2 St. — Lesen und eingehendes Besprechen eines modern-literarischen oder eines volkswirtschaftlichen Werkes. Kursorische Lektüre mit mündlicher und schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung wichtiger Fragen als Vorbereitung zu schriftlichen Arbeiten. Übersetzungen aus dem Deutschen.

4. *Italienische Sprache.* — II. Kl. 3 St. — Laut- und Formenlehre; die gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter; das Wichtigste aus der Syntax. Lektüre ausgewählter Prosastücke. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Sprechübungen. Memorirübungen.

III. Kl. 3 St. — Die unregelmässigen Zeitwörter. Lektüre zusammenhängender Prosastücke. Sprechübungen. Leichtere Aufsätze. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (Winterhalbjahr 1 St.) Der Unterricht wird von der III. Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

IV. Kl. 1902/03 2 St. (obligatorisch). — Lektüre, Konversation; Aufsätze. Kaufm. Korrespondenz.

Anmerkung. Wenn genügende Gründe vorliegen, können einzelne Schüler vom Besuche des Italienisch-Unterrichts dispensiert werden. — In sämtlichen Fremdsprachen werden systematische Aussprache-Übungen vorgenommen.

5. *Geschichte*. — I. Kl. 3 St. — Altertum: Überblick über die Geschichte des Altertums. Mittelalter: Christentum. Völkerwanderung. Das fränkische Reich. Gründung und Ausbildung des deutschen Reiches bis zur höchsten Machtstellung. Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. Entwicklung der Kirche. Rittertum und Kreuzzüge. Politische Entwicklung des deutschen Reiches, Frankreichs und Englands bis zum Ende des Mittelalters. Emporkommen des Bürgerstandes.

II. Kl. 2 St. — Neuzeit: Allgemeine Geschichte. Die Entdeckungen und ihre Folgen. Renaissance und Humanismus. Reformation. Gegenreformation. Religionskriege.

Schweizergeschichte: Gründung und Ausbildung der Eidgenossenschaft. Reformation. Gegenreformation.

III. Kl. 3 St. im Sommer, 1 St. im Winter. — Neuere und neueste Zeit: Allgemeine Geschichte: Ausbildung der unumschränkten Monarchie. Englische Revolution und Begründung der konstitutionellen Monarchie. Erhebung Russlands zur Grossmacht. Aufklärung und aufgeklärter Despotismus. Entstehung der nordamerikanischen Union. Französische Revolution und Herrschaft Napoleons.

Schweizergeschichte: Politische und religiöse Kämpfe während der Herrschaft der Aristokratie (17. und 18. J.). Untergang der alten Eidgenossenschaft. Helvetische Republik. Mediationszeit.

Infolge der Verschiedenheit der Stundenzahlen des alten und neuen Lehrplans ergeben sich für das Schuljahr 1902/03 einige Abweichungen von der vorstehenden Stoffverteilung.

IV. Kl. 2 St. — Neueste Zeit: Allgemeine Geschichte: Restauration. Juli- und Februar-Revolution und ihre Folgen. Das zweite französische Kaiserreich. Einigung Italiens und Deutschlands. Der amerikanische Secessionskrieg. Die Entwicklung der Balkanstaaten.

Schweizergeschichte: Restauration. Politische Umgestaltung. Bundesstaat von 1848. Äussere Verwicklungen. Bundesverfassung von 1874.

Schuljahr 1902/03: Der Unterricht wird in der IV. Klasse in französischer Sprache erteilt.

V. Kl. 2 St. — Gesamtrepitition nach Ländern und besondern Gesichtspunkten, mit Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere der Handels- und Verkehrsgeschichte.

6. *Verfassungs- und Verwaltungskunde*. — III. Kl. 2 St. im Winter. — Die gesellschaftlichen und staatlichen Vereinigungen.

Die Aufgaben des Staates, seine Organisation und sein Haushalt.

Schweizerische Verfassungskunde (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund). Die Hauptgrundsätze der schweizerischen Bundesverfassung und der zürcherischen Kantonalverfassung. Einzelne Zweige der Staatsverwaltung: Finanz-, Militär-, Justiz-, Unterrichtswesen, öffentliche Werke. Monopole. Staatsverträge.

7. *Mathematik*. — I. Kl. 3 St. — Algebra. Die vier Grundoperationen mit positiven ganzen, negativen und gebrochenen allgemeinen Zahlen. Anwendungen auf das Rechnen mit dekadischen Zahlen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Proportionen. Ausziehen der Quadratwurzel. — Geometrie. Planimetrie: Repetition der Sätze über Winkel, Drei-, Vier-, Vieleck und Kreis. Flächen-Vergleichung, -Verwandlung und -Messung. Die Ähnlichkeit ebener Figuren. Graphische Darstellungen des Zusammenhangs von Veränderlichen.

II. Kl. 2 St. — Algebra. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen der Kubikwurzel. — Geometrie. Darstellung von einfachen Körpern in Grund- und Aufriss und schiefer Parallelprojektion. Oberflächen-, Volumen- und Gewichtsbestimmungen.

III. Kl. 2 St. — Die Logarithmen. Anwendung derselben auf planimetrische und stereometrische Berechnungen. Rechenschieber. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Rückzahlungsformen von Anlehen.

IV. Kl. 3 St. h — Die Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendungen. Renten- und Kapitalversicherungen für einzelne und verbundene Leben. Kranken- und Unfallversicherung.

IV. Kl. 1902/03 2 St., obligatorisch für alle Schüler.

V. Kl. 3 St. h — Trigonometrie: Definition der Funktionen. Auflösung des rechtwinkligen Dreieckes. Sinus- und Kosinussatz, Auflösung des schiefwinkligen Dreieckes. Befestigung und Erweiterung der mathematischen Kenntnisse durch Lösen von Aufgaben.

8. *Kaufmännische Arithmetik*. — I. Kl. 3 St. — Repetition der elementaren arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Abkürzungsverfahren und Proben. — Symmetrische Multiplikation. Proportionsrechnung; einfacher und zusammengesetzter Dreisatz und Kettensatz. — Durchschnitts-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnung. — Die Prozenttheorie und ihre Anwendung. — Die wichtigsten Münzen, Masse und Gewichte, mit besonderer Berücksichtigung der englischen. — Übungen im Kopfrechnen.

II. Kl. 4 St. — Zins- und Diskontrechnung. Terminrechnung. — Münzrechnung: Münzparitäten und Reduktionen. — Einführung in die Wechselrechnung: Wechselkurse und Paritäten. Wechselkursblätter. Direkte Wechselreduktion mit Benutzung schweizerischer und ausländischer Wechselkursblätter. — Warenrechnung: Mass- und Gewichtsparitäten. Berechnung von Fakturbeträgen, mit Zugrundelegung einheimischer und fremder Mass- und Werteinheiten. Einfache Bezugs- und Verkaufskalkulationen. — Kontokorrentrechnung. Die verschiedenen Methoden der Zinsberechnung. Ausführung einfacher Beispiele nach der Staffelrechnung, der progressiven und der retrograden Methode. — Zinseszinsrechnung mit Hülfe von Zinseszinstabellen. — Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

III. Kl. 3 St. — Schluss der Lehre vom Kontokorrent: Anwendung der verschiedenen Methoden der Zinsberechnung auf Kontokorrente mit nach dem Abschlusstage verfallenden Posten, mit verschiedenem Zinsfuss in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfusse. — Wechselrechnung: Indirekte Wechselreduktionen. Wechselkommissionsrechnung. Wechselarbitrage. — Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes von Obligationen, Rententiteln, Aktien. Die verschiedenen Formen und Arten des Effektengeschäftes. Effektenarbitrage. — Warenrechnung: Preisparitäten und Kalkulationstabellen.

9. *Buchhaltung*. — I. Kl. 2 St. — Zweck und Ziele einer geordneten Rechnungsführung. Die einfache Buchhaltung und ihre Grundbücher: Inventar, Memorial, Kassabuch, Hauptbuch. — Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung in ihrer einfachsten Form (amerikanisches Memorialhauptbuch). Durchführung einiger ganz kurzer Geschäftsgänge in demselben mit Gewinn- und Verlustrechnung, Rechnungsabschluss und Wiedereröffnung.

II. Kl. 2 St. — Fortsetzung der systematischen Übungsbeispiele. — Erklären der wichtigsten Hilfsbücher: Kontokorrentbuch, Waren- und Wechselkontri. — Durchführung je eines Geschäftsganges, nach amerikanischer und nach italienischer Methode, in allen Grund- und Hilfsbüchern. Anfertigung der Buchungsbelege (Briefe, Fakturen, Kontokorrente und sonstiger Schriftstücke). — Kurzgefasste Erläuterung der wichtigsten andern Buchhaltungsmethoden. — 1. Zusatzstunde im Sommersemester für die neueingetretenen und für bisherige Schüler mit ungenügenden Leistungen: Repetition des in Kl. I behandelten Lehrstoffes, insbesondere Einführung in das System der doppelten Buchhaltung.

10. *Handelskorrespondenz*. — Bei diesem einführenden Unterricht ist auf eine gründliche Einübung, namentlich in Bezug auf sprachliche Richtigkeit,

Auffassung und korrekte Wiedergabe, sowie auf sorgfältige, gefällige Darstellung in der äussern Form besonderes Gewicht zu legen.

I. Kl. 1 St. — Einführung in den kaufmännischen Briefstil. — Briefe und gebräuchliche Formulare aus dem Warengeschäft: Anfragen, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Ausführung und Nichtausführung erhaltener Aufträge, Fakturen, direkte Zahlungen, Quittungen und Empfangsscheine. Einfache Beschwerdebriefe, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe und Gewährung von Fristen.

II. Kl. 1 St. — Schwierigere Briefe und zusammenhängende Korrespondenzen aus dem Warengeschäft. — Indirekte Zahlungen. Bankanweisung, Check, Giroverkehr. — Stellenbewerbung. Kaufmännische Lehr- und Dienstverträge. — Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Informationsbureaux.

III. Kl. 2 St. — Korrespondenz über Wechsel- und Bankgeschäfte. — Trattenavis und Akzepteinholung. Briefe über Rimessen, Regress und Intervention. Domizilierung von Wechsell. — Briefe über den Ein- und Verkauf von Wertpapieren. Depots. — Schriftliche Mitteilungen im Kontokorrent-Verkehr. Änderung der Bedingungen. Fehler. Gewährung und Überschreitung von Krediten. — Zusammenhängende Korrespondenzen aus verschiedenen Branchen.

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt; alle Beispiele sind in französischer Sprache auszuarbeiten.

IV. Kl. 2 St. — Durchführung einzelner schwieriger Geschäftsoperationen aus dem Kommissions- und Konsignations-, dem überseeischen Export- und Importgeschäft (vollständig dargestellt je in einer zusammenhängenden Reihe von Briefen und Formularen). Die verschiedenen Formen des Seehandelsgeschäftes; die Tätigkeit der Banken hiebei; die dokumentierte Tratte. Lagerhaus, Lagerchein und Warrant. Marktberichte.

Der Unterricht kann in dieser Klasse auch in englischer Sprache erteilt werden.

IV Kl. Dieser Unterricht ist für das Schuljahr 1902/03 dem „Übungskontor“ zugewiesen.

11. *Übungskontor.* — III. Kl. 5 St. — Die Klasse wird in Abteilungen von höchstens 16 Schülern geteilt. — Jede dieser Abteilungen bildet unter fingirter Firma ein Handelsgeschäft:

- a. Engros-Handels- und Kommissionsgeschäft in Geweben und Garnen;
- b. Engros-Handelsgeschäft in Kaffee, Zucker- und andern Kolonialwaren, gelegentlich auch in andern Branchen.

Die Leitung der beiden fingirten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechselungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Die beiden Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmässigen schriftlichen Verkehr. Soweit nicht wirkliche Geschäftsaufträge zu erledigen sind, bilden fingirte Geschäftsvorfälle die Grundlage für die Korrespondenz und den Rechnungverkehr mit Lieferanten und Kunden. — Briefe in Hand- und Maschinenschrift, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefe, Wechsel u. s. w. Kopiren, Ordnen und Registriren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vervielfältigung von Schriftstücken nach verschiedenen Methoden. Vorlage von Warenmustern. — Buchhaltung. Jeder Schüler hat alle Buchungsvorfälle in die Grundbücher — nach deutscher Methode (Sammelbuch) — und in die gebräuchlichen Hilfsbücher einzutragen. Monatliche Probabilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

IV. Kl. 6 St. — A (4 St.) Führung eines Bankgeschäftes in ähnlicher Weise wie die Warengeschäfte der III. Kl. Korrespondenz in fremden Sprachen. Buchhaltung nach französischer Methode (mehrere parallele Grundbücher) in französischer Sprache. Kursblätter der hauptsächlichsten Börsenplätze. Wechsel- und Effektenrechnungen, Kontokorrente. Partizipationsgeschäfte.

Der Unterricht in diesen 4 Stunden wird in französischer Sprache erteilt. Die schwierigere fremdsprachliche Korrespondenz unterliegt einer dop-

pelten Korrektur. Während sie in sachlicher Beziehung vom Leiter des Kontors nachgesehen und verbessert wird, wird sie auf die sprachliche Richtigkeit hin jeweilen vom Lehrer der betr. Sprache geprüft und korrigiert.

B (2 St.) Buchhaltung. Repetitionen in der Theorie der Rechnungsführung. Charakteristik der wichtigsten Formen der doppelten Buchhaltung. Die Rechnungsführung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Aufstellung und Prüfung von Gesellschaftsbilanzen. Die Fabrikbuchhaltung. Einführung in das Verständnis der Staatsbuchhaltung.

IV. Kl. 1902/03 8 St. — Wie oben, ferner 2 St. Handelskorrespondenz (vergl. dort), eventuell Betrieb eines Handelsgeschäftes im Auslande.

V. Kl. 6 St. — Betrieb mehrerer Handelsgeschäfte auf auswärtigen Plätzen durch einzelne Schüler oder Schülergruppen. — In der Auswahl und Behandlung der auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass alle besonders wichtigen und schwierigen Abschnitte des in den verschiedenen Handelsfächern durchgenommenen Stoffes nochmals zur Repetition, zur praktischen Anwendung und in Zusammenhang gebracht werden.

12. *Handels- und Wirtschaftslehre, einschliesslich Diskussionsübungen.* — II. Kl. Sommer 3, Winter 2 St. — A. Allgemeine Handelslehre. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels. Die verschiedenen Arten und Formen des Handels und seine Objekte. Die wichtigsten Handelsförderungs- und Verkehrsmittel in ihrer Entwicklung. — Die Handeltreibenden. Einzelkaufmann und Handelsgesellschaften. Agent und Kommissionär. — Geld. Metallgeld, Papiergeld, Banknoten. — B. Wechsellehre. — Eingehende Behandlung des gezogenen Wechsels. Eigenwechsel. Check. Anweisung. Ausfüllen entsprechender Formulare.

III. Kl. 2 St. — A. Kredit- und Zollwesen. — Die wichtigsten Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Renten, Coupons). — Kursorische Behandlung des Bankwesens mit besonderer Berücksichtigung der Abrechnungsstellen (Clearinghouses). — Zölle und Zollsysteme. — B. Wirtschaftslehre. — Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Bedürfnis, Güter, Gebrauchs- und Tauschwert. Die Faktoren der Produktion: Natur, Arbeit und Arbeitsteilung, Kapital.

IV. Kl. 2 St. — Kaufmännische Betriebslehre. — Aufgabe des Handels. Konjunktur, Spekulation, Konkurrenz. Die allgemeinen Gesetze vorteilhaften Geschäftsbetriebes. — Organisation. Geschäftsleitung, Kapital, Kredit. Reklame. Gesellschaftliche Unternehmungen. — Hilfgewerbe des Handels. — Konsulate, Handelskammern, kaufmännische Vereinigungen. — Grundzüge der industriellen Betriebslehre. — Der Staat als Inhaber kaufmännischer und industrieller Unternehmungen.

IV. Kl. 1902/03: Nur Diskussionsstunden. 2 St. wöchentl.

IV. u. V. Kl. je 1 St. — Diskussionsübungen. — Im Anschluss an freie Vorträge der Schüler oder Erläuterungen des Lehrers allgemeine Diskussion. — Vorträge und Diskussion über ausgewählte Abschnitte aus der Handels-, Wirtschafts- und Verkehrslehre u. s. w. — Eingehende Behandlung der hauptsächlichsten einheimischen Industrien und Handelszweige (unter Benutzung der Berichte von Handelskammern und andern kaufmännischen Korporationen).

V. Kl. 3 St. p — Bank- und Börsenwesen. — Zusammenfassende Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des früher in verschiedenen Fächern behandelten einschlägigen Stoffes. — Die einzelnen Bankgeschäfte. Die verschiedenen Arten der Banken und bankähnlichen Kreditinstitute mit besonderer Berücksichtigung der Notenbanken. Die Banken in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, England, Italien u. s. w. Die Bankverwaltung. — Definition, Einteilung und Organisation der Börsen. Die börsenmässigen Handelsgeschäfte. Börsen-Termingeschäfte. Liquidationsstelle. Kotierung und Kursblatt. Waren- und Industriebörsen. Die Effektenbörsen, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Börsenplätze. Gesetze, Verordnungen und Usanzen betreffend den Effektenhandel in der Schweiz.

13. *Verkehrslehre.* — II. Kl. 2 St. — Der Post-, Telegraphen- und Telefonverkehr mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse und der bezüglichen Tarife. — Der Gütertransport im Eisenbahnverkehr. Transportreglement, Frachtbriefe und Frachtsätze. Camionnage. Sammelladungen. — Binnen-, Küsten- und Ozeanschiffahrt. Verladen und Löschen der Güter. Ladescheine und Konnossamente. — Spedition. Zollformalitäten. Transportversicherung.

Beim Unterrichte ist namentlich auf die spätere praktische Verwendung der gewonnenen Kenntnisse Rücksicht zu nehmen.

14. *Handelsrecht und Rechtskunde.* — IV. Kl. 4 St. p — Einführung in die Rechtswissenschaft. Allgemeine Rechtslehre. — Handels- und Verkehrsrecht. — Personenrecht. Handlungsfähigkeit. — Der Vertrag im allgemeinen und der Kaufvertrag im besondern. Ausgewählte Abschnitte aus dem Obligationenrecht: Werkvertrag. Mietvertrag. Abtretung von Forderungen. Darlehen und Hinterlegungsvertrag. Kontokorrentvertrag. Pfand- und Retentionsrecht. Bürgschaft. Die Einrede des Spiels. Verjährung. Dienstvertrag. Auftrag. Prokura und Handelsvollmacht. Kommission. Die Handelsgesellschaften. Inhaber- und Ordrepapiere. — Das schweizerische Wechselrecht und die Gesetzesbestimmungen über die wechselähnlichen Papiere. Vergleichung mit den wichtigsten fremden Wechselordnungen und einschlägigen Gesetzen. — Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlassvertrag. — Schutz der Handelsmarken und Muster. Erfindungspatente. — Usanzen im Handel. Die Usanzen der zürcherischen Seidenindustrie.

IV. Kl. 1902/03 3 St. — Wie oben, von „Handelsgesellschaften“ an.

V. Kl. 2 St. p — Transportrecht: Frachtvertrag. Frachtführer. Spediteur. — Schweizerisches und internationales Eisenbahnfrachtrecht. Die Hauptgrundsätze des Seerechts. Die wichtigsten Bestimmungen der schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephongesetzgebung. — Die schweizerische Zollgesetzgebung. Handelsverträge. — Vorschriften für Handelsreisende. — Eventuell Grundzüge des Versicherungsrechtes.

15. *Geographie.* — I. Kl. 2 St. — Grundzüge der allgemeinen Geographie. Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

II. Kl. 2 St. — Länderkunde der vier übrigen Erdteile.

III. Kl. 2 St. — Wirtschaftsgeographie der im Welthandel wichtigen Staaten, je mit unmittelbarem Anschluss der Kolonien.

IV. Kl. 2 St. — Sommer: Welthandel und Weltverkehr. Produktions-, Austausch- und Konsumtionsverhältnisse der für den Welthandel besonders wichtigen Rohstoffe und Fabrikate. — Winter: Das Kolonialwesen, seine Entwicklung und seine Systeme. Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände.

Der Unterricht wird von Beginn des Wintersemesters an in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

IV. Kl. 1902/03: Das Kolonialwesen u. s. w. (schon mit Sommersemester beginnend, in französischer Sprache).

V. Kl. 2 St. — Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände. (Fortsetzung und Abschluss.)

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

16. *Naturgeschichte.* — I. Kl. 2 St. — Sommer: Botanik mit Exkursionen. — Winter: Zoologie in Einzeldarstellungen mit Betonung der speziell für Handel und Industrie wichtigen Tiere.

V. Kl. 3 St. — Anthropologie mit Berücksichtigung der Hygiene. — Ausgewählte Kapitel aus den geologischen Disziplinen, insbesondere: Mineralische Rohprodukte. Bausteine. Einfluss des geologischen Untergrundes auf Siedelung und Verkehrsgeographie. Übersicht über den geologischen Bau der Schweiz, mit Exkursionen.

17. *Physik.* — Auf wesentlich experimenteller Grundlage, immerhin unter Benützung der vorhandenen algebraischen Kenntnisse.

IV. Kl. 1902/03 2 St. — Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität. Elektrotechnik. Meteorologie. Das Sonnensystem.

IV. Kl. 3 St. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper mit besonderer Berücksichtigung maschineller Einrichtungen. — Wärmelehre mit eingehender Behandlung der Anwendungen der Wärme in der Technik. — Hauptgesetze der Optik: Fortpflanzung, Zurückwerfung, Brechung, Elemente der Farbenlehre. — Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrostatik. — Elektrische Ströme: Erscheinungen und Hauptgesetze; ausführlichere Berücksichtigung der Induktion und der Elektrotechnik.

V. Kl. 4 St. — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik, Optik, Wärmestrahlung. Meteorologie. Das Sonnensystem.

18. *Chemie und Warenlehre.* — III. Kl. 4 St. — Chemie: Grundzüge der unorganischen Experimentalchemie mit besonderer Berücksichtigung der technisch und kommerziell wichtigen Vorgänge und Stoffe. Die wichtigsten Metalloide und ihre Verbindungen. Oxydationen, Reduktionen; Atmung und Assimilation; Stöchiometrie. Säuren, Basen, Salze. Atom und Molekül; Valenz. Umsetzungen. — Warenlehre: Die Gespinnstfasern und ihre Technologie. Ächte Seide. Seidenzucht. Haspeln, Zwirnen. Das Konditionieren. Färben, Winden, Zetteln, Weben. Die wichtigsten Gewebe. Chappe; wilde Seiden (Tussah); Kunstseide. Wolle. Baumwolle. Bastfasern: Flachs, Hanf, Jute, Chinagrass.

IV. Kl. 4 St. — Chemie: Die wichtigsten Metalle und Metallverbindungen, soweit sie in der Technik Bedeutung haben. Vorkommen, Gewinnung, chemische und physikalische Eigenschaften. Legierungen. Technische Verwendung. — Warenlehre: Nahrungs- und Genussmittel. Grundzüge der Ernährungslehre. Getreide; Mehl; Brot. Zucker. Gärungsprodukte: Bier, Wein, Spiritus. Kakao, Chokolade; Kaffee, Thee. Gewürze. — Im Laboratorium Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes.

IV. Kl. 1902/03 3 St. — Im Laboratorium auch „Einführung in die Methoden der chemisch-physikalischen Qualitätsprüfung der Waren“.

V. Kl. 2 St. — **p** Kurzer Überblick über die organische Chemie: Kohlenwasserstoffe; Alkohole und Phenole; Säuren, Seifen; Äther, Ester. Fette. Kohlehydrate. Ätherische Öle, Kampfer, Harze. Alkaloide. Farbstoffe. Eiweiss. — Im Laboratorium: Einführung in die chemisch-physikalische Qualitätsprüfung der Waren. Mikroskopieren, oder **h** Repetition der unorganischen Chemie, mit besonderer Hervorhebung der theoretisch wichtigen Gesetze und Anschauungen. (Atom- und Molekulartheorie. Gesetze von Dalton, Avogadro. Periodisches System u. s. w.)

Anmerkung. Bei genügender Schülerzahl in der letzten Klasse ist die Parellelisation derselben behufs Behandlung des nach **p** und **h** verschiedenen Lehrstoffes vorgesehen. Bei ganz kleiner Schülerzahl kann sich die Auswahl des Unterrichtsstoffes nach dem Bildungsziel der Mehrheit der Schüler richten (**p** oder **h**).

19. *Schreiben und Stenographie.* — I. Kl. 4 St. — Kalligraphie. 3 St. Lateinschrift. Deutsche Kurrentschrift. Rundschrift. Kursivschrift. Die arabischen und die römischen Ziffern. — Praktische Übungen in den genannten Schriften, teils nach Mustervorlagen. Diktate. Reinschriften von Geschäftsaufsätzen und dergleichen. — Stenographie. 1 St. — Unterricht in der „Vereinfachten Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey“. Einübung des Systems. Übersetzen. Lesen und kurze Diktatübungen.

II. Kl. Kalligraphie. 1 St., nur für Schüler mit unbefriedigender Handschrift. Übungen nach individuellem Bedürfnis zur Gewinnung einer fließenden, deutlichen Handschrift einschliesslich Rundschrift. — Stenographie. 1 St. Repetition der schwierigeren Abschnitte des in Kl. I durchgenommenen Stenographiesystems. Diktat- und Leseübungen. — Für neueingetretene Schüler: Erlernung der Stenographie. — Maschinenschreiben. Systematische Maschinenschreibübungen. Übertragung stenographischer Diktate in Maschinenschrift.

20. *Turnen und Waffenübungen (militärischer Vorunterricht).* — I. Kl. Turnen. 2 St. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen, Frei-

übungen und einfache Stabübungen. Weit- und Hochsprung. Einfache Übungen an Geräten. Turnspiele.

II. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung der Schnelligkeit und Dauer. Stabübungen. Springen, auch über feste Gegenstände. Turnen an Geräten. Turnspiele.

Waffenübungen. 1 St. im Sommer. Soldaten- und Zugschule. Schiessen mit dem kleinen Gewehr, Modell 97. Ausmärsche und anlässlich derselben Überwinden von natürlichen Hindernissen und Kampfspiele. Vorübungen zum Distanzenschätzen.

III. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf. Einfache Hantel- und zusammengesetzte Stabübungen. Laufen in der Hindernisbahn (ohne Steiggerüst). Turnen an Geräten. Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Waffenübungen. 1 St. a. Sommer: Zugschule. Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des Gewehrs; Soldatenschule mit Gewehr. Zielübungen. Schiessübungen im Einzelfeuer mit dem Ordonnanzgewehr. Ausmärsche mit Entfernungs-schätzen und Aufgaben im Erkunden (Patrouilliren). — b. Winter: Kartenlesen, elementare Gelände- und Schiesslehre.

IV. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf. Keulenübungen. Fechten. Übungen in der Hindernisbahn mit Steiggerüst. Turnen an Geräten. Weitere Übungen im Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

IV. Kl. 1902/03 2 St. im S., 1 St. im W. — fakultativ.

Waffenübungen. 1 St. im Sommer. Zugschule der zerstreuten Ordnung. Wiederholungen aus der Soldatenschule mit Gewehr, Magazinladung. Weitere Zielübungen. Schiessübungen im Einzel- und Magazinfeuer mit dem Ordonnanzgewehr. Ausmärsche mit militärischer Benutzung des Geländes und weiteren Aufgaben im Erkunden. Einfache Geländeaufnahmen.

V. Kl. Turnen. 2 St. Laufübungen. Übungsgruppen im Stab- und Keulturnen. Fortsetzung des Gerättturnens, des Fechtens, Gerwerfens und Stangenspringens. Turnspiele und Wettkämpfe.

Fakultative Fächer.

21. *Italienische Sprache mit Korrespondenz.* — IV. Kl. 3 St. — Lektüre und Besprechung von Werken, die sich hauptsächlich auf italienische Verhältnisse (Land und Leute) beziehen. Kaufmännische Korrespondenz (1 St. wöchentlich). Konversation. Leichtere Vortragsübungen. Aufsätze.

V. Kl. 2 St. — Lesen und eingehendes Besprechen von ausgewählten Stücken, meist moderner Autoren mit literarischen Exkursen. Konversation.

22. *Spanische Sprache.* — IV. Kl. 3 St. — Die Elemente der Grammatik. Lesen, Übersetzen und Besprechen von Übungsstücken. Schriftliche Arbeiten. Konversation.

V. Kl. 4 St. — Fortsetzung der Grammatik; Syntax. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz. Lektüre und Konversation.

23. *Russische Sprache.* — IV. Kl. 3 St. — Die einzelnen Buchstaben in Druck- und Schreibschrift, ihre Aussprache. Einführung in die Grammatik. Lese- und Sprechübungen. Übersetzungen. Schriftliche Arbeiten. Die wichtigsten Regeln der Syntax.

V. Kl. 4 St. — Repetition der Formenlehre unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmässigkeiten. Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen, Sprechen und Übersetzen. Handelsbriefe.

24. *Lateinische Sprache.* — IV. Kl. 3 St. — Die regelmässige Deklination und Konjugation, sowie die unregelmässigen Verba. Kurzer Abriss der Syntax. Lektüre leichterer Lesestücke nach einem passenden Lesebuch.

V. Kl. 4 St. — Abschluss der Grammatik. Fortsetzung der Lektüre.

25. *Religion.* — I. Kl. 2 St. — Leben und Lehre Jesu. Geschichte des Urchristentums.

II. Kl. Sommer 1 St.; 3. Quartal (Winter) 2 St. — Allgemeine Vorbereitung auf den Konfirmandenunterricht, der mit Weihnachten abschliesst.

26. *Gesang*. — In allen Klassen 1 St. Chorgesang (gemeinschaftlich mit der technischen Abteilung).

27. *Zeichnen*. — II. Kl. 2 St. im Sommer. — Elemente des perspektivischen Freihandzeichnens. Skizziren nach Gegenständen.

III. Kl. 2 St. — Fortsetzung der Skizzirübungen. Ausführung gewerblicher Skizzen in Linien, zum Teil auch in Farben. — Die Anwendung der Kunst im kaufmännischen Leben (Plakat, Aufmachung und Ausstellung der Waren, Schau- fenster).

32. 2. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht.
(Vom 30. Dezember 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht am Seminar umfasst vier Jahreskurse. Dieselben beginnen jeweilen Ende April, beziehungsweise anfangs Mai.

Zur Aufnahme in die erste Klasse ist das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr, zur Aufnahme in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter erforderlich.

§ 2. Jährlich im Monat Januar ladet die Seminardirektion durch öffentliche Ausschreibung zur Anmeldung von Zöglingen ein.

Wer in das Seminar einzutreten wünscht, hat der Seminardirektion innerhalb der angesetzten Frist einzusenden:

1. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme, mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches;
2. einen amtlichen Altersausweis;
3. ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen mit einem kurzen Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde;
4. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die bezüglichen Ausweise (§ 17).

§ 3. Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung findet Ende Februar oder anfangs März statt. Sie setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Anstalt erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklassen entsprechen.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfasst folgende Fächer: 1. deutsche Sprache (Lesen, Verständnis), 2. deutsche Grammatik, 3. deutscher Aufsatz, 4. französische Sprache, schriftlich, 5. französische Sprache, mündlich, 6. Mathematik, schriftlich, 7. Mathematik, mündlich, 8. Geschichte, 9. Geographie, 10. Naturlehre, 11. Naturgeschichte, 12. Gesang, 13. Schönschreiben, 14. Zeichnen, 15. Turnen.

§ 6. Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer sowohl im Gesamtdurchschnitt als im Durchschnitt der Noten aller wissenschaftlichen Fächer (§ 5, No. 1 bis 11) die Note $3\frac{1}{2}$ („genügend“) erreicht hat. Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voran.

§ 7. Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können auch Auditoren aufgenommen werden.

Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen; dagegen ist von ihnen die Erklärung abzugeben, dass sie sich durch den Besuch des Unterrichts auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung vorbereiten wollen.

§ 8. Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, welche seit wenigstens 10 Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld von 60 Franken, wovon die Hälfte zu Anfang jedes Schulhalbjahres an die Seminardirektion zu entrichten ist.

§ 9. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

- a. obligatorische: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen;
- b. fakultative: Religionsgeschichte, englische und italienische Sprache.

Von den beiden Instrumentalfächern ist nach freier Wahl der Zöglinge das eine obligatorisch. Für Zöglinge, deren Vorkenntnisse auf dem fakultativen Instrumente den beiden ersten zweistündigen Kursen des obligatorischen Programms entsprechen, bestehen einstündige Fortbildungskurse, deren Programm sich nach der individuellen Zusammensetzung der nur ausnahmsweise mehr als vier Zöglinge zählenden Sektionen richtet.

Die Sprachkurse im Englischen und Italienischen beginnen im Herbst und dauern drei Jahre. Ein Zögling kann nur einen dieser Kurse besuchen.

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

§ 10. Am Schlusse jedes Semesters erhalten die Zöglinge Zeugnisse über Fleiss und Leistungen in sämtlichen Fächern, sowie über das Betragen. Die Urteile werden in ganzen und halben Zahlen von 6—1 ausgedrückt, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmässig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet. Das Urteil „genügend“ wird durch die Note $3\frac{1}{2}$ bezeichnet.

Das Zeugnis über Betragen wird in Worten ausgedrückt; die beste Note lautet „gut“.

Das Zeugnis ist vom Vater oder Inhaber der väterlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Zöglinge am ersten Schultage der Direktion zurückzugeben.

§ 11. Wenn ein Zögling aus irgend einem Grunde von einem obligatorischen Fache dispensirt werden will, so hat er sich mit Angabe der Gründe schriftlich an die Seminardirektion zu wenden, welche das Gesuch mit ihrem Antrag und einem Gutachten des Lehrerkonvents der Aufsichtskommission unterbreitet.

Dispense von fakultativen Fächern können auf Beginn eines Semesters von der Seminardirektion erteilt werden. Zöglingen, die in obligatorischen Fächern nicht befriedigen, kann der Konvent die weitere Teilnahme an fakultativen Fächern untersagen.

§ 12. Jedes Frühjahr entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents über die Promotionen. Wenn ein Zögling in drei Fächern, wovon zwei wissenschaftliche, oder in vier Fächern, wovon ein wissenschaftliches, in den Leistungen eine geringere Note als 3 hat, so wird er nicht promovirt. Die Note im geometrischen Zeichnen zählt zu den nichtwissenschaftlichen Fächern.

§ 13. Zur Förderung der Zöglinge in ihrer Ausbildung besteht eine Bibliothek, deren Bücher an die Zöglinge bzw. Auditoren unentgeltlich abgegeben werden. Die Verwaltung wird von einem Seminarlehrer besorgt.

Bücher belletristischen Inhalts sind spätestens nach vier, solche wissenschaftlichen Inhalts spätestens nach acht Wochen zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der speziellen Bewilligung des Bibliothekars. Wer Bücher verliert oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

§ 14. Im Seminargebäude bestehen besondere Lesezimmer für die männlichen und die weiblichen Zöglinge. Über die Benutzung derselben erlässt die Direktion die nötigen Anordnungen.

§ 15. Zur Übung im Klavierspiel dienen mehrere in verschiedenen Räumen des Seminars aufgestellte Klaviere, deren Benutzung durch einen Übungs-

plan geregelt ist. Ausserdem können an einzelne Kostorte Klaviere zu unentgeltlicher Benutzung abgegeben werden. Die Zöglinge sind für sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich.

§ 16. Für die Zöglinge des Seminars besteht eine Versicherung gegen Unfall; die jährlich zu entrichtenden Prämien werden vom Staate getragen.

Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen Unfälle, die den Schülern zustossen:

1. so lange sie sich in den Räumlichkeiten, Höfen und Gärten des Seminars aufhalten mit Einschluss der Laboratoriumsversuche, der vom Seminar oder vom Seminarturnverein abgehaltenen Turnübungen, der Betätigung während der Pausen;
2. ausserhalb des Seminargebietes:
 - a. bei den unter Aufsicht eines Lehrers ausgeführten Arbeiten und Übungen;
 - b. bei den von Lehrern organisirten und geleiteten Exkursionen, Ausmärschen, Ausflügen und Reisen, mit Einschluss von Gebirgstouren;
 - c. bei Turnfahrten des Seminarturnvereins, jedoch mit Ausschluss derjenigen Unfälle, die sich bei öffentlichen Turnfesten ereignen.

Jeder Unfall, für welchen eine Entschädigungspflicht besteht, muss der Seminardirektion innert vier Tagen mittelst eines bei ihr zu beziehenden Formulars zur Kenntnis gebracht werden.

§ 17. An ökonomisch bedürftige Zöglinge können Stipendien verabreicht werden, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiss und untadelhaftes Betragen ausweisen; ebenso kann Auditoren, welche Kantonsbürger sind, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Wer sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt, hat der Seminardirektion mit dem bezüglichen Gesuch ein amtliches Zeugnis über das vorhandene Bedürfnis einzureichen. Dieses Zeugnis ist nach einem Formular auszustellen, welches bei der Seminardirektion oder der Kanzlei des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Im Falle von Nichtpromotion wird die weitere Ausrichtung eines Stipendiums eingestellt.

§ 18. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen wollen, haben der Seminardirektion ein vom Vater bzw. Inhaber der väterlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen. Die Direktion übermacht dasselbe der Aufsichtskommission mit einem Antrag des Lehrerkonventes sowohl betreffend die Entlassung selbst, als die allfällig zu leistende Rückvergütung empfangener Stipendien.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 19. Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, haben für den von ihnen gewählten Kostort und vor Bezug desselben die Genehmigung der Direktion einzuholen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Schülern mit gutem Rat behülflich sein.

§ 20. Jeder Zögling ist zum regelmässigen Besuch aller Unterrichtsstunden verpflichtet. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer wegen Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Direktion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind nachträglich sofort bei der angegebenen Stelle zu verantworten.

Die Direktion sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmässige Kontrolle der Absenzen.

§ 21. Der Aufenthalt in den Lehrzimmern ausserhalb der Unterrichtszeit ist den Zöglingen nur zur Ausführung häuslicher Arbeiten bzw. für die in § 24, Schlusssatz, angegebenen Zwecke und nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

§ 22. Die Zöglinge haben sich innerhalb und ausserhalb des Seminars eines achtungsvollen Benehmens gegen die Lehrerschaft und eines sittsamen und anständigen Betragens im allgemeinen zu befleissigen.

§ 23. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letztern zu vergüten. Bei Beschädigungen mutwilliger Natur erfolgt ausserdem Bestrafung auf dem Disziplinarwege (§ 26).

§ 24. Es ist den Zöglingen gestattet, unter sich selbst zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden, vorbehalten die Disziplinarbestimmungen von § 26.

Für solche Vereine sind Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung des Konventes unterliegen.

Ein Zögling darf nicht mehr als zwei Vereinen angehören.

Die regelmässigen Übungen der Vereine sind in den Lokalitäten des Seminargebäudes abzuhalten.

§ 25. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als ausser der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes; — Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung; — mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; — dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse; — öfterer Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug; — Verletzung der Sittlichkeit.

§ 26. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse; 2. Verbot der Teilnahme an Vereinen; — 3. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission; — 4. Entzug des Stipendiums; — 5. Androhung der Wegweisung; — 6. Wegweisung aus der Anstalt.

§ 27. Die vorstehende Seminarordnung tritt an die Stelle der bezüglichlichen Bestimmungen des Reglementes für das Lehrerseminar vom 6. Juni/14. Juli 1877 und tritt mit 1. Januar 1902 in Kraft.

33. 3. Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 16. Februar 1901.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im abgekürzten Rechnen.

Algebra, 5 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadratwurzeln.

Geometrie, 5 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik, 3 Std. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Geometrisches Zeichnen und Skizzirübungen, 8 Std. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Masstabes nach Modellen. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafel-skizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

Freihandzeichnen, 4 Std. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafel-skizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.).

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichtes der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 5 Std. Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Std. Gerade und Ebenen im Raum (Fortsetzung). Allgemeine Eigenschaften der Körper; Berechnung der Oberfläche und Inhalte derselben. Ebene Trigonometrie: Goniometrie, Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Std. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Grösse durch Umklappen. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei beliebiger Lage und nach Massen. Ihre ebenen Querschnitte; Abwicklungen. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Übungen.

Physik, 5 Std. Wellenlehre und Akustik. Lehre von der Wärme. Die Reibungselektrizität, Elektrizitätsentwicklung durch Berührung. Das Galvanische Element. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzirübungen, 4 Std. Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

III. Klasse (Sommersemester).

Algebra, 3 Std. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie, 3 Std. Übungen in der ebenen Trigonometrie, Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen.

Darstellende Geometrie, 4 Std. Durchdringungen von Körpern. Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Übungen.

Physik, 4 Std. Die Gesetze des galvanischen Stromes. Wärme- und Lichtwirkungen; chemische Wirkungen, die Polarisation. Magnetismus und Elektromagnetismus. Elektrodynamik. Induktion. Geometrische Optik. Dis-

persion des Lichtes. Die optischen Instrumente. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Rechnen mit dem logarith. Rechenschieber, 1 Std. Theorie und Erklärung des Schiebers. Multiplikation und Division. Potenzen und Wurzeln. Trigonometrische Rechnungen. Kombinierte Rechnungen und Übungen.

Mechanik, 5 Std. Zusammensetzung von Kräften. Statisches Moment. Kräftepaar. Die allgemeinen Gleichgewichtsbedingungen. Lehre vom Schwerpunkt. Gleitende Reibung an Keilen, Schrauben, Zapfen und Riemen. Wälzungswiderstand. Allgemeine Bewegungslehre.

Festigkeits- und Konstruktionslehre, 8 Std. Festigkeitslehre: Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Biegungs- und Knickfestigkeit. Torsionsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit. Konstruktionslehre: Nieten und Schrauben. Lager.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 8 Std. Zeichnen von Maschinenteilen und einfachen Maschinen nach Modellen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Algebra, 2 Std. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten. Unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz für negative und gebrochene Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinus-Reihen; Logarithmische Reihen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 3 Std. Analytische Geometrie: Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung. Die Mittelpunktsleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades mit zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Mechanik, 7 Std. Zusammensetzung von Bewegungen; Tangential- und Normalbeschleunigung; Relativbewegung. Dynamik fester Körper; Zentrifugalkraft; Mechanische Arbeit. Trägheitsmomente rotirender Körper. Lehre vom Stoss. Statischer Druck und Gleichgewicht bei Flüssigkeiten. Ausflussgesetze; Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Stoss des Wassers. Mechanik der Gase und Dämpfe.

Graphische Statik, 1 Std. Das Kräfte- und Seilpolygon; Graphische Bestimmung des Schwerpunktes von ebenen Figuren und des Trägheitsmomentes derselben; Bestimmung der Stützpressungen an belasteten Stäben und deren Momentenflächen.

Konstruktionslehre, 5 Std. Zapfen, Wellen, Axen, Keile und Keilverbindungen. Kupplungen. Zahnräder: Stirn-, Kegel- und Schraubenräder. Riemen-, Hanfseil- und Drahtseilscheiben. Reibungsräder.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Maschinen nach Aufnahmen. Für die vorgerückteren Schüler Übungen im Laviren.

Konstruktionsübungen, 10 Std. Graphische Ausführung der in der Konstruktionslehre (III. u. IV. Klasse) behandelten Maschinenelemente: Schraubenverbindungen, Nietverbindungen; Konstruktion von Lagern und Lagerstühlen, Wellen, Zahnkurven und Zahnrädern.

Technologie, 2 Std. Gewinnung und Verarbeitung der Metalle und ihre Legierungen. Die Giesserei. Die Verarbeitung des Schmiedeeisens und des Stahles.

Spinnen (fakult.), 3 Std. Materiallehre: Gewinnung und Zubereitung der Gespinnstfasern. Spinnen der Baumwolle: Konstruktion, Wirkungsweise und Berechnung der im Spinnereibetrieb verwendeten Maschinen.

V. Klasse (Sommersemester).

Maschinenlehre, 6 Std. Theorie und Berechnung der Wasserräder und Turbinen, der Kolben, Zentrifugal- und Rotationspumpen. Wirkungsgrad. Theorie der Schwungräder und Zentrifugalregulatoren.

Graphische Statik, 2 Std. Konstruktion der Momentenfläche für Kräfte, welche in verschiedenen Ebenen wirken; Konstruktion der kombinierten Torsions- und Biegemomentenfläche. Die Flächen der Schubkräfte. Graphische Behandlung einfacher Formen von Fachwerken, Fachwerksbalken und Dachstühlen.

Konstruktionslehre, 5 Std. Behandlung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen und Schubstangenköpfe; Kolbenstangen, Geradföhrungen. Excenter. Stopfbüchsen. Röhren und Röhrenverbindungen, Zylinder, Kolben und Ventile. Schwungräder. — Konstruktion einfacher Maschinen: Flaschenzüge, Winden und Kranen.

Konstruktionsübungen, 12 Std. Graphische Ausführung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen, Geradföhrungen, Excenter, Kupplungen und Riemenscheiben, Seilscheiben, Röhren und Röhrenverbindungen. — Entwerfen von Hebevorrichtungen: Kranen. Turbinen.

Elektrotechnik, 3 Std. Einleitung in die Elektrotechnik. Magnetismus und Elektromagnetismus. Die Grössen Ohm, Ampère, Volt und ihre Bestimmung. Elektrische Arbeit. Das absolute Masssystem. Bogen- und Glühlampen. Akkumulatoren.

Praktische Geometrie und Wasserbaukunde, 3 Std. — Praktische Geometrie: Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnehmen von Längen- und Querprofilen. — Wasserbaukunde: Kanal- und Wehranlagen, Wasserreservoirs, Übungen im Wassermessen.

Baukonstruktionslehre, 3 Std. Fundationen. Die Grundzüge der Stein- und Holzkonstruktion an Hand einiger einfacher konkreter Beispiele von Bauten für technische Anlagen.

Mathematik (fakult.), 4 Std. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mechanik.

Spinnen (fakult.), 3 Std. Spinnmaschinen. Berechnung der Spinnereiorganisation für eine vorgeschriebene Garn-Nummer, -Qualität und -Produktion.

VI. Klasse (Wintersemester).

Maschinenlehre, 9 Std. Die Brennmaterien und ihre Heizkraft. Feuerungskunde, Heizung durch Luft, Wasser und Dampf. Dampfkessel, Schornsteine. Theorie und Berechnung der Dampfmaschinen und Steuerungen, Kondensatoren. Berechnung der Gasmotoren, Gebläsemaschinen, Luftkompressoren. Grundzüge des Lokomotivbaues. Messung der Maschinenarbeit.

Konstruktionsübungen, 18 Std. Entwerfen von hydraulischen Aufzügen und Kranen. Wasserräder, Turbinen, Pumpen, Dampfmaschinen und Gasmotoren.

Elektrotechnik, 3 Std. Die Induktionserscheinungen. Dynamomaschinen, Elektromotoren, inklusive elektrische Antriebe. Transformatoren, Leitungsnetze. Elektrische Beleuchtung. Elektrische Arbeitsübertragung. Elektrische Installationen eines Fabriketablissemments.

Werkzeugmaschinenlehre und Kalkulationen, 3 Std. Werkzeugmaschinenlehre: Kraft- und Geschwindigkeitsverhältnisse der wichtigsten Maschinen für Metall- und Holzbearbeitung. Konstruktionsdetails. Schaltungsarten. — Kalkulationen: Gewichtsberechnung, Voranschläge. Kostenberechnungen.

Buchhaltung, 2 Std. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes. Der Konto-Korrent.

Weben (fakult.), 2 Std. Die Vorbereitungsmaschinen für Weiss- und Buntweberei. Kinematik des mech. Webstuhles für Einschuss, Schützen und Trittwechsel und mit Platinenhebung. Webereiplan.

Technische Chemie (fakult.), 2 Std. Die Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien. Die natürlichen Wasser und Methoden zu ihrer Reinigung. Die Schmiermittel.

Übersicht der Stundenzahlen.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Deutsche Sprache	3	2	—	—	—	—	5
Rechnen	4	—	—	—	—	—	4
Algebra	5	5	3	2	—	—	15
Geometrie	5	4	3	3	—	—	15
Darstellende Geometrie	—	6	4	—	—	—	10
Physik	3	5	4	—	—	—	12
Chemie	3	3	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	4	—	—	—	—	—	4
Geometrisches Zeichnen und Skizziren	8	4	—	—	—	—	12
Mechanisch-technisches Zeichnen	—	6	8	6	—	—	20
Rechnen mit dem logarithm. Rechenschieber	—	—	1	—	—	—	1
Mechanik	—	—	5	7	—	—	12
Festigkeits- und Konstruktionslehre	—	—	8	5	5	—	18
Graphische Statik	—	—	—	1	2	—	3
Konstruktionsübungen	—	—	—	10	12	18	40
Technologie	—	—	—	2	—	—	2
Maschinenlehre	—	—	—	—	6	9	15
Elektrotechnik	—	—	—	—	3	3	6
Praktische Geometrie u. Wasserbaukunde	—	—	—	—	3	—	3
Baukonstruktionslehre	—	—	—	—	3	—	3
Werkzeugmaschinenlehre	—	—	—	—	—	3	3
Buchhaltung	—	—	—	—	—	2	2
Fakultative Fächer:	35	35	36	36	34	35	211
Spinnen	—	—	—	3	3	—	6
Weben	—	—	—	—	—	2	2
Mathematik	—	—	—	—	4	—	4
Technische Chemie	—	—	—	—	—	2	2
	35	35	36	39	41	39	225

34. 4. Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 14. August 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Diejenigen Schüler des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur, welche eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schlusse durchlaufen haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. (§ 34 Regl.)

§ 2. Diese Fähigkeitszeugnisse beziehen sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und den Grad der zur Lösung praktischer Aufgaben erforderlichen Beherrschung derselben.

§ 3. Die Fähigkeitszeugnisse werden nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt.

§ 4. Die Prüfung wird von einer Kommission geleitet, welche jeweilen vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Aufsichtskommission gewählt wird. Die Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern der Aufsichtskommission, Fachexperten und dem Direktor des Technikums.

Für die Abnahme der Prüfungen an den einzelnen Fachschulen werden je zwei Mitglieder der Prüfungskommission delegiert. Diese haben gemeinsam mit dem prüfenden Lehrer auf Grund der Prüfungsergebnisse unter Rücksichtnahme auf die Leistungen während der Studienzeit die Zensuren festzusetzen.

§ 5. Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Ausfüllung und Abgabe eines besondern Formulars spätestens acht Wochen vor Schluss des Semesters bei der Direktion des Technikums zu erfolgen.

§ 6. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet auf ein Gutachten der Lehrerschaft hin die Aufsichtskommission. Schüler, welche beim Übergang in den letzten Kurs nur provisorisch promovirt worden sind, dürfen nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden.

Ausländer bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 10.

§ 7. Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten sind selbständig und unter Aufsicht anzufertigen. — Bei der Beurteilung dieser Arbeiten wird in erster Linie die Richtigkeit, in zweiter Linie die korrekte und geordnete Darstellung in Betracht gezogen.

§ 8. Für die Leistungen in den einzelnen Fächern werden die Noten 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach und 1 = sehr schwach angesetzt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich die Durchschnittsnote auf mindestens $3\frac{1}{2}$ stellt.

Die für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von der Direktion des Erziehungswesens ausgestelltes Zeugnis, worin die verschiedenen Fächer, in denen geprüft worden ist, und die erzielten Zensuren (in Worten) angegeben werden.

§ 9. Die Namen der für befähigt erkannten Abiturienten werden im amtlichen Schulblatt und im Programm des Technikums des Kantons Zürich bekannt gemacht.

§ 10. Wer die Prüfung das erste Mal nicht bestanden hat, kann sich derselben nach Jahresfrist zum zweiten- und letztenmal unterziehen.

§ 11. Für die Prüfungen an der Schule für Geometer sind die Bestimmungen des Vertrages massgebend, welcher unterm 13. Januar 1898/27. Januar 1898 zwischen dem Erziehungsrate des Kantons Zürich und dem Prüfungsausschuss des Geometerkongordates abgeschlossen worden ist.

B. Programm für die Prüfungen an den einzelnen Fachschulen.

I. Schule für Bautechniker.

A. Vorprüfung. (Am Ende des III. Semesters.)

Schriftliche Prüfung. Mathematik.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. a) Baukonstruktionslehre. — b. Bauformen- und Baustillehre. — c. Heiz- und Ventilationsanlagen.

2. Schriftliche Prüfung. a. Vorausmass, eine Anzahl Preisbestimmungen und Voranschlag, sowie Aufstellung der zur Vergebung der Bauarbeiten nötigen Verträge für ein Baugewerk zu dem unter 3 b erwähnten Bauprojekt. — b. Lösung von Aufgaben aus der Baustatik.

3. Graphische Prüfung. Vorlegung der Arbeiten der III., IV. und V. Klasse. a. Lösung einer Aufgabe aus der Baukonstruktionslehre. — b. Ausführung der Werkpläne und einzelner konstruktiver und architektonischer Detailzeichnungen zu einem einfachen Gebäude, sowie des Situationsplanes nebst Längen- und Querprofilen eines für dasselbe supponirten Bauplatzes (nach Aufnahme). — c. Behandlung einer Aufgabe aus der angewandten darstellenden Geometrie. — d. Ornamentzeichnen und Ornamentmodelliren.

Die Zensur wird in diesen beiden Fächern auf Grund der vorgelegten Semesterarbeiten erteilt.

II. Schule für Maschinentechniker.

A. Vorprüfung. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Schriftliche Prüfung. a. Mathematik. — Mechanik und Festigkeitslehre.

Graphische Prüfung. a. Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie. — b. Skizziren eines Maschinenteils.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Maschinenlehre. — *b.* Konstruktionslehre. — *c.* Elektrotechnik.

2. Schriftliche Prüfung. Schriftliche Behandlung der graphischen Arbeit (3 *b*) in theoretischer und konstruktiver Beziehung.

3. Graphische Prüfung. *a.* Lösung von Aufgaben aus der graphischen Statik. — *b.* Entwerfen einer Maschine, Konstruktion der wichtigsten Details derselben.

*III. Schule für Elektrotechniker.**A. Vorprüfung. (Am Ende des IV. Semesters.)*

1. Schriftliche Prüfung. *a.* Mathematik. — Mechanik und Festigkeitslehre. — *c.* Elektrochemie.

2. Graphische Prüfung. *a.* Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie. — *b.* Skizzieren eines Maschinenteiles.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Maschinenlehre. — *b.* Elektrotechnik inkl. elektrotechnische Messkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Lösung einer Aufgabe aus der Differential- und Integralrechnung. — *b.* Schriftliche Behandlung der graphischen Arbeit (3) in theoretischer und konstruktiver Beziehung. — *c.* Bearbeitung eines Themas aus der Elektrotechnik.

3. Graphische Prüfung. Entwerfen einer Maschine (Konstruktion der wichtigsten Details derselben).

IV. Schule für Feinmechaniker. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Mathematik. — *b.* Konstruktionslehre. — *c.* Elektrotechnik. — *d.* Physikalische Messkunde. — *e.* Instrumentenkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Bearbeitung einiger Themata aus der Instrumentenkunde. — *b.* Abfassung eines schriftlichen Berichtes über die unter 3 erwähnte Konstruktion.

3. Graphische Prüfung. Konstruktion eines physikalischen Apparates.

*V. Schule für Chemiker.**A. Vorprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)*

1. Mündliche Prüfung. *a.* Anorganische Chemie. — *b.* Analytische Chemie. — *c.* Organische Chemie. — *d.* Physik. — *e.* Mineralogie.

2. Schriftliche Prüfung. Behandlung einer Aufgabe aus der allgemeinen Chemie.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Färberei. — *b.* Technische Chemie.

2. Schriftliche Prüfung. Behandlung eines Themas aus dem Gebiete der allgemeinen technischen Fächer oder aus dem Gebiete der Färberei und Bleicherei.

3. Praktische Prüfung. *a.* Qualitative Analyse. — *b.* Titriranalyse, die Wertbestimmung eines technischen Produktes betreffend. — *c.* Gewichtsanalyse. — *d.* Darstellung eines anorganischen Präparates. — *e.* Darstellung eines organischen Präparates aus dem Gebiete der Fettreihe. — *f.* Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der aromatischen Reihe.

Über sämtliche Arbeiten ist von den Schülern ein einlässliches schriftliches Referat abzugeben.

VI. Schule für Kunstgewerbe. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Ornamentale Formenlehre. — *b.* Anatomie.

2. Graphische Prüfung. *a.* Perspektive. — *b.* Ornamentzeichnen nach Modell. — *c.* Ornamentkomponieren. — *d.* Figurenzeichnen.

3. Praktische Prüfung. *a.* Entwerfen eines dem speziellen Fach des Schülers entsprechenden Gegenstandes und Ausführung von einzelnen Teilen des Entwurfes. — *b.* Modelliren eines Gegenstandes. Vorlegung der Arbeiten des III., IV. und V. Semesters.

VII. Schule für Geometer.

A. Vorprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Algebra. — *b.* Höhere Analysis. — *c.* Planimetrie und Stereometrie. — *d.* Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. — *e.* Analytische Geometrie. — *f.* Darstellende Geometrie.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Anfertigung eines deutschen Aufsatzes. — *b.* Lösung einiger Aufgaben aus: α . Arithmetik. β . Algebra. γ . Höhere Analysis. δ . Planimetrie und Stereometrie. ϵ . Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. ζ . Analytische Geometrie.

3. Graphische Prüfung. Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie. — *c.* Baukonstruktionslehre und Statik. — *d.* Erd- und Wegbau. — *e.* Hydraulik, Wasserbau und Wasserversorgung.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie: Instrumentenkunde. Triangulation und Polygonmessung. Detailmessung. Höhenmessungen. — *c.* Feldbereinigung.

Die von den Aspiranten an der Schule gefertigten Pläne und Karten und das von denselben in der V. Klasse ausgearbeitete Vermessungswerk sind der Prüfungskommission vorzulegen.

VIII. Handelsschule. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Deutsche Sprache. — *b.* Französische Sprache. — *c.* Englische Sprache. — *d.* Italienische Sprache. — *e.* Spanische Sprache (eventuell). — *f.* Wirtschaftslehre und Versicherungswesen. — *g.* Wechsel- und Handelsrecht. — *h.* Tarif- und Zollwesen. — *i.* Warenkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch, Englisch und Italienisch. — *c.* Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Handelsgeographie. — *d.* Auflösung einiger Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen. — *e.* Auflösung einer angewandten Aufgabe aus dem Gebiete der Buchhaltung.

IX. Schule für Eisenbahnbeamte. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Deutsche Sprache. — *b.* Französische Sprache. — *c.* Italienische Sprache. — *d.* Englische Sprache (eventuell). — *e.* Bahnanlagen und Signalwesen. — *f.* Expeditionsdienst, Tarifwesen und Eisenbahnrecht. — *g.* Betriebsmittel. — *h.* Zugförderungsdienst.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch und Italienisch. — *c.* Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Verkehrsgeographie. — *d.* Anwendung der Eisenbahntarife. — *e.* Durchführung des Rechnungswesens der verschiedenen Expeditionszweige.

§ 12. Vorstehendes Regulativ tritt mit 1. März 1902 in Kraft; durch dasselbe wird das Regulativ vom 14. Juni 1899 aufgehoben.

35. 5. Dienstordnung für den Materialverwalter im Chemiegebäude des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 15. Mai 1901.)

§ 1. Zur Aufsicht über die im Chemiegebäude zur Verwendung kommenden Materialien wird ein Materialverwalter angestellt.

Derselbe wird von der Aufsichtskommission des Technikums auf eine mit ihrer eigenen Amtsdauer zusammenfallende Anstellungszeit von drei Jahren gewählt.

§ 2. Der Materialverwalter ist der Direktion des Technikums unterstellt; er hat jedoch in seinen Dienstobliegenheiten auch den Anordnungen des Hausvorstandes und der Lehrer im Chemiegebäude nachzukommen; bei Differenzen entscheidet die Direktion.

§ 3. Die Jahresbesoldung wird auf Antrag der Direktion durch die Aufsichtskommission bestimmt.

§ 4. Die Arbeitszeit erstreckt sich im Sommer von 7—12 Uhr und 1—7 Uhr, im Winter von 8—12 Uhr und 1—7 Uhr und in den Ferien von 9—12 Uhr und 2—5 Uhr. Ausnahmsweise kann die Arbeitszeit auch anders festgesetzt werden.

Der Materialverwalter hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von 14 Tagen, welcher in der Regel in die Ferien fallen soll. Den Zeitpunkt des Urlaubs bestimmt jeweilen die Direktion unter tunlicher Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche.

§ 5. Der Materialverwalter leistet eine Real- oder Personalkaution von Fr. 1000.

§ 6. Es ist dem Materialverwalter untersagt, während der Arbeitszeit Arbeiten auszuführen, welche nicht zu seinem Amte gehören.

§ 7. Will der Materialverwalter von seiner Stelle zurücktreten, so hat er mindestens vier Wochen vorher der Aufsichtskommission ein bezügliches Gesuch einzureichen. Die Entlassung wird jeweilen nur auf Schluss eines Semesters bewilligt.

Die Aufsichtskommission ist befugt, den Materialverwalter auch während der Amtsdauer sofort zu entlassen, wenn derselbe sich grobe Pflichtverletzung zu schulden kommen lässt oder wenn sein Betragen sonstwie zu ernststen Klagen Veranlassung gibt.

§ 8. Dem Materialverwalter liegen folgende besondere Verpflichtungen ob:

- a. er gibt die Glaswaren, Apparate und Chemikalien an die Schüler ab, kontrollirt die Zurückgabe und führt über Aus- und Eingang ein genaues Verzeichnis;
- b. er sorgt dafür, dass im Magazin Ordnung und Reinlichkeit herrscht;
- c. er hilft, soweit dies notwendig ist, bei den Vorbereitungen für den experimentellen Unterricht mit; insbesondere stellt er die Reagentienlösungen her und verteilt sie auf die Arbeitsplätze der Schüler;
- d. vor Ende jedes Semesters hat er unter der Aufsicht des Rechnungsführers den Schülern Rechnung zu stellen über die im Laufe des Semesters zerbrochenen Apparate etc.; sodann bezieht er zu Händen des Rechnungsführers die den Schülern zufallenden Beträge;
- e. er hat beim Ordnen der Sammlungen mitzuhelfen und jeweilen auf 15. September ein Inventar über die vorhandenen Glaswaren, Apparate und Chemikalien aufzunehmen. Diese Arbeiten sind in der Regel in den Ferien vorzunehmen.

§ 9. Ist der Materialverwalter wegen Krankheit oder aus andern Ursachen verhindert, seine Funktionen zu verrichten, so hat er unter Genehmigung der Direktion für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Bei länger andauernder Krankheit erhält der Materialverwalter an die Kosten der Stellvertretung einen Beitrag, der von der Aufsichtskommission festgesetzt wird.

§ 10. Eine allfällige Abänderung dieser Dienstordnung gibt dem Materialverwalter keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldungserhöhung; es sei denn, dass aus der Abänderung sich für ihn eine erhebliche Mehrbelastung ergeben sollte.

36. 6. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern. (Vom 1. Juni 1901.)

A. Die Kommission.

§ 1. Die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien Bern, Burgdorf und Pruntrut finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt und werden durch eine von der Direktion des Unterrichtswesens auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission von zehn Mitgliedern vorgenommen.

§ 2. Die Direktion des Unterrichtswesens bezeichnet den Präsidenten der Prüfungskommission.

§ 3. Die Einberufung der Kommission liegt dem Präsidenten ob. Er hat bei jeder Prüfung diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche dieselbe vornehmen sollen, indem er dabei auf die Zahl der Schüler und auf die Fächergruppen, in welchen geprüft werden soll, Rücksicht nimmt.

Er ist nicht gehalten, sämtliche Mitglieder einzuberufen.

§ 4. Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung, stellt das Prüfungsprogramm auf und trifft die für den geordneten Verlauf der Prüfung nötigen Anordnungen.

§ 5. Die Schüler und Schülerinnen, welche nicht Abiturienten der in § 1 erwähnten Anstalten sind, werden durch dieselbe Kommission geprüft.

Wer eine ausserordentliche Maturitätsprüfung machen will, hat dem Präsidenten ein motivirtes Gesuch, ein curriculum vitæ, sowie seine Schulzeugnisse zu senden. Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat auf der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens Fr. 50 zu handen der Staatskasse zu bezahlen. Die bezügliche Quittung ist vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten vorzuweisen.

Eine ausserordentliche Maturitätsprüfung kann zu jeder Zeit stattfinden.

§ 6. Die Kommission darf keinen Schüler zur Maturitätsprüfung zulassen, der nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in Bezug auf Fleiss und Betragen gute Zeugnisse besitzt.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 10. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

B. Die Prüfung.

§ 8. Der Schüler kann, nach seiner Wahl, die Prüfung in einer der vier nachfolgenden Fächergruppen bestehen:

Gruppe I. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch oder Italienisch, Lateinisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

Gruppe II. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

Gruppe III. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, darstellende Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Kunstzeichnen und technisches Zeichnen.

Gruppe IV. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch, Italienisch, politische und kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung und Korrespondenz, Handelslehre und Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Geographie und Statistik, Geschichte, Warenkunde.

§ 9. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern schriftlich, in welchen mündlich und in welchen mündlich und schriftlich geprüft werden soll. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 10. Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden durch den Präsidenten und die von ihm hiezu bezeichneten Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt.

Die schriftliche Prüfung findet unter der Leitung und Aufsicht wenigstens eines Mitgliedes der Prüfungskommission statt.

§ 11. Bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben werden keine andern Hilfsmittel als logarithmische und trigonometrische, Zinseszins-, Wahrscheinlichkeits- und Versicherungstafeln zugelassen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

C. Anforderungen an die Examinanden.

§ 12. 1. *In der Gruppe I.* a. Muttersprache: Ein Aufsatz; die mündliche, frei vorgetragene Erklärung eines grössern poetischen oder prosaischen Werkes; Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte. — b. Französisch, Italienisch, Englisch: Lesen und Erklären eines Musterstückes; ein Aufsatz oder eine Übersetzung aus einem deutschen Stück; Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte. — Das Examen wird in der betreffenden Sprache abgehalten. — c. Lateinisch: Eine schriftliche und mündliche Übersetzung aus den Werken eines in den drei obern Klassen der Schule gelesenen lateinischen Schriftstellers. — d. Geschichte: Ältere, mittlere, neue Geschichte bis auf die jüngste Zeit; insbesondere Schweizergeschichte. — e. Geographie: Physikalische und politische Geographie. Kosmographie. Der Schwerpunkt der Prüfung wird auf Anthropogeographie und Kolonialgeographie gelegt. — f. Mathematik: Progressionen, Logarithmen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kettenbrüche und diophantische Gleichungen. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen. Regula falsi. Unendliche Reihen. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie. Analytische Geometrie der Ebene. — g. Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreiches und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers. Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien. — h. Physik: Allgemeine Eigenschaften der Körper; Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. — i. Chemie: Einleitung, Stöchiometrie, Metalloide, aus jeder Hauptgruppe der Metalle je nach deren Wichtigkeit eines oder einige derselben.

2. *In der Gruppe II.* a. Muttersprache: Wie in Gruppe I. — b. Französisch: Wie in Gruppe I. — c. Lateinisch: Wie in Gruppe I. — d. Griechisch: Eine schriftliche und mündliche Übersetzung aus den Werken eines in den drei obern Klassen der Schule gelesenen griechischen Schriftstellers. — e. Geschichte: Wie in Gruppe I. — f. Geographie: Wie in Gruppe I. — g. Mathematik: Wie in Gruppe I. — h. Naturgeschichte: Wie in Gruppe I. — i. Physik: Wie in Gruppe I. — k. Chemie: Wie in Gruppe I.

3. *In der Gruppe III.* a. Muttersprache: Wie in Gruppe I. — b. Französisch, Englisch, Italienisch: Wie in Gruppe I. — c. Geschichte: Wie in Gruppe I. — d. Geographie: Wie in Gruppe I. — e. Mathematik: Wie in Gruppe I; ausserdem: Elemente der analytischen Geometrie im Raum. — f. Darstellende Geometrie: Aufgaben über die Raumelemente. Kurven, Strahlenflächen und Rotationsflächen. — g. Naturgeschichte: Wie in Gruppe I. — h. Physik: Wie in Gruppe I; ferner geometrische Optik. — i. Chemie: Wie in Gruppe I; ausserdem die Elemente der organischen Chemie und der qualitativen Analyse.

Im Zeichnen besteht das Examen in der Beurteilung der in den letzten zwei Jahren in der Schule angefertigten Arbeiten.

4. *In der Gruppe IV.* a. Deutsch: 1. Aufsatz; 2. Fähigkeit über ein grösseres gelesenes Stück mündlich Rechenschaft geben zu können; 3. Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte, besonders der schweizerischen Literatur und der deutschen Klassiker. — b. Französisch, Englisch, Italienisch:

Lesen, Übersetzen und Erklären eines Musterstücks; ein Brief oder eine Übersetzung aus dem Deutschen. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Die mündliche Prüfung wird in der betreffenden Sprache abgehalten. — *c.* Politische Arithmetik. Elemente des Versicherungswesens in Bezug auf einfache und verbundene Leben. — *d.* Buchhaltung und Korrespondenz: 1. Buchhaltung. Theoretische und praktische Vertrautheit mit dem System der doppelten Buchhaltung. Die verschiedenen Formen derselben und ihre Anwendung im Waren- und Bankgeschäft, sowie im Fabrikbetrieb. 2. Korrespondenz. Richtige Beurteilung der der Korrespondenz zu Grunde liegenden Geschäftsfälle und Anfertigung eines sprachlich und inhaltlich korrekten kaufmännischen Briefes aus dem Gebiete der Buchhaltung, Wechsellehre etc. — *e.* Kaufmännische Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung von Berechnungen aus dem im Unterrichtsplane umschriebenen Stoff. Kenntnis der wichtigsten Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse. — *f.* Handelslehre und Rechtskunde: 1. Handelslehre. Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse und Einrichtungen im Handel, insbesondere Vertrautheit mit der Lehre vom Wechsel, Check, der Banknote etc. 2. Rechtskunde. Die Grundbegriffe der Rechtslehre. Die handelsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Das Wesentliche aus den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs, Arbeiterschutz, Haftpflicht, Versicherung, Erfindungspatente, Zoll, Transport etc. — *g.* Volkswirtschaftslehre: Vertrautheit mit den Grundbegriffen und den wichtigsten Teilen der Volkswirtschaftslehre. — *h.* Geographie und Statistik: Beherrschung der allgemeinen (vergleichenden) Handelsgeographie auf Grund der Statistik der Bevölkerung, der Produktion und Konsumation, des Verkehrs und des Handels. — *i.* Geschichte: Neue Geschichte von 1789 an. — *k.* Warenkunde: Stärke, Zucker, Gärungsprodukte. Nahrungs- und Genussmittel, technisch verwendete Pflanzensäfte, vegetabilische Fette, fossile Heiz- und Leuchtstoffe; technisch verwendete Pflanzenfasern, mineralische und pflanzliche Farbstoffe.

D. Das Maturitätszeugnis.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Noten in Zahlen von 6 (beste Note) bis 1 festgestellt.

Die Kommission bestimmt das Prädikat, welches die Gesamtleistungen des Schülers erhalten. Für dieses Prädikat werden folgende drei Bezeichnungen angenommen: Sehr gut. Gut. Befriedigend.

Die Rektoren und Lehrer nehmen an den Schlussberatungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 14. Die Notenskala ist folgende: 6 = sehr gut. — 5 = gut. — 4 = ziemlich gut. — 3 = mittelmässig. — 2 = schwach. — 1 = sehr schwach.

Erhält der Schüler in einem Fache die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2, so kann ihm das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden. Das gleiche findet statt, wenn der Durchschnitt aller Noten die Zahl 3,5 nicht erreicht.

§ 15. Der Schüler, welcher einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 erhalten hat, kann in diesen Fächern zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens die Zahl 3,5 erreicht.

Die Nachprüfung, für welche eine Gebühr von Fr. 20 zu handen der Staatskasse zu entrichten ist, kann nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht nach Verlauf eines Jahres stattfinden.

§ 16. Wird einem Kandidaten das Zeugnis der Reife verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Im zweiten, eventuell dritten Examen wird dem Kandidaten die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er bei dem vorhergehenden Examen mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Zeit des zweiten, eventuell dritten Examens bestimmt die Prüfungskommission; jedoch darf es nicht früher als sechs Monate nach dem vorhergehenden abgenommen werden.

Letztere Bestimmung gilt auch für die Prüfung derjenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 17. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs der Prüfungskommission versehen.

Für diejenigen Examinanden, welche Abiturienten der betreffenden Schulen (§ 1) sind, soll das Maturitätszeugnis enthalten: *a.* Name, Heimat und Geburtstag des Kandidaten; — *b.* Klassen und Zeit des Schulbesuches; — *c.* Note über das sittliche Verhalten während der Schulzeit; — *d.* die bei der Maturitätsprüfung in den einzelnen Fächern erteilten Noten; — *e.* die Gesamtmaturitätsnote.

Für solche Examinanden, welche die betreffenden Schulen nicht besucht haben, fallen die unter *b* und *c* angeführten Angaben weg.

§ 18. Derjenige, welcher ein Maturitätszeugnis in einer andern Gruppe zu erhalten wünscht, als in derjenigen, für welche er bereits ein solches besitzt, hat eine Ergänzungsprüfung zu bestehen. Dieselbe wird auf sein Gesuch durch den Präsidenten der Prüfungskommission angeordnet.

E. Schlussbestimmung.

§ 19. Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Durch dasselbe wird das Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 1. August 1888 aufgehoben.

37. 1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 26. September 1879/29. November 1898 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 27. Februar 1901.)

I. Aufsichtsorgane.

A. Aufsichtskommissionen und Inspektorat.

§ 1. Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben für das Gymnasium und Lyzeum, für die Real- und Handelsschule und für die theologische Lehranstalt einen oder zwei Inspektoren. Diese bilden unter Vorsitz des Präsidenten des Erziehungsrates zusammen die in § 178 des Erziehungsgesetzes vorgesehene Aufsichtskommission.

Ausserdem bestellt der Erziehungsrat, und zwar ebenfalls auf eine Amtsdauer von vier Jahren, für den Zeichnungs-, den Musik- und den Turnunterricht und für das physikalische und das Naturalienkabinet noch weitere, je aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Die Inspektoren und die Kommissionen besuchen die betreffende Schule bzw. Sammlung jährlich wenigstens zweimal und wohnen den bezüglichlichen Schlussprüfungen bei; über das Resultat ihres Befundes erstatten sie jeweilen nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrat einen schriftlichen Bericht. Der Kommission zur Beaufsichtigung des physikalischen und des Naturalienkabinetts liegt auch die Begutachtung grösserer Anschaffungen für die genannten Sammlungen ob.

Der Aufsichtskommission für den Zeichnungsunterricht ist auch die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen samt den daherigen Sammlungen unterstellt.

B. Rektorat.

§ 2. Für die gesamte höhere Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren derselben einen oder zwei Rektoren, sowie einen oder zwei Prorektoren und zwar auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyzeum und die theologische Lehranstalt und dem andern die Realschule zugewiesen.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Handelsschule einen besondern Abteilungsvorstand zu ernennen. Derselbe steht unter dem Rektor der Realschule; ihm können für seine Abteilung einzelne Kompetenzen des Rektors übertragen werden.

§ 3. Den Rektoren kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Sie haben die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Lehrervereine zu vollziehen.

2. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimats- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.

3. Sie verpflichten die Schüler auf die Disziplinarvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 21 und 53); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) über die gesamte höhere Lehranstalt an und haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

4. Sie setzen den Stundenplan fest und wachen über die Befolgung des Lehrplanes, sowie der übrigen Schulvorschriften; sie sind zu diesem Zwecke berechtigt und verpflichtet, durch Schulbesuche sich über Gang des Unterrichtes, Handhabung der Disziplin, überhaupt über die gesamte Schulführung zu orientieren. Sie sind behufs einheitlicher Durchführung des Lehrplanes, Verhütung von Überbürdung durch Hausaufgaben u. dergl. berechtigt, den Lehrern Weisungen zu erteilen. Sie sind ferner befugt, zur Besprechung der Studien, der Disziplin etc. einzelner Klassen oder Parallelabteilungen die an denselben wirkenden Lehrer neben den ordentlichen Konferenzen zu besammeln.

5. Sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Professoren nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

6. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 31) oder der Lehrer (§ 51) an sie gebrachten Disziplinarfälle und wachen überhaupt über die Disziplin an der Anstalt. Fehlbaren Schülern können sie den Besuch der Stunden vorläufig untersagen, haben jedoch sodann zur Behandlung der Angelegenheit sofort den betreffenden Lehrerverein einzuberufen, eventuell dem Erziehungsrat Mitteilung zu machen.

7. Bei bloss vorübergehender Verhinderung eines Lehrers sorgen sie, wenn nötig, soweit tunlich von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrat vor (vergl. §§ 6 und 8).

8. Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von 15 Franken nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

9. Sie besorgen mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Professoren innerhalb des bewilligten Kredites die Anschaffungen für die Schulbibliotheken; sie führen über letztere genaue Kataloge und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrat zur Kenntnisnahme vor.

10. Sie verwalten die Rektoratskassen und stellen dem Erziehungsrat über dieselben jeweilen auf Schluss des Kalenderjahres Rechnung.

11. Sie können vom Erziehungsrat jederzeit zu seinen Beratungen beigezogen werden.

12. Sie erstatten dem Erziehungsrat jeweilen nach Schluss des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchem u. a. aufzunehmen sind: *a.* Frequenz der Anstalt, resp. der betreffenden Abteilung derselben; — *b.* Absenzen der Schüler; — *c.* Vergehen und Strafen derselben; — *d.* Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes; — *e.* Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes; — *f.* Vereinswesen; — *g.* Benützung der Bibliotheken; — *h.* Bemerkungen über das disziplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt

im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 4. Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studirenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, dass in einem Kosthause das religiös-sittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie der Erziehungsbehörde hierüber Bericht. Diese wird ihrerseits die erforderlichen Massregeln treffen; nötigenfalls kann sie, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studirende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erlässt jeweilen vor Beginn des Schuljahres an solche Familien, welche Studirende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der dahingehenden Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, dem Rektor zu.

In Wirtshäusern Kost und Wohnung zu nehmen, darf der Rektor nur ausnahmsweise gestatten.

C. Der Kirchenpräfekt.

§ 5. Der Kirchenpräfekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Übungen der Studirenden besagter Anstalt Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Professoren die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushilfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushilfe bezieht sich auf die Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Die geistlichen Professoren sind verpflichtet, sich diesen Anweisungen zu unterziehen. Anderweitige Verpflichtungen dürfen sie nur insoweit eingehen, als dieselben mit denjenigen an der Kirche zu St. Xaver nicht kollidieren.

Er sorgt in Verbindung mit den Rektoren und Professoren für die Beaufsichtigung der Studirenden beim Kirchenbesuche, er führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften, bestimmt die dafür in den Quartalberichten vorgesehenen Zensuren, entscheidet über allfällige Dispensgesuche und ist befugt, unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Absenzen, sowie ungebührliches Betragen in der Kirche zu bestrafen. Er hat auf seinem Gebiete die gleichen Strafkompetenzen wie der Rektor. Sämtliche Professoren sind verpflichtet, nach einer von den Rektoren und dem Kirchenpräfekten aufzustellenden Kehrordnung den letztern in der Aufsicht beim Studentengottesdienste zu unterstützen.

Er bestimmt aus der Zahl der Studirenden die zum Altardienste nötigen Gehülfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräfekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrer.

§ 6. Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushilfe zu leisten.

§ 7. Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Änderung vornehmen.

§ 8. Allfällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Professoren dem Rektor wenn möglich zum voraus anzuzeigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als drei Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 9. Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl vor- als nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schliessen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens acht Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechterhaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Massgabe der §§ 50 und 51 zu bestrafen bzw. dem Rektor anzuzeigen; für die Aufrechterhaltung der Disziplin während der Ruhezeit sind die Lehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde verantwortlich.

Jeder Lehrer hat die Absenzen der Schüler genau zu kontrolliren und darüber an das Rektorat zu rapportiren (§ 36).

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher soweit möglich auch ausser der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiss zu bringen.

Die Bestrafung von Vergehen ausser der Schule ist einzig Sache des Rektors eventuell der Oberbehörde.

§ 10. Die Lehrer haben sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen (§ 83 des E.-G.). Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so ist für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen. In dem Unterrichtshefte sollen sämtliche Hausaufgaben aufgezeichnet werden, so dass dieselben jederzeit kontrollirbar sind. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 11. Die Lehrer haben dafür zu sorgen, dass die Schüler nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits ist auch dafür zu sorgen, dass dieselben nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies über dieselben sich miteinander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

§ 12. Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studirenden und geben denselben Anleitung zur Benützung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren bzw. dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

III. Die Lehrervereine.

§ 13. Für die höhere Lehranstalt bestehen folgende Lehrervereine: 1. Ein allgemeiner Lehrerverein; — 2. Ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyceum; — 3. Ein Lehrerverein für die Realschule und die Handelsschule, und 4. ein Lehrerverein für die theologische Lehranstalt.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyceums, Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt; der theologische Lehrerverein bestellt seinen Präsidenten in freier Wahl und zwar je auf zwei Jahre. Auf die gleiche Amtsdauer wählt jeder dieser vier Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 14. Die Lehrervereine versammeln sich ordentlicherweise am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters und in der Zwischenzeit so oft, als die Geschäfte es erfordern oder der Präsident oder wenigstens ein Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen des

betreffenden Vereins beizuwohnen und die vom letztern ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 15. Die Verhandlungen der Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt oder einer einzelnen Abteilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern liegt jedem Lehrervereine ob:

- a. über die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung hinsichtlich des Unterrichtes sowohl als auch der Disziplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, dass namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden;
- b. den Umfang der häuslichen Arbeiten der Schüler je nach der Bedeutung und Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu bestimmen;
- c. die Aufnahmsprüfungen anzuordnen und die Beförderungen vorzunehmen;
- d. die vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Dispensgesuche zu begutachten oder eventuell zu erledigen;
- e. die Anmeldungen der Stipendienbewerber zu beraten und dem Erziehungsrate Vorschläge einzureichen;
- f. die Sitten- und Betragensnoten festzustellen und jährlich wenigstens zweimal sämtliche Schüler zu zensurieren;
- g. allfällige aus seiner Mitte eingebrachte Anträge oder vom Erziehungsrate gestellte Anfragen betreffend Abänderungen im Lehrplane, Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lehrmitteln oder betreffend anderweitige, auf die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt bezügliche Verbesserungen zu beraten und zu begutachten.

IV. Wissenschaftliche Sammlungen.

§ 16. Zur Unterstützung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen: a. Die naturhistorische Sammlung; — b. die physikalische Sammlung; — c. das chemische Laboratorium; — d. die Sammlung mathematischer Apparate; — e. die Modellsammlung; — f. die Sammlung der Zeichnungsschulen; — g. die Sammlung der Musikschule; — h. die Waren-sammlung der Handelsschule; — i. die kunsthistorische Sammlung; — k. die Schulbibliotheken und die Kantonsbibliothek; — l. die kantonale Münzsammlung.

Die unter lit. a—i genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt; diese sind verpflichtet, über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von 15 Franken nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen, sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Über die Bibliotheken und deren Benutzung wird der Erziehungsrat ein besonderes Reglement erlassen; über die Benutzung der Münzsammlung haben sich die betreffenden Professoren mit dem Staatsarchivar ins Einvernehmen zu setzen, dessen Aufsicht jene unterstellt ist.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 17. Die ordentliche Aufnahme der Studirenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die Betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Ausser einer Gebühr von 3 Franken für die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Pedell, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben für obige Zwecke eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten.

§ 18. Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden waren, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritte in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensiren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 19. Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmeprüfung nicht zugelassen.

§ 20. Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, dass der Aspirant mit gutem Erfolge die 5. bzw. 6. Klasse der Primarschule absolviert hat und durch die Aufnahmeprüfung über die dahierigen Kenntnisse sich ausweist. Schüler, deren Primarschulzeugnisse unbefriedigend lauten, sind ohne weiteres abzuweisen.

Überdies wird zum Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Alter von wenigstens 11 Jahren verlangt und zum Eintritte in die Realschule ein solches von wenigstens 12 Jahren; Ausnahmen zu gestatten, liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.

§ 21. Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche: *a.* des Deutschen noch nicht so mächtig sind, dass sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, dass sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder *b.* ausserhalb der Schule eine regelmässige Beschäftigung haben, oder *c.* laut ärztlichem Zeugnisse aus Rücksicht auf die Gesundheit nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitiren erteilt auf das Gutachten der betreffenden Lehrer der Rektor.

Die unter litt. *a* bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche geduldet.

An der Handelsschule dürfen auch solche als Gäste aufgenommen werden, welche nicht unter die obgenannten Kategorien fallen.

B. Beförderung.

§ 22. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres vorgenommen. Dieselbe erfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen er als schwach befunden worden war, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 23. Die Normen, welche bei der Beförderung massgebend sind, werden auf das Gutachten der Lehrervereine vom Erziehungsrat festgesetzt.

§ 24. Muss einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 25. Über allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

C. Schlussprüfungen.

§ 26. Am Ende des Schuljahres finden nach einem vom Erziehungsrat aufzustellenden Programme unter Leitung eines Mitgliedes desselben öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

Der Prüfungsstoff wird vom Examinator bestimmt. Repetitionen ausschliesslich zu Prüfungszwecken sind unzulässig.

§ 27. Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namenverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 28. Die nach einem vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach der Schlussfeier zugestellt. Wer sich ohne hinreichenden Grund der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

D. Maturitäts- und Diplomprüfungen.

§ 29. Jeweilen am Schlusse des Schuljahres werden am Lyzeum und an der technischen Abteilung der Realschule Maturitätsprüfungen und an der Handelsschule Diplomprüfungen abgehalten.

Über die Maturitäts- und Diplomprüfungen erlässt der Erziehungsrat besondere Reglemente.

VI. Disziplinarordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die höhere Lehranstalt hat neben ihrem besondern wissenschaftlichen auch den Zweck, in ihren Zöglingen wahre Religiosität und Sittlichkeit zu pflanzen.

Die genaue Beobachtung der Disziplinarordnung ist eine unerlässliche Bedingung der Zugehörigkeit zur Anstalt und der Teilnahme am Unterrichte.

Vor allem aus werden dem Schüler ein bescheidenes und gesittetes Betragen, beharrlicher Fleiss und pünktlicher Gehorsam zur Pflicht gemacht.

§ 31. Glaubt ein Schüler seinerseits hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule oder Lehrer über irgend etwas mit Grund sich beschweren zu können, so mag er sich in angemessener Weise an den Rektor oder an den Erziehungsrat wenden.

2. Besondere Vorschriften.

a. Hinsichtlich der Religionsübungen.

§ 32. Für die Studirenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes und des katechetischen Unterrichtes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente, von dem Kirchenpräfekten im Einverständnisse mit dem Erziehungsrate die nötigen Anordnungen getroffen.

Der Besuch der Katechese ist für die Schüler der vier ersten Klassen beider Abteilungen der Kantonsschule, sofern sie bei Beginn des Schuljahres das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verbindlich.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushilfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 5, Absatz 4 und 5), haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 33. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichlichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritt durch eine schriftliche Erklärung dem Rektorate zu Händen des Kirchenpräfekten kund zu tun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes ausser der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motivirtes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Zur Ahndung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen, stehen dem Kirchenpräfekten die gleichen Strafkompetenzen zu, wie den Rektoren für die Disziplinarvergehen (vgl. §§ 5 und 51). Weitergehende Strafen können nur vom Erziehungsräte ausgefällt werden.

b. Hinsichtlich der Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 34. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag legen. Er hat daher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit werden strenge geahndet.

Jede absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich strenge Bestrafung nach sich.

Die Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule werden mit „Du“ angeredet.

§ 35. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 36. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Professoren als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern bezw. den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort den Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zu Händen der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen, resp. dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Professoren zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und führen zudem ein Verzeichnis über dieselben, das sie jenem am Ende jeder Woche abgeben.

Die Kontrolle über die Absenzen der Theologie-Studirenden führt der Präsident des theologischen Lehrervereins.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 37. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 38. Ferner wird von jedem Schüler gefordert: 1. Dass er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 36); — 2. dass er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde; — 3. dass er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatze anhalten. (Vergl. Hausordnung vom 7. September 1893.)

§ 39. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder ausser des Schulgebäudes ist untersagt.

§ 40. Die Schüler haben sich gegeneinander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleissen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

Jede Art Handel oder Markten ist verboten.

§ 41. Für sämtliche Schüler ist eine einheitliche Kopfbedeckung vorgeschrieben. Das Tragen derselben ist obligatorisch.

§ 42. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen augenblicklich Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

c. Hinsichtlich der Pflichten ausserhalb der Schule.

§ 43. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 4).

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 44. Sollte zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 45. Des Abends sollen die Studirenden der fünf ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die andern im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnungen sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit ausserhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher unter Angabe des Grundes die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, dass die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Übertretungen der Disziplinarordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 46. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder ausser der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studirenden des Lyceums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, immerhin jedoch nur am Dienstag, Donnerstag und an Sonn- und Feiertagen und zwar nur des Abends und nicht über die in § 45 festgesetzte Zeit hinaus. Dasselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften ausser der genannten Zeit, speziell auch der sogen. Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Wirten, welche der Übertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studirende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studirenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden. Überdies können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

§ 47. Der Besuch von Tanzböden ist untersagt. Unter Umständen kann der Rektor den Besuch von Bällen gestatten.

§ 48. Alles Rauchen auf den Strassen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studirenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen allen Studirenden verboten.

§ 49. Den Studirenden des Lyceums und der 6. Klasse des Gymnasiums einerseits und der 6. und 7. Klasse der Realschule andererseits ist es gestattet, je unter sich, zu wissenschaftlichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen.

Die Mitgliedschaft bei einem Vereine der Anstaltsabteilung, welcher der betreffende Schüler nicht angehört, bedarf der Zustimmung beider Rektorate.

Alle auf das Vereinsleben bezüglichen Vorschriften sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studirende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und im vorhergegangenen Schuljahre sich unklagbar betragen und durchschnittlich die erste Fleissnote erhalten haben. Aufnahmsgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweiligen Ort und Zeit der Vereinssitzungen und anderer Versammlungen, sowohl des Gesamtvereins als einzelner Gruppen derselben, anzuzeigen. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen oder Professoren an dieselben abzuordnen.

Die Sitzungen etc. sind, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, spätestens abends 8 Uhr zu schliessen. Dieselben dürfen nur in dem Vereinslokale stattfinden.

Die Sitzungslokale dürfen zu andern als den Rektoraten angezeigten und von diesen genehmigten Zwecken nicht benutzt werden. Dem Pedell ist der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

Den Studentenvereinen dürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben verantwortlich.

Gehen während des Schuljahres in Bezug auf Fleiss oder Betragen eines Vereinsmitgliedes Klagen ein, so suspendirt der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Schüler der untern Klassen zu Vereinssitzungen, Festen etc. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Fälle können nur die Rektoren gestatten.

Der Eintritt in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschliesslich aus Studirenden bestehen, sowie die Mitwirkung bei solchen ist verboten.

3. Von den Strafen.

§ 50. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde etwas verfehlen, werden die Professoren die geeigneten Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, die Versetzung im Platze, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf drei Stunden mit gehöriger Beschäftigung. Überdies ist jeder Lehrer befugt, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken; von einem solchen Falle hat er aber sofort dem Rektor Kenntnis zu geben.

§ 51. Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorkommen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluss entweder von sich aus oder mit Zuzug des Lehrervereins strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studirenden ausser der Schule sich zu schulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: Der Verweis mit oder ohne Androhung schwererer Strafen, Hausarrest von 1 bis 8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1 bis 6 Stunden mit gehöriger Beschäftigung, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse mit Zustimmung des Lehrervereins.

Den Studirenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen (vergl. §§ 46 und 49).

Alle von den Rektoren und dem Kirchenpräfekten verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

§ 52. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (*consilium abeundi*) wird auf Bericht und Antrag des Lehrervereins vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (*exclusio* oder *relegatio*) von letzterm beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muss von der Lehrerversammlung in Beratung gezogen werden: *a.* wenn die wiederholt und in gesteigertem Masse angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler als unwirksam erwiesen haben; — *b.* wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluss auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten; — *c.* wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schuldisziplin, namentlich offener Widersetzlichkeit oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

§ 53. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 54. Vergehen und Verbrechen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, werden den Gerichten überwiesen.

4. Vom Pedell.

§ 55. Der Pedell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überdies hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegenheiten auszuführen. Für Privataufträge darf derselbe nicht in Anspruch genommen werden.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen wie im besondern Auftrage des Rektorates nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das Verhalten der Schüler in und ausserhalb des Schulgebäudes überhaupt nach Möglichkeit überwachen und den Rektoren die bezüglichlichen Mitteilungen machen. Nachlässigkeit in dieser Dienstpflicht oder wiederholte Unterlassung solcher Anzeigen hat für den Pedell nach vorangegangener Warnung die Entlassung zur Folge.

Der Pedell erhält nebst seiner ordentlichen Besoldung alljährlich von jedem Schüler der Anstalt, Gäste inbegriffen, einen Franken (§ 17). Für jede Stunde Zimmerarrest hat der Bestrafte in den drei ersten Klassen des Gymnasiums und der Realschule dem Pedell 20, in den übrigen Klassen 30 Rappen zu bezahlen; für jede Stunde Karzer ist ihm vom Bestraften eine Abwartgebühr von 50 Rappen zu entrichten. Ebenso hat jeder wegen unerlaubtem Wirtshausbesuch vom Pedell verzeigte und schuldig befundene Schüler demselben 50 Rappen zu bezahlen.

Der Pedell hat die Strafgebühren sofort einzuziehen und, wenn der Betreffende die Zahlung verweigert, dies dem Rektor anzuzeigen.

Das Nähere über die Pflichten des Pedells enthält das bezüglichliche Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Das Schuljahr beginnt in der Regel anfangs Oktober. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlussfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnis von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluss des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 57. Die Ferien werden vom Erziehungsrate bestimmt.

§ 58. Gegenwärtige Verordnung findet auch für die Professoren und Studirenden der Theologie ihre Anwendung. Für letztere gelten diejenigen Bestimmungen, welche oben für die Studirenden des Lyceums aufgestellt sind; allfällige Ausnahmen setzt der Erziehungsrat fest.

Ferner findet diese Verordnung auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 59. Die von der Disziplin handelnden Abschnitte dieser Verordnung sind jedem neu eintretenden Schüler und überdies auch den Eltern beziehungsweise Kostgebern mitzuteilen.

§ 60. Gegenwärtige Verordnung ist in die bezüglichen Sammlungen aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

38. 8. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 6. Februar 1901.)

I. Vorbemerkung.

1. Der Lehrer ist zu einer guten Benutzung der Schulzeit und einer sorgfältigen Auswahl des Lehrstoffes, sowie zur Führung eines Unterrichtsheftes verpflichtet.

2. Er bediene sich ausschliesslich der Schriftsprache und dringe in allen Fächern auf Korrektheit der sprachlichen Darstellung im Mündlichen und Schriftlichen.

3. An den Schulen auf dem Lande kann der Unterricht während des Sommers auf den Vormittag beschränkt werden; er darf jedoch in diesem Falle pro Halbtage nicht weniger als 4 Stunden betragen. Das Schuljahr zerfällt alsdann in ein Sommersemester mit 13 und ein Wintersemester mit 27 Schulwochen. Schüler der 2. Klasse kann der Bezirksinspektor in dringenden Fällen vom Besuche des Sommersemesters dispensiren; solche haben jedoch bei ihrem Wiedereintritte eine Prüfung zu bestehen.

4. Jeder Schüler erhält ein Notenbüchlein, in welches alle Monate die Noten, Absenzen und allfällige Bemerkungen eingetragen werden, und in welchem die Einsichtnahme von den Eltern zu bezeugen ist.

5. Die Noten des Sommerkurses dürfen nicht in das verordnete Zeugnisbüchlein eingetragen werden.

6. Der Lehrer ist für gute Besorgung der vorhandenen allgemeinen Lehrmittel verantwortlich.

II. Unterrichtsgegenstände.**A. Knabensekundarschulen. — I. Religionslehre.**

a. Grundzüge der katholischen Glaubens- und Sittenlehre; — b. Kirchengeschichte; — c. das Kirchenjahr.

II. Deutsche Sprache.

(Der Unterricht wird nach der konzentrischen Methode erteilt.)

1. Lesen. Übungen im rein lautierten, sinngemäss betonten, geläufigen Lesen. — In den ersten Schulwochen sind hierfür eigentliche Lesestunden anzusetzen. Zur Korrektur sind die bessern Schüler beizuziehen. Das Chorlesen ist angemessen zu pflegen.

2. Lesen und Erklären von Sprachmusterstücken in Prosa und Poesie, zur Bereicherung des geistigen Lebens des Schülers und zur Befähigung desselben, seine Gedanken mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Sach- und Worterklärung (etymologische und synonymische Übungen); Aufsuchen des Grundgedankens und der Disposition; Belehrung über das Wesen der Einleitung und des Schlusses, sowie über die verschiedenen Arten von Übergängen (praktische Aufsatzlehre). Die charakteristischen Merkmale der prosaischen und der poetischen Darstellungsarten. Reproduktion des Inhalts von Gelesenem. Memorieren und Rezitieren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede.

3. Grammatik. Wiederholung der Wort- und Satzlehre. Grammatische Übungen an Lesestücken (Analyse). Schriftliche Arbeiten zur Förderung der richtigen Zeichensetzung. Übungen im Rechtschreiben.

4. Einlässliche Behandlung der Lehre von den Briefen.

5. Aufsätze. Von der Reproduktion gehe man allmählig zur Produktion über. — Themata: Kurze Nacherzählungen — Verkürzen und Erweitern (II. Klasse). — Nacherzählungen — Dispositionen, besonders von Prosastücken — Umwandlung der Gesprächsform in die Erzählform — Beschreibungen konkreter, wirklich angeschauter Dinge — Vergleichen — leichtere Abhandlungen — Darstellen von Selbsterlebtem — Briefe. — Die Vorbesprechung sei zugleich eine praktische Dispositionslehre. Korrektur.

III. Französische Sprache.

I. Klasse. 1. Grammatik. — Übungen im Aussprechen und Lesen. — Formenlehre.

2. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. — Memorirübungen.

II. Klasse. Formenlehre. — Wiederholung und möglichste Erweiterung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. — Leichtere Sprechübungen.

IV. Arithmetik.

I. Klasse. 1. Wiederholung der vier Operationen mit ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume.

2. Behandlung der gemeinen und der Dezimalbrüche.

3. Einfacher und zusammengesetzter Zweisatz. Zinsberechnungen.

4. Übungen im Kopfrechnen, selbständig und in Verbindung mit dem schriftlichen Rechnen.

II. Klasse. 1. Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und Dezimalbrüchen.

2. Prozent- und Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts- und Warenrechnungen, Berechnung der Steuern.

3. wie oben 4.

Für beide Klassen: Genaue Kenntnis des metrischen Mass- und Gewichtsystems und der im Handel häufig vorkommenden fremden Münzen nach Namen und Wert.

V. Buchhaltung.

1. Einführung in das Wesen der einfachen Buchhaltung: Abfassung von Rechnungen u. s. w.

2. Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar, Kassabuch, Tagbuch, Hauptbuch und Zinsrodel).

3. Rechnungen für Vereine, Vormundschaftsrechnungen.

4. Geschäftsaufsätze (Miet- und Kaufvertrag u. s. w., Schuldbetreibung, Konkurs- und Schuldenrufeingaben, etwas vom Wechsel), soweit möglich in Verbindung mit der Buchhaltung.

VI. Geometrie.

I. Klasse. 1. Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, sowie vom Dreiecke, Parallelogramm und Trapez.

2. Längen- und Flächenberechnungen, sowie Berechnung des Würfels und des geraden Prismas.

II. Klasse. 1. Wiederholung und Fortsetzung des oben unter 1 bezeichneten Lehrstoffes; das Dreieck, das regelmässige und unregelmässige Vieleck. Lehre vom Kreise, Kreisinhalt.

2. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts der geometrischen Körper: Zylinder, Pyramide und Kugel.

Übungen auf dem Felde; für beide Klassen: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Drei- und Vielecken, Aufnahme von Grundstücken, Planzeichnen.

VII. Naturkunde.

1. Naturgeschichte. *a.* Kurze Besprechung des menschlichen Körpers. Belehrungen über die Pflege der Gesundheit, Bilder aus der Tier- und Pflanzenwelt, besonders der einheimischen. — *b.* Beschaffenheit des Bodens: Gesteine (Nagelfluh, Sand- und Kalkstein, Mergel), Ackererde, Torf, Bodenverbesserung.

2. Naturlehre. Belehrungen über einige im täglichen Leben vorkommende Naturerscheinungen und die bezüglichlichen Geräte, wie: Luftdruck, (Barometer, Saugpumpe, Feuerspritze), Ausdehnung der Körper durch die Wärme (Thermometer), Verdampfung und Verdunstung (Dampfkraft), Blitzableiter, Magnet und Kompass, Telegraph. — Die atmosphärische Luft (Oxydation), Kohlensäure, Kohlenoxyd- und Leuchtgas (Verbrennung, Gärung), Phosphor, Chlorkalk, Schwefel und Schwefelsäure, Kalk und Mörtel; die gebräuchlichen Salze.

NB. Der Stoff ist auf zwei Jahre zu verteilen; wo aber die Frequenz der II. Klasse schwach ist, treffe der Lehrer jedes Jahr eine passende Auswahl.

VIII. Geschichte.

Das eine Jahr. *a.* Schweizergeschichte: die helvetische Vorgeschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte. Eigentliche Geschichte bis zur Reformationszeit. — Die Hauptmomente der neuern Geschichte. — *b.* Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Das andere Jahr. *a.* Schweizergeschichte: von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. — *b.* Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

IX. Geographie.

Das eine Jahr. *a.* Geographische Grundbegriffe; Kartenkenntnis; Globus. — *b.* Geographie der Schweiz. — *c.* Allgemeine Geographie von Europa, mit besonderer Berücksichtigung unserer Nachbarländer.

Das andere Jahr. *a.* Die augenscheinlichsten Beweise für die Kugelgestalt der Erde, für die Drehung und den Umlauf derselben; Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Die Bewegung des Mondes, Finsternisse. Erklärung des Kalenders. — *b.* Wiederholung der Geographie der Schweiz. — *c.* Übersicht über die Kontinente und Ozeane; geographische Einzelbilder.

NB. Die Schlussbemerkung bei „Naturkunde“ hat auch hier ihre Geltung.

X. Verfassungskunde.

Erläuterung der staatlichen Einrichtung des Kantons und der Eidgenossenschaft. (Jedes Jahr.)

XI. Schönschreiben.

Übungen in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift, zum Teil nach der Taktschreibmethode, unter Verwendung des Heftes Nr. 3 oder 4 der Schreibhefte mit Vorschriften.

Zur Übung im Schnellschönschreiben brauche man den unter „Buchhaltung“ verzeichneten Stoff.

XII. Zeichnen.

a. Linearzeichnen geometrischer Figuren, mit Anwendung der verschiedenen Masstäbe. (Zirkel und Zeichnungsfeder zu gebrauchen.) — *b.* Umrisse in geraden und krummen Linien: Gegenstände aus dem Gewerbsleben, Ornamente, nach

Vorzeichnung an der Tafel und nach Einzelvorlagen. Leichte Schattirübungen. Versuche im Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur.

XIII. Gesang.

Treff-, Unterscheidungs-, Lese- und Stimmbildungsübungen im Umfange der Tonleiter. Rhythmische Übungen. Zwei- und dreistimmige Lieder der 2. und 3. Stufe des Gesangbuches. Auswendiglernen mehrerer Lieder nach Text und Melodie. — Das Nötigste aus der Elementar-Musiklehre.

XIV. Turnen.

Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Übungen am Stemm balken und Springel. Turnspiele.

B. Gemischte Sekundarschulen.

Es wird nach dem voranstehenden Lehrplane verfahren, jedoch sind die Mädchen vom Turnunterricht befreit und können auch vom Unterrichte in der Geometrie und Verfassungskunde dispensirt werden. Der Stundenplan ist so einzurichten, dass sie durch den Wegfall obiger Fächer einen halben Tag frei haben.

Ausserdem sind beim Aufsätze und beim Zeichnen die Bedürfnisse der weiblichen Jugend angemessen zu berücksichtigen.

C. Mädchensekundarschulen.

Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang nach Massgabe des Lehrplanes A., immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der weiblichen Jugend; ferner:

XV. Weibliche Handarbeiten.

a. Stricken, als Nebenarbeit; — b. Nähen, ein Kollerhemd; — c. Flicken von Strümpfen, Weisszeug und Kleidern; Flicken von Gefärbtem; — d. Zuschneiden; — e. Warenkunde an der Hand einer Stoffsammlung.

Allfällige Luxusarbeiten dürfen nur von solchen Schülerinnen angefertigt werden, welche in den unter a, b und c genannten Arbeiten die nötige Fertigkeit erlangt haben.

XVI. Haushaltungskunde.

Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin; die Besorgung der Räume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weisszeuges und der Kleider. Gartenbau; Besorgung und Aufbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten (Konservierungsmethode). Gesundheitspflege. Kinder- und Krankenpflege.

III. Wöchentliche Unterrichtsstunden. (Für beide Klassen.)

	A. und B.		C.	
	Knaben	Mädchen		
1. Religionslehre	2	2	2	Stunden
2. Deutsche Sprache	5—6	7	6—7	"
3. Französische Sprache	3	3	3	"
4. Arithmetik	3 $\frac{1}{2}$	4	4	"
5. Buchhaltung	1—2	1	1	"
6. Geometrie	2	—	—	"
7. Naturkunde	2	2	—	"
8. Geschichte	2	2	2	"
9. Geographie	2	2	2	"
10. Verfassungskunde	1 $\frac{1}{2}$	—	—	"
11. Schönschreiben	1	1	1—2	"
12. Zeichnen	2	2	2	"
13. Gesang	1	1	1 $\frac{1}{2}$	"
14. Turnen	2	—	—	"
15. Weibliche Arbeiten	—	(3)	3	"
16. Haushaltungskunde	—	—	1 $\frac{1}{2}$	"
Summa	30	27	30	Stunden

Wo im Sommer nur vormittags Schule gehalten wird (vgl. I 3), ist für die betreffende Zeit die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern festgesetzt wie folgt:

1. Religionslehre	1½	(¾)	Stunden
2. Deutsche Sprache	4		"
3. Französische Sprache	2	(¾)	"
4. Arithmetik	2½	(¾)	"
5. Buchhaltung	1		"
6. Geometrie	1	(¾)	"
7. Naturkunde	1½	(¾)	"
8. Geschichte	1	(¾)	"
9. Geographie	1	(¾)	"
10. Schönschreiben	1½		"
11. Zeichnen	1		"
12. Gesang	1	(¾)	"
13. Turnen	2		"
Summa	20		Stunden

Der Lehrstoff der Verfassungskunde ist, wo die vorstehende Reduktion der Stundenzahl eintritt, bei der Geschichte und Geographie zu behandeln.

IV. Stundenpläne.

Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes für ihre Schulen Stundenpläne zu entwerfen. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung vorzulegen, in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen und auch dem Präsidenten der Sekundarschulpflege zuzustellen.

Beim Anfertigen der Stundenpläne ist folgendes zu beachten:

1. Auf den Vormittag fallen 3 (ausnahmsweise 4), auf den Nachmittag 2—3 Lehrstunden, je nachdem in Berücksichtigung der Schulverhältnisse nur ein halber oder aber ein ganzer Tag frei gegeben wird. Die wöchentlichen Ferien fallen in der Regel auf den Donnerstag.
2. Bei gemischten Schulen ist die sachbezügliche Notiz sub B zu beachten.
3. Die beiden Kurse dürfen beim Unterrichte in der französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie nur ausnahmsweise zusammengezogen werden.
4. Auf dem Stundenplane soll bemerkbar sein, welche Klasse unmittelbaren Unterricht erhält und womit gleichzeitig die andere Klasse beschäftigt wird.

V. Lehrmittel.

Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden vom Erziehungsrate verordnet; andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Bewilligung eingeführt werden.

Jede Schule hat für den Unterricht in der Naturkunde eine Sammlung anzulegen und zu äufnen.

39. 9. Regulativ für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz. (Vom 22. August 1901.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, um denjenigen Zöglingen der Industrieschule am Kollegium Maria-Hilf, welche den vierten Kurs der Handelsabteilung absolviert haben, den Eintritt in den praktischen Beruf, oder in eine höhere Handelsschule zu erleichtern,

beschliesst,

auf den Antrag des Erziehungsrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz, dass für die genannten Zöglinge ordentlicherweise jeweilen im Verlaufe

der zwei letzten Wochen des Schuljahres in Schwyz eine offizielle Diplomprüfung abgehalten werden darf, die jedoch nicht obligatorisch ist und setzt hiefür folgende Bestimmungen fest:

§ 1. Die Veranstaltung und Leitung der Diplomprüfung geschieht durch die Sektion des Erziehungsrates für die höhern Lehranstalten.

§ 2. Der Zeitpunkt der Abhaltung dieser Prüfung wird durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements jeweilen im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 3. Die Prüfungskandidaten haben ihre Anmeldung unter Angabe des von ihnen gewählten Berufes oder fernern Studiums an den Vorsteher des Erziehungsdepartements einzureichen. Der Anmeldung sind beizulegen: Der Ausweis über Absolvierung der IV. Industrieklasse und die Schulzeugnisse der zwei letzten Studienjahre.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Prüfungen wird vom Präsidenten des Erziehungsrates die nötige Anzahl Examinatoren aus den Fachlehrern der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf beigezogen.

§ 5. Die Prüfungskommission kann einzelnen Persönlichkeiten erlauben, als Zuhörer den Prüfungen beizuwohnen.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. deutsche Sprache; — 2. französische Sprache, 3. italienische oder 4. englische Sprache, und kaufmännische Korrespondenz; — 5. kaufmännisches Rechnen; — 6. Handelslehre; — 7. Buchhaltung; — 8. Kontorarbeiten; — 9. Geschichte; — 10. Handelsgeographie; — 11. Physik; — 12. Chemie und Warenkunde; — 13. Kalligraphie; — 14. Stenographie.

§ 7. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Handelsabteilung der Industrieschule geprüft.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die letztere findet in der Regel einige Tage nach der erstern statt.

1. Schriftliche Prüfung.

§ 9. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, französische und italienische oder englische Sprache und Handelskorrespondenz in denselben, Handelsrechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Stenographie.

§ 10. Für die schriftlichen Prüfungen legen die Fachlehrer dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor dem Examen eine Anzahl Themata zur Auswahl vor.

§ 11. Für die schriftlichen Arbeiten in einem Fache werden höchstens drei Stunden angesetzt.

§ 12. Alle Examinanden erhalten die gleichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sind von den Examinanden ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder einen der Examinatoren und ohne andere Hilfsmittel als die Wörterbücher in den Fremdsprachen, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, anzufertigen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Von dieser Bestimmung sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigiert und mit der entsprechenden Zensur versehen der Prüfungskommission zu handten gestellt.

2. Mündliche Prüfung.

§ 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Handelsrechnen, Buchhaltung, Handelslehre, Geschichte, Handelsgeographie, Chemie und Warenkunde, Physik.

Bei der mündlichen Prüfung werden die von den Fachlehrern anerkannten schriftlichen Arbeiten der letzten zwei Schuljahre vorgelegt. Für Beurteilung der Kalligraphie sind die Jahresleistungen in den schriftlichen Arbeiten und die Jahresnoten massgebend.

§ 15. Die mündliche Prüfung wird in jedem Fache von dem betreffenden Fachlehrer abgenommen. Der Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, die Themata der mündlichen Prüfung näher zu bezeichnen.

§ 16. Die Prüfung hat in Gruppen von höchstens 5 bis 7 Schülern zu erfolgen. Jeder Examinand soll in jedem Fache wenigstens 5 bis 7 Minuten geprüft werden.

§ 17. Bei der Prüfung geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei in den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Ergebnis in eine Note zusammengezogen wird. Nach beendigter Prüfung soll im Schosse der Kommission im Einvernehmen mit den Examinatoren über die in jedem Fache endgültig zu erteilende Note freie Beratung walten, wobei auch auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten, sowie dessen Bildungsstand gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Dabei erhält er je eine Note für: 1. deutsche Sprache; — 2. französische Sprache; — 3. italienische oder englische Sprache; — 4. kaufmännisches Rechnen; — 5. Handelslehre; — 6. Buchhaltung; — 7. Kontorarbeiten; — 8. Geschichte; — 9. Handelsgeographie; — 10. Physik; — 11. Chemie und Warenkunde; — 12. Kalligraphie; — 13. Stenographie.

§ 18. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 = sehr gut; — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = mittelmässig; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Diploms aus. Ebenso wird kein Diplom erteilt, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

§ 19. Ein Kandidat, der das Diplom nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der frühern Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 20. Das Diplom enthält die Fachnoten und die Durchschnittsnoten und ebenso die Noten über Fleiss und Betragen des Geprüften während seines Besuches des Kollegiums Maria-Hilf. Letztere werden vom Rektor der Anstalt der Prüfungskommission eingereicht.

Die Ausfertigung des Diploms geschieht auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 21. Die Bewerber um die Diplomprüfung entrichten vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei Fr. 25.

§ 22. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Erziehungsrates.

§ 23. Dieses Regulativ tritt mit 1901 in Rechtskraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

40. 10. Lehrplan (Lehrziel) der Töcherschule in Basel. (Vom 2. Mai 1901.)

Die Töcherschule schliesst an die vierte Klasse der Primarschule an. Sie umfasst sechs Jahreskurse: vier Jahreskurse der untern und zwei Jahreskurse der obern Abteilung.

An die obere Abteilung schliessen sich noch die Fortbildungsklassen an mit einem Jahreskurse für die Kleinkinderlehrerinnenabteilung, mit zwei Jahres-

kursen für die merkantile Abteilung und mit je drei Jahreskursen für die pädagogische und die Maturandinnenabteilung.

Für die Fortbildungsklassen besteht ein besonderer Lehrplan.

1. Religion.

Der Religionsunterricht beschränkt sich nach Gesetz auf Klassen I und II. Er hat im Anschluss an den auf der Primarschulstufe erteilten Unterricht den Zweck, einmal die Kenntnisse von der geschichtlichen Entwicklung des Christentums zu ergänzen und zu erweitern, sodann die christlichen Pflichten zum lebendigen Bewusstsein zu bringen und zur gewissenhaften Ausübung derselben anzuregen.

Da er, obgleich fakultativ, als Schulunterricht allen Kindern christlicher Eltern offen stehen soll, so hat er den verschiedenen kirchlichen Konfessionen und Richtungen durch alleinige Hervorhebung der gemeinsamen sittlich-religiösen Lehren gebührende Rechnung zu tragen.

Der Unterricht in beiden Klassen umfasst: Abschnitte aus dem von der Erziehungsbehörde eingeführten Lehrbuche, ausgewählte Bibelsprüche und Kirchenlieder. Ausserdem sollen, so oft wie möglich, auch eigene Erfahrungen im Schul- und Familienleben die unmittelbaren Ausgangspunkte des Unterrichts bilden.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Die in der Primarschule noch nicht behandelten Abschnitte aus der Geschichte des Volkes Israel nach der Regierung Davids und Salomos. Wiederholung der in der Primarschule behandelten Erzählungen des neuen Testaments und Vervollständigung derselben zu einem Lebensbilde Jesu.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Gleichnisse Jesu. Gespräche und Reden Jesu. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht beabsichtigt, die Schülerinnen zum bewussten Verständnis der Muttersprache, ihrer Ausdrücke und Formen zu führen, sie zur Richtigkeit des Denkens und der Gedankenmitteilung in Rede und Schrift anzuleiten und ihren Sinn für sprachliche Schönheit zu bilden. Dieses Ziel sucht er teils durch Behandlung mustergültiger Lesestücke, teils durch grammatische Belehrungen, teils durch häufige mündliche und schriftliche Übungen zu erreichen.

Lesen: Es ist ein geläufiges, richtig betontes und ausdrucksvolles Lesen, Übung und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, beides in möglichst guter Aussprache, Verständnis des Gelesenen nach Form und Inhalt, Aneignung einer Anzahl ausgewählter Poesien und Prosastücke zu erzielen. Die in den Lesebüchern enthaltenen Dichterbiographien sind in allen Klassen zu berücksichtigen. Schwierigere lyrische Dichtungen sollen auf der untern Stufe nicht zur Behandlung kommen. In Klasse IV ist von der Lektüre folgender Dichtungen abzusehen: Glocke, Graf von Habsburg, Kampf mit dem Drachen, Kraniche des Ibikus, Tell; dafür sind die Uhland'schen Balladen zu lesen, unter günstigen Verhältnissen auch noch die Bürgschaft und der Ring des Polykrates. Die übrigen im Buche aufgeführten Balladen eignen sich besser für Klasse V, ebenso die meisten Goethe'schen Dichtungen. Das Lesebuch der IV. Klasse ist darum noch einige Zeit in Klasse V zu gebrauchen.

Die Einführung in das Verständnis von Rhythmus und Reim soll im Anschluss an die Lektüre erst in Klasse IV stattfinden.

Sprachlehre: Neben der auf praktischem Wege, durch beständige Übung im richtigen Sprechen und Lesen zu erzielenden Bildung des Sprachgefühls hat die Sprachlehre ein klares Sprachbewusstsein zu fördern und eine nach Form und Inhalt richtige, mündliche und schriftliche Darstellung zu begründen.

Der Unterricht in der Grammatik muss nach psychologischen Rücksichten gestaltet werden, so dass er eigentlich Geistesgymnastik bedeutet, die Denkkraft

weckt und übt und das Interesse in Anspruch nimmt. Er bedarf weder der systematischen Vollständigkeit der Aufzählungen noch der Definitionen, noch des Regelkrams nebst den diese Regeln begleitenden Beispielen. Er beschränkt sich auf das, was für das Verständnis des Sprachstoffes und für die genaue Richtigkeit des freien Aufschreibens Gewinn abwirft, was die Zergliederung grösserer, schwieriger Sätze erleichtert, geläufigen Fehlern in der Schreibung, in der Wortbiegung, d. h. im Gebrauch der Fälle und Tempora vorbeugt und namentlich auch zur genauen Zeichensetzung anleitet.

Der grammatikalische Unterricht gründet sich auf Sprachanschauung; er geht überall von gutgewählten und planmässig geordneten Sprachbeispielen aus, die dem Schüler die einzelnen Spracherscheinungen vor Augen führen, und aus denen er unter Anleitung des Lehrers das grammatikalische Gesetz sucht und findet.

An passend gewählten Musterstücken des Lesebuches werden durch mündliche und schriftliche Übungen die gewonnenen Kenntnisse befestigt, in Fertigkeit umgesetzt und das Wissen auf die Stufe des Könnens erhoben. Dem Unterrichte auf der Unterstufe soll das für die Sekundarschulen festgesetzte Lehrmittel zu Grunde gelegt, der Stoff aber auf vier Jahre verteilt werden. Von der Führung eines eigentlichen Grammatikheftes mit diktirten Sprachregeln und belegenden Beispielen nach synthetischem Verfahren ist ganz abzusehen. Schriftliche Aufgaben zur Bildung von Sätzen bestimmter Art sollen in Wegfall kommen; müssen solche Sätze im Lesebuch aufgesucht werden, so hat der Lehrer dafür bestimmte geeignete Lesestücke unter Angabe der betreffenden Seitenzahl genau zu bezeichnen.

Aufsatz: Der Aufsatz soll in engster Beziehung zum Unterricht, vorab zum deutschen Sprachunterrichte stehen und auf keiner Stufe Stoffe behandeln, die über den Anschauungs- und Erfahrungskreis der Schüler hinausgehen.

Die Zahl der im Hefte einzutragenden Aufsätze (Hausarbeiten) soll auf der untern Stufe in der Regel nicht über 10—12, auf der obern 8 betragen.

Der Aufsatz verlangt eine gründliche und genaue Vorbereitung, wobei vor allem auf Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Schüler hinzuwirken ist.

Sehr empfehlenswert ist es, abgesehen von den regelmässigen Diktaten und andern orthographischen Übungen, von Zeit zu Zeit, ohne längere Vorbereitung, kurze Klassenaufsätze über bekannte einfache Stoffe anfertigen zu lassen.

Zur Ausarbeitung ihrer Aufsätze (Entwürfe und Fertigstellung) ist den Schülerinnen stets genügend Zeit einzuräumen.

Von sogenannten Reinheften, d. h. Reinschriften der vom Lehrer zuerst durchgesehenen und korrigirten Entwürfe, ist abzusehen.

Die Schülerinnen haben ihre schriftlichen Arbeiten fortlaufend zu numeriren und mit dem Datum des Abgabetermins zu versehen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntnis des einfach nackten Satzes, seiner Satzglieder und der entsprechenden Wortarten. Der durch das Objekt im Akkusativ, Genitiv und Dativ erweiterte Satz.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse II, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntnis der fernern Erweiterung des einfachen Satzes und der zu ihrer Darstellung dienenden Wortarten.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse III, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Eingehende Kenntniss des erweiterten Satzes, seiner Glieder und deren Träger.

Aufsätze und andere schriftliche Arbeiten.

Klasse IV, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke (elementare, von passenden Poesien ausgehende Einführung in das Verständniss von Rhythmus und Reim). Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntniss des zusammengesetzten Satzes und der Elemente der Poetik.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke mit besonderer Berücksichtigung Schiller'scher Balladen, der Glocke und des Tell.

Bei der Auswahl der Lesestücke sind die verschiedenen Arten der sprachlichen Darstellung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vortrag memorirter Poesien und Prosastücke.

Kenntniss des mehrfach zusammengesetzten Satzes, der Eigenschaften einer guten Schreibart und der Arten der sprachlichen Darstellung.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse VI, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Goethes Hermann und Dorothea; Lessings Minna von Barnhelm. Schillers Jungfrau von Orleans, oder Maria Stuart.

Bei der Auswahl der Dichtungen und Prosastücke ist darauf zu achten, dass die namhaftesten Schriftsteller zumal der klassischen Periode vertreten seien und in historischer Reihenfolge zur Behandlung kommen.

Mitteilungen über das Leben und die bedeutenderen dichterischen Werke der klassischen Dichter.

Kenntniss der Lautarten und der Wortbildung, der Tropen und Figuren. Sicherer Überblick über das ganze Gebiet der Wort- und Satzlehre, der Stilistik und Poetik.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

3. Französische Sprache.

Der Unterricht bezweckt, in einem sechsjährigen Kurse den Schülerinnen durch vielfache praktische Sprachübung und einlässlichen theoretischen Unterricht die Fertigkeit zu vermitteln, sich innerhalb der Grenzen des persönlichen Verkehrs mündlich und schriftlich auszudrücken, das Interesse an französischer Lektüre zu wecken und ihr sicheres Verständniss zu ermöglichen.

Der Unterricht schliesst sich in den untern Klassen direkt an die Anschauung an und ist von Stufe zu Stufe auf Wiederholung und Ergänzung des Gelernten im Sinne des Fortschrittes in konzentrischen Kreisen bedacht.

Die Sprachgesetze sind durchgehends auf induktivem Wege zu lehren. Eine korrekte Aussprache wird gleich von Anfang an zu erzielen gesucht und bis in die obersten Klassen besonders gepflegt. Im Lesen sowohl als auch in den Sprachübungen ist die idiomatische Stimmbewegung des Französischen sorgfältig zu beobachten.

Die mündlichen Sprachübungen bewegen sich in der Gedankensphäre, wie sie aus der Behandlung von Anschauungsobjekten, Lesestücken, sowie den Redewendungen des täglichen Lebens sich ergibt. Im Hinblick auf die Förderung in der selbständigen Handhabung der Sprache sind die Schülerinnen zu veran-

lassen, selber Fragen zu stellen und mit Hilfe des gewonnenen Sprachmaterials häufig eigene Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Die schriftlichen Übungen gehen mit den mündlichen Hand in Hand und bestehen auf den untern Stufen im Niederschreiben von Einzelsätzen und memorirten Stoffen, in der Reproduktion behandelter Sprachstücke, in Diktaten, Übersetzungen, Retroversionen, auf den obern auch in Umbildungen und in Aufsätzen nach besprochenen Themen.

In den Unterrichtsstunden findet der Verkehr zwischen Lehrenden und Schülerinnen so früh wie möglich in französischer Sprache statt. Die Hefte aller Klassen enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerinnen. Reinschriften des vom Lehrer zuerst korrigirten Entwurfs sind unzulässig.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Einführung in das französische Lautsystem. Konversatorische Übungen im Anschluss an vorgewiesene Objekte. Konjugiren in ganzen Sätzen. Lesen der gesprächsweise behandelten Materien.

Schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen. Nachbildung von Muster-sätzen. Konjugationsübungen. Diktate.

Sprachlehre: Der bestimmte und unbestimmte Artikel. Der Teilungsartikel. Die vier Fälle des Substantivs. Pluralbildung der Substantive und Adjektive. Bildung der weiblichen Form des Adjektivs. Die besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Pronomen in adjektiver Funktion. Die bezüglichlichen Pronomen *qui* und *que*. Zahlwörter 1—44. Präpositionen. Indicatif présent der Hilfsverben *avoir* und *être*, der regelmässigen Verben auf *er*, *ger*, *ler*, *ter*, sowie einiger unregelmässiger Verben in bejahender, fragender und verneinender Form.

Klasse II, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Konversationsübungen im Anschluss an vorgezeigte Objekte und behandelte Sprachstücke des Lehrbuches. Konjugiren in ganzen Sätzen. Übersetzungen. Memoriren einfacher Erzählungen und leichter Gedichte.

Niederschreiben behandelter Stilganzen. Konjugationsübungen. Übersetzungen. Diktate.

Sprachlehre: Der Teilungsartikel vor dem Adjektiv. Unregelmässige Bildung der weiblichen Form des Adjektivs. — Regelmässige und unregelmässige Steigerung der Adjektive und Adverbien. Adverbien der Art und Weise. Die persönlichen Pronomen als Objekt, die hinweisenden, besitzanzeigenden und fragenden Pronomen. Grund- und Ordnungszahlen und Präpositionen. Indikativzeitformen der Hilfsverben *avoir* und *être*, der regelmässigen Verben auf *er*, *ir*, *re* und der Verben auf *cer*, *yer*, *eler*, *eter* etc. Einige unregelmässige Verben.

Klasse III, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung der Sprachstücke des französischen Lehrbuches. Reproduktion der behandelten Lesestücke. Konversatorische Übungen. Konjugiren. Übersetzungen. Memoriren von prosaischen und poetischen Lesestücken.

Niederschreiben der auswendig gelernten Stilganzen oder einzelner Teile derselben. Reproduktion behandelter Stoffe. Konjugationsübungen, Diktate, Übersetzungen.

Sprachlehre: Repetitorische und ergänzende Behandlung der Pronomen als Objekt. Bruchzahlen. Die Zeitformen des Indikativs und Konjunktivs der Hilfsverben *avoir* und *être*, der regelmässigen und einiger unregelmässiger Verben.

Klasse IV, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung der Sprachstücke des französischen Lehrbuches. Freie Reproduktion der behandelten Lesestücke. Konversatorische Übungen und Konjugiren. Übersetzungen. Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke.

Niederschreiben der auswendig gelernten Stilganzen. Reproduktion behandelter Stoffe. Konjugationsübungen. Diktate. Übersetzungen.

Sprachlehre: Quantitätsadverbien. Leideform. Rückbezügliche Verben. Das Participe passé und Participe présent. Konjunktiv. Die unregelmässigen Verben.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung einer Anzahl von Lesebüchern aus dem Lesebuch. Freie Reproduktion der behandelten Stilganzen. Fortgesetzte konversatorische Übungen. Übersetzen, Rückübersetzen. Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke.

Niederschreiben auswendig gelernter Stücke. Übersetzungen. Diktate. Aufsätze nach besprochenen Themen.

Sprachlehre: Wiederholung der regelmässigen und unregelmässigen Verben. Die Zeiten in ihrer syntaktischen Verwendung. Die Zeitenfolge. Repetitorische und ergänzende Behandlung des Konjunktivs. Die schwierigeren Fälle des participe passé und des Participe présent. Der Infinitiv. Die transitiven und intransitiven Verben.

Klasse VI, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Ausgewählte monographische Darstellungen aus der französischen Literatur von ihren Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, verbunden mit der Lektüre von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches. Freie Reproduktion der behandelten Stilganzen. Fortgesetzte konversatorische Übungen. Übersetzen, Rückübersetzen. Memoriren von prosaischen und poetischen Lesebüchern.

Niederschreiben memorirter Stoffe. Übersetzungen, Diktate. Aufsätze nach gegebenen Themen.

Sprachlehre: Wiederholung des grammatischen Pensums der vorausgehenden Stufen. Kongruenz und Stellung des Adjektivs. Kongruenz des Verbs mit seinem Subjekt. Einige Gallicismen.

4. Englische Sprache.

In einem dreijährigen Kurse hat der Unterricht die Schülerinnen dahin zu führen, dass sie sich eine genügende Sprachkenntnis und Sprachübung erwerben, um sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs mündlich und schriftlich verständigen und leichtere Schriftwerke in kursorischer Lektüre verstehen zu können.

Von der IV. Klasse an werden demselben die als Lehrbuch eingeführte Sprachlehre und später auch ausgewählte Lesestücke zu Grunde gelegt. Von der Behandlung und konversatorischen Verwendung letzterer gilt dasselbe, was beim französischen Unterricht bemerkt worden ist. Durch häufige schriftliche Übungen soll auch orthographische Sicherheit erzielt werden. Auf die Aussprache ist von Anfang an besondere Sorgfalt zu verwenden, und sie soll auf denjenigen Grad relativer Korrektheit gebracht werden, der sich unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt mit dem Klassenunterricht erzielen lässt.

Vom zweiten Semester an wird in der V. Klasse der Unterricht so oft wie möglich in englischer Sprache erteilt. In der VI. Klasse sind die Schülerinnen dahin zu bringen, dass in den Sprachstunden nach und nach das Englische alleinige Verkehrssprache wird. Die von jeder Klasse zu führenden Hefte enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerinnen. Reinschriften der vom Lehrer zuerst durchgesehenen und korrigierten Entwürfe sind unzulässig.

Untere Abteilung.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Sprachübung: Anwendung der gelernten Wörter in konversatorischen Übungen über das Notwendigste und Alltäglichsste.

Schriftliches Übersetzen von Übungsstücken, Diktate, Verbübungen.

Sprachlehre: Der bestimmte und unbestimmte Artikel; Mehrzahlbildung der Hauptwörter; Deklination der Hauptwörter; persönliche, fragende, besitzanzeigende, hinweisende und beziehende Fürwörter. Konjugation der Hilfszeitwörter to have und to be; Frageform; to do als Hilfszeitwort; unpersönliche

Zeitwörter; starke und schwache Konjugation; mangelhafte Zeitwörter; das Eigenschaftswort und seine Stellung, seine regelmässige und unregelmässige Steigerung; das Adverb und seine Stellung; das Zahlwort; Wortfolge.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lesen und Besprechen der Lesestücke. Ausbau des in Klasse IV Gelernten. Erreichung grösserer Gewandtheit in englischer Konversation. Befähigung, den grammatischen Teil der Lektionen in englischer Sprache zu verstehen. Schriftliches Übersetzen der Übungsstücke; Diktate.

Sprachlehre: Ableitung und Zusammenstellung der Regeln über Deklination, Steigerung, Zahlwörter, Zeitwörter, Umstandswörter, Fürwörter aus entsprechenden Lesestücken und Beispielen. Die unregelmässigen Zeitwörter.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. Sprachübung: Gesteigerte Konversationsfähigkeit. Befähigung, leichtverständliche Schriftsteller zu lesen. Lesen und Besprechen von Lesestücken. Konversation darüber. Vorträge über die Lesestücke oder über selbstgewählte Themate.

Schriftliches Übersetzen von Übungsstücken. Diktate. Aufsätze.

Sprachlehre: Formenlehre: Artikel, Hauptwort, Zeitwort, Fürwort, Vorwort, Beiwort, Silbentrennung, Satzzeichen. Syntax: Wortstellung, Verkürzung der Nebensätze. Rektion. Versmasse. Stilarten.

V. Mathematik.

Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen in den vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen, ihre mündliche und schriftliche Anwendung auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse und praktische Einführung in die häusliche und einfache Buchführung sind die Zwecke des Unterrichtes.

Die schriftliche Darstellung der zu lösenden Aufgaben sei einfach, klar und gefällig, die Ausdrucksweise im mündlichen Rechnen korrekt.

Die von jeder Klasse zu führenden Hefte enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerin. Sogenannte Reinhefte sind unzulässig.

Auf allen Stufen ist von Hausaufgaben Umgang zu nehmen.

Der in frühern Jahren behandelte Unterrichtsstoff ist behufs Befestigung desselben auf allen Stufen häufig zu wiederholen.

Dem mündlichen Rechnen ist in allen Klassen ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 3 Stunden. — Schweizerisches und deutsches Geld. Metrische Längen-, Hohl- und Gewichtsmasse. Längenmasse. Die vier Grundoperationen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen — letztere in dezimaler Schreibweise — im unbegrenzten Zahlenraume.

Klasse II, wöchentlich 3 Stunden. — Zeit-, Zähl- und Papiermasse. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Rechnen mit benannten ganzen Zahlen in dezimaler Schreibweise. Zweisatz.

Klasse III, wöchentlich 3 Stunden. — Metrische Flächenmasse. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Dezimalbrüche. Dreisatz.

Klasse IV, wöchentlich 3 Stunden. — Metrische Körpermasse. Anwendung der dezimalen und der gemeinen Brüche in bürgerlichen Rechnungsarten. Dreisatz. Kürzungen. Prozent- und Promillerechnungen. Zins- und Zinseszinsrechnungen.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — I. Arithmetik. Prozent- und Promille-, Zins-, Zinseszins- und Repartitionsrechnungen.

II. Geometrie. Formenlehre; Flächenberechnungen.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. — I. Arithmetik. Zins- und Sparkassenrechnungen. — Repartitionsrechnungen. Durchschnitts- und Alligationsrechnungen. Diskonto- und Wechselrechnungen. Allgemeine Repetition.

II. Geometrie. Eigenschaften und Berechnung der wichtigsten geometrischen Körper.

III. Buchhaltung. Einfache Buchführung. Kontorarbeiten.

6. Geschichte.

Der Unterricht bezweckt, die Schülerinnen mit den Hauptbegebenheiten der vaterländischen und der allgemeinen Geschichte und mit den Kulturbestrebungen der hervorragendsten Völker bekannt zu machen, und an den geschichtlichen Vorbildern ihren Sinn fürs Schöne und Edle zu wecken.

Derselbe zerfällt in zwei Kurse, deren erster das zweite, dritte und vierte Schuljahr, und deren zweiter die zwei folgenden Schuljahre umfasst. Jener ist propädeutischer Art und wählt aus dem gesamten Geschichtsgebiete diejenigen Momente, die auf der betreffenden Altersstufe am ehesten Interesse und Verständnis finden. Dieser verfährt chronologisch mit zusammenhängender Darstellung der Ereignisse, unter Hervorhebung ihrer Ursachen und Folgen, und trifft die Auswahl des Stoffes so, dass im zweiten Jahre bis zu den Hauptbegebenheiten der neuesten Geschichte fortgeschritten werden kann. Die Schülerinnen sind zu zusammenhängender Wiedergabe des Stoffes anzuhalten.

Untere Abteilung.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Erzählungen und Bilder aus der Schweizergeschichte, von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Erzählungen und Bilder aus der Schweizergeschichte. 15.—19. Jahrhundert.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Erzählungen und Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — Geschichte des Mittelalters von Karl dem Grossen an mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Geschichte des Reformationszeitalters bis zum westfälischen Frieden.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. — Allgemeine Geschichte vom westfälischen Frieden bis zur Gegenwart.

7. Geographie.

Durch den geographischen Unterricht sollen die Schülerinnen zunächst zu einer genauen Kenntnis ihres engern und weitem Vaterlandes gelangen, sodann auch mit den übrigen Teilen der Erde und insbesondere mit denjenigen, welche durch die Verkehrsbeziehungen für uns die wichtigsten sind, bekannt gemacht werden, endlich die fasslichsten Belehrungen über die Erde als Weltkörper erhalten.

Das Lehrverfahren gründet sich so viel wie möglich auf Anschauung. In der Heimatkunde ist die Wirklichkeit das Objekt der Betrachtung; nachher geht der Unterricht von der Karte aus, wird jedoch durch Ansichten, Reliefs und Wandtafelzeichnungen wirksam unterstützt. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in dem mündlichen Vortrag und den Demonstrationen des Lehrers. Lehrbuch und Schulatlas sind mehr Repetitionsmittel. Die Schülerinnen der obern Klassen sind zu zusammenhängender Wiedergabe des behandelten Unterrichtsstoffes anzuhalten.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 1 Stunde. — Repetition der Heimatkunde und Einführung in das Verständnis geographischer Karten. Das schweizerische Jura-gebiet. Überblick über die Erde als Ganzes.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Das schweizerische Mittelland und Alpenland. Überblick über die Erdteile und Meere.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Die Schweiz im allgemeinen. Die Länder Mitteleuropas. Übersicht über Asien und Afrika.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Globuslehre. Die Länder von Süd-, Nord- und Osteuropa. Europa im allgemeinen. Übersicht über Amerika und Australien.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Die Erdteile Asien und Afrika in spezieller Behandlungsweise. Grundbegriffe der physischen Geographie. Repetition der Schweiz.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Die Erdteile Amerika und Australien in spezieller Behandlungsweise. Grundzüge der mathematischen Geographie. Repetition von Europa.

8. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde findet auf jeder Stufe die ihm gebührende Vertretung. Durch die Betrachtung der Natur will er das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen, zum Verständnis ihrer Erscheinungen und Gesetze führen und die Anwendung der gewonnenen Kenntnisse im praktischen Leben vermitteln. Er beobachtet durchgehends das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der wiederholten Anschauung der Naturgegenstände, in Ermangelung solcher von guten Abbildungen aus und verfährt durchgehends nach biologischen Grundsätzen; bei den analytischen Naturwissenschaften stellt er das Experiment voraus und bringt an diesem die Gesetze, ihre Wirkungen und Gestaltungen zur Erscheinung. Der Unterricht der zwei untern Klassen ist propädeutischer Art und beschränkt sich auf Vorführung monographischer Bilder aus den verschiedenen Zweigen der Naturgeschichte. In den folgenden Klassen werden die naturgeschichtlichen Kenntnisse ergänzt und erweitert, und die Naturlehre kommt in ihren Hauptpartien zur Behandlung. Belehrungen über die wichtigsten Naturstoffe und ihre Verwendung und das Wissenswerteste aus der physischen Anthropologie und der Gesundheitslehre bilden den Schluss des Unterrichts in der obersten Klasse.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 1 Stunde. — Biologische Betrachtung einer Anzahl Typen der heimatlichen Pflanzen- und Thierwelt mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Giftgewächse, sowie der Haustiere.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Biologische Betrachtung einer weiteren Anzahl von wichtigen Typen aus der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt, mit Berücksichtigung der jeweiligen natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung und Vergleichung der wichtigsten Pflanzenfamilien und Pflanzengesellschaften nach morphologisch-physiologischen Grundsätzen. Übersicht über die Hauptabteilungen der Wirbeltiere.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Biologische Betrachtung der Hauptabteilungen der wirbellosen Tiere und Übersicht über die ganze Tierwelt. Elementare Naturlehre: Erklärung der physikalischen Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Fortsetzung der elementaren Naturlehre. Das Wichtigste aus der Lehre der Wärme, des Magnetismus, der Elektrizität, des Schalles und des Lichtes.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Die chemischen Eigenschaften der wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe, soweit dieselben zum Verständnis der Lebensvorgänge nötig sind.

Einlässliche Betrachtung des menschlichen Körpers, seiner Organe und ihrer Funktionen, mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre.

9. Schreiben.

Ziel des Schreibunterrichts ist die Aneignung einer deutlichen, regelmässigen, gefälligen und geläufigen Handschrift sowohl in der deutschen als in der lateinischen Schrift, die Einübung der Rundschrift und der arabischen und römischen Ziffern.

Zur Erreichung dieses Zieles werden es sich alle Lehrer zur Pflicht machen, bei sämtlichen von der Schule geforderten schriftlichen Arbeiten strenge auf gute Handschrift zu halten. Der Unterricht ist Klassenunterricht. Die Einübung geschieht unter Anwendung der Taktschreibmethode. Der Lehrer achtet genau auf eine richtige Körper-, Hand- und Federhaltung jeder einzelnen Schülerin und übt darüber während des Schreibens strenge Kontrolle.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Vorführung und Einübung der Buchstaben des kleinen und des grossen deutschen und lateinischen Alphabets unter stetem Hinweis auf das Verhältnis, die Lage und die Richtung, worin die Teile der einzelnen Buchstaben, sowie auch die Buchstaben selbst zueinander stehen. Verbindung der vorgeführten und zur Einübung gelangenden Buchstaben mit andern schon bekannten Buchstaben zu Wörtern; Einübung der arabischen Ziffern.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Fortgesetzte Übung der deutschen Schrift durch passend gewählte Wörter und kurze Sätze von gutem, kernigem Inhalt.

Übung der arabischen Ziffern und ihre Anwendung zu Jahreszahlen etc. Übung der lateinischen Schrift durch Schreiben passender Wörter, kurzer Sprüche und Sprichwörter.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Fortsetzung der bisherigen Übungen zur Erzielung einer gefälligen und geläufigen Schrift. Schreiben passend geordneter Sprichwörter in deutscher und lateinischer Schrift; Schreiben französischer Sentenzen. Vorführen, Lesen und Einüben der römischen Ziffern.

Klasse IV, wöchentlich 1 Stunde. — Fortsetzung der bisherigen Übungen mit besonderer Berücksichtigung der im Schreiben zurückgebliebenen Schülerinnen.

Vorführung und Einübung der Buchstaben der Rundschrift; Verbindung derselben zu Wörtern, besonders zu Titelüberschriften. Einübung der Ziffern.

10. Zeichnen.

Wenn unsere Zeit von der Schule eine allseitige Ausbildung der Beobachtungsfähigkeit der Schülerinnen verlangt, so hat unstreitig der Zeichenunterricht hier in hervorragender Weise mitzuwirken. Er soll nicht nur das Auge der Schülerin zu klarem, bewusstem Sehen erziehen und ihre Hand zu geschickter Darstellung ausbilden, sondern zugleich ein lebendiges Interesse und Empfinden für die Schönheit der sie umgebenden Natur- und Kunstformen wecken.

Der Lehrgang soll möglichst lückenlos sein und gleichzeitige Förderung aller Schülerinnen einer Klasse ermöglichen.

In der untern Abteilung ist der Unterricht ausschliesslich Klassenunterricht, in der obern Abteilung dagegen vorzugsweise Gruppen- und zuletzt Einzelunterricht.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Auffassen und Darstellen geradliniger Formen.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis und Darstellung von gerad- und krummlinigen Formen (Kreise).

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis und Darstellung von Formen, deren Umrisslinien sich in freien Kurven bewegen.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Auffassung und Darstellung von stilisirten und naturalistischen Pflanzen- und Ornamentformen, verbunden mit Übungen im Koloriren.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis für die perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen einfacher Körperformen mit Schattirübungen, sowie Sicherheit im freien Auffassen und Darstellen polychromer ornamentaler Flächengebilde und Versuche im Zeichnen nach lebenden Blumen und Früchten.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Freies Auffassen und Darstellen körperlicher Gegenstände nach ihren perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen; verständnisvolle Wiedergabe freibewegter Formen von plastischen Ornamenten und Naturabgüssen.

11. Singen.

Der Gesangunterricht soll die Schülerinnen zur bewussten Auffassung und zum richtigen Vortrage der auszuführenden Übungen und Gesänge führen. Theorie und Praxis haben daher in den Lehrstunden stets in zweckmässige Wechselbeziehung zu treten. Ebenso hat das Einzelsingen mit dem Chorgesang öfters abzuwechseln, damit die Individualität der Stimmen erkannt und berücksichtigt werden kann.

Ferner soll der Gesangunterricht die religiösen und patriotischen Gefühle fördern, sowie zur Weckung und Bildung des guten Geschmacks und des Schönheitssinnes beitragen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Die Elemente der Musiktheorie. Notir- und Treffübungen. Bildung der G- und F-Dur-Tonleiter und Übungen in denselben. Einführung in den zweistimmigen Gesang. Einübung von Chorälen und ein- und zweistimmigen Liedern.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Bildung der D-, A-, E-, sowie der B-, Es- und As- Dur-Tonleiter und Übungen in diesen Tonarten. Benennung der leitereigenen Intervalle. Befestigung im zweistimmigen Gesang. Einübung von Chorälen und zweistimmigen Liedern.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Kenntnis sämtlicher Dur-Tonarten der Quinten- und Quartenfolge. Einführung in den dreistimmigen Gesang. Die melodische Modulation in Dur. Einübung von Chorälen und dreistimmigen Liedern.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Weitere Übungen zur Befestigung in den Dur-Tonarten. Einführung in das Moll-Geschlecht.

Einübung von Chorälen und dreistimmigen Liedern in Dur und Moll mit Berücksichtigung des polyphonen Satzes.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 1 Stunde. — Kenntnis aller Dur- und parallelen Moll-Tonarten und ihrer Haupt-Dreiklänge. Modulation aus einem Tongeschlecht in das andere.

Einübung von Chorälen, dreistimmigen Liedern und Motetten in Dur und Moll.

Klasse VI, wöchentlich 1 Stunde. — Eingehende Repetition und Befestigung der theoretischen Kenntnisse.

Gelegentliche Belehrungen über Stilarten und Musikformen mit eingestreuten biographischen Mitteilungen.

Einübung von Chorälen, drei- und vierstimmigen Liedern und Motetten, sowie ein- und zweistimmigen, polyphonen Stücken mit oder ohne Begleitung.

Elitenklassen. (Aus den fähigeren Schülerinnen der Klassen II-VI gebildet.) Singen von drei- und mehrstimmigen Liedern und Motetten.

12. Turnen.

Der Turnunterricht hat die allseitige Ausbildung und Kräftigung des Körpers zum Zweck. Sein Hauptaugenmerk richtet er auf schöne Körperhaltung, gefällige Bewegung und auf richtige und sichere Ausführung. Alle Übungsgattungen: Ordnungs-, Frei-, Gerätübungen und Turnspiele, sollen auf jeder Stufe in einer der körperlichen und geistigen Entwicklung der Schülerin entsprechenden Weise zur Anwendung kommen. Auf jeder Stufe können zweckmässige Übungen als natürliche Folge des Unterrichtes zu Reigen verbunden werden. Mit Gesang oder Musik begleitet — ersterer in möglichster Beschränkung — tragen solche Kombinationen der ästhetischen Seite des Turnens Rechnung. Der Turnunterricht darf Ermüdung, niemals aber Erschöpfung zur Folge haben.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Freiübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Freiübungen, Stabübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Frei- und Hantelübungen, Stabübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Hantelübungen, Stabübungen, Bruststärker, Springreifen, Ballübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Hantelübungen, Stabübungen, Bruststärker, Keulen, Springreifen, Ballübungen, Gerätübungen und Spiele.

13. Handarbeit.

Der Unterricht hat der Schülerin Verständnis und Geschicklichkeit in der Anfertigung nützlicher und in jedem Hauswesen vorkommender weiblicher Handarbeiten: Stricken, Flickern, Hand- und Maschinennähen zu vermitteln.

Der Handarbeitsunterricht ist so viel wie möglich Klassenunterricht.

Die Schülerinnen sind zu selbständigem Arbeiten anzuleiten und haben Zeichnungen und Muster zu den vorkommenden Übungsstücken selbst zu verfertigen.

Der Unterricht soll die Schülerin in der Ausführung und Handhabung weiblicher Handarbeiten an Fleiss und Ordnung, an Pünktlichkeit und Reinlichkeit gewöhnen.

Vorgerückten Schülerinnen ist gestattet, neben den obligatorischen Arbeiten noch solche fakultative Arbeiten zu verfertigen, die dem Pensum ihrer Klasse entsprechen.

Die von den Schülerinnen verfertigten Arbeiten dürfen vor der Jahresprüfung oder vor dem Schulaustritt ohne besondere Bewilligung nicht nach Hause genommen werden.

Die Arbeitsstoffe werden den Schülerinnen gegen Vergütung durch die Schule verabfolgt.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 4 Stunden. — Ein Paar Kinderstrümpfe. Einübung der Strumpffregel. Ein Mädchenhemd. Zeichnen desselben. Verstecken blöder Stellen an Strümpfen.

Klasse II, wöchentlich 4 Stunden. — Ein Paar Socken. Wiederholung der Strumpffregel. Zeichnen und Zuschneiden von Beinkleidern. Anfertigung von Beinkleidern. Verstecken blöder Stellen und Löcher an Strümpfen, mit Erlernung des rechten und linken Maschenstichs.

Klasse III, wöchentlich 4 Stunden. — Stückeln von Strümpfen. Zeichnen und Zuschneiden eines Frauenhemdes. Anfertigung desselben. Häkeln einer Spitze zum Frauenhemd.

Klasse IV, wöchentlich 4 Stunden. — Verstecken an Weisszeug. Ein Näh-
tuch mit Flickarbeiten und Zierstichen. Zeichnen und Zuschneiden eines Unter-
rocks. Nähen und Festonniren desselben.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 4 Stunden. — Flicken und Ausbessern von Weiss-
zeug. Erlernen des Maschinennähens. Zeichnen und Zuschneiden einer Schürze
und eines Frauenhemdes mit Achselschluss. Maschinenarbeiten: Nähen der
Schürze und des Frauenhemdes.

Klasse VI, wöchentlich 4 Stunden. — Zeichnen und Zuschneiden der vor-
geschriebenen Arbeiten. Maschinenarbeiten: Ein Frauenhemd mit viereckigem
Ausschnitt. Ein Paar Beinkleider mit Falten. Ein Paar Kniehosen. Ein Frauen-
nachthemd.

41. 11. Betriebsreglement für das Schülerhaus St. Gallen. (Vom 29. Januar 1901.)

Art. 1. Im Schülerhaus finden in erster Linie und zu gleichen Rechten
Schüler der Kantonsschule und der Verkehrsschule und soweit der Platz es
erlaubt, auch Schüler anderer Unterrichtsanstalten Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel gemäss der zeitlichen Reihenfolge der
Anmeldungen, doch kann die Betriebskommission, um ein angemessenes Ver-
hältnis des Anteils der in Frage kommenden Unterrichtsanstalten zu wahren,
sowie in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse des einzelnen Schülers hievon
Ausnahmen anordnen. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass vorab Kantons-
angehörige Aufnahme finden.

Die Anmeldung ist von den Eltern oder Vormündern schriftlich und spätestens
14 Tage vor dem Beginne des Trimesters dem Vorsteher einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf den Anfang eines Trimesters; doch
können auch im Laufe desselben Aufnahmen gewährt werden. In diesen Fällen
richtet sich die Höhe der zu leistenden Rate des Pensionsgeldes nach dem ver-
bleibenden Reste des Trimesters.

Art. 2. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende eines Trimesters und
ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Bei späterer Anzeige kann das Pensionsgeld für das folgende Trimester
ganz oder teilweise einverlangt werden.

Erfolgt der Austritt während des Trimesters, so wird von dem voraus-
bezahlten Pensionsgeld nur dann eine entsprechende Rate rückvergütet, wenn
durchaus triftige Gründe vorliegen.

Der Entscheid liegt in beiden Fällen bei der Betriebskommission.

Art. 3. Das Pensionsgeld beträgt bis auf weiteres pro Jahr für Schüler,
deren Eltern Kantonsbürger oder im Kanton wohnende Schweizerbürger sind,
Fr. 500.

Für Schüler, deren Eltern ausserhalb des Kantons wohnende Schweizerbürger
oder im Kanton niedergelassene Ausländer sind, Fr. 550.

Für Schüler, deren Eltern Ausländer sind und ausser dem Kanton wohnen,
Fr. 600.

Das Pensionsgeld ist in drei Raten, je bei Beginn des Trimesters voraus-
zubezahlen und zwar für das

I. Trimester	anfangs	Mai	Fr. 160
II.		September	180
III.		Januar	160

Für Schweizerbürger ausserhalb des Kantons und im Kanton wohnende
Ausländer stellen sich die Raten um 10 %₀, für Ausländer ausser dem Kanton
um 20 %₀ höher. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 8 betreffend
Einzelzimmer.

Die Anstaltstrimester stimmen mit den Trimestern der Kantonsschule und Verkehrsschule überein.

Art. 4. In der Regel bleibt das Schülerhaus für die Schüler während der Ferienzeit geschlossen. Die Betriebskommission kann, wenn genügende Gründe vorliegen, Schülern gestatten, die Ferien im Schülerhaus zuzubringen. Solche bezahlen pro Tag eine Entschädigung von Fr. 2 und haben sich während dieser Zeit den Anordnungen des Vorstehers bzw. dessen Stellvertreters unbedingt zu unterziehen.

Art. 5. Für begründete Abwesenheiten von mehr als 14 Tagen wird am Pensionsgeld ein Abzug von Fr. 1 pro Tag berechnet.

Art. 6. Auswärts wohnende Schüler, die abends nach Hause zurückkehren, erhalten auf Wunsch, solange noch Plätze frei sind, das Mittagessen im Schülerhaus gegen eine Entschädigung von 60 Rp. mit monatlicher Abrechnung. Der Betrag für das Mittagessen ist auch im Verhinderungsfalle zu entrichten, falls die Abwesenheit nicht wenigstens 24 Stunden vorher angesagt wurde. Über die Mittagszeit können diese Schüler die Studiensäle, die Erholungsräume und die Spielplätze mitbenützen.

Art. 7. Beim Eintritt in das Schülerhaus haben die Schüler wenigstens folgende Ausstattung mitzubringen: 1. zwei vollständige Kleidungen, die eine für den Werktag, die andere für den Sonntag bestimmt: — 2. sechs Taghemden und drei Nachthemden mit den erforderlichen Kragen; — 3. sechs Paar Strümpfe; — 4. 12 Taschentücher; — 5. sechs Waschtücher; — 6. zwei Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; — 7. Kamm, Zahnbürste, Kleiderbürste.

Alle diese Gegenstände sollen sich in gutem Zustande befinden. Sämtliche Wäsche ist mit Namenszügen und Nummern zu versehen; jeder Schüler hat ein genaues Verzeichnis seiner Effekten einzugeben.

Art. 8. Das Schülerhaus enthält grössere und kleinere gemeinsame Schlafzimmer und Einzelzimmer. Der Vorsteher verfügt über die Zuteilung der Schüler in die Zimmer, eventuell unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides durch die Betriebskommission.

Die Einzelzimmer dienen zugleich als Schlaf- und Studierzimmer. Sie sind vorab für die ältern Schüler bestimmt, können aber aus bestimmten Gründen (eventuell unter angemessener Erhöhung des Pensionsgeldes) auch jüngern Schülern zugeteilt werden. Für die Zuteilung sind Rücksichten auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler und deren disziplinarisches Verhalten massgebend.

Art. 9. Jeder Schüler hat für die von ihm verübten Beschädigungen am Eigentum der Anstalt oder seiner Mitschüler Schadenersatz zu leisten.

Art. 10. Es gilt folgende Tagesordnung:

a. für Schultage:

	Sommersemester	Wintersemester
Aufstehen	5 $\frac{1}{2}$ Uhr	6 $\frac{1}{2}$ Uhr
Frühstück	6 $\frac{1}{2}$ „	zwischen 6 $\frac{1}{2}$ u. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr
Mittagessen	12 $\frac{1}{4}$ „	12 $\frac{1}{4}$ Uhr
Vesperessen	zwischen 4 $\frac{1}{4}$ Uhr bis	5 $\frac{1}{4}$ „
Nachtessen	7 $\frac{1}{4}$ Uhr	7 $\frac{1}{4}$ „
Schlafengehen	9 $\frac{1}{2}$ „	10 „

b. für Sonn- und Festtage:

	Sommersemester	Wintersemester
Aufstehen	6 $\frac{1}{2}$ Uhr	7 Uhr
Frühstück	7 „	7 $\frac{1}{2}$ „
Mittagessen	12 „	12 „
Vesperessen	nach Anordnung des	Vorstehers
Nachtessen	7 Uhr	7 Uhr
Schlafengehen	9 $\frac{1}{2}$ „	9 $\frac{1}{2}$ „

Im Februar und März, sowie im September und Oktober wird die Tagesordnung in der Weise abgeändert, dass ein allmäliger Übergang auf das folgende Semester stattfindet.

Die Zeit von 5³/₄ Uhr bis zum Frühstück während des Sommers, nach den nachmittägigen Unterrichtsstunden bis zum Nachtessen und von 8¹/₄ Uhr abends bis 9¹/₂ Uhr, bzw. 10 Uhr ist Arbeitszeit im Sinne von Art. 11. — Mit Erlaubnis des Vorstehers dürfen Zöglinge höherer Klassen in Einzelzimmern an Schultagen länger arbeiten.

Zu musikalischen Übungen ist ein besonderes Zimmer eingerichtet, für dessen Benützung der Vorsteher mit Berücksichtigung der Verhältnisse der betreffenden Schüler den Stundenplan festsetzt.

Art. 11. Während der Arbeitszeit haben sich die Schüler still und ruhig zu verhalten und vorab der Lösung der Schulaufgaben, sowie der Vorbereitung auf künftige Schulstunden obzuliegen. Daneben ist ihnen freie Beschäftigung mit einzelnen Fächern und geneigte Lektüre in den Studiensälen oder im Garten gestattet.

Art. 12. Es wird erwartet, dass die Schüler die Vorschriften ihrer Konfession gewissenhaft erfüllen. Auf schriftliches Begehren der Eltern findet Dispensirung von diesen Vorschriften durch den Vorsteher statt.

Art. 13. Über diejenige Zeit, welche nicht durch Unterricht, Arbeit oder Gottesdienst in Anspruch genommen ist, können die Zöglinge im allgemeinen frei verfügen. Nach Anbruch der Nacht indessen und nach dem Nachtessen haben sie sich in den Räumlichkeiten des Schülerhauses oder dessen nächster Umgebung aufzuhalten. Ausnahmen hievon bedürfen der Genehmigung des Vorstehers.

Art. 14. In Bezug auf den Besuch der Wirtschaften und das Rauchen gelten die für die Kantons-, resp. Verkehrsschüler bestehenden Bestimmungen. Im Schülerhause und dessen nächster Umgebung darf von keinem Schüler geraucht werden.

Art. 15. Fühlt sich ein Schüler unwohl, so hat er dies dem Vorsteher ungesäumt anzuzeigen oder anzeigen zu lassen. Letzterer wird sofort sorgfältige Verpflegung und ärztliche Hülfe auf Kosten des Schülerhauses anordnen. — Bei schwereren oder langwierigen Erkrankungen von Schülern wird je nach dem Wunsche der Eltern oder Vormünder entweder die Überführung in das Elternhaus oder eine Krankenanstalt angeordnet.

Art. 16. Es wird eine einfache, gut zubereitete und vollständig ausreichende Kost nach dem Masstabe des bürgerlichen Mittelstandes verabreicht. Als Frühstück wird Milchkaffee mit Brot verabreicht; mittags erhalten die Schüler Suppe, Fleisch und zwei Gemüse (am Freitag vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches), abends je nach der Jahreszeit Milchkaffee, Obst oder Most mit Brot, nachts Suppe, Fleisch oder statt letzterm eine Mehlspeise und Gemüse.

Art. 17. Der Vorsteher isst mit seiner Familie an der gemeinsamen Tafel der Anstalt.

Art. 18. Die Kleider der Schüler werden durch diese selbst, die Schuhe dagegen durch die Dienstboten des Schülerhauses gereinigt.

Die unreine Wäsche wird unter Kontrolle der Frau des Vorstehers wöchentlich abgenommen und monatlich gereinigt. In besondern Fällen kann der Vorsteher Ausnahmen von dieser Bestimmung anordnen. Die Frau des Vorstehers nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht, leitet die Schüler zu zweckmässiger Behandlung der Kleider an, ist ihnen auf Wunsch bei Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf Kosten der Schüler für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Wäsche.

Art. 19. Die Beaufsichtigung der Schüler bezieht sich sowohl auf deren sittliches Betragen als auf deren Arbeiten. Es wird namentlich darauf geachtet, dass ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie individuelle Entwicklung des Schülers Ordnung, Reinlichkeit, Anstand, Verträglichkeit und

frohe Geselligkeit gefördert werden. In der Aufgabe des Vorstehers liegt es besonders auch, jüngere Schüler, denen die Kunst der rechten Zeit- und Arbeitseinteilung noch fremd ist, in eine fördernde Art des Arbeitens einzuführen und sie zu geregelterm Fleisse anzuleiten.

Art. 20. Soweit die Beaufsichtigung der Zöglinge in die häusliche Erziehung eingreift, hat auch die Frau des Vorstehers durch Anleitung und Zurechtweisung mitzuwirken.

Art. 21. Der Vorsteher und seine Frau werden es sich angelegen sein lassen, durch Veranstaltung von häuslichen Anlässen, gemeinsamen Spaziergängen, Gesellschaftsspielen, anregende Beschäftigung während der Freizeit zu bieten, sowie auch durch die Pflege edler Geselligkeit und bildenden gesellschaftlichen Umganges die Schüler zu veranlassen, ihre Erholung vorzugsweise in der Anstalt selbst zu suchen.

Art. 22. Fehler der Zöglinge werden vom Vorsteher unter Rücksichtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Charaktere durch freundliches Zureden, ernstliche Rüge und im Wiederholungsfalle durch Bestrafung zu bessern gesucht. Schwere Fälle werden den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Art. 23. Die Ausweisung eines Schülers tritt ein in Fällen, wo dessen Aufführung nachteilig auf die übrigen Schüler einzuwirken droht und die vorangegangenen Strafmittel erfolglos geblieben sind. Zur Ausweisung ist die Zustimmung der Betriebskommission erforderlich.

In der Regel soll der Ausweisung die Androhung an die Eltern oder deren Stellvertreter vorausgehen.

Wenn es aber das Interesse der Anstalt gebietet, kann der Vorsteher im Einverständnis mit dem Rektor der Kantonsschule, beziehungsweise dem Vorsteher der Verkehrsschule, unter Zustimmung des Präsidiums der Betriebskommission die sofortige Ausweisung des Schülers aus dem Schülerhause verfügen.

42¹². Unterrichts- und Disziplinarordnung der st. gallischen Kantonsschule (I. und II. Abschnitt der Kantonsschulordnung). (Vom 12. März 1901.)

Erster Abschnitt. — Die Schule.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus einem Gymnasium, einer Industrieschule und einer Sekundar-Lehramtsschule.

Art. 2. Das Gymnasium bildet die Vorschule für diejenigen, welche sich den akademischen Studien widmen wollen.

Art. 3. Das Gymnasium schliesst sich an den sechsten Kurs der Primarschule an und besteht aus sieben Jahreskursen, wovon die vier untern als Unter-, die drei obern als Ober-Gymnasium bezeichnet werden.

Art. 4. Die Unterrichtsfächer des untern Gymnasiums sind: Religion, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, Physik, Kalligraphie und Buchhaltung, Freihandzeichnen, Stenographie, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen resp. (für die Schüler der realistischen Richtung) Linearzeichnen und englische Sprache.

Art. 5. Die Unterrichtsfächer des obern Gymnasiums sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, Poetik und Rhetorik, lateinische, griechische und französische Sprache und Literatur, hebräische und englische Sprache, Geschichte, Philosophie, Mathematik, Naturkunde, Physik, elementare Astronomie, Chemie und chemisches Praktikum, Freihandzeichnen, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 6. Im untern Gymnasium sind alle Fächer obligatorisch, mit Ausnahme von Stenographie und Instrumentalmusik. Im obern Gymnasium sind hebräische und englische Sprache, Freihandzeichnen und Instrumentalmusik, in der obersten

Klasse überdies der naturkundliche Unterricht mit Ausnahme der Somatologie, die Physik, die Chemie und das chemische Praktikum nur fakultativ.

Art. 7. Die Schüler der obersten Gymnasialklasse, welche die Chemie und das chemische Praktikum besuchen, erhalten je zwei Stunden weniger Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache.

Die Schüler der zwei obersten Gymnasialklassen können den Unterricht in der italienischen oder spanischen Sprache an der Industrieschule benutzen.

Für diejenigen Schüler, welche sich für den Eintritt in ein Polytechnikum oder für den Kaufmannsstand vorbereiten, zugleich aber eine allgemeinere Bildung sich aneignen wollen, ist die Einrichtung getroffen, dass sie zuerst das Unter-Gymnasium durchmachen und dann in III^t resp. III^m übertreten können. Für die Schüler dieser, der realistischen Richtung, fällt das Griechische weg. Dagegen haben sie in III^g und IV^g entweder das Linearzeichnen mit I^t resp. II^t und das Englische mit II resp. III^t oder das Englische und ausserdem einen besondern Kurs in der französischen Sprache zu besuchen.

Art. 8. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Fächer mit folgender Stundenzahl:

A. Unteres Gymnasium.

	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2
Deutsche Sprache	5	4	3	3
Lateinische „	7	6	6	6
Griechische „	—	—	6	5
Französische „	—	5	3	3
Geschichte	2	2	2	2
Geographie	3	2	2	—
Mathematik	6	4	4	4
Naturkunde	—	3	3	3
Physik	—	—	—	3
Kalligraphie und Buchhaltung	2	1	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3	3

Für die realistische Richtung statt
des Griechischen (siehe Art. 7):

Linearzeichnen	—	—	3	3
Englische Sprache	—	—	3	3
Französische Sprache	—	—	2	2

B. Oberes Gymnasium.

	V.	VI.	VII.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	1
Deutsche Sprache und Literatur	3	4	3
Lateinische Sprache und Literatur	6	6	5 resp. 3
Griechische „ „ „	5	5	5 „ 3
Hebräische „	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾ „
Französische „	3	2	3
Italienische oder spanische Sprache	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾
Englische Sprache	2 ¹⁾	2 ¹⁾	2 ¹⁾
Geschichte	3	3	2
Philosophie	—	2	4
Mathematik	2	3	3
Naturkunde	3	—	2 und 2 ¹⁾
Physik	3	—	1 ¹⁾
Elementare Astronomie	—	2	—

¹⁾ Fakultative Fächer.

	V.	VI.	VII.
Chemie	—	3	3 ¹⁾
Chemisches Praktikum	—	—	5 ¹⁾
Freihandzeichnen	2 ¹⁾	2 ¹⁾	2 ¹⁾
Gesang	2	2	2
Turnen	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3

Art. 9. Die Industrieschule bildet die Vorschule für diejenigen, welche sich einer technischen oder kaufmännischen Berufsart widmen wollen.

Art. 10. Sie umfasst zwei Abteilungen, eine technische und eine merkantile, welche sich beide an die zweite Klasse der Sekundarschule anschliessen. Die technische Abteilung besteht aus 4¹/₂, die merkantile aus 3 Jahreskursen.

Art. 11. Die Unterrichtsfächer der technischen Abteilung sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, darstellende Geometrie, Linearzeichnen, Freihandzeichnen, Naturkunde, Physik, elementare Astronomie, Chemie und chemisches Praktikum, Buchführung, Kalligraphie, Stenographie, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 12. Für die Schüler der technischen Abteilung sind die Fächer der Stenographie, der englischen Sprache und der Instrumentalmusik fakultativ.

Art. 13. Die Schüler der dritten und vierten technischen Klasse können als Freifach den Unterricht im Italienischen oder Spanischen an der merkantilen Abteilung besuchen.

Mit der vierten Klasse tritt eine Bifurkation in dem Sinne ein, dass es den Schülern freisteht, entweder die mechanisch-technische oder die chemisch-technische Richtung zu verfolgen. Für die mechanische Richtung fällt aus: das chemische Praktikum bis auf zwei Stunden im Wintersemester und die theoretische Chemie von Beginn des Wintersemesters an. Umgekehrt fallen für die chemische Richtung aus: darstellende Geometrie und Linearzeichnen, ebenfalls von Beginn des Wintersemesters an.

Art. 14. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Klassen mit folgender Stundenzahl:

	I.	II.	III.	IV.	V.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	2	2	1
Deutsche Sprache	5	5	4	4	4
Französische Sprache	5	5	4	4	4
Englische Sprache	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾	2 ¹⁾	—
Italienische od. spanische Sprache	—	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾	—
Geschichte	2	2	2	2	—
Geographie	3	1	—	—	—
Arithmetik und Algebra	4	3	2	2	2
Geometrie	2	3	3	3	3
Praktische Geometrie	—	—	—	—	4
Darstellende Geometrie	—	—	2 M 3 Ch 2 ²⁾	M 3	M 3
Linearzeichnen	3	3	2 M 1 ¹ / ₂	M 1 ¹ / ₂	M 3
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2
Naturkunde	3	2	2	2	5
Physik	—	3	4	2 ¹ / ₂	3
Elementare Astronomie	—	—	—	2	—
Chemie	—	—	3 M 1 ¹ / ₂ Ch 3	—	—
Chemisches Praktikum	—	—	— M 1 Ch 2 Ch 6	—	—
Buchführung	—	1	—	—	—
Kalligraphie	2	—	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	—
Turnen	2	2	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3	3	3

¹⁾ Fakultative Fächer. — ²⁾ M = mechanische, Ch = chemische Richtung.

Art. 15. Die Unterrichtsfächer der Merkantilabteilung sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, französische, englische, italienische und spanische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Buchhaltung und Handelslehre, Volkswirtschaftslehre, Naturkunde mit Berücksichtigung der Warenkunde, Physik inkl. elementare Astronomie, Chemie, mechanische und chemische Technologie, Kalligraphie, Freihandzeichnen, Stenographie, Weben, Sticken, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 16. Für die Merkantilabteilung sind fakultativ: die Chemie bis auf zwei Stunden, mechanische und chemische Technologie, Weben, Sticken, Stenographie, Instrumentalmusik, italienische und spanische Sprache.

Art. 17. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Klassen mit folgender Stundenzahl:

	I.	II.	III.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	1
Deutsche Sprache	4	4	3
Französische Sprache	5	4	4
Englische Sprache	4	4	4
Italienische oder spanische Sprache	—	4 ¹⁾	4 ¹⁾
Geschichte	2	3	2
Handelsgeschichte	—	—	2
Geographie	2	2	—
Handelsgeographie	—	—	2
Rechnen	2	3	2
Algebra und Geometrie	5	—	—
Buchhaltung inkl. Handelslehre	—	2	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	2
Naturkunde	3	3	—
Physik (inkl. elementare Astronomie)	—	2	3
Chemie und chemische Technologie	—	2 ¹⁾	2 (od. 4 ¹⁾)
Mechanische Technologie	—	—	2 ¹⁾
Kalligraphie	2	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2
Weben	—	3 ¹⁾	3 ¹⁾
Sticken	—	—	3 ¹⁾
Gesang	2	2	2 ¹⁾
Turnen	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3

Art. 18. Für die deutsche Stenographie besteht während des Sommerhalbjahrs mit wöchentlich zwei Stunden ein Kurs, fakultativ für Schüler von der 3. Gymnasialklasse resp. von der 1. technischen oder 1. Merkantilklasse an. Hieran schliesst sich ein ebenfalls fakultativer Fortbildungskurs in den Monaten November bis Februar. Für III^m besteht ausserdem während des ersten Trimesters noch ein zweistündiger Spezialkurs in fremdsprachlicher Stenographie.

Der Unterricht in der Instrumentalmusik erstreckt sich auf Klavier und die gebräuchlichsten Streich- und Blasinstrumente mit wöchentlich ein bis zwei Stunden. In Bezug auf die Aufnahme zu diesem Unterricht haben ältere Schüler den Vortritt vor jüngern. Kein Schüler darf mehr als ein musikalisches Instrument gleichzeitig an der Anstalt erlernen. Der Unterricht in den Streichinstrumenten findet seinen Abschluss mit Absolvierung der obersten Abteilung; der Unterricht in Klavier und Blasinstrumenten darf höchstens fünf Jahre besucht werden.

Schüler, die den Anforderungen in den obligatorischen Fächern nicht genügend nachkommen, sind vom Unterricht in Stenographie und Musik auszuschliessen.

Bezüglich der Waffenübungen der Kantonsschüler setzt ein besonderes Reglement das Nähere fest.

¹⁾ Fakultative Fächer.

Art. 19. Der Eintritt in die Sekundarlehrantsschule erfolgt aus der VII. Gymnasialklasse mit Anfang Oktober, von der technischen Abteilung aus nach bestandener Maturitätsprüfung. Die aus dem Gymnasium eintretenden Kandidaten haben alsdann noch nach den Bestimmungen des Regulativs mit VII^g die Maturitätsprüfung zu bestehen.

Art. 20. Die Sekundarlehrantsschule besteht aus zwei Kursen, wovon der erste von Anfang Oktober bis zum Schlusse des Schuljahres dauert und der zweite einjährig ist.

Art. 21. Für diese beiden Kurse sind folgende Fächer und Wochenstunden bestimmt:

	G	I.	T ²⁾	II.
Religion	1	1	—	—
Deutsche Sprache und Literatur	5	2	3	3
Französische Sprache	5	2	3	3
Geschichte und Geographie	2	—	2	2
Philosophie und Pädagogik	4	4	5	5
Mathematik	3	3	3	3
Darstellende Geometrie und Linearzeichnen	—	5	3	3
Freihandzeichnen	2	4	2	2
Naturkunde	4	2	3	3
Physik und physikalisches Praktikum	3	2	—	—
Chemisches Praktikum (inkl. Lebensmittel- untersuchung)	2	3	2	2
Modelliren	—	2	—	—
Gesanglehre	1	1	2	2
Turnen	2	2	2	2
Englisch	2 ¹⁾	2 ¹⁾	—	—

Diejenigen Kandidaten, welche vom Gymnasium herkommen, haben im II. Kurs die praktische Geometrie mit Vt zu besuchen.

Art. 22. Dem Erziehungsrat bleibt vorbehalten, bezüglich der Verteilung der Fächer und Stunden auf die verschiedenen Klassen der Kantonsschule jeweilen die wünschbaren Abänderungen eintreten zu lassen, jedoch ohne Vermehrung der gesamten Stundenzahl einer Klasse.

Art. 23. Die Jahreskurse der Kantonsschule beginnen alljährlich am ersten Montag des Monats Mai.

Die Aufnahmsprüfungen und der Entscheid über Aufnahme oder Abweisung der Angemeldeten finden unmittelbar nach Schluss des vorangehenden Schuljahres statt. — Am ersten Tage des Schuljahres, vormittags 9 Uhr, erfolgt die Eröffnung der Schule in Gegenwart der gesamten Lehrerschaft durch das Rektorat.

Art. 24. Dreimal im Jahr vor den jeweiligen Ferien erhalten sämtliche Kantonsschüler und Hospitanten Zeugnisse, welche jeweilen bei Beginn des folgenden Trimesters, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter versehen, dem Rektorate zurückzugeben sind.

Art. 25. Für die Schüler des Gymnasiums und der technischen Abteilung findet vor Abgang aus der obersten Klasse ein obligatorisches Maturitätsexamen nach Massgabe des bezüglichen Regulativs statt.

Diejenigen Schüler, welche die oberste Merkantilklasse absolvirt haben, erhalten nach bestandener, obligatorischer Prüfung ein Abiturientenzeugnis.

Art. 26. Hat ein Abiturient des Gymnasiums oder der Industrieschule eine Nachprüfung zu bestehen, so ist für jedes Fach eine Gebühr von Fr. 10, im Maximum Fr. 30, zu Gunsten der Lehrerspensionskasse der Kantonsschule zum voraus zu entrichten.

Art. 27. Kantonsschüler und Hospitanten können in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses unter Meldung beim Rektorate aus der Anstalt

¹⁾ Fakultative Fächer. — ²⁾ G = Kandidaten, welche vom Gymnasium, T = Kandidaten, welche von der technischen Abteilung herkommen.

treten. Während der Dauer des Schuljahres kann der Austritt nur auf schriftliches Begehren der Eltern oder deren Stellvertreter erfolgen.

Während der letzten zwei Monate vor dem Schluss des Schuljahres werden in der Regel keine Austrittsbewilligungen mehr erteilt.

Schüler, welche ordnungswidrig die Anstalt verlassen, haben den Anspruch auf ein Anstaltszeugnis verwirkt.

Art. 28. Die Gesamtdauer der jährlichen Ferien beträgt neun Wochen. Davon fallen fünf Wochen auf August und September (eventuell Juli, August und September), eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr und drei Wochen zwischen beide Schuljahre. Die genaue Bezeichnung der Daten wird jeweilen durch das Schulprogramm bekannt gegeben.

An den Tagen, auf welche gebotene kirchliche Feste einer Konfession fallen, sowie an den Nachmittagen des Jahrmarktmontags und Fastnachtdienstags bleibt der Unterricht eingestellt.

Es steht in der Kompetenz des Rektors, jeweilen im Sommerhalbjahr unter Anzeige an die Erziehungsdirektion einen Tag für einen Schulpaziergang freizugeben.

Art. 29. Am Schlusse des Schuljahres entscheidet der Lehrerkonvent über die Promotionen der Schüler in die höhern Klassen auf Grund der vom Erziehungsrate aufgestellten Promotionsordnung.

Schüler, die zweimal nacheinander nicht promoviert werden, haben die Anstalt zu verlassen.

Art. 30. In der letzten Woche des Schuljahres finden in sämtlichen Klassen, mit Ausnahme des II. Kurses der Sekundarlehrantsschule, öffentliche Repetitorien statt. Das Schuljahr wird mit einer angemessenen Schlussfeier beendet.

Zweiter Abschnitt. — Die Schüler.

Art. 31. Der Eintritt von Schülern in die Kantonsschule findet in der Regel beim Beginne des Jahreskurses statt. Die Betreffenden haben sich unter Beilegung ihres letzten Schulzeugnisses und eines Geburtsscheines beim Rektorat innert der in der Ausschreibung angegebenen Frist schriftlich anzumelden. Später erfolgende Anmeldungen werden zwar noch berücksichtigt, unterliegen aber, wenn ein besonderes Examen angeordnet werden muss, einer Gebühr von Fr. 10 zu Gunsten der Reisekasse.

Art. 32. Jeder Angemeldete hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. In dieser werden für den Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums die Kenntnisse verlangt, welche die sechste Klasse der Primarschule zu erteilen hat, für den Eintritt in die erste Klasse der beiden Abteilungen der Industrieschule die Kenntnisse der zweiten Klasse der Sekundarschule, für alle höhern Klassen der Kantonsschule diejenigen Kenntnisse, welche die unmittelbar vorangehende Klasse vermittelt.

Die Aufnahme resp. Promotion in eine Klasse ist für die Dauer des ersten Trimesters immer nur eine provisorische. Nach Verlauf desselben hat der Konvent auf Grund der Promotionsordnung zu entscheiden, ob die provisorische Aufnahme in eine definitive zu verwandeln sei oder die Rückversetzung des Schülers in eine untere Klasse resp. sein Austritt aus der Anstalt zu erfolgen habe.

Art. 33. Kantonsbürgerliche Schüler erhalten den gesamten an der Kantonsschule erteilten Unterricht unentgeltlich. Sie haben aber alljährlich einen Beitrag von Fr. 5 an die Bibliothek und die übrigen Sammlungen der Anstalt zu entrichten, wofür ihnen das Recht der reglementarischen Benutzung derselben zusteht. Diejenigen Schüler, welche das chemische Praktikum besuchen, haben einen einmaligen Beitrag von Fr. 6 resp. (die Schüler der mechanischen Richtung von IV t) von Fr. 3 zu leisten, und solche, welche den Klavierunterricht benutzen, in jedem Schuljahr Fr. 5 an den Unterhalt der Instrumente.

Nichtkantonsbürgerliche Schüler haben ausser obigen Beiträgen noch ein Schulgeld zu entrichten, wobei folgende Skala gilt:

Bürger anderer Kantone wohnhaft . . . im Kanton Fr. 20, Ausländer Fr. 60.
Bürger anderer Kantone wohnhaft ausserhalb des Kantons „ 60, Ausländer „ 100.

Die Beiträge sind je bei Beginn des Schuljahres voraus zu entrichten, das Schulgeld je bei Beginn eines Semesters.

Die Studienkommission kann das Schulgeld und die Beiträge unbemittelten Schülern, die sich durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, ganz oder teilweise erlassen.

Art. 34. Jeder Schüler ist zum regelmässigen Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten fakultativen Fächer verpflichtet. Die Rektoratskommission hat dafür zu sorgen, dass die Schüler sich nicht mit Stunden überladen. Der Besuch von Kursen am Gewerbemuseum, der Handelsakademie, sowie die Teilnahme an Reitkursen etc. unterliegt der Genehmigung seitens der Rektoratskommission. Von den obligatorischen Fächern kann ein Schüler nur in besondern Fällen auf Gutachten der Rektoratskommission durch die Studienkommission dispensirt werden.

Dispensationsgesuche müssen in der ersten Woche des Schuljahres eingereicht werden.

Für solche, welche aus Gesundheitsrücksichten begehrt werden, ist ein Zeugnis des Anstaltsarztes beizubringen.

Art. 35. Ist ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen, so hat er wenn möglich sofort, spätestens beim Wiedereintritte sich durch ein ärztliches oder sonstiges glaubwürdiges Zeugnis auszuweisen. Wenn ein Schüler im Schulgebäude wegen Unwohlseins oder aus andern Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen kann, hat er beim Rektorate persönlich die Bewilligung zum Weggehen einzuholen.

Für jede andere Unterbrechung des Schulbesuches ist zum voraus beim Rektorat um Urlaub nachzusuchen.

Art. 36. Jeder Kantonsschüler hat ein Logis in die vom Konrektorat geführte Liste eintragen zu lassen und eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Was diejenigen Kantonsschüler betrifft, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, so kann die Rektoratskommission, falls sie das gewählte Logis unstatthaft findet, den betreffenden Schüler unter Anzeige an die Eltern anhalten, dasselbe sofort zu verlassen, ohne dass sie zur Mitteilung der Gründe an den Logisgeber verpflichtet wäre. Unter Logis ist Wohn- und Kosthaus verstanden. Trennung beider ist unzulässig. Auch Schüler, welche nur den Mittagstisch ausserhalb des Elternhauses nehmen, sind zur Anzeige des Kostortes verpflichtet.

Das Wohnen in Wirtschaften ist nur auf besondere Bewilligung der Erziehungsdirektion gestattet.

Art. 37. Alle Kantonsschüler (mit Ausnahme der Sekundarlehramtskandidaten des II., sowie derjenigen des I. Kurses, welche im Besitze eines Zeugnisses über eine im vollen Umfang mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung sind), haben während des ganzen Schuljahres, abgerechnet die im Schulprogramm bezeichneten Ferien, die reglementarisch vorgeschriebene Kopfbedeckung zu tragen. Beim Exerzieren und bei Schulfeierlichkeiten jeder Art ist überdies das Tragen der vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Kleidung obligatorisch.

Art. 38. Die Anstalt erwartet von jedem Schüler, dass er den Vorschriften einer Konfession gewissenhaft nachkomme und sich jeder verletzenden Äusserung über die Übungen und Gebräuche der Konfession von Mitschülern strengstens enthalte.

Die Schüler sind zu einem anständigen Betragen innerhalb und ausserhalb der Schule und zu einem achtungsvollen Benehmen gegen alle Lehrer der Kantonsschule, sowie zur genauen Beachtung aller für die Schule getroffenen Anordnungen verpflichtet. Schüler, welche beharrlich einen entschieden nachteiligen Einfluss auf ihre Mitschüler äussern, werden von der Anstalt ausgeschlossen.

Sämtliche Schüler haben sich auch während der Ferien des guten Rufes der Anstalt würdig zu verhalten und sind auch während dieser Zeit für ihr Betragen verantwortlich.

Art. 39. Der Besuch von Wirtschaften ist nur Schülern des Gymnasiums von der V. und der Industrieschule von der III. Klasse an erlaubt. Die Rektoratskommission kann hiefür bestimmte Wirtschaften bezeichnen.

Die Erlaubnis zum Wirtshausbesuche kann jedem Schüler wegen ungenügender Leistungen oder auch als Disziplinarstrafe durch die Rektoratskommission ganz oder zeitweise entzogen werden.

Schüler, welche zur Unzeit, namentlich vormittags (Sonn- und Werktags), ebenso am Nachmittag vor Beendigung der täglichen Unterrichtsstunden das Wirtshaus besuchen, werden strengstens bestraft. Spätestens abends 10 Uhr soll jeder Schüler zu Hause sein; für besondere Fälle ist die Erlaubnis zu längerem Zusammensein beim Rektorat nachzusuchen.

Während und unmittelbar nach den Exerzirübungen ist jeder Wirtschaftsbesuch durchaus untersagt.

Den Schülern der untern Klassen ist der Besuch von Wirtschaften in der Stadt oder ihrer Umgebung nur in Begleitung ihrer Eltern oder erwachsener nächster Angehöriger gestattet.

Das Kartenspiel in öffentlichen Lokalen und der Besuch von öffentlichen Tanzlokalen, sowie die Teilnahme an Maskeraden ist allen Schülern unbedingt verboten.

Der Besuch von Tanzstunden kann, falls der Schulunterricht dadurch beeinträchtigt wird, durch die Rektoratskommission untersagt werden.

Das Rauchen ist den Schülern der untern Klassen unter allen Umständen verboten; die Schüler der obern Klassen haben sich wenigstens auf der Strasse und in allen öffentlichen Lokalen des Rauchens unbedingt zu enthalten.

Art. 40. Es ist den Schülern von VI und VII g und IV und V t , sowie I und II s gestattet, Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken und körperlicher Ausbildung unter sich zu gründen, aber nur unter folgenden Bedingungen:

1. Sie haben ihre Statuten und Mitgliederverzeichnisse, sowie Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte beim Beginne des Schuljahres dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen, welches ihnen auf Wunsch ein geeignetes Lokal im Kantonsschulgebäude zur Verfügung stellen wird. Alle, im Laufe des Schuljahres eintretenden Veränderungen sind dem Rektorat sofort anzuzeigen.
2. Das Tragen von Farben und Vereinsabzeichen ist den Mitgliedern ausser im geschlossenen Vereinslokal nur für besondere Anlässe gestattet, wofür jedesmal durch Vermittlung der Rektoratskommission die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.
3. Schüler von V g , III t und III m dürfen nur dann zu irgend einer Vereinsversammlung oder Zusammenkunft beigezogen werden, wenn ihnen das Rektorat für den betreffenden Anlass Bewilligung erteilt hat. Schüler der untern Klassen dürfen unter keinen Umständen zu irgend einer Versammlung oder Zusammenkunft zugelassen werden.
4. Wenn die Trimestral-Mittelnote eines Schülers im Fleiss 2 oder darunter oder im Fortschritt 2,5 oder darunter beträgt, so ist der Beitritt zu einem Vereine unzulässig. Ist ein solcher Schüler bereits Mitglied, so hat er sofort seinen Austritt zu nehmen.

Ebenso können Schüler, die nicht die erste Sittennote erhalten haben, von der Rektoratskommission angehalten werden, jedem Vereine fern zu bleiben.

Sollte ein Verein sich diesen Anordnungen nicht fügen oder sonst Anlass zu Störungen oder Unordnungen irgend einer Art geben, so kann er durch die Rektoratskommission suspendirt oder ganz aufgehoben werden.

Art. 41. Den Schülern der obern Klassen ist es gestattet, das Theater zu besuchen, ohne Anzeige an den Rektor machen zu müssen. Die Schüler der untern Klassen dagegen haben für den Theaterbesuch eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern vorzuweisen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, vorher die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Karten, welche zu ermässigtem Eintritt berechtigen, können jeweilen beim Rektorate bezogen werden. Der Besuch der Galerie ist untersagt.

Art. 42. Vernachlässigt ein Schüler seine Pflichten, oder übertritt er die Disziplinarvorschriften in oder ausserhalb der Schule, so erfolgt nach Umständen Anzeige an die Eltern und es wird der betreffende Lehrer, der Rektor oder die Rektoratskommission die für angemessen erachtete Strafe, in schweren Fällen die Studienkommission die Ausschliessung aus der Kantonsschule verfügen.

Fünf oder mehr beim Rektorat im Verlauf eines Trimesters eingeschriebene Arreststunden werden im Zeugnis vermerkt.

Für Beschädigungen im Schullokal ist unter Umständen die ganze Klasse verantwortlich.

Art. 43. Sowohl die Schüler, als auch ihre Eltern oder deren Stellvertreter haben Gesuche oder allfällige Beschwerden unmittelbar an das Rektorat zu richten.

Kollektiv-Petitionen der Schüler sind unzulässig.

Art. 44. Ist ein Zeugnis verloren oder verdorben worden, so hat der Betreffende, insofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, für die neue Anfertigung eine Gebühr von drei Franken in die Reisekasse zu bezahlen. Die Erneuerung des zugehörigen Couverts zieht eine Busse von 50 Cts. nach sich.

Art. 45. Bezüglich der Unterstützungen aus der Stipendien- und Krankenkasse setzt ein besonderes Regulativ das Nähere fest.

Art. 46. Als Hospitanten können, soweit dadurch nicht besondere Übelstände oder Unkosten veranlasst werden, solche junge Leute an der Anstalt aufgenommen werden, welche 1. sich zum Eintritt als eigentliche Schüler vorbereiten und sich über genügende Kenntnisse im Deutschen ausweisen können; 2. nachdem sie unmittelbar vorher die Anstalt besucht haben, nunmehr in einem Geschäfte angestellt sind, aber den Unterricht in einigen Fächern (III^m ausgenommen) fortzusetzen wünschen, oder auch 3. ohne vorher die Anstalt besucht zu haben, angestellt oder sonst genügend beschäftigt sind, und nachweisen, dass sie sich den gewünschten Unterricht anderswo nicht verschaffen können.

Zum Musikunterrichte werden Hospitanten nicht zugelassen.

Art. 47. Die Hospitanten stehen unter denselben Disziplinarvorschriften, wie die eigentlichen Schüler.

Hospitanten, welche sich im Trimester drei unentschuldigte Absenzen zu Schulden kommen lassen oder sich den Schlussrepetitorien entziehen, sind ohne weiteres auszuschliessen.

Art. 48. Kantonsbürgerliche Hospitanten geniessen den Unterricht unentgeltlich und bezahlen nur den allgemeinen Beitrag, sowie auch den besondern Beitrag, sofern sie das chemische Praktikum besuchen (vgl. Art. 33).

Die nicht kantonsbürgerlichen Hospitanten werden, wenn sie sich zum Eintritt in eine Klasse vorbereiten, behandelt wie die regelmässigen Schüler; dagegen haben die übrigen für jedes von ihnen besuchte Fach beim Beginne des Kurses je Fr. 15 bis auf die Höhe des ordentlichen Schulgeldes zu entrichten. Hinsichtlich des allgemeinen Beitrages sind die nicht kantonsbürgerlichen Hospitanten den kantonsbürgerlichen gleichgestellt.

Durch vorstehende Verordnung wird die entsprechende vom 26. April 1893, resp. der erste und zweite Abschnitt der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 aufgehoben und ersetzt.

43. 13. Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen. (Vom 29. Mai 1901.)

A. Realschulen.

Art. 1. Die Realschule soll die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse für Schüler, die keine höhern Schulen zu besuchen beabsichtigen, erweitern und abschliessen, und Schüler, die ihre Schulbildung fortsetzen wollen, zum Eintritt in die III. Klasse der Kantonsschule befähigen.

Zu diesem Zwecke ist den Realschulen, mit Berücksichtigung der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, der Unterrichtsplan für die I. und II. Kantonsschulklasse (Realschule) zu Grunde zu legen.

Die Aufnahme in die Schule ist sowohl Knaben als Mädchen zu gestatten.

Art. 2. Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine moderne Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen.

Die italienischen Realschulen können als Fremdsprache das Deutsche oder das Französische wählen.

In romanischen Schulen, die drei Kurse umfassen, kann im ersten Kurs die deutsche Sprache als Fremdsprache angesehen werden.

Die Mädchen erhalten statt des Unterrichts in der Geometrie und im Turnen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und womöglich in der Haushaltungskunde.

Art. 3. Die Realschule umfasst entweder drei Kurse von mindestens 26 Wochen oder zwei Kurse von mindestens 36 Wochen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in der Regel 33; doch kann der Realschulrat einzelne Schüler vom Besuch einzelner Fächer, speziell Fremdsprache, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern oder ihrer Vertreter dispensiren.

Art. 4. Zum Eintritt in den I. Kurs der Realschule müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in einen höhern Kurs je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Der Schulrat kann Schülern, welchen höchstens 3 Monate zum reglementarischen Alter fehlen, ausnahmsweise gestatten, die Aufnahmeprüfung doch zu machen, in der Meinung, dass sie nur dann aufgenommen werden, wenn sie das Examen besonders gut bestehen.

Art. 5. Zum Eintritt in den I. Kurs der Realschule werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, die sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplans für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in den II. oder III. Kurs wird diejenige Vorbildung gefordert, die der vorhergehende Kurs vermittelt.

Art. 6. Die Entlassung aus der Realschule erfolgt — abgesehen von Notfällen und vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Schlusse eines Kurses.

Schüler, die beim Austritt aus der Realschule nach der kantonalen Schulordnung oder nach der Schulordnung ihrer Wohngemeinde noch primarschulpflichtig sind und keine höhere Schule besuchen, sind zum Wiedereintritt in die Primarschule anzuhalten.

Art. 7. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Realschulen, inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung der Fonde, führt ein Schulrat, der aus wenigstens 5 Mitgliedern besteht.

Die Wahl des Schulrates ist Sache der an der Realschule beteiligten Gemeinden und Privaten.

Art. 8. Die Realschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates.

Es bedürfen der kleinrätlichen Genehmigung: die Schulordnung mit den grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung und die Verwaltung der Schule, sowie der Lehrplan und die Lehrmittel.

Der Kleine Rat kann der Wahl von Lehrern, welche die zur Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichtes oder zur Leitung einer Realschule nötigen Fähigkeiten überhaupt nicht besitzen, seine Genehmigung versagen.

Im übrigen finden auch auf die Realschulen die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung Anwendung.

Art. 9. Der Kanton unterstützt die vom Kleinen Rat anerkannten und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Realschulen mit Jahresbeiträgen, wofern sie mindestens 10 Schüler zählen und die Schulgeldansätze billigen und gerechten Grundsätzen entsprechen.

Bei der Bemessung des Staatsbeitrages ist Rücksicht zu nehmen auf das Bedürfnis einer Realschule für die betreffende Gemeinde oder Talschaft, auf die Leistungen, die Dauer und die Frequenz der Schule, auf die Anzahl der Lehrkräfte und auf die ökonomischen Verhältnisse im allgemeinen.

Für Realschulen, die in der Hauptsache nur einer politischen Gemeinde zu statten kommen, beträgt der Staatsbeitrag jährlich Fr. 200 bis 250. Für Realschulen, die einer Mehrzahl von politischen Gemeinden oder einer ganzen Talschaft dienen, kann der Beitrag bis auf Fr. 400 erhöht werden.

B. Fortbildungsschulen.

Art. 10. Die Fortbildungsschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das praktische Leben ins Auge zu fassen.

Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder auch Mädchen aufnehmen wollen.

Art. 11. Es wird Unterricht erteilt mindestens in folgenden Fächern: Muttersprache (speziell Geschäftsaufsatz), Rechnen und Buchführung, Vaterlandskunde.

Art. 12. Die Fortbildungsschulen dauern in der Regel mindestens 20 Wochen. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Herabminderung der Schulzeit auf 15 Wochen gestatten.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens $4\frac{1}{2}$ (drei Lehrgänge à $1\frac{1}{2}$ Stunden); immer aber muss die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr wenigstens 90 Stunden erreichen.

Art. 13. In die Fortbildungsschule können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt — abgesehen von Notfällen und vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Schlusse eines Kurses.

Art. 14. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Fortbildungsschulen, inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung allfälliger Fonde, führt der Gemeindeschulrat.

Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist die Bestellung eines besondern Schulrates durch die beteiligten Korporationen und Privaten zulässig.

Art. 15. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates.

Es finden auch auf sie die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung Anwendung.

Art. 16. Der Kanton unterstützt mit Jahresbeiträgen die vom Kleinen Rat anerkannten und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Fortbildungsschulen, wofern sie in der Regel mindestens 5 Schüler zählen.

Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen.

Eine obligatorische Fortbildungsschule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Fraktionen oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritte aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt.

Eine freiwillige Fortbildungsschule entsteht, wenn der Besuch der Schule nur für diejenigen Schüler und eventuell Schülerinnen obligatorisch erklärt ist, die sich freiwillig angemeldet haben und in die Schule aufgenommen worden sind.

Für die Bemessung der Staatsbeiträge sind im übrigen die gleichen Grundsätze massgebend, wie bei den Realschulen (Art. 9, Alinea 2).

Art. 17. Ist die Fortbildungsschule obligatorisch, so beträgt der Staatsbeitrag Fr. 80—120; ist sie freiwillig, so beträgt er Fr. 60—80.

Der Staatsbeitrag an die freiwilligen Fortbildungsschulen ist im weitem von dem Ausweis abhängig, dass die Gemeinde oder die Schüler mindestens die Hälfte der Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrerbesoldung beitragen und überdies die Kosten des Schullokals samt Beheizung und Beleuchtung ganz bestreiten.

Die Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen sind unverkürzt zur Bezahlung der an der Schule wirkenden Lehrer zu verwenden.

C. Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen.

Art. 18. Die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen schliessen sich unmittelbar an den weiblichen Handarbeitsunterricht der Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung des Erlernten, als eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge zu fassen.

Art. 19. Diese Fortbildungsschulen dauern mindestens 20 Wochen.

Der Unterricht wird an einem oder an zwei Nachmittagen und zwar mit je drei Unterrichtsstunden erteilt.

Art. 20. Die Art. 13, 14 und 15 dieser Verordnung finden auch auf diese Fortbildungsschulen entsprechende Anwendung.

Der Staatsbeitrag beträgt für Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, je nachdem ein oder zwei Nachmittage der Schule gewidmet werden, Fr. 30 bis 60.

D. Schlussbestimmung.

Art. 21. Durch vorstehende Verordnung werden ausser Kraft erklärt: das Regulativ für die bündnerischen Fortbildungs- und Repetirschulen vom 25. Mai 1891, die grossrätlichen Beschlüsse betreffend die Unterstützung freiwilliger Repetirschulen vom 21. Mai 1895, betreffend Fortbildungs- und Repetirschulen vom 19. Mai 1896 und betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen vom 16. Mai 1899.

44. 14. Programme des cours de la section pédagogique ou école normale du Gymnase cantonal de Neuchâtel. (1901—1902.)

L'âge d'admission est de 15 ans révolus.

Sont admis sans examen, les élèves sortant de la classe supérieure d'une école secondaire-industrielle du canton avec un certificat d'études satisfaisant.

L'examen d'admission comprend: 1° Une composition française. — 2° Une dictée orthographique. — 3° Un travail sur une ou plusieurs questions d'arithmétique. — 4° Un examen oral sur la grammaire française, la géographie et l'histoire suisse.

L'écolage est de 30 francs pour l'année, payable dans le courant du premier trimestre. Les élèves peu aisés peuvent être dispensés du paiement de l'écolage

Les élèves neuchâtelois et ceux qui sont originaires d'un autre canton suisse, mais dont les parents sont domiciliés dans le canton de Neuchâtel, peuvent obtenir une bourse. La demande de bourse est adressée au directeur de l'école; elle doit être signée par l'élève, apostillée par son père ou sa mère ou son tuteur et accompagnée d'une recommandation de l'autorité locale du domicile de l'élève.

L'école normale admet des auditeurs et des auditrices; ceux-ci paient 3 fr. par an pour chaque heure hebdomadaire de leçon. Les auditrices qui ne suivent que les cours pratiques de la section fröbelienne paient 5 fr. par mois ou 20 fr. pour un semestre.

A. Section des élèves-instituteurs.

1. *Langue française.* — Grammaire. 1^{re} année. — Partie étymologique. La proposition simple. Exercices d'analyse. — 2 heures.

2^{me} année. — Etude de la syntaxe. La proposition composée. Analyse. — 2 heures.

Orthographe. 1^{re} année. Exercices raisonnés sur la partie étymologique de la grammaire. — Dictées. — 1 heure. — 2^{me} année. Exercices raisonnés sur l'ensemble des règles grammaticales. — Dictées. — 1 heure.

Lecture, récitation, exercices de diction (récits, expositions, comptes-rendus de lectures), composition. (Les deux années réunies.) — 3 heures. Total, 9 heures.

2. *Littérature française.* (Les deux années réunies.) — Principaux écrivains des XVIII^e et XIX^e siècles. Eléments d'esthétique. Genres en vers. Versification. — 2 heures.

3. *Langue allemande.* (Les deux années réunies.) — Exercices de grammaire. Versions. Traduction de l'allemand en français. Lecture. — 2 heures.

4. *Pédagogie théorique et pratique.* (Les deux années réunies.) — Psychologie appliquée à l'éducation. — Education physique, intellectuelle et morale. — Histoire de la pédagogie: de l'antiquité à Pestalozzi. — 3 heures.

Exercices pratiques dans les écoles primaires. — 1^{re} année. — 1 heure. — 2^{me} année. — 3 heures. Total, 6 heures.

5. *Géographie et Cosmographie.* (Les deux années réunies.) — Les continents extra-européens. — Notions de cosmographie. — 3 heures.

6. *Histoire générale.* (Les deux années réunies.) — Histoire moderne et contemporaine. — 1 heure.

7. *Histoire nationale.* (Les deux années réunies.) — De la Réformation à nos jours. Revision des périodes antérieures. — 2 heures.

8. *Instruction civique.* (Les deux années réunies.) Institutions cantonales. — 1 heure.

9. *Mathématiques.* — 1^{re} année. — Arithmétique. — Numération. Opérations simples. Propriétés des nombres. Fractions, nombres complexes. Système métrique. — Algèbre: Calcul algébrique. Equations du 1^{er} degré. — Géométrie: Géométrie plane. — 3 heures.

2^{me} année. — Arithmétique. — Rapports et proportions. Règles de trois, d'intérêts, d'escompte, de partages, d'alliages. Puissances et racines. Progressions. Logarithmes. Intérêts composés. Problèmes.

Algèbre. — Equations du second degré avec applications.

Géométrie. — Géométrie dans l'espace. — 3 heures. Total, 6 heures.

10. *Comptabilité.* — 1^{re} année. — Calcul des intérêts, nombres et 6 %. Monnaies non décimales. Effets de commerce: lettres de change, billets de change, chèques. Bordereaux. Changes; étude élémentaire des cotes. Echéance moyenne. — Comptes courants. — 1 heure.

2^{me} année. — Récapitulation avec développements du cours de 1^{re} année. — Fonds publics. Tenue des livres en partie double avec Journal et Grand-

Livre. Livres fondamentaux. Livres auxiliaires. Balance de vérification. Inventaire. Bilan. Applications à la comptabilité d'un négociant, d'un cultivateur, d'un ouvrier. Livres nécessaires dans un ménage. — 1 heure. Total, 2 heures.

11. *Sciences naturelles.* (Les deux années réunies.) — Zoologie et botanique. — 3 heures.

12. *Dessin artistique.* (Les deux années réunies.) — Dessin d'après le plâtre et d'après nature. Exercices au tableau noir dans le but de former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures.

13. *Dessin mathématique.* (Les deux années réunies.) — Constructions géométriques: exercices en rapport avec l'enseignement du dessin linéaire dans les écoles primaires. — 1 heure.

14. *Ecriture.* (Les deux années réunies.) — Exercices élémentaires de cursive, coulée, bâtarde et ronde. Etude détaillée des minuscules et des majuscules. Gothique. Exercices au tableau noir. Disposition et composition de titres. Filets, coins, encadrements. Monogrammes. — Taille de la plume. Préparation à l'enseignement. — 1 heure.

15. *Chant.* — Théorie de la musique. Etude des notes et de leur valeur. Gammes majeures et mineures. Mesures et rythmes avec exercices pratiques. Lecture à première vue. Vocalisation. Chant commun, joint à des exercices pour la direction des chœurs. Théorie élémentaire de l'harmonie. La modulation. L'accord de septième et ses renversements, comme moyen de modulation. Modulation enharmonique. — Chaque année 1 heure. Total, 2 heures.

16. *Gymnastique.* (Les deux années réunies.) — Enseignement en harmonie avec la nouvelle ordonnance militaire fédérale. — 3 heures.

17. *Travaux manuels.* — 1^{re} année. — Cartonnage. — 2 heures.

2^{me} année. — Travail sur le bois. — 2 heures. Total, 4 heures.

B. Elèves institutrices.

1. *Langue française.* — Grammaire. — 1^{re} année. — Lexicologie. Syntaxe de la proposition simple. — Exercices d'analyse. — 2 heures.

2^{me} année. — Syntaxe de la proposition composée. — Exercices d'analyse. 1 heure.

Orthographe. — Dictées et exercices raisonnés sur l'ensemble des règles grammaticales. — Chaque année 1 heure. — Total, 5 heures.

Composition, lecture, exercices d'élocution et récitation. — Chaque année, 2 heures. Total, 4 heures.

Diction. — Exercices de lecture expressive. — 1 heure.

2. *Littérature française.* (Les deux années réunies.) — Principaux écrivains des XVIII^{me} et XIX^{me} siècles. Eléments d'esthétique. Genres en vers. Versification. — 2 heures.

3. *Pédagogie théorique et pratique.* — 1^{re} et 2^{me} années. — Psychologie appliquée à l'éducation. Education physique, intellectuelle et morale. — 2 heures.

Exercices pratiques dans les écoles primaires. — 2 heures.

2^{me} année. — Histoire de la pédagogie: de la Renaissance à nos jours. — 1 heure. Total, 5 heures.

Théorie de l'enseignement fröbelien. — 1^{re} année. — 1 heure. — 2^{me} année. — 2 heures. Total, 3 heures.

Exercices pratiques à l'école fröbelienne. — 1^{re} année. — 1 heure. — 2^{me} année. — 4 heures. Total, 6 heures.

4. *Géographie.* — (Les deux années réunies.) — Notions de cosmographie. L'Europe et la Suisse. — 3 heures.

5. *Histoire générale.* (Les deux années réunies.) — Histoire ancienne et du moyen âge. — 1 heure.

6. *Histoire nationale*. — 1^{re} année. — Des origines à la Réformation. — 1 heure.
2^{me} année. — De la Réformation à nos jours. — 1 heure. Total, 2 heures.

7. *Arithmétique*. — 1^{re} année. — Numération. — Opérations simples, puissances. Propriétés des nombres. Fractions. Système métrique. — Notions de calcul littéral en vue de l'emploi des formules d'intérêts et d'escompte. — Problèmes. — 2 heures.

2^{me} année. — Récapitulation du cours de 1^{re} année. — Rapports et proportions. — Règles de trois, intérêts, escomptes, partages; règles de sociétés, mélanges et alliages. — 2 heures. Total, 4 heures.

8. *Comptabilité*. — 1^{re} année. — Calcul des intérêts, méthode des Nombres et de 6 ‰. Monnaies non décimales. Effets de commerce; lettres de change, billets de changes, chèques. Bordereaux. Changes, étude élémentaire des cotes. Echéance moyenne. Comptes courants. — 1 heure.

2^{me} année. — Récapitulation avec développements du cours de 1^{re} année. Fonds publics. Tenue des livres en partie double avec Journal et Grand-Livre. Livres fondamentaux, livres auxiliaires. Balance de vérification. Inventaire. Bilan. Applications à la comptabilité d'un négociant, d'un cultivateur, d'un ouvrier. Livres nécessaires dans un ménage. — 1 heure. Total, 2 heures.

9. *Sciences naturelles*. — 1^{re} année. — Physique et chimie. — 1 heure.

2^{me} année. — Botanique et zoologie. — 1 heure. Total, 2 heures.

10. *Ecriture*. — 1^{re} année. Exercices élémentaires de cursive, coulée, bâtarde et ronde. Etude détaillée des minuscules et des majuscules. — 2 heures.

2^{me} année. — Revue du cours de 1^{re} année. — Gothique. Disposition et composition de titres. Filets, coins, encadrements. Monogrammes. Exercices au tableau noir. — Taille de la plume. Préparation à l'enseignement. — 2 heures. Total, 4 heures.

11. *Chant*. — Théorie de la musique. Etude des notes et de leur valeur. Gammes majeures et mineures. Mesures et rythmes avec exercices pratiques. Lecture à première vue, vocalisation. — Chant commun. — Théorie élémentaire de l'harmonie. La modulation. L'accord de septième et ses renversements, comme moyen de modulation. Modulation enharmonique. — 1^{re} année: 1 heure. — 2^{me} année: 2 heures. Total, 3 heures.

12. *Gymnastique*. (Les deux années réunies.) — Leçons et exercices propres à former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures.

13. *Dessin artistique*. (Les deux années réunies.) — Dessin d'après le plâtre et d'après nature. Exercices au tableau noir dans le but de former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures. — 2^{me} année. Exercices de stylisation. 1 heure. Total, 3 heures.

14. *Economie domestique*. (Les deux années réunies.) — Aliments. Leur conservation. — 1 heure.

15. *Ouvrages*. — Enseignement théorique et pratique de la méthode simultanée et intuitive. — Tricotage. Théorie et confection d'un bas. — Couture. Différentes espèces de couture sur bande de toile; petits plis, boutonnieres, ganses, fronces, ourlet à jour, points d'ornement pour marquer le linge. — Raccourcissement: des bas clairs, trou simple, trou dans les côtes et les diminutions, entage d'un talon. Pièce à surjet, pièce à couture rabattue. Reprises diverses, simples, triégées, damassées. — Dessin, coupe et confection. Dessin au tableau noir des objets confectionnés. Patrons sur papier d'après les mesures prises sur la personne. Confection des objets suivants: Une chemise, un pantalon, un tablier, un corsage rond et un corsage à basque, une camisole. — (Manuel Vincent-Bott-Quiby.) Chaque année 2 heures.

16. *Travaux manuels*. — 1^{re} année. — Cours élémentaire, raccordement avec l'école enfantine. — 2 heures.

2^{me} année. — Cartonnage. Solides géométriques et objets qui en dérivent. — 2 heures. Total, 4 heures.

45. 15. Programme de l'enseignement du Technicum à Genève. (Année 1901—1902.)

Première section. — Génie civil et construction.

<i>I^{er} semestre.</i>	Heures	<i>II^{me} semestre.</i>	Heures
Algèbre	5	Algèbre	5
Géométrie	5	Géométrie	5
Géométrie descriptive	6	Géométrie descriptive et exercices	5
Exercices de géométrie descriptive	2	Physique générale	3
Physique générale	3	Chimie	3
Chimie	3	Ecritures techniques	1
Ecritures techniques	1	Mécanique générale	3
Mécanique générale	4	Statique graphique	2
Minéralogie et géologie	2	Arpentage	4
Dessin de plans	3	Construction (en général)	2
Dessin de construction	6	Technologie des matériaux de constr.	2
	40	Dessin de construction	5
			40

<i>III^{me} semestre.</i>		<i>IV^{me} semestre.</i>	
Algèbre	5	Statique graphique	4
Géométrie	3	Résistance des matériaux	6
Géométrie descriptive, Stéréotomie	8	Constructions en pierre.	6
Statique graphique	4	Terrassements et construct. de routes	3
Arpentage	4	Visite de travaux	4
Dessin de plans	5	Chauffage et ventilation	3
Résistance des matériaux	4	Installation d'eau et d'éclairage	3
Constructions en pierre	4	Constructions en bois	6
Dessin de construction	3	Electrotechnique.	2
	40	Dessin de construction	3
			40

V^{me} semestre.

Terrassements et construct. de routes	4	Direction de travaux	2
Visite de travaux	4	Elaboration de devis	2
Constructions métalliques	12	Comptabilité de la construction	2
Constructions en béton	6	Législation en matière de construct.	1
Hydraulique	6		39

I^{er} semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Revision du programme de l'Ecole professionnelle. Equations du I^{er} degré à une et plusieurs inconnues. Equations indéterminées du I^{er} degré. Racine carrée. Equations du II^{me} degré à une et plusieurs inconnues. Propriétés du trinôme et des racines. Exercices.

Géométrie. — 5 heures. — Revision des éléments de géométrie. — *Géométrie plane*: Etude de la symétrie; notions de géométrie moderne avec application aux pantographes et inverseurs et à la construction des coniques.

Quadrature des figures à contour irrégulier: méthode des trapèzes; règle de Simpson; planimètre. Courbes usuelles: ellipse, parabole, hyperbole, cycloïdes et leurs propriétés.

Géométrie descriptive. — 6 heures. — Méthodes de projections. Représentation des solides, des surfaces planes, des plans, lignes par les projections orthogonales. Rotations et rabattements. Développement et sections planes de solides; pénétrations. Recherche des ombres. Axonométrie.

Application à des tracés et épures se rencontrant dans la pratique.

Exercices de géométrie descriptive. — 2 heures. — Application à la pénétration et à la recherche du développement des formes se rencontrant dans l'industrie; surface des toits simples et compliqués.

Physique générale. — 3 heures. — Introduction. Propriétés générales de la matière.

Notions d'hydrostatique, d'hydrodynamique, d'acoustique et d'optique. Instruments d'optique.

Chimie. — 3 heures. — Chimie inorganique; étude spéciale des matériaux de construction (ciments, béton, etc.) et de la métallurgie.

Ecritures techniques. — 1 heure. — Ecritures rondes et cursives. Ecritures s'exécutant avec la règle et le compas.

Disposition et rendu des titres de plans, etc.

Mécanique générale. — 4 heures. — *Cinématique.* — Mouvement uniforme rectiligne et circulaire. Vitesse linéaire et angulaire. Mouvement varié. Vitesse; accélération. Diagramme des vitesses; ses propriétés. Diagramme des espaces. Chute et jet des corps. Composition de mouvements.

Statique. — Composition et décomposition des forces par le parallélogramme, le principe des moments et celui des travaux virtuels. Conditions d'équilibre. Application aux machines simples: leviers, coins, plans inclinés, treuils, etc.

Centres de gravité. Recherche expérimentale; détermination par le calcul et par le dessin. Stabilité.

Minéralogie et géologie. — 2 heures. — Eléments de géologie en tenant compte spécialement des roches et pierres employées dans la construction. Pierres blanches dures et demi-dures, grès, molasse, granit.

Dessin de plans. — 3 heures. — Report et copie de plans de situation et de plans cadastraux. Plans de routes et de canaux; différentes méthodes de représentation du déblai et du remblai; plans cotés, etc. Plan de correction d'une rivière; barrage; fondations, etc.

Dessin de construction. — 6 heures.

II^{me} semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Progressions. Logarithmes. Usages de tables. Intérêts composés. Annuités. Amortissements. Equations exponentielles. Equation trinôme et réciproque. Eléments de la théorie des arrangements, permutations et combinaisons. Binôme de Newton. Exercices.

Géométrie. — 5 heures. — *Trigonométrie plane.*

Géométrie dans l'espace: le plan, les dièdres et trièdres. Egalité, similitude et symétrie dans l'espace. Formule des trois niveaux et ses applications. Règle de Guldin. Emploi de la règle à calcul et des tables techniques pour le calcul de volume et de poids d'objets pris dans l'industrie.

Géométrie analytique: point, droite, cercle, coniques et cycloïdes; problèmes.

Notions de géométrie analytique dans l'espace.

Géométrie descriptive. — 5 heures. — Projection par plans cotés ou d'attachement; équidistance, pente; surface topographique, ligne de plus grande pente.

Application aux tables d'abaques et au calcul graphique des terrassements.

Exercices selon la méthode des plans cotés; détermination des talus et des murs; terrasses en remblai et déblai.

Physique générale. — 3 heures. — Chaleur. Thermodynamique. Magnétisme. Electricité statique et dynamique.

Chimie. — 3 heures. — Suite du cours du 1^{er} semestre. Eléments de chimie organique.

Ecritures techniques. — 1 heure. — Suite du cours du 1^{er} semestre.

Mécanique générale. — 3 heures. — *Dynamique.* — Le travail et sa transmission. Principe fondamental de la dynamique. Masse. Principe des forces vives. Energie cinétique et potentielle. Force centrifuge. Pendule. Choc des corps. Frottement et résistances passives. Rendement d'un mécanisme.

Applications: Etude sommaire des principaux appareils de l'industrie: leviers, vis, treuils, grues, cabestans, ponts roulants, etc., au point de vue de la transmission du travail et du rendement. — Calcul d'une force hydraulique.

Technologie des matériaux de construction. — 2 heures. — Pierres et leur provenance; pierres artificielles: leur fabrication et leur emploi dans la construction. Mortiers, ciments, chaux et plâtres. Connaissance et conservation des bois de construction.

Matériaux secondaires: mastics, asphaltes, verres, couleurs et vernis.

Les métaux: formes sous lesquelles on les trouve dans le commerce; profils normaux, leur emploi.

Statique graphique. — 2 heures. — Notions de calcul graphique.

Les forces et les couples. Equilibre d'un point, d'une ligne rigide, d'un polygone articulé; exercices sur la composition des forces.

Arpentage. — 4 heures. — Mesure des distances. Mesure et construction des angles. Déterminations de la valeur des angles d'une parcelle. Applications. Levé de plans par différentes méthodes.

De la construction en général. — 2 heures. — Nature et résistance du sol. Forages d'essai. Sondages et creusages pour fondations. Construction des fondations; fondations à air comprimé. Hygiène de l'habitation.

Dessin de construction. — 5 heures.

III^{me} semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Séries. Représentation graphique des fonctions; application à la résolution des équations d'un degré quelconque et aux questions de maximum et de minimum. Regula falsi. Notion de la dérivée et de l'intégrale définie. Exercices.

Géométrie. — 3 heures. — Exercices de géométrie, de trigonométrie et de géométrie analytique.

Stérotomie. — 8 heures. — Coupe de pierres. Voûtes et pénétration de voûtes, niches, escaliers. Recherche et détermination de quelques panneaux pour les pièces d'une construction en pierres de taille. Etude des charpentes.

Résistance des matériaux. — 4 heures. — Notions fondamentales. Charge de rupture, limite d'élasticité, coefficients de sécurité. Traction; compression; cisaillement.

Flexion: moment fléchissant, moment d'inertie, moment de résistance. — Torsion: moment de torsion, moment d'inertie polaire. Flexion et torsion combinées. — Applications.

Dessin de plans. — 5 heures. — Notions des différents modes de reproduction; calque; piquage; héliographies; procédés photographiques; agrandissement et réduction de plans.

Plans de mutation des emprises; plans cadastraux. Législation: ventes; partages.

Statique graphique. — 4 heures. — Forces agissant dans le même plan. Polygone des forces; polygones funiculaires. Forces parallèles. Moments fléchissants; efforts tranchants; moments de torsion et de flexion combinés; surface des moments. Détermination graphique du centre de gravité et du moment d'inertie des figures planes. Polygones de Crémona.

Arpentage. — 4 heures. — Nivellement simple et composé; carnet de nivellement, calcul des cotes.

Instruments: Niveaux; vérification et usage; mires simples et parlantes.

Applications: Levé et nivellement d'une parcelle à bâtir ou d'une bande de terrain pour projet de route, canal ou chemin de fer.

Géodésie. Applications de la trigonométrie au lever des plans. Triangulation, mesure d'une base; méthode des polygones dans le levé des grandes étendues de terrain; calculs trigonométriques et polygonométriques. Nivellement géodésique.

Constructions en pierres. — 4 heures. — Constructions en pierres naturelles et artificielles; différents genres de maçonnerie; cheminées; appareillage des

portes et fenêtres en pierre, en bois et en briques; construction des voûtes et des cheminées d'usine; ponts en pierre. Rédaction de projets.

Dessin de construction. — 3 heures.

IV^{me} semestre. — 40 heures.

Résistance des matériaux. — 6 heures. — Supports chargés debout. Colonnes en bois et en fonte; piliers en maçonnerie. Formules d'Euler et de Tetmayer.

Dessins, tracé d'épures et calculs relatifs à la résistance des matériaux.

Voûtes en maçonnerie; ponts; courbes des pressions; murs de soutènement et de revêtement, poussée des terres.

Bétons armés. Résultats d'expériences. Projets et calculs de projets. Dessin et tracé des épures.

Statique graphique. — 4 heures. — Application de la statique graphique aux constructions. Fibre neutre; noyau central. Résistance au flambage. Poutres simples, poutres armées; fermes bois et fer. Grues. Systèmes triangulés; ponts à travures droites. Ponts en arc, articulés et encastres; action du vent.

Constructions en pierre. — 6 heures. — Suite du cours du III^{me} semestre.

Constructions en bois. — 6 heures. — Solivages, plafonds, charpentes et fermes pour toitures. Pavage en bois; pans de bois. Emploi des différents matériaux de couverture.

Connaissance des travaux de menuiserie, gypserie, serrurerie, ferblanterie, plomberie, peinture, etc.

Rédaction de projets relatifs à ces différentes parties.

Chauffage et ventilation. — 3 heures. Revision du cours de physique. Chaleur, rayonnement, conductibilité. Lois et résultats d'expériences. Formules en usage: Dulong et Petit; Péclet et Ser.

Enveloppes isolatrices en maçonnerie, en bois ou en briques; conductibilité des matériaux employés dans la construction.

Application au chauffage. Les combustibles et leur puissance calorifique; quantité d'air nécessaire à leur combustion. Les installations de chauffage en général. Chauffage à air chaud, à eau chaude, à vapeur; chauffage par le gaz, l'électricité, etc.

Etude de projets complets, plans, devis; détails d'appareils et mode d'appareillage.

Ventilation naturelle et mécanique. Application aux édifices publics, hôpitaux, casernes, écoles, tunnels, puits.

Installations d'eau et d'éclairage. — 3 heures. — Les différents modes d'installation d'eau; réservoir; conduite à haute et basse pression. — Eclairage par le gaz, l'électricité, etc.

Electrotechnique. — 2 heures. — Revue d'électricité générale. Etablissement des paratonnerres. Signaux électriques. Notions et principes d'électrotechnique. Lampes à incandescence et à arc. Eclairage électrique des bâtiments. Accumulateurs. Dynamos. Distribution de l'énergie. Dessins et projets. Signes conventionnels pour les installations.

Terrassements et constructions de routes. — 3 heures. — Formes du terrain; leur représentation par plans cotés et par courbes de niveau, par profil en long et en travers. Construction des profils à l'aide des courbes de niveau et inversement. Nivellement; passage du déblai au remblai. Calculs des terrassements; mouvement des terres; murs de soutènement.

Visite de travaux. — 4 heures.

Dessin de construction. — 3 heures.

V^{me} semestre. — 39 heures.

Terrassements et constructions de routes. — 4 heures. — Etude sur le terrain et rédaction de projets de routes, canaux et chemins de fer. Discussion

des différents facteurs devant influer sur la pente, la largeur, le profil, etc. Plan de situation; profil en long et en travers. Murs de soutènement et de revêtement. Aqueducs, canaux, égouts, ponts, passages à niveau. Construction de la chaussée et des trottoirs; plantations; éclairage; écoulement des eaux; conduites d'eau et de gaz. Devis.

Visite de travaux. — 4 heures.

Constructions métalliques. — 12 heures. — Application de la statique graphique et de la résistance des matériaux aux constructions métalliques; étude des assemblages. Calculs de projets complets et détails de construction.

Constructions en béton. — 6 heures. — *Béton ordinaire.* Préparation des bétons. Fondations dans l'eau, méthode directe de coulage, fondations pneumatiques sur rails; caissons, batardeau. Fondations dans la terre, actions du gel, assainissement des fouilles, pilotis, puits, murs de soutènement, cuves de gazomètre. Plots en béton, moulures, pierre de taille artificielle, tuyaux de ciment, canaux, ponts, aqueducs, voûtes, arcs.

Béton armé. Historique. Nomenclature des systèmes. Principes et théories de ces systèmes. Formules de Ritter, Rebut, etc.

Applications du béton armé dans la construction, calculs de poutres continues, colonnes, pilotis, planchers, caissons, murs de soutènement. Réservoirs, cuves, silos, gazomètres, ponts, arcs, etc., etc.

Hydraulique. — 6 heures. — Notions de météorologie. Mouvement de l'eau dans le sol. Théorie du drainage. Captation de sources. Mouvement et pression de l'eau dans les rivières, canaux et conduites fermées. Puissance d'une chute d'eau. Détermination de la vitesse de l'eau et de la puissance utile d'un cours d'eau.

Canalisations. Calcul du diamètre et de l'épaisseur des conduites; barrages, écluses et réservoirs. Quais; fondations sur pilotis. Régularisation de cours d'eau; clayonnage; piquetage; moyens naturels. — Exercices pratiques. Correction d'un torrent.

Direction de travaux. — 2 heures. — Instructions générales et spéciales pour les constructions. Instructions pour les contremaîtres. Journal de la construction. Listes de semaine et de paies. Inventaire du matériel. Soumissions de travaux. Contrats; métrés; expertises; taxations; mutation du matériel.

Elaboration de devis. — 2 heures. — Avant-métré. Devis des travaux pour une maison d'habitation simple. Détermination des prix unitaires; séries de prix. Exercices pratiques. Estimations; taxations; contrats de livraison. Cahier des charges. Rapport.

Comptabilité de la construction. — 2 heures. — Théorie de la comptabilité en partie simple et double avec application pratique à une entreprise de construction. Change; effets de commerce; endossement; escompte; protêt, etc.

Législation en matière de construction. — 1 heure. — Législation du bâtiment. Edilité. Du contrat d'entreprise. Situation de l'entrepreneur. Conséquences de certaines formes de rédaction.

Deuxième section. — Mécanique et électrotechnique.

<i>I^{er} semestre.</i>	Heures		<i>II^{me} semestre.</i>	Heures	
	M	E		M	E
Algèbre	6		Algèbre.	6	
Géométrie	7		Géométrie	6	
Géométrie descriptive	6		Géométrie descriptive.	3	
Physique	3		Physique	3	
Chimie	3		Chimie	3	
Mécanique générale	4		Mécanique générale	3	
Écritures techniques	1		Écritures techniques	1	
Dessin de machines	6		Dessin de machines	12	
Esquisses	4		Technologie des matériaux de constr.	2	
	40			39	

		Heures				Heures	
III ^{me} semestre.		M	E	IV ^{me} semestre.		M	E
Algèbre		5		Mathématiques		2	
Géométrie		3		Résistance des matériaux		2	
Résistance des matériaux		4		Statique graphique		3	
Statique graphique		3		Construction		5	5
Construction		5		" Exercices		18	8
" Exercices		14		Electrotechnique		5	
Electrotechnique			4	" Laboratoire			8
		34	38	Machines		3	
				Machines-outils		2	
						35	35
V ^{me} semestre.				VI ^{me} semestre.			
Mathématiques		2		Mathématiques		1	
Chimie			2	Chimie			2
Construction		5	5	Construction		5	5
" Exercices		18	8	" Exercices		28	12
Electrotechnique		4	5	Electrotechnique		5	
" Laboratoire			10	" Laboratoire			10
Machines		5		Machines		5	
Constructions civiles		4	4				
		38	36			39	35

I^{er} semestre. — 40 heures. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens.

Algèbre 6 heures. — Géométrie 7 heures. — Géométrie descriptive 6 heures. — Physique générale 3 heures. — Chimie 3 heures. — Mécanique générale 4 heures. — Ecritures techniques 1 heure. — Programme identique à celui de la section de construction.

Esquisses. — 4 heures. — Croquis cotés d'outils et de pièces de machines (d'après l'objet).

Dessin de machines. — 6 heures. — Mise au net des croquis cotés. Dessins d'atelier.

II^{me} semestre. — 29 heures. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens.

Algèbre 6 heures. — Géométrie 6 heures. — Physique générale 3 heures. — Chimie 3 heures. — Mécanique générale 3 heures. — Ecritures techniques 1 heure. — Technologie des matériaux de construction 2 heures. — Programme identique à celui de la section de construction.

Géométrie descriptive. — 3 heures. — Exercices. Pénétrations et développements se rencontrant dans la pratique.

Dessin de machines. — 12 heures. — Dessins d'atelier. Méthodes diverses de reproduction: calques et bleus.

III^{me} semestre. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens. — 34 heures.

Algèbre 5 heures. — Géométrie 3 heures. — Résistance de matériaux 4 heures. Programme identique à celui de la section de construction.

Statique graphique. — 3 heures. — Introduction: Notions de calcul graphique. Composition et décomposition de forces. Exercices.

Construction. — 5 heures. — Calcul et construction d'éléments de machines. Rivets; vis; engrenages droits, coniques et hélicoïdaux.

Exercices de construction. — 14 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction.

Cours spécial aux électriciens.

Electrotechnique. — 4 heures. — Introduction à l'électrotechnique. Etude générale du mouvement vibratoire.

IV^{me} semestre. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens. — 9 heures.

Mathématiques. — 2 heures. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Résistance des matériaux. — 2 heures. — Exercices et complément du cours du III^{me} semestre.

Statique graphique. — 3 heures. — Applications aux machines simples.

Machines-outils. — 2 heures. — Machines à travailler le bois et les métaux.

Cours spéciaux.

a. Mécaniciens. — 26 heures. — Construction. — 5 heures. — Suite du cours du III^{me} semestre: arbres, paliers, transmissions par courroies, cordes, chaînes.

Exercices de construction. — 18 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction.

Cours théorique de machines. — 3 heures. — Hydraulique appliquée. — Pneumatique.

b. Electriciens. — 26 heures. — Construction. — 5 heures. — Transmissions par courroies, câbles et engrenages. Notions sur les pompes, turbines et roues hydrauliques.

Exercices de construction. — 8 heures.

Electrotechnique. — 5 heures. — Electrotechnique générale; unités absolues; unités pratiques. Distribution de l'énergie.

Laboratoire electrotechnique. — 8 heures. — Mesures électriques: résistance, intensité, force électro-motrice. Emploi des appareils industriels.

V^{me} semestre. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens. — 6 heures.

Mathématiques. — 2 heures. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Constructions civiles. — 4 heures. — Notions d'arpentage et de nivellement. Notions de construction.

Cours spéciaux.

a. Mécaniciens. — 32 heures. — Construction. — 5 heures. — Suite du cours: cylindres, pistons, bielles, manivelles. Assemblage de tuyaux.

Exercices de construction. — 18 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction. Appareils de levage.

Cours théorique de machines. — 5 heures. — Chaleur. — Thermodynamique. Application aux moteurs thermiques.

Electrotechnique appliquée. — 4 heures. — Electrotechnique dans ses rapports avec la construction mécanique.

a. Electriciens. — 30 heures. — Chimie. — 2 heures. — Electrolyse. — Piles et accumulateurs. Introduction à l'électrochimie industrielle: galvanoplastie, carbures, etc.

Construction. — 5 heures. — Etude sommaire des machines thermiques et de leur régularisation. Dynamos et moteurs à courant continu. Enroulements.

Exercices de construction. — 8 heures. — Construction d'appareils électriques simples et de dynamos et moteurs à courant continu.

Electrotechnique. — 5 heures. — Courant continu. Accumulateurs. Dynamos et moteurs. Canalisations. Installations intérieures et devis. Notions sur les courants alternatifs.

Laboratoire electrotechnique. — 10 heures. — Mesures sur les capacités, les coefficients d'induction, etc. Essais de machines à courant continu. Essais de canalisations.

VI^{me} semestre. — Cours commun aux mécaniciens et électriciens. — 1 heure.

Mathématiques. — 1 heure. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Cours spéciaux.

a. *Mécaniciens.* — 38 heures. — *Construction.* — 5 heures. — Presses; appareils élévatoires; pompes, turbines et machines thermiques.

Exercices de construction. — 28 heures. — Exercices de construction sur les matières du cours.

Cours théorique de machines. — 5 heures. — Complément du cours du V^{me} semestre. Moteurs d'automobiles, moteur Diesel, etc.

b. *Electriciens.* — 34 heures. — *Chimie.* — 2 heures. — Suite et complément du cours du V^{me} semestre.

Construction. — 5 heures. — Application de l'électricité aux machines élévatoires; régulateurs électriques; calcul des alternateurs; moteurs et transformateurs à courant alternatif.

Exercices de construction. — 12 heures. — Construction d'appareils et de tableaux. Schémas d'installation. — Alternateurs, moteurs et transformateurs.

Electrotechnique. — 5 heures. — Courants alternatifs simples et polyphasés. Dynamos, moteurs et transformateurs. Calculs de canalisations. Distribution de l'énergie par courants alternatifs. Eclairage. Devis.

Laboratoire electrotechnique. — 10 heures. — Recherches magnétiques. Essais des alternateurs et moteurs mono et polyphasés.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

46. 1. Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern. (Vom 21. Februar 1901.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Handelslehrstellen im Kanton Bern zu erhalten wünschen, wird je nach Bedürfnis im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Diese wird anfangs Januar im amtlichen Schulblatt von der Direktion des Unterrichtswesens ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden. Sie können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentirt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen: 1. einen Geburtschein; — 2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund; — 3. das Maturitätszeugnis einer vom Bund subventionirten Handelsschule oder eines Gymnasiums. Wenn die Zeugnisse über die Vorbildung von andern Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; — 4. den Ausweis über mindestens einjährige Praxis in einem kaufmännischen Geschäft; — 5. den Ausweis eines in der Regel dreijährigen akademischen Studiums; — 6. den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygiene.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 30, im Wiederholungsfall und für eine Nachprüfung Fr. 15 der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens zu bezahlen. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfung wählt der Regierungsrat eine besondere Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Von diesen müssen mindestens zwei dem Handelsstande angehören. Den Vize-

präsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (eventuell eines Examinators) angefertigt werden.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion in zwei Fächern und dauert je mindestens eine halbe Stunde.

Zweiter Abschnitt. — Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer: *a.* Pädagogik (ausgenommen für die Bewerber mit Primarlehrerpatent); — *b.* Muttersprache; — *c.* Kaufmännisches Rechnen, einschliesslich der politischen Arithmetik; — *d.* Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten; — *e.* Volkswirtschaftslehre; — *f.* Rechtskunde; — *g.* Handelsgeographie; — *h.* Handelsgeschichte.

§ 10. Es werden in den verschiedenen Fächern nachfolgende Forderungen gestellt:

1. *Pädagogik.* — *a.* Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichts; — *b.* Kenntnis der Geschichte und Litteratur der Pädagogik seit der Reformation; — *c.* Methodik des Mittel schulunterrichts.

2. *Muttersprache.* — Vollständige Beherrschung der Unterrichtssprache. — Kenntnis der Hauptmomente der Litteraturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und der bedeutendsten Werke aus der neueren Zeit.

3. *Kaufmännisches Rechnen.* — Fertigkeit und Sicherheit in der Ausführung von Berechnungen des Waren- und Bankgeschäftes. Kenntnis der Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse. Anwendung der Prozentrechnung auf die verschiedenen Geschäftsverhältnisse. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung. Kenntnis der verschiedenen Kursnotirungen und Usanzen auf den bedeutendsten Börsenplätzen. Wechsel- und Effektenarbitrage. Einfache und zusammengesetzte Warenkalkulationen. Kalkulationstabellen und Preisparitäten.

In Bezug auf die politische Arithmetik soll der Examinand im stande sein, Berechnungen von Tilgungsplänen und Renten durchzuführen. Kenntnis der Elemente der Lebensversicherung.

4. *Buchhaltung, Korrespondenzen und Kontorarbeiten.* — Theoretische und praktische Vertrautheit mit dem System der doppelten Buchhaltung. Die verschiedenen Formen derselben und ihre Anwendung im Waren- und Bankgeschäft, sowie im Fabrikbetrieb. — Das Kontokorrent nach den verschiedenen Methoden. — Die Buchung von Participationsgeschäften in Waren und Effekten. — Die Buchung bei gesellschaftlichen Unternehmungen. — Reserven und transitorische Posten. — Die Grundzüge der kameralistischen und konstanten Buchhaltung. — Beherrschung der Korrespondenz und Kontorarbeiten.

5. *Rechtskunde*. — Sichere Kenntnis des Handels- und Wechselrechtes auf Grund der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. Allgemeine Grundzüge des öffentlichen Rechtes.

Das Wesentliche aus der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs, Arbeiterschutz, Haftpflicht, Patent-, Marken- und Musterrecht, Versicherung, Zoll und Transport.

6. *Volkswirtschaftslehre*. — Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

7. *Handelsgeographie*. — Beherrschung der allgemeinen Handelsgeographie mit besonderer Rücksicht auf die Handelslage, die Bodenbeschaffenheit, die Natur- und Industrieprodukte, die Handels- und Verkehrsverhältnisse.

8. *Handelsgeschichte*. — Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Handelsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit.

Dritter Abschnitt. — Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 11. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 12. Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = schwach; 5 = ungenügend.

§ 13. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelner Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird. Die eventuellen Examinatoren können der Schlussitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 14. Zur Patentierung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahr eine zweite und nach einem weiteren Jahr eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note „gut“ erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

Vierter Abschnitt. — Das Fähigkeitszeugnis.

§ 15. Ein Fähigkeitszeugnis wird für die Fächer: Kaufmännisches Rechnen (ohne politische Arithmetik) und Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten ausgestellt, wenn der Bewerber mindestens die Note 2 = gut erhält.

§ 16. Bewerber um das Fähigkeitszeugnis dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Handelslehrerpatent examinirt werden.

§ 17. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt zur definitiven Anstellung als Fachlehrer, wenn der Inhaber eines solchen ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis oder einen andern von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegt.

47. 2. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer. (Vom 14. Februar 1901.)

I. Anordnung und Gang der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt des Kantons angestellt werden will und hiezu nach § 19 des Schulgesetzes eines glarnerischen

Patentes bedarf, hat die Wahlfähigkeitserklärung bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche sie auf Grund einer wohlbestandenen Prüfung erteilen wird.

§ 2. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarschulstellen sind öffentlich und unentgeltlich. Sie werden alljährlich von der Erziehungsdirektion auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und jeweilen 3—4 Wochen vor ihrem Beginn im Amtsblatt angekündigt.

Ausnahmsweise können von der Erziehungsdirektion in besonders dringlichen Fällen auch ausserordentliche Prüfungen bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden.

§ 3. Zur Vornahme der Prüfungen ernennt der Regierungsrat je am Beginn einer Amtsdauer eine aus Fachmännern bestehende Kommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten.

§ 4. Wer eine Prüfung zu bestehen wünscht, hat sich spätestens 14 Tage vor Beginn derselben beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung, welche als kalligraphische Probeleistung gilt, soll eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges enthalten. Ferner sind beizulegen: 1. ein Geburtsschein, sowie ein Leumundszeugnis, ausgestellt vom Gemeinderate des Wohnortes; 2. Quartal- oder Semester- und Abgangszeugnisse aus den besuchten Bildungsanstalten, eventuell Patente, Diplome; 3. Zeugnisse über allfälligen praktischen Schuldienst.

§ 5. Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch Kantonsfremden gestattet. Über die Zulassung der Angemeldeten entscheidet die Erziehungsdirektion.

Solchen Kandidaten, welche infolge eigenen Verschuldens aus der von ihnen zuletzt besuchten Bildungsanstalt ausgewiesen worden sind, kann die Zulassung verweigert werden. Es dürfen nicht zugelassen werden: *a.* solche, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind; *b.* solche, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bereits zweimal erfolglos bestanden haben; *c.* solche, die Gebrechen und Krankheiten besitzen, welche die Ausübung des Lehrerberufes beeinträchtigen.

Den von der Erziehungsdirektion abgewiesenen Kandidaten steht in allen ausser den in litt. *a* und *b* genannten Fällen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 6. Wer zu seiner Ausbildung ein Stipendium aus der Landeskasse bezogen hat, ist nach Vollendung der Seminarstudien verpflichtet, die nächstfolgende Fähigkeitsprüfung zu bestehen, und zwar gilt diese Verpflichtung auch in dem Falle, dass sich ein Lehramtskandidat nach dem Austritt aus dem Seminar entschliesst, Sekundarlehrer zu werden.

Besucht ein Kandidat nach dem Austritt aus dem Seminar zu seiner weiteren Ausbildung noch andere Anstalten, so wird ihm gestattet, erst die zweitfolgende Prüfung zu bestehen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 11 genannten Fächer und zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt und zerfällt wieder in eine schriftliche und eine mündliche.

Der mündlichen und der praktischen Prüfung haben in der Regel alle Mitglieder der Prüfungskommission beizuwohnen.

§ 8. Die schriftliche Prüfung geht in der Regel voran und besteht in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von mathematischen Aufgaben.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der ganzen Prüfungskommission in einer vorberatenden Sitzung bestimmt. Es sind den Examinanden wenigstens drei Themata aus verschiedenen Gebieten zur freien Auswahl vorzulegen.

Für jede der beiden schriftlichen Arbeiten wird ein Zeitraum von 2—3 Stunden angesetzt. Sie werden ohne weitere Hilfsmittel unter der Aufsicht

eines Mitgliedes der Prüfungskommission angefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet.

§ 9. Die praktische Prüfung umfasst: *a.* Probelektionen mit Schülern der Primarschule; — *b.* Probelektionen im Turnen; — *c.* Probeleistungen in den Kunstfächern.

Die Themata für die Probelektionen werden von der Prüfungskommission bestimmt, unter die Examinanden verlost und denselben am Tag vor der praktischen Prüfung mitgeteilt.

§ 10. Wenn von Lehrern, welche das Wahlfähigkeitspatent eines andern Kantons besitzen und schon längere Zeit im praktischen Schuldienst gestanden haben, eine Prüfung verlangt wird (§ 19 des Schulgesetzes), so können die Anforderungen in den einzelnen Fächern angemessen reduziert werden.

Kandidaten, welche in irgendwelchen Fächern Spezialpatente für eine höhere als die Primarschulstufe besitzen, steht es frei, sich von der Prüfung in diesen Fächern dispensiren zu lassen.

II. Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 11. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachabteilungen:

1. Pädagogik. — *a.* Allgemeine Pädagogik und Methodik. — *b.* Hauptmomente aus der Geschichte der neuern Pädagogik. — *c.* Probelektion.

2. Deutsche Sprache. — *a.* Grammatik. Grundzüge der Poetik und Stilistik. — *b.* Lesen und Erklären; Litteraturkunde (Kenntnis der zweiten klassischen Periode; genauere Kenntnis einiger Hauptwerke). — *c.* Aufsatz.

3. Französische Sprache. — Lesen, Übersetzen und grammatisches Erklären.

4. Mathematik. — *a.* Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades. — *b.* Schriftliche Lösung arithmetisch-algebraischer Aufgaben. — *c.* Kenntnis der Planimetrie und Stereometrie. — *d.* Geometrische Berechnungen und Konstruktionen.

5. Geschichte. — *a.* Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geschichte. — *b.* Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte, genauere Kenntnis der Hauptmomente derselben.

6. Geographie. — *a.* Spezielle Kenntnis der vaterländischen, sowie — *b.* Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; Grundzüge der mathematischen Geographie.

7. Naturkunde. — *a.* Das Wichtigste aus der Botanik, Zoologie und Anthropologie. — *b.* Physik, sowie die Anfangsgründe der Chemie.

8. Zeichnen. — Freihandzeichnen und Linearzeichnen. — Früher gefertigte Zeichnungen sind als echt beglaubigte vorzulegen. — Die Prüfungskommission kann auch eine besondere Prüfung anordnen.

9. Schönschreiben. — Fliessende Darstellung der deutschen und der englischen Kurrentschrift. — Die Examinanden haben die Anmeldung in deutscher, den Aufsatz in englischer Kurrentschrift, oder umgekehrt, abzufassen.

10. Musik. — *a.* Das Wichtigste aus der Musiktheorie. — *b.* Vortrag eines leichten Musikstückes für Gesang, Violine oder Klavier.

11. Turnen. — *a.* Methodische Kenntnisse; Probelektion. — *b.* Praktische Fertigkeit im Geräteturnen.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse und Patentirung.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Namen, Alter, Wohn- und Bildungsort der Kandidaten, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind und die Prüfungsergebnisse eingetragen werden.

§ 13. Zur Taxation der Leistungen sollen die ganzen Zahlen von 1 bis 5 zur Anwendung gebracht werden. Die Ziffern haben folgende Bedeutung:

Die Grade 1 = sehr schwach und 2 = ungenügend können für sich allein nie eine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben. Der Mittelgrad 3 = genügend soll solchen Leistungen entsprechen, welche nach dem Urteil der Kommission noch hinreichend sind, um für diesen Teil der Prüfung ein Wahlfähigkeitszeugnis zu rechtfertigen. Die Grade 4 = gut und 5 = sehr gut drücken die besten Resultate der Prüfung aus.

§ 14. Die Mitglieder der Prüfungskommission erteilen den Examinanden für jede in der Prüfung auftretende fachliche Abteilung die entsprechende Fähigkeitsnote.

Ist ein Kandidat von der Prüfung in einem Fache dispensirt worden, so wird dies in der entsprechenden Rubrik mit „disp.“ bezeichnet.

§ 15. Sobald die Prüfung in einem Fach beendet ist, stellen die Mitglieder der Prüfungskommission durch gemeinsame Beratung die endgültigen Noten fest.

Für jede Litt. in § 11 wird eine Note erteilt. Die Summe derselben, dividirt durch die Zahl der Fachabteilungen, in denen geprüft worden ist, gibt die Gesamtzensur.

§ 16. Bei Beurteilung dieser Ergebnisse gelten folgende Grundsätze:
a. diejenigen Kandidaten, welche wenigstens die volle Gesamtzensur 3 erreicht haben, werden zur Patentirung empfohlen, die übrigen sind abzuweisen; —
b. wenn ein Kandidat die Gesamtzensur 3 zwar erreicht hat, aber in einem der Hauptfächer: Pädagogik, Deutsch, Mathematik, Naturkunde und Probelektion eine geringere Note als 3 aufweist, so hat er in diesem Fache bei der nächstfolgenden Prüfung eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 17. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission hervorgehenden Resultate und Anträge werden, nebst allen schriftlichen Arbeiten der Examinanden, der Erziehungsdirektion übermittelt, welche die Patentirung beim Regierungsrat einleitet.

§ 18. Lehramtskandidaten, welche infolge mangelhafter Leistungen abgewiesen werden müssen (§ 16, *a*), können zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Stellen sie sich zu dieser zweiten Prüfung im nächstfolgenden Jahre, so können sie von den Fächern, in denen sie bei der ersten Prüfung wenigstens die Durchschnittsnote (in *a*, *b*, *c* etc.) 4 erreicht haben, dispensirt werden.

§ 19. Der als wahlfähig erklärte Lehramtskandidat erhält ein Patent, welches ausser der Wahlfähigkeitserklärung einfach die Gesamtzensur enthält.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 20. Vorstehendes Reglement, durch welches dasjenige vom 13. März 1890 aufgehoben wird, soll jedem Seminarstipendiaten beim Eintritt ins Seminar, ebenso jedem Lehramtskandidaten bei der Anmeldung zum Examen zugestellt werden.

48. 3. Règlement des examens pour l'obtention et le renouvellement du brevet de capacité pour l'enseignement dans les écoles du canton de Fribourg. (Du 5 mars 1901.)

Chapitre premier. — Des examens pour l'obtention du brevet de capacité.

Section première. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'examen de capacité pour l'enseignement dans les écoles primaires du canton de Fribourg a lieu, chaque année, dans la règle, à la fin de l'année scolaire.

Cet examen est annoncé par un avis que la Direction de l'Instruction publique fait insérer, au moins quatre semaines à l'avance, dans la *Feuille officielle* du canton.

Art. 2. Les aspirants au brevet de capacité adressent leur demande par écrit au bureau de la direction de l'Instruction publique dans le délai fixé par la publication dans la *Feuille officielle*.

Cette demande est accompagnée des pièces suivantes: *a.* l'acte de naissance ou l'acte d'origine; — *b.* un certificat de bonne conduite, délivré par l'autorité communale du lieu du domicile; — *c.* un certificat constatant que le candidat a fait quatre années d'études préparatoires après sa sortie de l'école primaire. (Loi sur l'Instruction primaire, art. 74.)

Art. 3. Les instituts publics ou libres sont autorisés à faire, au nom des élèves de leur établissement, la demande prescrite à l'art. 2.

Ils remettent, dans le délai prescrit, la liste des candidats présentés, avec les indications nécessaires sur l'état civil, l'aptitude, le travail et la conduite de chacun d'eux.

Les élèves de ces instituts sont dispensés de produire d'autres pièces.

Art. 4. Ne sont pas admis à l'examen: *a.* les candidats qui ont déjà échoué dans deux examens précédents; — *b.* ceux qui n'offrent pas des garanties suffisantes de moralité; — *c.* ceux qui sont atteints de défauts corporels ou d'infirmités pouvant être préjudiciables à l'enseignement.

Art. 5. Par exception, un candidat peut, sur sa demande, être dispensé de l'épreuve pratique de chant ou de l'épreuve de gymnastique, pour des motifs tirés du manque d'aptitude naturelle.

La demande doit être déposée en même temps que les pièces mentionnées aux art. 2 et 3. La direction de l'Instruction publique prononce.

Le candidat dispensé ne peut pas obtenir le brevet du premier degré.

Art. 6. Il y a deux jurys d'examen, l'un pour les aspirants de langue française, l'autre pour les aspirants de langue allemande.

Art. 7. Le président du jury est désigné par la commission des études, qui le prend, autant que possible, dans son sein. Il a la direction de l'examen.

Art. 8. Le jury comprend deux à huit membres, outre le président, suivant le nombre des candidats. Il est nommé, avant chaque session, par la section compétente de la commission des études.

Les membres du jury sont indemnisés par la caisse de l'Etat.

Art. 9. Lorsqu'il y a lieu, le jury d'examen se subdivise en bureaux composés, dans la règle, de trois membres, savoir: un président, un examinateur et un assesseur.

Le président peut cependant former des bureaux de deux membres.

Les bureaux sont placés sous l'autorité du président du jury, qui dirige toutes les parties de l'examen, et prend part à la discussion de toutes les notes.

Art. 10. Les branches d'examen sont réparties, par le président du jury, entre les bureaux. Chacun de ceux-ci examine tous les candidats sur les branches qui lui sont confiées.

Plusieurs bureaux peuvent siéger simultanément, mais dans des salles différentes. Les candidats se présentent successivement devant les différents bureaux.

Art. 11. L'examen de religion est confié à un bureau spécial, dont les membres sont désignés par l'autorité ecclésiastique compétente. Les notes délivrées par ce bureau sont remises au président du jury.

Art. 12. Des examinateurs peuvent être pris en dehors du jury, pour des branches spéciales. Ils sont choisis par la commission des études et ne fonctionnent que pour les branches dont ils sont chargés. Un membre du jury assiste en tout cas à l'examen.

Art. 13. Les examinateurs remettent à la direction de l'Instruction publique, au moins deux semaines avant l'examen, les textes, sujets d'épreuves et questionnaires dont la préparation leur a été confiée.

Le texte de la dictée doit être accompagné d'une échelle de notes.

Les propositions des examinateurs sont soumises à la commission des études, qui a le droit de les modifier, de les rejeter et de les remplacer en tout ou en partie.

Art. 14. La direction de l'Instruction publique fournit aux examinateurs le matériel à employer dans les épreuves de géographie et de pédagogie pratique.

Les examinateurs doivent transmettre à la direction la liste du matériel dont ils auront besoin, en même temps qu'ils lui communiquent le projet de questionnaire pour l'examen.

Section II. — *De l'examen.*

Art. 15. L'examen de capacité pour l'enseignement primaire comprend des épreuves écrites, des épreuves orales et des épreuves pratiques.

Toutes ces épreuves doivent être subies dans une même session.

§ 1. *Des épreuves écrites.* — Art. 16. Les épreuves écrites des aspirants au brevet portent sur les branches suivantes : A. Religion : les fondements rationnels de la foi ; le dogme chrétien ; la morale chrétienne ; la liturgie (deux questions) ; — B. Psychologie (deux questions) ; — C. Pédagogie : l'histoire de la pédagogie ; la pédagogie générale ; la méthodologie (trois questions) ; D. Composition de langue maternelle ; — E. Dictée d'un morceau littéraire ; — F. Exercices et problèmes d'après tout le programme des mathématiques ; — G. Comptabilité théorique et pratique.

Art. 17. Les aspirantes au brevet subissent des épreuves écrites sur les branches suivantes : A. Religion : le dogme chrétien ; la morale chrétienne ; la liturgie (deux questions) ; — B. Pédagogie : l'histoire de la pédagogie ; la pédagogie générale ; la méthodologie (deux questions) ; — C. Composition de langue maternelle ; — D. Dictée d'un morceau littéraire ; — E. Problèmes d'arithmétique et d'équations à une inconnue ; — F. Comptabilité théorique et pratique ; — G. Connaissances théoriques d'économie domestique et d'hygiène.

Art. 18. L'ordre du jour des épreuves écrites et des épreuves pratiques est fixé par la direction de l'Instruction publique, sur le préavis du président du jury, et affiché dans toutes les salles qui servent à l'examen.

Art. 19. Le temps accordé pour chaque épreuve écrite, à part la dictée, est de une heure au minimum. Il ne doit pas être moindre de deux heures et demie pour la composition de langue maternelle, et de deux heures pour l'épreuve de mathématiques. Les aspirants ont au moins une heure et demie pour l'épreuve de pédagogie.

Art. 20. La dictée, ainsi que les épreuves de mathématiques et de comptabilité sont les mêmes pour tous les candidats d'une session d'examen.

Pour les autres branches, la commission des études peut décider que les candidats auront le choix entre deux sujets d'épreuves.

Les sujets d'épreuves écrites sont remis sous pli cacheté au président du jury par la direction de l'Instruction publique.

Art. 21. Les aspirants ne peuvent apporter ni livres ni notes imprimées ou manuscrites.

Pendant toute la durée d'une épreuve écrite, il leur est interdit de communiquer entre eux ou avec le dehors ; ils ne peuvent pas non plus sortir de la salle, pour quelque motif que ce soit.

Art. 22. Les candidats peuvent, avec permission, sortir de la salle pendant l'intervalle de deux épreuves ; mais en ce cas, ils doivent auparavant remettre leur travail, même inachevé.

Ils sont libres de quitter la salle dès qu'ils ont remis le dernier travail figurant à l'ordre du jour de la séance.

Art. 23. En cas de fraude ou de tentative de fraude, l'exclusion est prononcée par le jury en corps, sur le rapport du surveillant de la salle, et après avoir entendu le coupable. Les faits qui ont motivé l'exclusion sont mentionnés dans le rapport du président à la direction de l'Instruction publique.

Si la fraude n'a été découverte qu'après la délivrance du brevet, le retrait de celui-ci peut être prononcé par la direction de l'Instruction publique.

Art. 24. Le président peut déléguer à des membres du jury la surveillance totale ou partielle d'épreuves écrites.

Art. 25. Il est remis aux aspirants, pour faire les épreuves écrites, des feuilles revêtues du sceau de la direction de l'Instruction publique.

Le matériel nécessaire aux candidats est mis à leur disposition par les soins de la direction de l'Instruction publique. Tout autre matériel est prohibé, à l'exception des plumes et crayons, et des boîtes de mathématiques.

Art. 26. Les candidats signent leur travail avant de le remettre au membre du jury chargé de la surveillance. Celui-ci appose son paraphe sur chaque feuille.

Art. 27. Les feuilles de chaque épreuve écrite sont corrigées par l'examineur respectif et soumises à l'appréciation des deux autres membres du jury. La combinaison des notes se fait sous le contrôle du président du jury.

Art. 28. Les épreuves écrites ne sont pas publiques.

§ 2. — *Des épreuves orales.* — Art. 29. Les aspirants et les aspirantes au brevet sont soumis à des épreuves orales sur les branches suivantes: A. Religion: Deux questions, l'une sur l'Histoire sainte (Ancien et Nouveau Testament), l'autre sur l'Histoire de l'Eglise; — B. Langue maternelle. Quatre branches: *a.* Lecture et compte rendu; *b.* grammaire et analyse (trois questions); *c.* théorie du style et histoire de la littérature (deux questions); *d.* Explication littéraire d'un texte choisi dans l'un des auteurs désignés par la direction de l'Instruction publique; — C. Langue allemande; — D. Histoire de la Suisse et histoire universelle (deux questions); — E. Géographie de la Suisse et du canton de Fribourg; géographie générale (deux questions); — F. Mathématiques: *a.* calcul oral; *b.* théories et démonstrations; — G. Sciences naturelles (zoologie et botanique); — H. Sciences physiques (physique et chimie); — I. Musique et chant: théorie, exécution (2 notes).

Art. 30. Les aspirants au brevet sont interrogés, en outre, sur les branches suivantes: A. Cosmographie; — B. Instruction civique; — C. Agriculture; — D. Hygiène.

Art. 31. Le président du jury fixe entre cinq et huit minutes la durée de l'épreuve sur chaque branche, en tenant compte de l'importance et du développement de la branche à examiner.

Art. 32. L'ordre du jour des épreuves orales est fixé par le président, les membres du jury entendus. Il est affiché dans toutes les salles d'examen.

Art. 33. Les examens oraux sont publics; mais les candidats sont séparés complètement des assistants, et ils ne peuvent avoir avec eux aucune communication.

Art. 34. Les membres d'un bureau sont tenus d'assister sans interruption aux épreuves orales qu'ils sont chargés de juger.

Art. 35. Le nombre des questions préparées sur une branche par l'examineur et acceptées par la commission des études doit dépasser au moins de deux le nombre des aspirants à examiner.

Art. 36. Le candidat prend au hasard le billet indiquant les questions auxquelles il aura à répondre.

Il est accordé au candidat au moins trois minutes pour préparer ses réponses.

§ 3. — *Des épreuves pratiques.* — Art. 37. Les épreuves pratiques communes aux aspirants et aux aspirantes, sont: A. Une leçon d'épreuve (pédagogie pratique); — B. Un travail de calligraphie; — C. Un dessin à main levée.

Art. 38. Les aspirants sont examinés en outre sur: A. Le dessin technique et de projection; — B. La gymnastique; — C. La musique instrumentale (harmonium, piano ou violon).

Art. 39. Les aspirants instituteurs sont tenus de subir l'épreuve de musique instrumentale (piano, harmonium ou violon).

Cette épreuve consiste en des exercices indiqués séance tenante, et en l'exécution d'un morceau, dont l'aspirant peut demander communication une heure avant l'examen.

L'épreuve de musique instrumentale est facultative pour les aspirantes. Celles qui désirent la subir en font la demande au moins huit jours à l'avance, à la direction de l'Instruction publique.

Les aspirantes peuvent être autorisées par le président du jury à remplacer l'épreuve de chant par des exercices de musique instrumentale.

Art. 40. Les épreuves pratiques spéciales aux aspirantes sont: A. Le dessin de coupe; — B. Les raccommodages et autres travaux à l'aiguille; — C. La coupe et la confection; — D. La cuisine.

Art. 41. La direction de l'Instruction publique met des plumes à la disposition des candidats pour l'épreuve de calligraphie; mais chacun peut se munir de plumes de son choix.

Les aspirantes peuvent apporter en outre une chevillière, des ciseaux, un dé, des aiguilles, en un mot tout le petit matériel de couture.

Art. 42. La durée des épreuves pratiques est fixée comme suit:

La calligraphie, le dessin à main levée et le dessin de coupe, au moins une heure;

Le dessin technique, la gymnastique, la coupe et confection, au moins deux heures;

La cuisine, ainsi que les raccommodages et autres travaux à l'aiguille, trois heures.

Chaque candidat a de dix minutes à un quart d'heure pour la leçon d'épreuve (pédagogie pratique).

Art. 43. Pour l'examen pratique de cuisine, les aspirantes peuvent être réparties en plusieurs groupes, et l'un ou l'autre de ces groupes peuvent subir l'épreuve dans les jours qui précèdent immédiatement la session d'examen.

Art. 44. Les articles 21 à 27, 33 à 36 sont applicables aux épreuves pratiques.

Section III. — *Appréciation de l'examen.*

Art. 45. Le résultat de l'examen dans chaque branche est déterminé au moyen de notes indiquées par des chiffres dont la signification est: 8 = distingué; — 7 = très-bien; — 6 = bien; — 5 = assez bien; — 4 = faible; — 3 = insuffisant; — 2 = mal; — 1 = très mal; — 0 = nul.

Art. 46. Les branches de l'examen sont réparties en onze groupes de la manière suivante:

I. Instruction religieuse. — 1. Epreuve écrite; — 2. Epreuve orale.

II. Pédagogie. 1. Psychologie; — 2. Epreuve écrite de pédagogie; — 3. Epreuve orale de pédagogie.

III. Langue maternelle. 1. Lecture et compte rendu; — 2. Grammaire et analyse; — 3. Composition; — 4. Dictée; — 5. Théorie du style et histoire de la littérature; — 5. Etude littéraire d'un texte.

IV. Langue allemande.

V. Histoire, Géographie et instruction civique. 1. Histoire; — 2. Cosmographie et géographie; — 3. Instruction civique.

VI. Mathématiques. 1. Calcul oral; — 2. Arithmétique théorique et algèbre; — 3. Géométrie et ellipse; — 4. Problèmes et exercices; — 5. Comptabilité.

VII. Notions scientifiques. 1. Histoire naturelle; — 2. Physique et chimie; — 3. Agriculture; — 4. Hygiène.

VIII. *Economie domestique et hygiène.* — 1. Connaissances théoriques; — 2. Dessin de patrons; — 3. Raccommodages et autres travaux à l'aiguille; — 4. Notions de coupe et de confection; — 5. Cuisine.

IX. *Branches graphiques.* 1. Calligraphie; — 2. Dessin à main levée; — 3. Dessin professionnel (aspirants).

X. *Musique et chant.* 1. Eléments de musique théorique; — 2. Chant musical, plain-chant; — 3. Musique d'instruments (pour les aspirants).

XI. *Gymnastique.*

Art. 47. Des notes distinctes sont données pour chaque branche, et le jury établit en outre la note moyenne pour chaque groupe séparément.

Art. 48. Le candidat a droit à un brevet de capacité, s'il a obtenu en plein la note 5 dans tous les groupes.

Toutefois, la commission des études peut délivrer un brevet au candidat qui n'a pas obtenu la note 5 pour la langue allemande, pour la gymnastique, ainsi qu'à celui qui n'a eu, dans le groupe X, une moyenne inférieure à 5 qu'à cause de la note de chant.

Art. 49. Il est délivré des diplômes de trois degrés. La base d'appréciation pour la détermination du degré est la moyenne des notes de tout l'examen.

Le candidat obtient un diplôme du premier degré, lorsque la moyenne des notes atteint 6,5.

Un diplôme du deuxième degré est délivré au candidat, si la moyenne de ses notes est au moins de 6.

Le candidat qui remplit les conditions fixées à l'art. 48, mais n'atteint pas la moyenne 6, obtient un diplôme du troisième degré.

Il n'est accordé qu'un diplôme du troisième degré au candidat qui a dû refaire une partie de l'examen (art. 50).

Art. 50. Le candidat qui a atteint la moyenne 5 dans tous les groupes sauf un, est obligé de recommencer l'examen sur toutes les branches de ce groupe. Les notes des autres groupes lui restent acquises.

Il peut, dans l'intervalle de deux sessions d'examen, être employé dans l'enseignement public ou libre.

Art. 51. Le tableau des notes de l'examen est signé par les membres du jury et transmis par les soins du président à la direction de l'Instruction publique.

Art. 52. La commission des études délivre les brevets pour une durée de une à quatre années, au vu du tableau des notes et après avoir pris connaissance du préavis formulé par le jury d'examen.

Art. 53. L'aspirant qui, ayant subi les épreuves avec succès, déclare n'avoir pas l'intention d'enseigner dans le canton de Fribourg, peut obtenir de la direction de l'Instruction publique, en échange de son brevet, un brevet spécial sans indication de degré ni de durée.

Si, plus tard, il postule un emploi dans une école publique du canton de Fribourg, il est tenu de restituer le brevet spécial en échange du brevet ordinaire. Il est alors soumis à toutes les prescriptions imposées par la loi et par les règlements aux porteurs du brevet ordinaire, notamment en ce qui concerne le renouvellement (Règlement général, art. 130).

Chapitre II. — Des examens pour le renouvellement du brevet de capacité.

Art. 54. Des examens pour le renouvellement des brevets arrivés à l'expiration, ont lieu chaque année pendant les vacances.

Ils sont annoncés dans la *Feuille officielle*, au moins six semaines à l'avance, par les soins de la direction de l'Instruction publique.

Art. 55. Est tenu de se présenter à l'examen de renouvellement des brevets tout maître qui exerce ou désire exercer des fonctions dans les écoles publiques du canton, et dont le brevet arrive à expiration.

Peut également y être tenu tout porteur de brevet qui le laisse périmer, ou qui a abandonné pendant trois ans l'enseignement public dans le canton (Règlement général, art. 131).

Art. 56. La direction de l'Instruction publique peut, pour des raisons graves, autoriser un porteur de brevet à se présenter à l'examen de renouvellement un an avant l'époque prévue à l'art. 54. En ce cas, le nouveau brevet ne commence à ressortir ses effets qu'après l'expiration du précédent.

Art. 57. L'instituteur en fonctions dans une école publique du canton, adresse sa demande de renouvellement du brevet à l'inspecteur. Il y joint le brevet périmé. De son côté, la commission locale envoie à l'inspecteur les certificats de service ou de conduite du renouvelant. L'inspecteur fait parvenir le tout à la direction de l'Instruction publique, avec son préavis.

Les autres postulants adressent directement à la direction de l'Instruction publique leur demande, accompagnée du brevet arrivé à expiration, et, s'il y a lieu, de leurs certificats (Règlement général, art. 132).

Art. 58. L'examen de renouvellement du brevet porte sur les matières suivantes:

a. *Epreuves écrites.* 1^o Psychologie (pour les renouvelants), pédagogie générale et méthodologie (deux questions); — 2^o composition; — 3^o dictée orthographique; — 4^o problèmes; — 5^o comptabilité; — 6^o agriculture et hygiène (pour les renouvelants) (deux notes); — 7^o connaissances théoriques de l'économie domestique et de l'hygiène (pour les renouvelantes).

b. *Epreuves orales.* 1^o Diction; — 2^o histoire de la littérature française et grammaire historique (deux questions); — 3^o étude littéraire d'un texte pris dans un auteur classique; — 4^o histoire moderne et contemporaine; géographie générale (pour les renouvelants) (deux notes); — 5^o histoire universelle et histoire de la Suisse (pour les renouvelantes) (deux notes); — 6^o calcul oral; — 7^o algèbre et géométrie (pour les renouvelants); — 8^o arithmétique théorique et équations (pour les renouvelantes); — 9^o horticulture et floriculture (pour les renouvelants).

c. *Epreuves pratiques.* 1^o Pédagogie pratique (leçons d'épreuve); — 2^o calligraphie; — 3^o musique et chant (théorie et pratique); — 4^o dessin professionnel (pour les renouvelants); — 5^o dessin de patrons et coupe (pour les renouvelantes).

Art. 59. La direction de l'Instruction publique indique, une année à l'avance, quatre œuvres d'auteurs classiques pour l'examen de littérature.

Art. 60. Le jury de l'examen de renouvellement est constitué et fonctionne dans les formes indiquées au chapitre I^{er}, section I^{re}. Sont applicables, en outre, les dispositions de la section II fixant les règles à observer dans les épreuves écrites, les épreuves orales et les épreuves pratiques. La durée des épreuves est fixée par la commission des études.

Art. 61. Au vu du résultat de l'examen, la commission des études délivre un certificat d'aptitude pédagogique au renouvelant qui a obtenu la note moyenne 6,5 pour l'ensemble des branches et pour la langue française.

Art. 62. Le renouvelant qui a obtenu au moins la moyenne 5 pour l'ensemble des branches et pour la langue française, obtient le renouvellement de son brevet pour une durée à déterminer, entre une et quatre années, par la commission des études.

Le brevet ne peut pas être renouvelé, si la note moyenne 5 n'a pas été atteinte pour l'ensemble des branches et pour la langue française.

Art. 63. Sont abrogées toutes les dispositions contraires au présent règlement, à partir de l'entrée en vigueur de ce dernier, le 1^{er} janvier 1902.

49. 4. Programme de l'examen pour l'obtention du brevet pour l'enseignement primaire dans le canton de Fribourg. (Du 5 mars 1901.)

I. Religion et histoire religieuse.

§ 1. POUR LES ASPIRANTS DE LA RELIGION CATHOLIQUE.

1. Religion.

A. Les fondements rationnels de la foi. (Pour les aspirants.)

Nécessité d'une religion. Recherche de la vraie religion. — Révélation: nécessité, existence. Prophéties et miracles: existence, force démonstrative. — Jésus-Christ vrai Dieu. Divinité de la religion chrétienne.

Institution d'une Eglise visible et indéfectible. Obligation de lui appartenir. Marques de la véritable église: application au catholicisme.

Primauté de saint Pierre: institution, transmission aux successeurs.

B. Le dogme chrétien.

Dieu: existence, attributs. La Trinité. — La création: les anges, l'homme. — La chute originelle. — L'incarnation: natures et personne de Jésus-Christ. Prérogatives de Marie. — Le Saint-Esprit. — L'Eglise: pouvoir d'enseignement, membres.

Les quatre fins dernières.

Notions générales de la grâce: espèces différentes, nécessité, distribution. — Le mérite. — La prière en général, et en particulier le signe de la croix, l'oraison dominicale, la salutation angélique.

Les sacrements en général. Institution, effets, ministre et sujet de chaque sacrement. — Matière et forme.

Particularités de certains sacrements: *a.* La pénitence: qualités et diverses sortes de contrition; le bon propos; institution divine et qualités de la confession; satisfaction. — Définition et division des indulgences. — *b.* L'eucharistie: nature du sacrifice; identité et différence du sacrifice de la croix et de la messe. La communion: nécessité, dispositions requises pour la recevoir. — *c.* Le mariage: unité et indissolubilité. Conditions de validité et de licéité; dispenses.

C. La morale chrétienne.

Commandements de Dieu.

Commandements de l'Eglise: pouvoir que possède l'Eglise de les établir; sanction.

Explication des commandements de Dieu et des commandements de l'Eglise: ce qu'ils ordonnent, ce qu'ils défendent; gravité de leur transgression.

La conscience; règles pour la formation de la conscience.

Le péché: notion et division; originel et actuel; distinction spécifique et numérique. Différences des péchés relativement à leur gravité: péché mortel, péché véniel; nature et conséquences.

Les vertus et les vices: nature, espèces différentes.

Les conseils évangéliques.

D. La liturgie.

Notions générales: les églises, les autels, les vases sacrés, les ornements liturgiques.

La messe: divisions, cérémonies.

Les offices de l'Eglise: les fêtes de l'année chrétienne.

2. Histoire de la religion.

A. Histoire sainte.

Ancien Testament. Création du monde et de l'homme. Tentation et chute d'Adam et d'Eve. Déluge et dispersion des hommes.

Faits principaux de la vie d'Abraham, d'Isaac, de Jacob et de Joseph.

Moïse: naissance et vocation; sortie d'Egypte; promulgation de la loi (d); mort de Moïse.¹⁾

Entrée dans la terre promise. Exploits de Gédéon et de Samson. Gouvernement d'Héli et de Samuel.

Etablissement de la royauté (d). Evénements les plus remarquables des règnes de Saül, de David et de Salomon. Partage du royaume (d).

Règnes de Jéroboam, d'Achab et de Jéhu. Les prophètes Elie et Elisée. Destruction du royaume d'Israël (d).

Rois de Juda les plus célèbres: Roboam, Josaphat, Joas, Ezéchias, Josias. Prise de Jérusalem et captivité de Babylone. Le prophète Daniel.

Retour de la captivité (d). — Persécutions d'Antiochus Epiphane. Principaux exploits des Macchabées. La Judée soumise aux Romains.

Nouveau Testament. Naissance de Jésus-Christ. Principaux mystères de son enfance et de sa vie cachée.

Baptême et tentation de Jésus. Vocation des premiers disciples. Noces de Cana.²⁾

La pêche miraculeuse. Guérison du paralytique à Capharnaüm et du malade à la piscine de Bethesda. Conversion de Marie-Magdeleine.

Sermon sur la montagne. Résurrection de la fille de Jaïre, du fils de la veuve de Naïm et de Lazare.

Multiplication des pains et promesse de l'Eucharistie. Confession de saint Pierre. Transfiguration du Sauveur. Guérison de l'aveugle-né.

Paraboles du Semeur, du bon grain et de l'ivraie, du bon Samaritain, de l'enfant prodigue, du mauvais riche et du pauvre Lazare, du festin nuptial.

Entrée triomphale de Jésus à Jérusalem. Prophéties sur la ruine de Jérusalem, la fin du monde et le jugement dernier.

Institution de l'Eucharistie. Jésus au Jardin des Oliviers et devant Caïphe et Pilate. Crucifiement. Mort et sépulture du Sauveur.

La résurrection. Les principales apparitions et l'ascension de Jésus-Christ.

B. Histoire de l'église.

La Pentecôte: descente du Saint-Esprit sur les Apôtres. Première prédication de l'Evangile aux Juifs et aux païens. Concile de Jérusalem.

Les persécutions: causes générales, auteurs; victimes les plus illustres. Triomphe de l'Eglise sous Constantin (d).

Hérésie d'Arius. Concile de Nicée. Condamnation des erreurs de Macédonius, de Pélage, de Nestorius et d'Eutychès.

Notions élémentaires concernant la hiérarchie ecclésiastique et la vie monastique durant les cinq premiers siècles.

Conversion des Francs (d) et de l'Angleterre. Saint Boniface apôtre de l'Allemagne.

Origine du pouvoir temporel des papes. Charlemagne et l'Eglise. Les iconoclastes.

Rôle de saint Grégoire VII dans la Querelle des Investitures.

Photius, Michel Cérulaire et le schisme grec (d). Schisme d'Occident.

Fondation des Ordres religieux: bénédictins, chartreux, franciscains et dominicains. Les Universités au moyen âge.

Origine du protestantisme; son extension en Allemagne et en Angleterre. Fondation de la Compagnie de Jésus. Le concile de Trente.

¹⁾ Les candidats doivent pouvoir indiquer la date, au moins approximative, des événements marqués d'un (d).

²⁾ Les candidats indiquent, autant que possible, à quelle partie de la vie publique de Jésus-Christ appartiennent les faits signalés depuis son baptême jusqu'à sa résurrection.

(Questions controversées : ¹⁾ l'Inquisition, la St-Barthélemy, Galilée, la Révocation de l'édit de Nantes.)

(Exposé succinct des erreurs gallicanes, jansénistes et josphistes.)

Epreuves de l'Eglise pendant la Révolution française, le Consulat et l'Empire.

Aperçu général sur les Papes du XIX^{me} siècle.

§ 2. POUR LES ASPIRANTS DE LA CONFESSION RÉFORMÉE.

Histoire du peuple d'Israël. — Vie et doctrine de Jésus et de ses apôtres. — Connaissance des livres de la Bible. — Les principaux événements de l'histoire ecclésiastique jusqu'à la Réforme.

II. Pédagogie.

1. *Eléments de psychologie.* (Pour les aspirants.)

Définition de la vie. Supériorité de l'être vivant sur la matière brute.

Principe général concernant la distinction des facultés de l'âme humaine. Divisions des facultés.

Nature de la sensation représentative. Les sens externes: organes et fonctions propres à chacun d'eux.

Existence des sens internes. Perception sensitive. Fonctions de l'imagination et de la mémoire. Qualités de la mémoire.

Hierarchie des sens internes et externes.

Distinction entre le sens et l'intelligence. Objet de l'intelligence. Origine des idées: abstraction, intellection et universalisation. L'attention spontanée et l'attention volontaire. La réflexion.

L'intelligence et la raison. Conscience psychologique et conscience morale.

La connaissance de soi-même et de Dieu.

L'idée et la conception mentale. Compréhension et extension des idées. Règles de la définition et de la division.

Nature et importance du jugement.

Le raisonnement et ses principales formes. La méthode: analyse et synthèse.

Mémoire intellectuelle et association des idées.

L'erreur et les principaux sophismes. Démonstration et certitude scientifique.

Développement de la connaissance humaine: loi générale.

Critique de la connaissance: véracité des sens en général et de l'intelligence. Valeur de l'autorité et de l'évidence objective.

Distinction entre les facultés cognitives et les facultés affectives.

Objet de la volonté humaine. Volitions nécessaires et volitions libres. Preuves de l'existence du libre arbitre. La responsabilité morale.

Définition du caractère.

Objet général de la sensibilité affective. Les principales tendances. Nature de la passion.

Caractères de l'instinct dans la vie animale.

Influence réciproque des facultés sensibles et des facultés intellectuelles.

Origine et effets des habitudes.

Caractères distinctifs de la vie animale et de la vie raisonnable. Supériorité de l'homme sur l'animal.

Composition du sujet sentant. Existence, simplicité et spiritualité de l'âme humaine. Union substantielle de l'âme et du corps. Présence de l'âme dans le corps. Corruptibilité de l'âme des bêtes. Origine et immortalité de l'âme humaine. Destinée suprême de l'homme.

¹⁾ Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties du questionnaire enfermées dans des parenthèses.

2. Pédagogie théorique.

A. Histoire de la pédagogie.

Antiquité et moyen âge. Caractères généraux de l'éducation chez les Juifs, les Grecs et les Romains. — Socrate et sa méthode. Platon. Quintilien. — Les écoles sous Charlemagne. — La scolastique au XIII^{me} siècle.

XVI^{me}, XVII^{me} et XVIII^{me} siècles. Rabelais. Montaigne. Comenius. — Pédagogie des Jésuites et de Port-Royal. — Locke, Fénelon. M^{me} de Maintenon. Rollin. — Saint Jean-Baptiste de La Salle et les frères des Ecoles chrétiennes. — Rousseau. Basedow.

Pédagogie moderne. Pestalozzi. Overberg. Bell et Lancastre. Fröbel. Le P. Girard. Herbart. Mgr. Dupanloup. Spencer. M^{me} Necker de Saussure et Pape-Carpentier.

B. Pédagogie générale.

L'éducation, sa nature et son but.

Objet de l'éducation physique. Importance des conseils hygiéniques; manière de les donner aux élèves. Pratique de l'hygiène à l'école.

Rôle des exercices physiques. Gymnastique usuelle et gymnastique régulière.

Hygiène des organes des sens. Culture des organes des sens en général. Nécessité de l'intuition. Leçons de choses.

Moyens de provoquer la perception, l'attention et la réflexion des élèves. Importance de l'abstraction et de la généralisation dans l'éducation intellectuelle.

Rôle de l'imagination. Education de cette faculté.

Culture du jugement théorique et pratique. Usage et abus du raisonnement.

Règles à suivre pour la formation de la conscience morale.

Importance de la mémoire. Moyens de l'exercer.

Education générale des tendances: maximes, préceptes, exemples, acquisition des habitudes.

Education spéciale des tendances personnelles et sociales. Le sentiment religieux: nécessité et culture.

Rôle des passions dans la vie morale. Discipline des passions.

Education de la volonté: son importance. Mobiles de la volonté. Etude des caractères. Le principe d'autorité et le respect de la liberté individuelle.

Système disciplinaire. Récompenses et punitions.

C. Méthodologie.

a. Méthodologie générale. Définition des principales méthodes et formes d'enseignement: méthode inductive ou analytique; méthode déductive ou synthétique; formes expositive et interrogative. Caractères généraux de la méthode dite „socratique“.

Avantages et inconvénients de chaque méthode et forme d'enseignement.

Connaissance des procédés pédagogiques les plus rationnels.

Emploi des méthodes, formes et procédés d'enseignement selon la nature des branches et les capacités des élèves.

Le mode d'enseignement en général. Modes simples: individuel, simultané, mutuel. Modes mixtes. Choix des modes.

Organisation matérielle de l'école: local, mobilier, matériel d'enseignement.

Organisation pédagogique. Elaboration de l'ordre du jour et du programme détaillé des matières. Préparation des leçons, tenue du journal de classe et des registres scolaires.

Répartition des élèves dans les différents cours. Groupement et subdivisions des cours pour l'enseignement de certaines branches. Formation et emploi des moniteurs.

Organisation des écoles fröbeliennes et des écoles complémentaires.

b. Méthodologie spéciale. Exposé des méthodes, des formes et des procédés à employer dans l'enseignement de chaque branche du programme primaire. Importance éducative et pratique des différentes branches.

Marche à suivre dans une leçon.

Connaissance des manuels obligatoires dans le canton de Fribourg.

3. *Pédagogie pratique.* (Leçon d'épreuve.)

Le candidat est appelé à donner une leçon d'épreuve à des élèves réunis par les soins de la direction de l'Instruction publique et appartenant, si possible, aux trois degrés de l'école primaire. Cette leçon porte sur un sujet pris dans n'importe quelle branche du programme primaire.

Pour l'instruction religieuse, l'épreuve consiste, soit dans l'explication littérale de quelques demandes et réponses du catéchisme diocésain, soit dans l'exposition d'un chapitre d'histoire de la religion.

Le jury prépare autant de sujets différents qu'il y a de candidats à examiner plus deux. Les sujets proposés sont distribués à l'aspirant, par voie de tirage au sort, un quart d'heure avant chaque épreuve individuelle.

Les candidats restent seuls pour préparer leur leçon. Le jury met à leur disposition les livres et objets nécessaires.

Chaque leçon d'épreuve dure de dix minutes à un quart d'heure. Elle ne peut avoir le caractère ni d'une récapitulation ni d'un examen.

Le candidat indique brièvement au jury l'ordre à suivre et les moyens à employer dans l'enseignement des matières qui vont faire le sujet de la leçon. Ensuite, il applique les principes énoncés, et a soin d'employer un langage à la portée des élèves. L'ordre, la clarté et la sobriété dans les explications sont particulièrement exigés.

III. Langue maternelle.

1. *Lecture.*

Le candidat est appelé à lire un morceau de prose ou de vers dont il fera ensuite le compte rendu.

L'examen a pour objet: *a.* la prononciation, l'articulation, les pauses, la lecture expressive; — *b.* le compte rendu, qui permettra d'apprécier le degré de développement intellectuel du candidat et sa facilité d'élocution. Le candidat doit rendre le sens du morceau, et non le mot à mot.

Des questions sont ensuite posées sur les idées principales, la liaison des idées et le sens des mots, à l'exclusion des questions de grammaire.

2. *Grammaire.*

A. Phonétique, orthographe, lexicologie.

Diphthongues. Lettres muettes. Syllabes. Signes orthographiques et signes de ponctuation.

Parties du discours: Nom: définition, espèces, formation du féminin, formation du pluriel.

Article: définition; article défini et article indéfini; élision, contraction.

Adjectif: définition, espèces; formation du féminin, formation du pluriel; degrés de signification des adjectifs qualificatifs; adjectifs déterminatifs.

Pronom: définition, espèces.

Verbe: définition, espèces; modifications: radical et terminaison, temps primitifs et temps dérivés; conjugaison des verbes irréguliers d'usage courant.

Mots invariables: définitions; formation des adverbes de manière; degrés de signification des adverbes; conjonctions de coordination et de subordination.

B. Syntaxe.

Nom: variation du genre dans certains noms; pluriel des noms propres; pluriel des noms composés.

Article: répétition de l'article; suppression de l'article; emploi de l'article devant les noms pris dans un sens partitif; article devant plus, mieux, moins.

Adjectif: accord de l'adjectif qualificatif; accord des adjectifs nu, demi, feu, inclus, joint, possible; adjectifs qualificatifs employés adverbialement. Suppression de l'adjectif possessif; emploi de son, sa, ses, leur, leurs, ou de en. Variabilité de vingt, cent, mille. Accord de même, tout, quelque.

Pronom: emploi des pronoms; place des pronoms personnels employés comme compléments. Emploi de le, la, les; de soi; de en, y. Pronom qui précédé d'une préposition; emploi de dont ou d'où.

Verbe: règle générale de l'accord du verbe; accord du verbe quand les sujets ne sont pas de la même personne; quand ils sont joints par ou, ni; quand ils sont joints par comme, de même que, ainsi que, plus que, moins que, autant que; avec non seulement... mais encore: quand le sujet est formé de plusieurs infinitifs. Accord du verbe être après le pronom ce. Accord du verbe après un nom collectif. Accord du verbe après le pronom qui. Emploi des modes et des temps. Emploi du trait d'union dans la forme interrogative.

Participe: distinction entre le participe présent et l'adjectif verbal. Règles d'accord du participe passé.

Adverbe: emploi explétif de ne dans les propositions complétives affirmatives.

C. Analyse et ponctuation.

Analyse grammaticale: nature et rapport des mots.

Analyse logique: parties de la proposition; sujets et attributs, simples ou composés, complexes ou incomplexes. Compléments du sujet et de l'attribut. Différentes espèces de propositions.

Ponctuation: règles.

3. Orthographe.

L'orthographe d'usage, l'orthographe de règles et la ponctuation sont l'objet d'une dictée, choisie dans une œuvre littéraire.

4. Composition.

Sujet se rapportant à l'un des genres de composition en prose: lettre, narration, description, dissertation.

5. Littérature.

A. Théorie du style et rhétorique.

Rôle de l'imagination, de la sensibilité et du jugement dans les compositions littéraires. Clarté, correction, précision, naturel, harmonie du style. Figures de style: inversion, ellipse, pléonasme, répétition; métaphore, métonymie, prosopopée.

Opérations de l'esprit dans la composition littéraire: invention, disposition, élocution.

Qualités de la narration, de la description, de la lettre.

Versification: mesure, élision, hiatus, repos, rime, licences poétiques.

Caractères distinctifs des genres lyrique, épique et dramatique.

Caractères distinctifs de la tragédie, du drame et de la comédie.

Poème didactique; poème descriptif; épître, satire, fable.

Rhétorique. — Preuves. Arguments: syllogisme, dilemme. Lieux communs: leur emploi dans le discours et la dissertation. Qualités de l'orateur. Pathétique. Parties du discours. Elocution. Genres d'éloquence: éloquence sacrée, éloquence du barreau, éloquence politique.

B. Histoire de la littérature.

(Sur chaque auteur mentionné, le candidat doit pouvoir donner une très brève notice biographique et une appréciation des principales œuvres.)

Formation de la langue française. Caractères généraux de la littérature française au moyen âge. Poésie provençale. Langue d'oïl. Chansons de geste. Mystères. Chroniqueurs.

Caractères généraux de la littérature française au XVI^{me} siècle. Ronsard, Malherbe, Montaigne, saint François de Sales.

Caractères généraux de la littérature classique au XVII^{me} siècle. Corneille, Racine, Molière, Boileau, La Fontaine, Bossuet, Fénelon, Pascal, La Rochefoucauld, La Bruyère, M^{me} de Sévigné.

Caractères généraux de la littérature française au XVIII^{me} siècle. Voltaire, Buffon, Jean-Jacques Rousseau, Montesquieu, Mirabeau.

Le romantisme. M^{me} de Staël, Chateaubriand, Lamartine, Victor Hugo, Alfred de Musset, Joseph de Maistre, Guizot, Thiers, Michelet, Lacordaire, Montalembert, Louis Veuillot.

C. Explication de textes.

Le candidat est appelé à formuler un jugement raisonné sur un passage pris dans les textes d'auteurs proposés chaque année à l'étude par la Direction de l'Instruction publique. Il doit apprécier ce passage d'après le sens, la propriété des termes, la convenance des figures, la disposition de la phrase, les mérites du style et de la forme littéraire.

IV. Langue allemande.

Lecture d'un morceau facile, avec compte rendu, autant que possible en langue allemande.

Explications grammaticales élémentaires sur le morceau lu. — Conversation.

V. Histoire, géographie et notions civiques.

1. Histoire.¹⁾

A. Histoire universelle.

Histoire ancienne. Les Egyptiens: faits les plus remarquables; principaux monuments.

(Rois d'Assyrie les plus célèbres; Ninive.) — (Puissance des Chaldéens sous Nabuchodonosor-le-Grand (d); Babylone.) — (Les Mèdes et les Perses; Cyaxare et Cyrus.)

Histoire de la Grèce. — Guerre de Troie. Législations de Lycurgue et de Solon. (Les guerres Médiques: causes, faits principaux et résultats. Rôle de Périclès et d'Alcibiade dans la guerre du Péloponèse; de Pélopidas et d'Épaminondas dans la lutte entre Thèbes et Sparte.) Philippe de Macédoine et la Grèce. Conquêtes d'Alexandre-le-Grand (d).

Histoire romaine. — Fondation de Rome (d). La royauté et ses institutions. Etablissement de la République. (Causes et résultats des luttes entre les patriciens et les plébéiens.) Guerres Puniques: causes, principaux faits d'armes, conséquences. Marius et Sylla; Pompée et César; Antoine et Octave (d). Faits principaux de l'histoire de l'Empire romain pendant les trois premiers siècles. Règnes de Constantin (d) et de Théodose.

Moyen âge. — Division de l'Empire. Invasions des Visigoths, des Vandales et des Huns. Chute de l'Empire romain d'Occident (d). Clovis et les Francs. L'Empire d'Orient sous Justinien. Mahomet (d). Conquêtes de l'islamisme. Avènement de Pépin-le-Bref. Règne de Charlemagne (d). Guillaume-le-Conquérant. Lutte entre le sacerdoce et l'empire sous Henri IV. Frédéric Barberousse et Frédéric II. Principaux faits des Croisades. Résumé de la guerre de Cent Ans. Chute de l'Empire d'Orient (d).

¹⁾ Les candidats doivent pouvoir indiquer la date, au moins approximative, des événements marqués d'un (d). — Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties du questionnaire enfermées dans des parenthèses.

Temps modernes. — Grandes inventions. Découvertes géographiques: Christophe Colomb (d) et Vasco de Gama. Le protestantisme: ses causes; ses progrès en Allemagne, en Angleterre et en France. Résumé de la guerre de Trente Ans. Traité de Westphalie (d). Cromwell et la Révolution d'Angleterre. Principaux événements du règne de Louis XIV. Pierre-le-Grand. Guerre de Sept Ans. Partage de la Pologne. La Révolution française (d): ses causes. Principaux faits de la Révolution. — Le Consulat et l'Empire.

Période contemporaine. — Congrès de Vienne (d). Principaux événements de 1815 à 1830. Révolutions de 1830 et de 1848. Second Empire français: guerres de Crimée et d'Italie. Guerres entre la Prusse et l'Autriche, en 1866, entre l'Allemagne et la France, en 1870. Congrès de Berlin, en 1878.

B. Histoire de la Suisse.

Temps antérieurs à la Confédération suisse. — Populations lacustres. Emigrations des Helvètes (d). Principaux événements sous la domination romaine. Etablissement des Allémanes et des Burgondes. Gondebaud. Soumission de l'Helvétie par les Francs. Etablissement du christianisme.

Origine du royaume de Bourgogne Transjurane (d). La reine Berthe. Extension de l'autorité des empereurs d'Allemagne sur toute l'Helvétie. Les Zähringen: fondation de Fribourg et de Berne. Les suzerains de Fribourg depuis sa fondation jusqu'à Rodolphe de Habsbourg. Principales possessions de la maison de Savoie dans l'Helvétie occidentale.

La Confédération suisse. — Ses origines. — Le pacte de 1291. Guerres de Morgarten (d) et de Laupen. Causes de l'entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération. Guerres de Sempach et de Näfels. Démêlés entre Fribourg et Berne.

Luttes entre les Appenzellois et l'abbaye de Saint-Gall. Conquête de l'Argovie. Bataille d'Arbedo. L'ancienne guerre de Zurich: causes et principaux faits d'armes. Fribourg sous la domination de la Savoie.

Guerres de Bourgogne (d): causes, opérations militaires et conséquences. Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération (d). Guerre de Souabe. Entrée de Bâle, Schaffhouse et Appenzell dans la Confédération. Services mercenaires: Novarre et Marignan.

Origine et extension du protestantisme dans la Suisse allemande et dans la Suisse française. Premières guerres religieuses. La restauration catholique. Guerres de Vilmergen.

Insurrections politiques: Davel, Henzi, Chenaux. Massacre de la Garde suisse à Paris. Entrée des Français (d): indépendance du Pays de Vaud, prise de Fribourg et de Berne. Résistance de la Suisse centrale. La République Helvétique et l'Acte de Médiation (d). Pacte de 1815.

Révolution de 1830: son contre-coup en Suisse. Guerre du Sonderbund: causes et faits principaux. Constitution de 1848. Soulèvement de Neuchâtel. Revision constitutionnelle de 1874.

2. Cosmographie et Géographie.

A. Cosmographie. (Pour les aspirants.)

L'univers; division des astres.

Le soleil: diamètre apparent, diamètre réel, parallaxe, distance de la terre; surface et volume comparés à ceux de la terre; mouvement de rotation.

Les planètes: lois de Kepler et de Newton; éloignement du soleil; mouvement réel.

La terre: preuves de sa rotondité; dimensions; axe, pôles, méridiens, équateur, parallèles. Mouvement de rotation et mouvement de translation: Obliquité et parallélisme de l'axe terrestre. Production du jour et des saisons. Tropiques, cercles polaires, zones.

La lune: mouvements, phases, distance de la terre.

Eclipses de soleil et de lune: conditions de leur production; éclipses totales, éclipses partielles.

Calendrier: année tropique, année civile, année religieuse; année bissextile.

B. Géographie générale.

Formes générales de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie, en indiquant: la situation, les limites, les océans, les mers, les principales îles et presqu'îles, les principales chaînes de montagnes, les plateaux et les principales plaines basses, les principaux fleuves, les lacs.

Principales races et religions.

Principaux Etats: situation, villes importantes et ressources. — Principales possessions des Européens.

Palestine: Notions générales sur la Palestine au temps de Jésus-Christ.

L'Europe. Situation, limites; mers, principaux golfes et détroits; grandes chaînes de montagnes, plateaux, plaines; versants et bassins, fleuves, avec affluents principaux; généralités sur le climat; principales productions.

Familles de peuples et religions.

Description de chacun des Etats: situation, limites, langues, produits, commerce et industrie; villes et lieux remarquables.

C. Suisse.

Partie physique: situation, limites; relief des Alpes, du Jura et du plateau; chaînes, avec les principales ramifications; passages des Alpes les plus fréquentés.

Hydrographie: versants, bassins, fleuves, rivières, lacs.

Climat, zones de végétation; principales productions naturelles.

Les industries les plus importantes; principaux articles d'exportation et d'importation.

Partie politique: population, langues et religions.

La Suisse sous le rapport de la juridiction ecclésiastique.

Description de chaque canton: situation, religion, langue; chef-lieu, villes principales, lieux remarquables.

D. Canton de Fribourg.

Partie physique: situation et limites; montagnes; rivières; principales productions naturelles.

Partie politique: population; principales paroisses de chaque district; les industries importantes.

3. Instruction civique. (Pour les aspirants.)

La famille et l'école: notions élémentaires.

La commune: autorités et leurs principales attributions.

Le canton: organisation actuelle; les différents pouvoirs avec leurs attributions; droits et devoirs du canton dans la Confédération; mode de revision de la Constitution cantonale.

La Confédération: organisation actuelle; les pouvoirs et leurs attributions; principaux droits et devoirs de la Confédération; droits constitutionnels du citoyen; organisation militaire; principales ressources de la Confédération.

La société et l'Etat: les différentes formes de gouvernement; l'Etat unitaire, l'Etat fédératif, la Confédération d'Etats. La distinction des trois pouvoirs; élaboration des lois; souveraineté populaire; votations; impôts.

VI. Mathématiques et comptabilité.

1. Arithmétique.¹⁾

Théorie de la numération décimale.

Théorie des quatre opérations fondamentales; preuves.

Divisibilité des nombres.

Théorie des nombres premiers; recherche du plus grand commun diviseur de deux ou plusieurs nombres; facteurs premiers; recherche du plus petit commun multiple de plusieurs nombres.

Théorie des fractions ordinaires et des fractions décimales. Opérations; transformations; fractions périodiques.

Système métrique des poids et mesures. Principales formules pour la mesure des surfaces et des volumes.

Opérations sur les nombres complexes.

Rapports des grandeurs; proportions géométriques.

Règle de trois simple et règle de trois composée: résolution des problèmes par la réduction à l'unité et par les proportions.

Règle d'intérêt; règle d'escompte; échéance moyenne.

(Notions élémentaires sur les rentes sur l'Etat, les actions et les obligations.)

Répartition proportionnelle et règle de société.

Règle de mélanges et d'alliages.

Théorie de la racine carrée (et de la racine cubique). Opérations.

Résolution des équations numériques du premier degré à une inconnue.

Mise en équation de problèmes numériques à une inconnue.

2. Algèbre. (Pour les aspirants.)

Notions préliminaires. Grandeurs positives et grandeurs négatives. Les quatre opérations. Fractions algébriques.

Résolution des équations du premier degré à une et à plusieurs inconnues. Résolution de l'équation incomplète et de l'équation complète du second degré à une inconnue.

Mise en équation des problèmes.

Théorie des progressions et des logarithmes. Emploi des logarithmes.

Intérêts composés; annuités et amortissement; calcul des rentes.

3. Géométrie. (Pour les aspirants.)

A. Géométrie plane.

Généralités sur la droite et les angles.

Triangles; cas d'égalité des triangles. Perpendiculaire et obliques menées d'un même point sur une même droite.

Parallèles.

Quadrilatères. Polygones. Circonférence: arc, corde tangente. Mesure des angles. Constructions graphiques.

Figures semblables. Lignes proportionnelles. Relations des lignes dans les triangles, dans le cercle, dans les polygones réguliers. Constructions graphiques.

Aires du triangle, du rectangle, du parallélogramme, du losange, du trapèze, du cercle, de la couronne, du secteur circulaire.

Levé des plans. Usages de l'équerre, de la planchette, du graphomètre. Notions d'arpentage et de nivellement.

¹⁾ Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties comprises entre parenthèses.

B. Géométrie dans l'espace.

Généralités sur les droites et les plans: droites et plans perpendiculaires; droites et plans parallèles. Angle dièdre; sa mesure. Angles solides.

Polyèdres; surface et volume du parallépipède et du prisme; volume de la pyramide, du tronc de pyramide à bases parallèles, du tronc de prisme. Volume des tas de gravier, etc.

Les trois corps ronds: mesure de la surface latérale et du volume du cylindre droit à bases circulaires; mesure de la surface latérale et du volume du cône et du tronc de cône à bases parallèles. Sphère: aires de la zone, du fuseau, de la sphère entière; volumes de l'onglet, du segment sphérique, du secteur sphérique et de la sphère entière.

C. Ellipse.

Notions préliminaires; axes de symétrie, centre de symétrie; foyers, distance focale, rayons vecteurs.

Tracé de l'ellipse: 1^o par points; 2^o d'un mouvement continu. Aire de l'ellipse.

Tangente à l'ellipse: ses propriétés; normale. Mener une tangente à une ellipse.

D. Géométrie descriptive.

Définition. Plans de projection; ligne de terre. Projection du point, de la droite.

Du plan; représentation du plan. Angle d'une droite avec les plans de projection; angles de deux droites; angles d'un plan avec les plans de projection.

Projection des figures planes: carré, triangle, polygone, cercle.

Projection des solides: cube, cylindre, prisme, cône, pyramide, sphère.

4. Comptabilité.¹⁾

Principaux termes usités en comptabilité.

Vente au comptant, vente à terme. Carnet de ménage. Notes des fournisseurs. Carnets d'ouvriers. Mémoires d'un artisan. Avant-métrés, devis, soumissions. Factures; escompte sur factures. Quittances. Transport des marchandises: poids brut, poids net, tare; lettre de voiture.

Éléments à faire entrer dans l'évaluation du prix de revient d'une marchandise, d'un produit agricole ou industriel.

Principaux effets de commerce: billets à ordre, billets de change; mandats, traites, lettres de change, chèques; warrants. Acceptation; endossement; effets sans frais; paiement; protêt.

(Mesures et monnaies anglaises; monnaies allemandes; monnaies autrichiennes. Notions sur le change; calcul des changes directs d'après les principales cotes.)

Tenue des livres en partie simple et en partie double. Livre des inventaires; brouillard; livre-journal; livres auxiliaires; livre de caisse; grand-livre, etc. Copie-lettres et bibliorhapte.

Bordereau d'escompte calculé par les méthodes commerciales. Comptes-courants commerciaux; comptes-courants en banque avec intérêts réciproques (méthode indirecte).

VII. Sciences physiques et naturelles.*1. Zoologie.*

Les principales fonctions vitales.

Digestion: appareil digestif; phénomènes de la digestion; absorption.

Circulation: sang; appareil circulatoire, mécanisme de la circulation.

¹⁾ Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties comprises dans des parenthèses.

Respiration: appareil respiratoire et son fonctionnement. Production de la chaleur animale.

Assimilation et sécrétion.

Appareil de la locomotion: os, description du squelette, fonctions des muscles.

Appareil de la sensibilité: anatomie et physiologie élémentaires de l'encéphale, de la moelle épinière, des nerfs et des organes des sens.

Zoologie descriptive: les embranchements du règne animal; caractères distinctifs de la classe des vertébrés; division en ordres de la classe des mammifères et de la classe des oiseaux, avec les espèces les plus connues. Caractères distinctifs de la classe des insectes.

Zoologie appliquée: bétail, gibier, basse-cour. Animaux nuisibles.

2. Botanique.

La cellule végétale; tissus végétaux.

Racine. Tige: fonctions et usage des tiges; les bourgeons; feuille, fonctions des feuilles; sève, produits végétaux provenant de l'élaboration de la sève; organes essentiels de la fleur; fruit; graine, germination.

Caractères généraux des végétaux dans les trois embranchements.

Usage des plantes; plantes alimentaires, oléagineuses, textiles, fourragères, médicinales.

3. Physique.¹⁾

Propriétés générales des corps. Les trois états de la matière.

Pesanteur: fil à plomb, centre de gravité, pendule; leviers, balance.

Hydrostatique: transmission de pression, principe de Pascal; presse hydraulique. Equilibre des liquides dans les vases communicants, niveau d'eau. Principe d'Archimède; poids spécifiques (aréomètre, alcoolomètre).

Gaz: transmission de pression, pesanteur. Pression atmosphérique, baromètre. Aérostats. Loi de Mariotte, manomètre. Machine pneumatique, pompes, siphons.

Acoustique: transmission du son; réflexion du son, écho. Verges élastiques; diapason.

Chaleur: dilatation des corps solides, des liquides, des gaz. Température: thermomètre. Changement d'état. Conductibilité; rayonnement. Appareils de chauffage; machine à vapeur.

Optique: propagation de la lumière; ombre: vitesse de la lumière. Réflexion; miroirs plans et miroirs sphériques. Réfraction: prismes, lentilles, lunettes, loupe, microscope, lanterne magique. Composition de la lumière, spectre, arc-en-ciel.

Magnétisme: aimants naturels et aimants artificiels; boussole.

Electricité: production de l'électricité par frottement; distinction des deux états électriques; corps bons et corps mauvais conducteurs; pouvoir des pointes. Electrophore, machine électrique, bouteille de Leyde. Foudre; paratonnerre.

Piles électriques; décomposition de l'eau; galvanoplastie.

Aimantation par les courants: électro-aimants; télégraphe, sonnerie électrique, téléphone.

Courants d'induction: lumière électrique. (Machines industrielles); transport de l'énergie par l'électricité.

4. Chimie.²⁾

Corps simples; métalloïdes et métaux.

Corps composés: acides, oxydes, bases, sels.

Nomenclature: lois principales.

¹⁾ Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties comprises dans des parenthèses.

²⁾ Les aspirantes n'ont pas à répondre sur les parties comprises dans des paranthèses.

Air atmosphérique: oxygène, azote. Combustion.

Eau: composition et propriétés principales. Hydrogène.

Carbone: charbons naturels et charbons artificiels. Principaux combustibles. Acides carboniques et oxyde de carbone; leur action sur l'économie.

(Notions sur l'acide azotique et l'ammoniaque.)

(Notions sur le phosphore et l'acide phosphorique. Allumettes; phosphates employés en agriculture.)

Soufre: acide sulfureux: application au blanchiment (et au soufrage des tonneaux. Acide sulfurique et acide sulfhydrique.)

Chlore: application au blanchiment. (Acide chlorhydrique.)

(Silice: principaux silicates; verreries et poteries.)

Potasse et soude du commerce; application au blanchissage. (Azotates de potasse et de soude. Notions sur la nitrification.)

Sel marin: sel gemme.

(Chaux; mortiers; ciments. Carbonate de chaux; sulfate de chaux, plâtre. Applications.)

(Quelques notions sur les métaux usuels: fer, zinc, cuivre, mercure, plomb, étain, argent, or, platine, aluminium, nickel.)

Matières organiques, leur composition.

Principaux carbures d'hydrogène; gaz d'éclairage.

(Alcool ordinaire; fermentation alcoolique: vin, bière, cidre.)

Acide acétique: vinaigre.

(Acide tannique; tannage.)

Corps gras; saponification; bougies stéariques.

Sucre de canne et de betterave.

Amidon, fécule; farines; panification.

(Cellulose; papier.)

Notions sur les principales matières albuminoïdes.

5. Hygiène. (Pour les aspirants.)

Air. Composition normale de l'air. Modifications de l'air et leurs effets. Action de la pression atmosphérique et du climat sur l'organisme: règles hygiéniques.

Habitation. Conditions relatives à l'emplacement et à l'exposition des bâtiments d'habitation. Aération des appartements. Précautions à prendre dans le chauffage. Eclairage des appartements. Principaux moyens de maintenir la propreté.

Alimentation. Variété du régime alimentaire. Préparation des aliments. Qualités de l'eau potable. Usage du lait, du vin, de la bière. Dangers de l'alcool. Soins à donner à l'appareil digestif.

Hygiène des vêtements et de la couche. Propreté du corps. Effets de l'exercice et du repos. Rôle du sommeil. Soins à donner aux différents sens.

Hygiène scolaire. La maison d'école: emplacement, orientation, matériaux de construction; principale distribution.

La salle de classe: dimensions, éclairage, ventilation et chauffage. Bancs d'école.

Règles hygiéniques à observer par le maître et par les élèves, dans les différentes leçons.

Connaissance élémentaire des maladies de l'enfance au point de vue de l'hygiène scolaire: maladies parasitaires; conjonctivite; grippe, diphtérie, scarlatine, rougeole, variole, fièvre typhoïde, scholiose.

6. Agriculture. (Pour les aspirants.)

A. Agriculture générale.

Economie rurale. Moyens de production; capital foncier; capital d'exploitation; travail.

Chimie agricole. Développement de la plante: germination, origine des éléments des plantes. Sols agricoles: matière organique, nitrates, acide phosphorique, potasse et chaux des terres arables. Stérilité, épuisement du sol. Etude chimique des engrais.

Agrologie. Notions générales: propriétés physiques du sol; composition du sol; classification des sols agricoles. Améliorations du sol: façons culturales, engrais, amendements, drainage, irrigations.

Zootéchnie. Principes d'élevage: hérédité individuelle, sexuelle, consanguine, atavisme. Appareillement. Classification zootechnique. Amélioration du bétail: méthodes de reproduction. Production de la viande. Production des jeunes. Etude de la bête bovine. Alimentation du bétail.

Constructions rurales. Coût des bâtiments. Conditions générales des bâtiments ruraux: maison d'habitation, étables, fenils, étables à porcs.

Eléments de comptabilité agricole.

B. Agriculture spéciale.

Industrie laitière. Différents modes d'exploitation du lait. Etude du lait.

Cultures spéciales. Etude des conditions de culture des céréales, des plantes racines.

Culture fourragère. Engazonnement naturel, artificiel. Etude des principales plantes fourragères.

Arboriculture, ou le verger. De l'élevage des arbres fruitiers. Soins à donner aux arbres dans un verger. Maladies et ennemis des arbres fruitiers. Choix des fruits à cultiver. Récolte et conservation des fruits.

VIII. Economie domestique et hygiène. (Pour les aspirantes.)

1. Connaissances théoriques.

A. Comptabilité du ménage.

Son importance; manière de la tenir; rapports avec les fournisseurs.

B. L'habitation.

Situation, exposition, distribution, aération. L'air: quantité nécessaire; divers systèmes de ventilation.

Eclairage. Avantages et inconvénients des divers modes d'éclairage; précautions à prendre avec le gaz, le pétrole, les essences. Entretien des lampes.

Chauffage. Divers systèmes. Température des appartements. Combustibles. Dangers de l'oxyde de carbone.

Tenue de la maison. Choix et entretien du mobilier. Divers travaux de ménage. Utilité des caves et des greniers. Annexes de l'habitation.

C. Le vêtement.

Valeur des divers tissus. Influence des couleurs. Nature des vêtements suivant l'âge, la température, le climat, la saison.

Forme des vêtements; dangers des vêtements trop étroits.

Soins à donner aux vêtements; importance du raccommodage. Préservation des vêtements contre les teignes.

Lessive. Moyens d'enlever les taches sur le linge, sur la soie, sur la laine, etc. Repassage.

Lit. Soins particuliers à donner à la literie.

D. Les aliments.

Nécessité des aliments. Valeur nutritive; digestibilité.

Aliments d'origine animale. Viandes de diverses espèces: volailles, poissons, œufs, lait, dérivés du lait. Principales falsifications; viandes dangereuses.

Aliments végétaux: céréales, légumineuses, plantes potagères, tubercules, fruits, sucre, miel, huiles.

Aliments minéraux. L'eau: eau de pluie, de source, de rivière, de puits. Qualités essentielles d'une eau potable. Moyens de purifier l'eau: filtrage, ébullition.

Le sel: effets, emploi.

Les boissons. Eaux aérées. Boissons alimentaires: café, thé, cacao. Boissons alcooliques: vin, bière, cidre, eau-de-vie, liqueurs. Dangers de la consommation abusive des boissons alcooliques. Falsification des boissons.

Aliments et boissons pour malades et convalescents.

Préparation des aliments. Conservation; provisions. Composition hygiénique et économique des repas.

E. La santé.

Conditions nécessaires à la santé. L'exercice et le repos. Importance de la gymnastique. La peau; ses fonctions; soins qu'elle exige. Importance de la propreté corporelle. Soins à donner aux cheveux, aux dents. Hygiène des organes des sens.

Soins à donner aux enfants en bas âge: coucher, vêtements, alimentation.

Maladies contagieuses. Précautions à prendre; isolement; désinfection; vaccination. — Mesures et précautions à prendre à l'école en cas de maladie contagieuse, d'épidémie.

Soins à donner aux malades. Qualités de la garde-malade. Température de la chambre du malade, aération.

Premiers secours en cas de maladies ou d'accidents. Convulsions; croup; refroidissements; contusions; blessures, coupures; hémorrhagies; brûlures; évanouissement; asphyxie; indigestion; empoisonnement. — Pharmacie domestique: compresses, bandages, sinapismes, sangsues. — Respiration artificielle.

F. Jardinage.

Utilité d'un jardin potager. Les semis. L'assolement. Fumures. Sarclage et entretien du jardin potager. Jardinnet médicinal.

G. Tenue de la basse-cour.

Emplacement du poulailler; ustensiles; nourriture; nichoirs; maladies de la volaille.

Canards.

Lapins.

Comptabilité de la basse-cour.

*2. Epreuves pratiques.**A. Cuisine.*

Soupes aux légumes verts, aux légumes secs, aux farineux, gruaux, pâtes. Bouillons.

Viandes bouillies, rôties, braisées. Viandes fraîches, salées, fumées.

Légumes verts, légumes secs. Farineux; laitage; œufs.

Fruits verts, fruits secs; compotes. Pâtisserie de ménage. Pain.

Conserves de ménage.

Aliments et boissons pour malades.

B. Travaux à l'aiguille.

Tricotage. — Théorie du bas à l'endroit et du bas à côtes.

Lingerie. — Couture. — *a.* Principaux points employés en couture: point devant; point d'ourlet; point de côté; point arrière, piqûre; point de surfilage; point lacé; point de flanelle; point de feston. — *b.* Surget. — *c.* Faux ourlet en droit fil et en biais. — *d.* Couture rabattue, droit fil et biaisée; couture anglaise. Fronces et plis. Biais. Bordage et attache de rubans. — *e.* Boutonnière bride plate, bride ronde, œillet. Attache des boutons et agrafes (crochets et mailles). — *f.* Marque du linge au point de croix.

Raccommodage. — *a.* Raccommode des bas: mailles claires; trou de mailles à l'endroit; trou de mailles à l'envers; trou de côtes; trou de point de couture; trou de diminutions. — *b.* Pièces rapportées: pièce à surjet; pièce à couture rabattue; pièce dans l'étoffe à dessins; pièce au point lacé. — *c.* Reprises: reprise simple; reprise damassée; reprise dans le drap.

Coupe et confection. — *a.* Layette: corsage, chemisette, pantalon-couche, bavette. — *b.* Chemise de femmes: chemise avec manches ou sans manches. — *c.* Pantalon. — *d.* Tablier à empiècement. — *e.* Chemise d'homme. — *f.* Camisole.

C. Robe. Coupe et confection.

Des mesures. — Prise des mesures. Leur emploi.

Dessin des patrons. — Corsage uni à deux petits côtés. Manche ordinaire. Jupe. Robes d'enfants et de jeunes filles. Blouse.

Couture: Fronces. Boutonnière. Faux ourlets.

Coupe, assemblage, rectifications et confection des objets désignés plus haut au programme de dessin des patrons.

IX. Branches graphiques.

1. Dessin à main levée.

Le candidat exécute le dessin d'un objet ou d'un ornement mis sous ses yeux.

Il peut ombrer son dessin, en tout ou en partie. On demande surtout une esquisse correcte.

2. Dessin professionnel. (Pour les aspirants.)

a. Dessin à main levée. Formes ornementales. Stylisation de feuilles ou de fleurs simples. — *b.* Dessin technique. Croquis coté à main levée d'un objet simple. Dessin du plan, de l'élévation et de coupes du même objet à une échelle donnée.

Perspective cavalière et normale de l'objet.

Note. — L'examen de dessin professionnel à subir par les aspirantes, consiste en un *Dessin de patrons*. (Voir ch. VIII, *Economie domestique*.)

3. Calligraphie.

Le candidat trace une page d'écriture à main posée, en gros, en moyen et en fin, dans les trois principaux genres, savoir: la cursive, la bâtarde et la ronde.

Il est tenu compte aussi de l'écriture courante, d'après l'ensemble des travaux écrits.

X. Musique et chant.

A. Partie théorique.

Musique. Signes musicaux, au point de vue: 1° de la durée; 2° de la hauteur ou de la gravité; 3° de l'intensité, de l'expression et de la vitesse des sons.

Premiers éléments théoriques de l'harmonie: intervalles, consonances, dissonances.

Accords de trois sons de la gamme majeure; enchaînement, positions et renversements de ces accords.

Suites de quintes et d'octaves. Des différents mouvements.

Accord de la septième de dominante, sa résolution ordinaire, ses renversements.

Notes de passage. Anticipation.

Appoggiature. Modulation. Transposition.

Plain-chant. (Pour les aspirants.) Principes élémentaires du plain-chant: modes authentiques, plagaux; étendues, dominantes et finales de ces modes.

Intervalles.

Psalmodie. Règles générales pour l'exécution.

B. Partie pratique.

Musique. Solfège et vocalisation d'exercices simples dans les gammes majeures et mineures les plus usitées.

Exécution sur l'harmonium, le piano ou le violon, d'un morceau de musique choisi par l'aspirant parmi ceux que lui présente l'examineur. (Cette épreuve n'est pas obligatoire pour les aspirantes.)

Plain-chant. (Pour les aspirants.)

Exécution d'un morceau de plain-chant, avec ou sans accompagnement. Accompagnement, sur l'harmonium, des divers modes de plain-chant.

XI. Gymnastique. (Pour les aspirants.)

Théorie et pratique des exercices renfermés dans le Programme de l'Ecole de gymnastique.

Gradation des exercices d'ordre, libres et avec cannes.

Commandement. Intonation. Méthode.

Plan d'une leçon.

Programme de l'examen pour le renouvellement du brevet.

Après avoir obtenu le brevet de capacité, l'instituteur qui veut se mettre à la hauteur de sa vocation, doit consacrer les instants dont il dispose à un travail personnel en vue de développer et de compléter les connaissances acquises à l'Ecole normale.

L'examen de renouvellement a pour but de constater le résultat des études faites ainsi au début de la carrière de l'instituteur. Pour la plupart des branches, le programme ne fait que reproduire celui que le candidat a dû suivre pour obtenir le brevet de capacité; mais le renouvelant y ajoute le fruit de ses travaux persévérants et de l'expérience acquise. Pour d'autres branches, le programme du brevet a été développé, et pour d'autres, enfin, le programme est tout à fait nouveau.

Nous nous contentons de donner le titre des branches, chaque fois que le programme du renouvellement ne diffère pas de celui qui a été suivi dans l'examen pour l'obtention du brevet.

I. Pédagogie.

A. Psychologie. (Pour les aspirants.) — B. Pédagogie générale. — C. Méthodologie. — D. Pédagogie pratique.

II. Langue maternelle.

A. Diction.

Articulation nette. Prononciation correcte. Pausés indiquées par la ponctuation; pauses non indiquées par la ponctuation. Mots de valeur. Tons et inflexions. Mouvement du débit. Diapason.

(Ces différents points sont appréciés dans un exercice de lecture expressive.)

B. Grammaire historique.¹⁾

1^o *Histoire de la langue française.* Langues primitives de la Gaule. Introduction de la langue latine. Latin littéraire, latin vulgaire. Influences des idiomes germaniques.

Les origines de la langue française: Glose de Reichenau, Serment de Louis le Germanique. Langue d'Oïl, langue d'Oc. Les patois. Le dialecte de l'Île de France. Influence italienne et espagnole; influence de langues antiques. Réaction avec Malherbe.

2^o *Formation de la langue française.* Origines de la langue populaire. Persistance de l'accent latin, suppression de la voyelle brève; chute de la consonne médiane.

Origines de la langue savante. Perte de l'accentuation latine. Création des mots savants.

3^o *Etude des formes grammaticales.* Substantifs: cas et nombres.

Articles simples, contractés.

Adjectifs qualificatifs: cas et nombres; degrés de signification. Adjectifs numéraux.

Pronoms personnels, possessifs, démonstratifs, relatifs et définis.

Verbes: formes de conjugaison. Verbes auxiliaires. Classification des verbes d'après la conjugaison; formes de chaque conjugaison; formation des temps. Verbes dits irréguliers. Verbes défectifs, anomaux.

Adverbes de lieu, de temps, de manière, d'intensité, d'affirmation et de négation. — Prépositions. — Conjonctions. — Interjections.

4^o *Formation des mots.* Des mots composés; l'accentuation de ces mots.

Composition des noms, des adjectifs, des verbes, des phrases.

Composition des particules; particules prépositionnelles, qualitatives, quantitatives, négatives.

La dérivation; accentuation des dérivés.

C. Histoire de la littérature.

Le renouvelant doit donner des renseignements détaillés sur la vie et les œuvres des écrivains mentionnés dans le programme d'Histoire de la littérature pour l'obtention du brevet de capacité.

D. Etude spéciale d'auteurs classiques.

La direction de l'Instruction publique désigne, un an à l'avance, quatre œuvres d'écrivains classiques. Le renouvelant est appelé à donner une appréciation raisonnée sur les écrits de ces écrivains. Il doit, en outre, connaître exactement la pensée maîtresse, le plan, les développements et les beautés littéraires de l'œuvre qu'il est appelé à apprécier.

E. Composition. — F. Dictée orthographique.

III. Histoire et géographie.

A. Histoire moderne et contemporaine.²⁾ (Pour les renouvelants.)

La prise de Constantinople. — La Renaissance. — Grandes découvertes, principalement celles de Christophe Colomb (*d*) et de Vasco de Gama. — Règne de Ferdinand-le-Catholique et d'Isabelle.

Causes générales du protestantisme; son introduction en Allemagne, en Prusse, en Suisse, en Suède. Henri VIII et le Schisme anglican.

¹⁾ A consulter: *Grammaire historique de la langue française*, par Auguste Brachet, Paris, J. Hetzel et Cie.

²⁾ Ouvrages à consulter: *Cours d'histoire universelle*, par Mathieu, 3^{me} et 4^{me} vol. Namur, imprimerie Wesmael-Charlier; — *Cours d'histoire* (édition abrégée), par Gagnol, 4^{me}, 5^{me} et 6^{me} vol. Paris, Ch. Poussielgue.

Rôle politique et religieux de Charles-Quint. Esquisse des guerres de religion en Allemagne. Paix d'Augsbourg (*d*). — Le Concile de Trente.

Résumé des guerres de rivalité entre la France et la maison austro-espagnole jusqu'au Traité de Câteau-Cambrésis (*d*).

La Sainte-Barthélemy. Guerre des trois Henri. Edit de Nantes.

Rôle politique et religieux de Philippe II et d'Elisabeth d'Angleterre.

Richelieu et Mazarin. — Guerre de Trente-Ans: causes et événements les plus remarquables. Traité de Westphalie (*d*).

Avènement des Stuarts en Angleterre. Charles I^{er} et Cromwell. La deuxième révolution anglaise.

Louis XIV: Guerre de Dévolution; guerre de Hollande; assemblée du clergé de 1682; révocation de l'édit de Nantes. Résumé des guerres de la Ligne d'Augsbourg et de la succession d'Espagne. Paix d'Utrecht (*d*).

Lutte entre Charles XII, roi de Suède, et Pierre le Grand.

Exposé sommaire du développement de la Prusse jusqu'à Frédéric II. — Marie-Thérèse et la guerre de succession d'Autriche.

Guerre continentale et maritime de Sept-Ans; causes et faits remarquables. Traités d'Uebersbourg et de Paris.

Indépendance et organisation des Etats-Unis (*d*).

Suppression de l'Ordre des Jésuites. — Notions générales sur le gallicanisme, le josphisme et le philosophisme.

Décadence et fin de la Pologne.

La Révolution française (*d*): ses causes; les grandes journées et les hommes les plus en vue sous la Révolution jusqu'à l'arrivée du Directoire. — Les Français en Suisse.

Les grands faits d'armes sous la Révolution, le Consulat et l'Empire. — Napoléon. Sa politique et ses rapports avec l'Eglise. Congrès de Vienne (*d*).

La Sainte-Alliance. — Sommaire des règnes de Louis XVIII et de Charles X

O'Connel et l'émancipation de l'Irlande. — Formation des royaumes de Grèce et de Belgique. — Avènement d'Isabelle II en Espagne.

Résumé de la conquête de l'Algérie. — Révolution de 1848. — La deuxième République française. — La Suisse en 1847 et 1848. — Mouvements révolutionnaires en Allemagne, en Italie et en Autriche.

Fondation du second Empire français (*d*). Guerre de Crimée; congrès de Paris. — Création du royaume d'Italie.

Expédition anglo-française en Chine. — Guerre de sécession aux Etats-Unis. — Garcia Moreno.

L'Autriche expulsée de la Confédération germanique.

Concile du Vatican (*d*).

Guerre entre la France et la Prusse: causes, faits principaux; paix de Francfort. — Organisation de la troisième République française. — Création de l'Empire allemand.

La question des Balkans. Guerre russo-turque. Congrès de Berlin.

La question romaine.

B. Histoire universelle et Histoire de la Suisse. (Pour les renouvelantes.)

Voir le programme pages 25 et suivantes. Les renouvelantes doivent rattacher les faits de l'histoire suisse à ceux de l'histoire générale.

C. Géographie générale. (Pour les renouvelants.)

1^o Europe: Formes générales; relief du sol; plaines; climats; hydrographie; productions; familles de peuples; religions.

Etats et systèmes de gouvernement; villes principales et ressources agricoles, industrielles, commerciales, des différents pays.

2° Asie, Afrique, Amérique, Océanie: Formes générales; reliefs du sol; climats; hydrographie; productions; races; religions; civilisation.

Principaux Etats: villes principales. Possessions européennes: voies de communication.

3° Bilan géographique des dernières années.

IV. Mathématiques.

A. Calcul oral. — B. Arithmétique et équations du 1^{er} degré à une inconnue. (Pour les renouvelantes.) — C. Comptabilité. — D. Algèbre. (Pour les renouvelants.)

Le programme de l'examen pour l'obtention du brevet est complété comme suit:

Relations entre les racines et les coefficients de l'équation de la forme $x^2 + px + q = 0$.

E. Géométrie plane, dans l'espace et descriptive. (Pour les renouvelants.)

Triangles; cas d'égalité des triangles. Perpendiculaire et obliques menées d'un même point sur une même droite.

Parallèles.

Quadrilatères. Polygones. Circonférence: arc, corde tangente. Mesure des angles. Constructions graphiques.

Figures semblables. Lignes proportionnelles. Relations des lignes dans les triangles, dans le cercle, dans les polygones réguliers. Constructions graphiques.

Aires du triangle, du rectangle, du parallélogramme, du losange, du trapèze, du cercle, de la couronne, du secteur circulaire.

Constructions qui, en général, sont basées sur le théorème du carré construit sur l'hypoténuse:

Ainsi, les constructions qui permettent de transformer un polygone donné en un autre polygone équivalent (triangle, carré); les constructions de carrés équivalents à la somme ou à la différence de deux carrés donnés;

Les constructions de polygones semblables dont les surfaces soient entre elles dans un rapport donné;

Les constructions qui permettent de diviser, par des parallèles à la base, un triangle ou un trapèze en parties équivalentes ou en parties proportionnelles à des grandeurs données.

Levé des plans. Usages de l'équerre, de la planchette, du graphomètre. Notions d'arpentage et de nivellement.

(On trouve, pages 34 et 35, le programme pour l'examen sur la Géométrie dans l'espace, l'Ellipse et la Géométrie descriptive.)

V. Sciences naturelles appliquées.

A. Agriculture.¹⁾ (Pour les renouvelants.)

Economie rurale. Moyens de production. Capital foncier. — Droit de propriété. Rente foncière. Valeur foncière et locative du sol. Evaluation de la valeur foncière. Etendue de la propriété. Bâtiments. Améliorations foncières. Capital d'exploitation: capitaux fixes; capitaux circulants. — Systèmes de culture. — Le travail.

Chimie agricole. Développement de la plante: germination; origine des éléments des plantes. — Sols agricoles: matière organique; nitrates; acide

¹⁾ Ouvrage à consulter: Manuel d'agriculture, par le corps enseignant de l'Ecole d'agriculture de Pérolles. Fribourg, 1896.

phosphorique; potasse et chaux des terres arables. — Pouvoir absorbant du sol. Stérilité, épuisement du sol. Engrais naturels et artificiels.

Agrologie. Propriétés physiques du sol; composition physique du sol; classification des sols. Amélioration du sol; façons culturales; engrais; amendements, drainages, irrigations.

Zootechnie. Principes d'élevage: hérédité individuelle, sexuelle, consanguine; atavisme et appareillement. — Amélioration du bétail: méthode de reproduction, croisement, sélection. Production de la viande, engraissement du bétail. — Production des jeunes: allaitement, élevage, dentition. Appréciation de la bête bovine.

Espèces chevaline, ovine, porcine.

Alimentation du bétail. Rations; fourrages.

Hygiène et maladies du bétail. Nourriture, soins, mouvement et repos. Maladies contagieuses.

Machines agricoles. Charrues, herses, rouleaux, semoirs, houes, faucheuses, buttoirs, manèges, batteuses, concasseurs, hache-paille, pompes à purain.

Droit rural. Vente et échange; bail à ferme.

Constructions rurales. Coût du bâtiment. Conditions générales des bâtiments ruraux. Maison d'habitation; étables, fenils, étables à porcs.

Culture fourragère. Engazonnement naturel, semis et fleurs de foin. Engazonnement artificiel: semis purs, semis en mélanges; établissement des mélanges. Soins d'entretien des prairies.

Economie alpestre. Amélioration de l'alpage.

Industrie laitière. Exploitation. Etude du lait. Bâtiments de laiterie. Machines et ustensiles. Produits.

Cultures spéciales. Céréales. Plantes tuberculeuses, oléagineuses, textiles, narcotiques.

Cultures potagères et arboriculture. Travaux. Outillage. Assolement. Porte-graines. Légumes.

Elevage des arbres fruitiers; pépinière; plantation; soins à donner aux arbres fruitiers; maladies et ennemis des arbres fruitiers. Choix des fruits à cultiver. Conservation des fruits.

Economie forestière. Botanique forestière. Aménagements des forêts; exploitabilité. Régénération artificielle et naturelle; soins cultureux. Exploitation. Conservation des forêts. Cubage des bois.

Apiculture. Histoire naturelle de l'abeille. Le couvain. Le miel. La cire. Pollen, propolis. Essaimage.

B. Notions de jardinage. (Pour les renouvelantes.)

1° *Le jardin potager.* Utilité d'un jardin potager. Avantage d'une culture rationnelle et intensive.

Principes de physiologie: germination, nutrition, accroissement, multiplication.

Du sol. Nature et composition du sol; amendements. Engrais naturels et artificiels; composts. Eaux.

Etablissement d'un jardin potager. Choix de l'emplacement, en tenant compte de l'exposition et du sous-sol; étendue, clôtures, abris.

Travail de la terre: défoncement, labours, binage et sarclage, roulage, serfouissage, râtelage, terrantage, paillage, fumure.

Distribution du terrain: allées et sentiers, plates-bandes, côtière, à-dos, pépinières pour semis, installation de couchés.

Instruments horticoles.

Graines: sélectionnement des porte-graines; production des graines; récolte et choix des graines; leur conservation; durée de la faculté germinative; hybridation et abâtardissement.

Semis: sur couche, en pépinière, en place. Modes de semis: à la volée, en rayon, par pochets.

Principaux traitements: éclaircissage, repiquage, pincement, taille, palissage, buttage, arrosage.

Culture principale et culture dérobée: leur combinaison; exemples à l'appui. Directions pratiques.

Culture spéciale à chaque espèce, avec les soins d'entretien: *a.* plantes se multipliant annuellement par leurs graines et pouvant se semer sur place; — *b.* semis en pépinière (plants repiqués ou plantés); — *c.* semis en couches; — *d.* plantes vivaces; — *e.* plantes aromatiques; — *f.* plantes officinales.

Pathologie végétale: maladies des plantes; insectes nuisibles.

Cueillette et conservation des légumes.

2^o *Floriculture*. — Fleurs d'appartements.

Fleurs de pleine terre: annuelles, bisannuelles, vivaces. Plantes bulbeuses (oignons à fleurs); plantes grimpantes; rosiers.

Confection des bouquets. Harmonie et groupement des couleurs.

C. Hygiène. (Pour les renouvelants.)

VI. Economie domestique et hygiène. (Pour les renouvelantes.)

A. Connaissances théoriques. — *B. Dessins de patrons et coupe*.

VII. Dessin professionnel. (Pour les aspirants.)

VIII. Calligraphie.

IX. Musique et chant.

50. 5. Mitteilung der Erziehungsdirektion an die Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend die Teilnahme an Zeichnungskursen. (Vom 11. September 1901.)

1. Sämtliche Primarlehrer und -Lehrerinnen des Kantons Solothurn sind zur Teilnahme am bevorstehenden Zeichnungskurs desjenigen Bezirkes bzw. Kreises verpflichtet, in welchem sie angestellt sind.

2. Gesuche um Dispensation vom Kurse oder um Versetzung in den Kurs eines andern Bezirkes oder Kreises sind bis spätestens zum 20. September nächst-hin an das unterzeichnete Departement zu richten.

3. Die Kurse dauern vier volle Tage, in der Regel in ununterbrochener Folge und zwar jeden Tag von 8—12 und 2—6 Uhr mit kurzer Pause nach der zweiten Stunde des Halbtages.

4. Das Übungsprogramm erstreckt sich vorzüglich *a.* auf das Zeichnen in den drei ersten Schuljahren (skizzirendes Zeichnen), *b.* auf das systematische Zeichnen für die Mittel- und Oberschule (4.—8. Schuljahr); jedoch soll auch das skizzirende Zeichnen im Dienste des Sachunterrichtes der Mittel- und Oberschule (Geographie, Geschichte, Naturkunde), etwa auch des Sprachunterrichts gebührend berücksichtigt werden, immerhin in der Einschränkung auf das Elementarste und Brauchbarste.

5. Die Kursteilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 1.50 und für jeden Tag eine einmalige Reiseentschädigung von 10 Rp. per Kilometer Entfernung vom Wohn- und Kursort, dies freilich nur bei einer Distanz derselben von mindestens drei Kilometer.

6. Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Besuchliste und des Berichts, die vom betreffenden Kursleiter nach Schluss des Kurses dem Erziehungsdepartement einzureichen sind.

7. Die Ansetzung des Kurses und die Einladung der Kursteilnehmer erfolgt durch die bestellte Kursleitung; letztere gibt dem unterzeichneten Departement so bald als möglich Kenntnis von der angesetzten Kurszeit.

8. Für das Material (Papier und Skizzenheft, Blei- und Farbstifte, Gummi etc.) hat nach Anleitung des Kursleiters der einzelne Teilnehmer selber zu sorgen.

51. 6. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen betreffend die Anstellung von Lehrerinnen.
(Vom 30. November 1901.)

Art. 1. Art. 5 genannter Schulordnung enthält folgende Zusätze:

Auch an gemischten Schulen können Lehrerinnen für die vier untern Klassen angestellt werden, insofern die ihnen unterstellte Schülerzahl 50 nicht übersteigt.

Über die Zulassung von Lehrerinnen an den höhern Klassen gemischter Schulen wird die Erziehungskommission in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der bestehenden Verhältnisse entscheiden.

Art. 2. In Art. 42 erhält der erste Absatz folgenden veränderten Wortlaut:

Mit Bezug auf Patentirung, Anstellung und Entlassung unterliegen die Lehrerinnen den gleichen Bestimmungen wie die Lehrer.

52. 7. Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbessoldungen im Kanton Graubünden. (Vom 30. Mai 1901.)

Art. 1. Gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 20. Oktober 1900 bewilligt der Kanton armen Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerbessoldung angemessene Beiträge.

Art. 2. Solche Beiträge werden gewährt, wenn die Erträge des Schulfondes, der in Art. 4 näher bestimmte Teil des Ertrages des Gemeindevermögens und eine nach Massgabe des Art. 5 berechnete Schulsteuer nicht ausreichen, die nötige Anzahl von Lehrstellen zu unterhalten.

Art. 3. Um die Erträge des Schulfondes (Kapitalien und Liegenschaften) festzustellen, wird der Berechnung der Zins zu Grunde gelegt, der für ganz solide Kapitalanlagen, wie z. B. bei der Standeskasse oder bei der Kantonalbank, bezahlt wird.

Art. 4. In der Regel soll 1% des steuerpflichtigen Gemeindevermögens, das Vermögen allfälliger öffentlicher Korporationen inbegriffen, als Anteil der Schule am Ertrag des öffentlichen Gutes berechnet werden.

Der Kleine Rat darf aber, wo er es angemessen findet, namentlich für Gemeinden, die im Schulwesen oder in andern Verwaltungszweigen unverhältnismässig belastet sind, den Ansatz bis auf $\frac{1}{2}\%$ heruntersetzen.

Art. 5. Als Schulsteuer oder Anteil der Schule am Ertrag des Steuerkapitals soll $\frac{1}{2}\%$ des steuerpflichtigen Privatvermögens und $\frac{1}{2}\%$ des steuerpflichtigen Erwerbs angenommen werden.

Art. 6. Reichen die so berechneten Einnahmen der Schule nicht aus, um die von der Gemeinde zu bezahlende Minimalbessoldung zu bestreiten, so zahlt der Kanton den Fehlbetrag.

Ausserdem müssen sich die Gemeinden, die Beiträge beanspruchen, darüber ausweisen, dass sie für den Bezug der Gemeindevorteilungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2% erheben.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt auch für die Berechnung der Beiträge für das Schuljahr 1900/1901.

Damit wird das provisorische Regulativ für Verteilung des kantonalen Staatsbeitrages von Fr. 6000 an arme Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerbessoldungen vom 20. April 1875 ausser Kraft gesetzt.

Der Kleine Rat ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

53. s. Programme d'examen à l'usage des aspirantes au brevet d'enseignement des ouvrages à l'aiguille dans les écoles primaires et secondaires du canton de Neuchâtel. (Du 7 mars 1901.)

Travail écrit. — Composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement des ouvrages à l'aiguille. — 1½ heure.

Examen oral. — Connaissance du manuel Bertin, dernière édition, et du manuel Vincent-Bott-Quiby pour la théorie des 6 patrons compris dans les programmes primaire et secondaire.

Dessin de patrons au tableau noir. — ½ heure.

Examen pratique. — Exercices de couture, de tricot et de raccommodage de bas. — 3 heures.

Leçon d'épreuve. — Leçon donnée à quelques élèves sur un sujet fixé par le jury. — ½ heure.

Pièces confectionnées par l'aspirante. — Raccommodages, reprises, coutures, tricot et les modèles confectionnés d'après les 6 patrons indiqués ci-dessus (à apporter à titre de renseignement).

Production des 6 patrons précités, confectionnés par l'aspirante : chemise (2 patrons), pantalon, camisole, chemise de nuit et sous-taille.

54. 9. Règlement sur le stage dans les écoles primaires du canton de Genève. (Du 26 novembre 1901.)

Art. 1^{er}. Tout candidat aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent, ou de sous-régente, doit: *a.* Présenter un diplôme de la section pédagogique du gymnase ou de la section pédagogique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles. Le département peut exceptionnellement accepter, au lieu du diplôme indiqué ci-dessus, des titres jugés par lui équivalents. — *b.* Avoir fait preuve d'aptitudes pédagogiques par un stage dans une école primaire. (Loi article 48.)

Art. 2. Le stage commence en septembre ou octobre. Sa durée normale est d'une année scolaire. Dans cette durée est compris, pour les dames, le stage préliminaire d'un mois à l'école enfantine.

Avant d'être admis au stage, le candidat doit présenter un certificat médical délivré par le bureau de salubrité.

Art. 3. Les stagiaires reçoivent une indemnité de 3 francs par jour de classe. Toutefois si le nombre des candidats est tel que le crédit budgétaire prévu ne permette pas de les rétribuer tous, le département peut charger une commission de lui adresser un rapport sur leurs titres, et choisir, dans la liste des aspirants inscrits, le nombre de stagiaires dont il a besoin et qui recevront l'indemnité. Cette commission est composée de sept membres; elle doit en tout cas comprendre le directeur du collège, le directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles et deux inspecteurs ou inspectrices. Parmi les candidats non choisis par elle, ceux qui sont porteurs du diplôme de la section pédagogique du gymnase ou de celui de la section pédagogique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles conservent le droit de faire leur stage, de suivre les cours normaux, de passer les examens et, à la fin du stage, de concourir avec les stagiaires en titre.

Art. 4. Pendant la durée du stage, les aspirants sont appelés à enseigner dans les divers degrés des écoles primaires genevoises, sous la surveillance des maîtres et maîtresses.

Ils sont placés successivement sous la direction de trois inspecteurs ou inspectrices au moins. Ces derniers fournissent à la commission prévue à l'art. 7 des notes sur les aptitudes pédagogiques dont a fait preuve chaque stagiaire.

Art. 5. Les stagiaires sont astreints à suivre des cours normaux de langue française. En outre, les dames doivent suivre un cours de coupe; les messieurs, un cours de travaux manuels. A ces cours, le département a le droit d'en ajouter d'autres, s'il le juge nécessaire.

Les cours normaux consistent dans l'application raisonnée des méthodes d'enseignement; ils ont pour base le programme des écoles primaires genevoises.

Dans la règle, ils ont lieu le jeudi matin.

Les stagiaires peuvent être appelés à faire à domicile des travaux pédagogiques sur les sujets traités dans les cours.

Art. 6. Des examens ont lieu à la fin du stage, au mois de juin. Ils comprennent: une composition française sur un sujet d'ordre pédagogique et des épreuves portant sur les cours normaux.

Chaque examen est apprécié par un chiffre (maximum 10).

La commission constituée en vertu de l'article suivant fonctionne comme jury. Pour chaque branche elle s'adjoit, soit pour fixer les questions, soit pour arrêter les chiffres, le professeur qui a donné l'enseignement.

Art. 7. A la fin du stage, le département charge une commission de lui proposer l'élimination définitive des candidats qu'elle juge insuffisants. Cette commission comprend le directeur du collège, le directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, les inspecteurs et inspectrices et trois membres désignés par le Département.

Pour formuler le préavis motivé qu'elle adresse au Département, elle doit prendre comme base les éléments suivants: *a.* le certificat de maturité pédagogique du Gymnase ou le certificat de capacité pédagogique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles; *b.* le résultat des examens énumérés à l'art. 6, les notes fournies; *c.* par les inspecteurs et les inspectrices; *d.* par les professeurs des cours normaux; *e.* par les maîtres et les maîtresses des classes dans lesquelles ont fonctionné les stagiaires.

Art. 8. Les candidats non éliminés définitivement acquièrent le droit de postuler des fonctions dans l'enseignement primaire. Ceux d'entre eux qui ne sont pas nommés sous-régents ou sous-régentes peuvent demander à faire une seconde année de stage. Ils sont soumis aux mêmes obligations que les autres stagiaires; ils ne reçoivent pas l'indemnité prévue à l'art. 3, mais ils peuvent être chargés des remplacements de fonctionnaires et sont, pour cela, rétribués. A la fin de cette seconde année, pour établir leur situation en application de l'article précédent, il n'est pas tenu compte des chiffres et notes obtenus par eux dans la première année de stage.

Art. 9. Le règlement pour le stage dans les écoles primaires, du 3 mai 1898, est abrogé.

VI. Hochschulen.

55. 1. Studienprogramm der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich.
(Vom 30. Dezember 1901.)

I. Semester.

Winter.	Eintritt.	Sommer.
*Physik I	5 St.	*Physik II 5 St.
*Anorganische Chemie	5 "	*Organische Chemie 5 "
*Allgem. Botanik	5 "	*Spezielle Botanik 5 "
*Zoologie (vergleich.)	7 "	*Botan. Exkursion 1 1/2 Tag
Anatomie (system.)	5 "	*Zoologie II (system.) 7 St.
Anatomische Präparirübungen I	6 "	Embryologie und allgemeine Anatomie 8 "
		Histolog. Kurs I 2—4 "

II. Semester.

Sommer.		II. Semester.		Winter.	
*Physik II	5 St.	*Physik I	5 St.		
*Organische Chemie	5 "	*Anorgan. Chemie	5 "		
*Chem. Praktikum	1½ Tag	*Chem. Praktikum	1½ Tag		
*Spezielle Botanik	5 St.	*Zoologie I (vergleich.)	7 St.		
*Botan. Exkursion.	1½ Tag	*Allgem. Botanik	5 "		
*Zoologie II (system.)	7 St.	System. Anatomie I	5 "		
Embryologie und allgemeine Anatomie	8 "	Anatom. Präparirübungen I	6 "		
Histolog. Kurs I	4 "	Experiment. Physiologie I	6 "		

III. Semester.

Winter.	III. Semester.	Sommer.
*Experiment. Physiologie I	6 St.	*Experiment. Physiologie II 6 St.
System. Anatomie II	7 "	Spezielle Physiologie der
Präpariren u. topographische		Haustiere 4—6 "
Anatomie II	12 "	Histolog. Praktikum II 4 "
Allgem. Pathologie	3 "	Allgem. Chirurgie 4 "
Parasitologie	2 "	Allgem. Therapie 3 "
		Exterieur des Pferdes 4 "

IV. Semester.

Sommer.		IV. Semester.		Winter.	
*Experiment. Physiologie II	. 6 St.	System. Anatomie II		7 St.	
Spezielle Physiologie der		Präpariren u. topographische			
Haustiere	4—6 "	Anatomie II		12 "	
Histolog. Praktikum II	. . 4 "	Allgem. Pathologie		3 "	
Allgem. Chirurgie	. 4 "	Arzneimittellehre.		5 "	
Allgem. Therapie	. 3 "	Gesundheitspflege der Haus-			
Exterieur des Pferdes . .	. 4 "	tiere		4 "	
		Parasitologie		2 "	

V. Semester.

Winter.	V. Semester.	Sommer.	
Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.	Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "	Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "
Spezielle Chirurgie	5 "	Chirurgie der Lahmheiten	4 "
Arzneimittellehre	5 "	Hufbeschlagslehre	2 "
Gesundheitspflege	4 "	Geburtshilfe	5 "
Sektionskurs	täglich	Pathol. mikr. Praktikum	4 "
Augenkrankheiten	2 St.	Sektionskurs	täglich

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen bzw. philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

Sommer.	VI. Semester.	Winter.
Spezielle Pathologie u. pathol.		Spezielle Pathologie u. pathol.
Anatomie	5 St.	Anatomie 5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "	Med. und chirurg. Spitalklinik 12 "
Chirurgie der Lahmheiten . . .	4 "	Spezielle Chirurgie 5 "
Hufbeschlagslehre	2 "	Operationsübungen 6 "
Geburtshilfe	5 "	Prakt. Hufbeschlag 4 "
Pathol. mikr. Praktikum . . .	4 "	Sektionskurs täglich
Sektionskurs	täglich	Augenkrankheiten 2 St.

Winter.	VII. Semester.	Sommer.
Spezielle Pathologie u. pathol.		Spezielle Pathologie u. pathol.
Anatomie	5 St.	Anatomie 5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "	Med. und chirurg. Spitalklinik 12 "
Operationsübungen	6 "	Exterieur des Rindes 3 "
Prakt. Hufbeschlag	4 "	Allgem. Tierzucht 3 "
Gerichtl. Tierheilkunde . . .	2 "	Ambul. Klinik täglich
Polizeil. "	3 "	Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik 3 St.
Fleischschaukurs	2 "	Bakteriol. Kurs 4 "
Milchprüfungskurs	1 "	
Ambul. Klinik	täglich	
Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.	

Sommer.	VIII. Semester.	Winter.
Spezielle Pathologie u. Therapie		Spezielle Pathologie u. pathol.
pathol. Anatomie	5 St.	Anatomie 5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "	Med. und chirurg. Spitalklinik 12 "
Exterieur des Rindes	3 "	Ambul. Klinik täglich
Allgem. Tierzucht	3 "	Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik 3 St.
Ambul. Klinik	täglich	Fleischschaukurs 2 "
Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.	Milchprüfungskurs 1 "
Bakteriolog. Kurs	4 "	Gerichtl. Tierheilkunde 2 "
		Polizeil. " 3 "

Ausser diesen obligatorischen Kollegien empfiehlt sich das Studium folgender fakultativer Disziplinen:

Allgem. Geologie*, allgem. Anatomie*, Zootomischer Kurs*, Physiolog. Demonstrationskurs*, Physiologische Chemie*, Entwicklungsstörungen bei Menschen*, Allgem. Bakteriologie*, Praktikum in der Tierbeurteilung, Landwirtschaft*, Viehversicherung, prakt. Fischkunde*.

56. 2. Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinae veterinariae erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- eine vollständige Schilderung des Lebens- und Bildungsganges (curriculum vitae);
- die Ausweise über die wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere über das vollständig abgeschlossene Studium der Veterinärmedizin;
- eine selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärmedizin, welcher eigene Forschungen zu Grunde liegen sollen.

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen bzw. philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

§ 2. Der Dekan setzt die Anmeldungsakten bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation. Die Fakultät hat binnen vier Wochen über die Zulassung zu beschliessen.

Bei geteilter Ansicht entscheidet das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans.

§ 3. Die Dissertation wird dem Vertreter desjenigen Faches zur Prüfung und zum Referate übergeben, aus dessen Gebiet die Dissertation gewählt ist.

Die Arbeit ist mit dem motivirten Antrag des Referenten in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihre Voten bei.

Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, vollzieht sich die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung gemäss der Vorschrift von § 2, Absatz 2 in einer besondern Sitzung der Fakultät.

§ 4. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die Dissertation darf erst nach Ablegung der mündlichen Prüfung, und nachdem der Referent von dem Probeabzug Einsicht genommen hat, publiziert werden. Sie soll auf dem Titelblatt den Namen des Referenten enthalten und ist innerhalb Jahresfrist (von der Prüfung an) in 200 Exemplaren der Fakultät gedruckt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a. der schriftlichen Prüfung, d. h. der Anfertigung einer Klausurarbeit, für welche dem Kandidaten eine Zeit von vier Stunden eingeräumt wird;
- b. der mündlichen Prüfung, in welcher der Kandidat während wenigstens je 20 Minuten in den Gebieten der Anatomie, Physiologie, allgemeinen und speziellen Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht und Hygiene geprüft wird.

Das Thema der schriftlichen Arbeit wird durch das Los bestimmt und zwar aus fünf Aufgaben, die den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie und der Geburtshilfe entnommen sind. Die Aufgaben werden von den betreffenden Fachlehrern aufgestellt, welche auch die Arbeit zu prüfen und zu begutachten haben.

§ 6. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examinatoren fungieren die Fachlehrer. Der Prüfung in jedem einzelnen Fache haben überdies mindestens zwei weitere Examinatoren beizuwohnen.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1—6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt.

Bei Beurteilung des Prüfungsergebnisses zählt die Note der schriftlichen Arbeit doppelt.

Erreicht die Durchschnittszensur nicht die Zahl 4,5, so ist die Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten.

§ 7. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Fakultät (§ 2, Absatz 2).

Der Titel wird als „Doctor medicinae veterinariae“ erteilt. Das Diplom wird im übrigen in deutscher Sprache abgefasst; es trägt den Titel der Dissertation sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Hochschule und dasjenige der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, besonders tüchtiger Leistungen, sei es in der Dissertation, sei es in der Prüfung, im Diplome entsprechende Erwähnung zu tun.

Das Diplom wird dem Promovirten erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation zugestellt.

§ 8. Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden, sofern die Durchschnittsnote der Prüfung in Anatomie und der Fachprüfung nicht unter 4,5 steht.

Über die Erlassung der mündlichen Prüfung entscheidet die Fakultät auf Grundlage der bezüglichen Prüfungsausweise.

§ 9. Männern, welche sich um die Veterinärmedizin besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Die Gebühren betragen Fr. 300 und sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu entrichten.

Beim Ausfall der mündlichen Prüfung reduzieren sie sich um Fr. 100.

Findet nach erfolgter Prüfung Abweisung statt, so wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.

Für eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 150 zu entrichten.

§ 11. Diese Promotionsordnung tritt mit 1. Mai 1902 in Kraft.

57. 3. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 11. Mai 1901.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinae erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitae);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
 - a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung,
 - b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens vier Jahre umfassendes, naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium.
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort einzuberufender Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird die Dissertation, sofern sie auf Anregung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet wurde, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes ist entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege.

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann indessen noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Ausnahmen bilden die im § 6 vorgesehenen Fälle.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 5. Mit der Abnahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil dieser Prüfung hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur zwei durch das Los bestimmte Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den genannten Fächern auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examinatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 6. Denjenigen Kandidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Majoritätsbeschluss.

§ 7. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 180 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 8. Die Gebühren betragen Fr. 420; sie sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu bezahlen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung einreichen, werden 150 Franken erlassen.

Die Verteilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Fr. (resp. 150) an die Fakultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius; — 2. Fr. 15 dem Dekane; — 3. Fr. 10 an die Fakultätskasse; — 4. Fr. 35 an die Kantonalbibliothek; — 5. Fr. 30 dem Rektor; — 6. Fr. 15 dem Sekretär der Universität; — 7. Fr. 15 dem Pedell.

§ 9. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 21. Januar 1899 aufgehoben, immerhin in der Meinung, dass für diejenigen Studirenden der medizinischen Fakultät, welche am 21. Januar 1899 bereits immatrikulirt waren, noch die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 30. Mai 1885 gelten.

58. 4. Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich. (Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekenntnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Beide Grade verleiht sie entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion) oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat sein Gesuch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und demselben beizulegen:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges;
2. Dokumente, welche dartun, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden;
3. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vornherein der Fakultät hinreichend bekannt ist;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuskript, jedoch mit Ausschluss einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter bzw. den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt; über die Zulassung zur Prüfung wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat.

Von dieser schriftlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschluss dispensirt werden, wer bereits eine gute Prüfung im Sinne des § 8, Absatz 2 abgelegt hat.

§ 7. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung, und zwar — ausser im Falle der Dispensation von der schriftlichen Prüfung — nachdem die schriftliche Arbeit von dem Professor, welcher das Thema derselben gestellt hatte, schriftlich zensirt und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden ist.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht:
1. allgemeine Religionsgeschichte; — 2. alttestamentliche Disziplinen; — 3. neu-

testamentliche Disziplinen; — 4. Kirchengeschichte; — 5. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik; — 6. Ethik. — 7. praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine gute theologische Abschlussprüfung vor der Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urtheil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letztern Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Nebenfächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 10. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach fallen soll.

§ 11. Bei der Doktorprüfung, der schriftlichen sowohl wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, dass der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterem wird der Beschluss der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt: 1. summa cum laude; — 2. magna cum laude; — 3. cum laude; — 4. rite.

Das Urtheil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des bezw. der Referenten in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urtheile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Promovirte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern. Von diesen werden dem Dekan zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt; der Rest wird der Kantonalbibliothek zur Verfügung gestellt.

Aus besondern Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ablieferung von 150 Exemplaren dispensiren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urtheil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern anderseits unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovirten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonalbibliothek aufzubewahren. Der Promovirte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte des Kantons Zürich Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor betragen im ganzen 300 Franken; hievon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen oder tritt er nach deren Prüfung durch die Fakultät zurück, so bleiben nur die einbezahlten 100 Franken verfallen. Wird später die Bewerbung noch einmal aufgenommen, so ist im erstern Falle dafür eine neue Abhandlung über das gleiche oder ein anderes Thema einzureichen, die von der Fakultät gebührenlos geprüft wird.

Bei einer Abweisung nach der mündlichen Prüfung bleiben von den einbezahlten Fr. 300 Fr. 180 verfallen, Fr. 120 werden dem Bewerber zurückerstattet. Eine zweite mündliche Prüfung gemäss § 14 wird von seite der Fakultät gebührenfrei abgehalten. Es ist für eine solche nur der obige, für allgemeine Universitätszwecke bestimmte Betrag von Fr. 120 wieder einzubezahlen, der bei günstigem Erfolg der Prüfung verfallen bleibt, bei Nichterfolg zurückerstattet wird.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 21. Die Fakultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 22. Wünscht ein Fakultätsmitglied, dass eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlussfassung anberaumt.

§ 23. In dieser Sitzung muss die Fakultät vollzählig sein, und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluss gefasst werden; dem Antragsteller steht aber frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 24. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 22) zu motivirenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen. Über die Formulierung des Diploms fasst die Fakultät in gleicher Sitzung auf Vorschlag des Antragstellers bestimmten Beschluss.

§ 25. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In Bezug auf die Ausfertigung desselben und auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 16—18.

§ 26. Die gegenwärtige Promotionsordnung, durch welche diejenige vom 13. Juni 1900 aufgehoben wird, tritt am 1. Mai 1902 in Kraft.

59. 5. Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern. (Vom 12. Januar 1901.)

§ 1. Wer an der Universität Bern studiren will, hat sich immatrikuliren zu lassen.

§ 2. Die Immatrikulation findet im Wintersemester vom 15. Oktober bis zum 15. November, im Sommersemester vom 15. April bis zum 15. Mai statt. Nach diesen Terminen wird nur immatrikulirt, wer für seine Verspätung triftige Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Examen nachzuweisen vermag.

§ 3. Wer sich immatrikuliren lassen will, hat sich beim Rektor zu melden. Bei der Anmeldung ist vorzulegen:

- a. ein amtliches, kurz vorher ausgestelltes Sittenzeugnis;
- b. ein amtliches Zeugnis über das zurückgelegte 18. Lebensjahr; nur ausnahmsweise können jüngere Bewerber durch Beschluss der Immatrikulationskommission (§ 4) zugelassen werden;
- c. ein Ausweis über ausreichende Vorbildung (§ 4);
- d. falls der Bewerber von einer andern Hochschule kommt, das Abgangszeugnis (Exmatrikel) derselben.

Die unter *a*, *b* und *c* aufgeführten Zeugnisse können auch durch ein Zeugnis, z. B. ein Maturitätszeugnis ersetzt werden, sofern dieses die verlangten Ausweise enthält.

§ 4. Als Ausweis über eine ausreichende Vorbildung gilt:

- a.* für Inländer (Schweizer und in der Schweiz Niedergelassene) das Reifezeugnis eines Gymnasiums, beziehungsweise das Zeugnis über diejenige Schulbildung, die für die Staatsprüfung im betreffenden Fach verlangt wird; ¹⁾
- b.* für Ausländer die gleichen Zeugnisse oder mindestens der Ausweis über jene Schulbildung, die von den betreffenden Fakultäten mit Rücksicht auf die Studien als unumgänglich erachtet wird. ²⁾

In zweifelhaften Fällen überweist der Rektor das Gesuch der Immatrikulationskommission, in die jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätsabteilung ein Mitglied abzuordnen berechtigt ist und die vom Rektor präsidiert wird.

Bewerber, die gar keine oder keine genügenden Ausweise über ihre Vorbildung besitzen, haben sich vor einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf den Vorschlag des Senates gewählten Kommission einer Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen finden jeweilen am Schlusse des Semesters statt.

Wer sich zu Beginn eines Semesters ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zur Immatrikulation gemeldet und während des Semesters als Auskultant Vorlesungen gehört hat, erhält, sofern er diese Prüfung am Schlusse desselben Semesters mit Erfolg besteht, seine Matrikel vom Tage der Anmeldung datirt. Ansprüche an die Krankenkasse werden dadurch für das abgelaufene Semester nicht erworben.

§ 5. Nach erfolgter Zulassung ist die Immatrikulationsgebühr (Fr. 15), die Gebühr für die bernische Hochschulbibliothek (Fr. 5), die Gebühr für die Studenten-

¹⁾ Beispielsweise wird bei den im Kanton Bern gültigen Staatsprüfungen verlangt für den Beruf

- a.* eines Geistlichen das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;
- b.* eines Fürsprechers das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung;
- c.* eines Notars die Bescheinigung vollendeter Sekundarschulbildung oder eines bestandenen gleichwertigen Examins;
- d.* eines Arztes, Zahnarztes, Apothekers und Tierarztes das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung, entsprechend der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
- e.* eines Gymnasiallehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Sekundarlehrerpatent;
- f.* eines Sekundarlehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Primarlehrerpatent, das bei weiblichen Bewerbern durch das Abgangszeugnis einer von der Direktion des Unterrichtswesens hierfür als genügend bezeichneten höhern Unterrichtsanstalt ersetzt sein kann.

²⁾ Es verlangen die einzelnen Fakultäten mindestens folgende Zeugnisse:

- a.* die evangelisch-theologische Fakultät das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums;
- b.* die katholisch-theologische Fakultät das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;
- c.* die juristische Fakultät einen Ausweis, der den für die bernischen Staatsprüfungen erforderlichen Zeugnissen entspricht;
- d.* die medizinische Fakultät von männlichen Studirenden das Reifezeugnis für die Prima eines Literar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis gleichwertiger Schulbildung, von weiblichen Studirenden dasselbe oder das Schlusszeugnis eines Frauengymnasiums;
- e.* die veterinär-medizinische Fakultät das Reifezeugnis für die Prima eines Literar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis gleichwertiger Schulbildung;
- f.* die philosophische Fakultät, Abteilung für Philosophie, Philologie und Geschichte, das Reifezeugnis für die Prima einer höhern Lehranstalt oder den Ausweis einer gleichwertigen Vorbildung;
- g.* die philosophische Fakultät, Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaft, das Reifezeugnis für die Prima einer höhern Lehranstalt oder den Ausweis einer gleichwertigen Vorbildung.

krankenkasse (Fr. 5) und der Beitrag zur Kasse für allgemeine studentische Zwecke (Fr. 2) beim Quästor zu erlegen. Wer ein Abgangszeugnis einer andern Universität, die Gegenrecht übt, vorlegt, zahlt nur einen Teil der Immatrikulationsgebühr. Wer früher in Bern immatrikulirt war und mit Exmatrikel abgegangen ist, ist von allen Gebühren befreit. Diese Ermässigung, beziehungsweise Befreiung tritt nur ein, wenn der Bewerber seine Studien nicht länger als drei Jahre unterbrochen hat.

§ 6. Sind alle Bedingungen erfüllt, so nimmt der Rektor die Immatrikulation vor, wobei er durch Handschlag den Studirenden auf die Reglemente der Hochschule verpflichtet. Zugleich händigt er ihm die Matrikel und das Zeugnisheft aus.

Die in § 3 aufgeführten Schriften verbleiben während der Studienzeit in Verwahrung der Hochschule und werden in der Regel nur gegen Vorweisung der Exmatrikel zurückgegeben.

§ 7. Gleich nach der Immatrikulation hat der Studirende beim Pedell gegen eine Gebühr von 20 Cts. eine Legitimationskarte zu erheben und seine Wohnung anzugeben. Diese Legitimationskarte ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern.

§ 8. Wer, ohne immatrikulirt zu sein, Vorlesungen hören will, kann, sofern er unbescholten ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, vom Rektor als Auskultant für bestimmte, von der betreffenden Fakultät ausdrücklich als allgemein zugänglich im Vorlesungsverzeichnis bezeichnete Vorlesungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu andern Vorlesungen ist die Zustimmung des betreffenden Dozenten erforderlich. Die Beschränkung auf bestimmte Vorlesungen fällt bei Personen fort, die ihren akademischen Studiengang vollendet haben.

Den Auskultanten werden keine Zeugnishefte ausgefertigt und keine amtlichen Studienzeugnisse ausgestellt; auch haben sie keinen Anspruch auf die besondern Vorteile, die die Studentenkrankenkasse und die Bibliotheken den immatrikulirten Studirenden gewähren.

Als Zeichen der erfolgten Zulassung erhält jeder Auskultant eine Auskultantenkarte, wofür er dem Pedell eine Gebühr von 60 Cts. zu entrichten hat; zugleich hat er seine Wohnung in eine beim Pedell aufgelegte Liste einzutragen. Die Auskultantenkarte ist jedes Semester zu erneuern. Im übrigen bezahlen die Auskultanten beim Quästor die für die Vorlesungen und Übungen angesetzten Gebühren und Honorare wie die immatrikulirten Studirenden.

§ 9. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 24. September 1880 über die Bedingungen zum Eintritt in die Hochschule aufgehoben.

60. 6. Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern. (Vom 26. Juni 1901.)

§ 1. Wer sich an der juristischen, medizinischen, veterinär-medizinischen oder philosophischen Fakultät immatrikuliren lassen will, ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zu besitzen, hat sich einer Zulassungsprüfung zu unterziehen. (§ 4 b, Alinea 3, des Reglements über den Eintritt in die Hochschule Bern.) An den theologischen Fakultäten wird, wer den genügenden Ausweis nicht besitzt, nur als Auskultant zugelassen.

§ 2. Die Zulassungsprüfung findet zweimal jährlich jeweilen am Schlusse des Semesters statt; sie wird von einer durch die Direktion des Unterrichtswesens auf Vorschlag des Senates gewählten Prüfungskommission von fünf Mitgliedern geleitet, deren Präsident vom Senate gewählt wird.

Die Prüfungskommission hat erforderlichenfalls das Recht, auch Examinatoren heranzuziehen, die der Kommission nicht angehören.

§ 3. Zur Prüfung hat sich der Kandidat beim Präsidenten der Prüfungskommission rechtzeitig zu dem jeweilen bekannt gegebenen Termin zu melden

und zwar schriftlich unter Angabe der Fakultät, der er beitreten, und der Sprachen, in denen er geprüft sein will; gleichzeitig hat der Kandidat eine Gebühr von Fr. 20 zu Handen der Staatskasse zu erlegen.

§ 4. A. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der medizinischen oder veterinär-medizinischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche;
3. eine Übersetzung aus einem leichtern griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen;
4. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche oder Französische oder Englische oder Italienische;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen;
3. Kenntnis der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie;
4. Kenntnis der Elemente der Physik und Chemie;
5. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte und Geographie.

B. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der ersten Abteilung der philosophischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher, bezw. französischer Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche;
3. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche oder Französische oder Englische oder Italienische.
2. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen.
3. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte und Geographie.

C. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der zweiten Abteilung der philosophischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher, bezw. französischer Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann bei Kandidaten, deren Muttersprache deutsch ist, ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, bei andern durch eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;

3. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann bei Kandidaten, deren Muttersprache deutsch ist, ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, bei andern durch eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;
2. Kenntnis der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie;
3. Kenntnis der Elemente der Physik und Chemie.

D. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der juristischen Fakultät studiren wollen.

Verlangt wird die Prüfung für die erste oder die zweite Abteilung der philosophischen Fakultät.

§ 5. Die Prüfungskommission überwacht die Anfertigung der schriftlichen Examenarbeiten; für den Aufsatz sind dem Kandidaten 4 Stunden, für die übrigen schriftlichen Arbeiten je 2 Stunden eingeräumt. Werden unerlaubte Hilfsmittel gebraucht, so gilt die ganze Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung in jedem Fache dauert 15 Minuten.

§ 6. Die Beurteilung der Leistungen in den in § 4 durch Nummern bezeichneten Prüfungsgegenständen geschieht nach den Noten 6 = sehr gut; — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = genügend; — 2 = schwach; — 1 = ungenügend.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der erteilten Noten unter 3,5 ist; gleichfalls nicht, wenn er zweimal die Noten 2 oder 1 erhalten hat.

§ 7. Hat der Kandidat die Zulassungsprüfung nicht bestanden, so kann er sich noch einmal für dieselbe melden.

§ 8. Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten mündlich, die Noten werden dem Rektorate schriftlich mitgeteilt.

§ 9. Das bestandene Examen berechtigt nur zur Immatrikulation an der betreffenden Fakultät; um in eine andere Fakultät überzutreten, hat sich der Kandidat eventuell einer entsprechenden Nachprüfung zu unterziehen.

§ 10. Die Mitglieder der Prüfungskommission, sowie die hinzugezogenen Examinatoren (§ 2) beziehen während der Dauer der Prüfungen ein Taggeld von Fr. 10.

§ 11. Die Prüfungskommission führt ein genaues Verzeichnis der Kandidaten, sowie der Noten, die denselben gegeben worden sind. Ihre Akten sind im Senatsarchiv aufzubewahren.

§ 12. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

61. 7. Reglement für das kriminalistische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 15. April 1901.)

§ 1. An der juristischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein kriminalistisches Seminar errichtet, welches die wissenschaftliche Ausbildung seiner Mitglieder im Strafrecht und Strafprozessrecht zum Zweck hat.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des ordentlichen Professors für Strafrecht und Strafprozess, der wöchentlich wenigstens zwei Übungsstunden abhält und dabei die übrigen Lehrer der gleichen Fächer heranziehen kann.

§ 3. Mitglied des Seminars kann jeder Student der Hochschule werden, der bereits eine Vorlesung über Strafrecht oder Strafprozess an irgend einer

Hochschule gehört hat. Daneben können vom Vorsteher andere Angehörige der Hochschule als Mitarbeiter zugelassen werden.

§ 4. Die Übungen sind praktische sowie wissenschaftliche. Neben den mündlichen Übungen und Vorträgen gehen stets schriftliche Ausarbeitungen her. Der Leiter des Seminars gibt den Mitgliedern insbesondere Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Alle schriftlichen Arbeiten werden vom Vorsteher zensiert; besonders hervorragende können auf seinen Antrag von der Direktion des Unterrichtswesens prämiert werden.

§ 5. Es wird eine Seminarbibliothek eingerichtet und hierzu jährlich von der Direktion des Unterrichtswesens ein entsprechender Kredit angesetzt. Die Anschaffung der Bücher und die Verwaltung der Bibliothek geschieht durch den Vorsteher. Die Bücher stehen zunächst den Seminarmitgliedern, danach allen Angehörigen der Hochschule zur Verfügung. Sie werden aber nur im Bibliothekszimmer und bei den Übungen benutzt.

§ 6. Der Vorsteher erstattet jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen Bericht.

62. 8. Reglement betreffend die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern. (Vom 14. Juni 1901.)

§ 1. In Verbindung mit der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität bestehen: *a.* ein Tierspital; — *b.* eine konsultatorische Klinik; — *c.* eine ambulatorische Klinik, deren Verwaltung auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen geschehen soll.

A. Das Tierspital.

§ 2. Dasselbe hat die Aufgabe, kranke Tiere zur Untersuchung und Behandlung aufzunehmen, seuchenkranke Tiere nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften abzusperren, sowie für allfällige Versuchstiere den benötigten Raum zu gewähren.

§ 3. Die Verwaltung des Tierspitals wird einem klinischen Lehrer übertragen, welcher für die Aufnahme und Abgabe kranker Tiere die nötigen Anordnungen trifft, unter Mithilfe der andern klinischen Lehrer und Assistenten Fütterung, Stallordnung und Stalldienst kontrolliert, sowie die Futterankäufe, die Rechnungsführung und die Kasse besorgt.

Der Verwalter des Tierspitals ist befugt, unter eigener Verantwortlichkeit den ersten klinischen Assistenten zur Mithilfe bei der Verwaltung beizuziehen.

§ 4. Die Aufsicht über die Verwaltung des Tierspitals wird durch die Direktion des Unterrichtswesens ausgeübt.

§ 5. Die ärztliche Besorgung, sowie alle Anordnungen betreffend Fütterung, Pflege und Beschlag der dem Tierspital übergebenen kranken Tiere steht dem zuständigen klinischen Lehrer zu, unter Mitwirkung des ersten klinischen Assistenten.

§ 6. Die Anmeldung kranker Tiere soll in der Regel beim zuständigen klinischen Lehrer oder Assistenten erfolgen, welcher die nötigen Anordnungen sofort trifft.

Tiere, welche durch Verfügung zuständiger Behörden dem Tierspital zugeführt werden, sind ohne weiteres aufzunehmen.

Die Rückweisung kranker Tiere, welche von Privaten zugeführt werden, steht dem betreffenden klinischen Lehrer zu und darf in der Regel nur bei Platzmangel erfolgen, resp. wenn eine notwendige Absonderung untunlich erscheint.

§ 7. Das Tierspital liefert die zur Installierung der aufgenommenen Tiere nötigen Gerätschaften.

§ 8. Bei der Aufnahme kranker Tiere ist der Verwalter berechtigt, eventuell eine Sicherstellung der Kurkosten zu verlangen. Die Abrechnung hat, wenn irgend möglich, beim Austritt der Tiere zu erfolgen; ausgenommen hiervon sind die durch die Militärverwaltung eingestellten Militärpferde, für welche die Rechnungsstellung nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften zu erfolgen hat.

§ 9. Für die Verpflegung, Untersuchung und Behandlung der dem Tierspital übergebenen kranken Tiere sind, Beschlag ausgenommen, Tagestaxen zu erheben, wobei die Tage des Ein- und Austritts voll zu berechnen sind (Militärpferde ausgenommen). Diese Taxen betragen:

	pro Tag.
a. für erwachsene Pferde	Fr. 2. 50 bis Fr. 3. 50
b. „ Fohlen unter 2 Jahren	„ 1. 50
c. „ Rinder	„ 1. 50 „ „ 2. —
d. „ Schafe und Ziegen	„ —. 40 „ „ —. 70
e. „ Hunde und Katzen	„ —. 40 „ „ 1. 50

Nach Gutfinden des betreffenden klinischen Lehrers kann der Verwalter des Tierspitals einem Tiereigentümer auf dessen Verlangen und unter Würdigung der angebrachten Gründe eine Reduktion der Verpflegungskosten gewähren.

§ 10. Geheilte Tiere sind unverzüglich dem Eigentümer, resp. dessen Stellvertreter zurückzugeben, ebenso solche, welche mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind; eventuell ist die Tötung und Sektion unheilbar erkrankter Tiere zu veranlassen.

§ 11. Für Arzneien, Verbände u. dgl. können nach Ermessen des klinischen Lehrers oder Assistenten entsprechende Gebühren verrechnet werden.

§ 12. Für besondere Verrichtungen, bedeutende Operationen, zeitraubende Hülfeleistungen, wiederholtes Anlegen von Verbänden, sind nach Massgabe der Bestimmungen des Medizinaltarifs vom 16. September 1876 besondere Gebühren in Rechnung zu bringen.

§ 13. Über Aufnahme, Aufenthalt und Behandlung kranker Tiere sind Protokolle zu führen.

§ 14. Die Anstellung und Entlassung des Abwartes des Tierspitals geschieht nach Einholung der Ansicht der andern klinischen Lehrer durch den Verwalter des Tierspitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Unterrichts wesens.

§ 15. Dem Abwart des Tierspitals wird die Anstellung des notwendigen Hülfspersonals, dessen Unterhalt und Entschädigung übertragen. Er ist für dasselbe verantwortlich. Die Anstellung des Hülfspersonals unterliegt der Genehmigung der klinischen Lehrer. Als Entschädigung für das Hülfspersonal bezieht der Abwart des Tierspitals aus den Einnahmen der Klinik pro erwachsenes Pferd oder Rind per Tag den Betrag von 35 Rappen, für Pferde oder Rinder unter 2 Jahren, sowie für von Privaten eingestellte Hunde 25 Rappen. — Die Wärter erhalten Wohnung im Tierspital; das hiezu notwendige Mobiliar wird vom Staat geliefert.

§ 16. Für Versuchs- und Anatomietiere, sowie für ambulatorische Pferde wird der Futter- und Streuebedarf nach den laufenden Preisen berechnet; die daherigen Kosten werden, unter Zuschlag einer Vergütung von 20 Rappen für Grossvieh und 10 Rappen für Kleinvieh, von den betreffenden Instituten übernommen.

B. Konsultatorische Klinik.

§ 17. Zum Zwecke blosser Konsultation kann jedermann dem Tierspital Tiere zuführen.

§ 18. Die konsultatorische Klinik findet täglich von 10—12 Uhr statt, Sonntags ausgenommen.

Über dieselbe ist ein Protokoll zu führen.

§ 19. Für die Untersuchung und Behandlung zugeführter kranker Tiere während der Klinikstunden können nach Ermessen der klinischen Lehrer die nämlichen Taxen erhoben werden, wie sie im Medizinaltarif für Verrichtungen am Wohnort des Privattierarztes normiert sind. Wenig bemittelten oder vermögenslosen Eigentümern sind diese Taxen teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 20. Für Medikamente oder Verbände werden nach Ermessen des klinischen Lehrers oder Assistenten mässige Taxen erhoben.

§ 21. Erfolgen die sub 19 und 20 hievor erwähnten Leistungen ausserhalb der Klinikstunden, so können die gebräuchlichen Taxen verdoppelt werden.

§ 22. Auf Wunsch des betreffenden Tierbesitzers können kranke Tiere im Rayon des Stadtbezirks am Standort derselben untersucht und in Behandlung genommen werden.

Die Taxen für solche Besuche sind nach Massgabe des Medizinaltarifs zu berechnen.

C. Ambulatorische Klinik.

§ 23. Der Besuch der ambulatorischen Klinik und die Begleitung des Direktors oder des ersten Assistenten dieser klinischen Abteilung bei den Krankenbesuchen erfolgt von seiten der Praktikanten nach einer bestimmten Reihenfolge oder nach ausdrücklicher Bestimmung des Direktors.

§ 24. Für die Behandlung von Tieren von seiten der ambulatorischen Klinik gelten die Ansätze des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (Verrichtungen in der Privatpraxis).

Der Direktor ist befugt, wenig bemittelten oder vermögenslosen Eigentümern diese Taxen teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 25. Über alles, was in den Kliniken vorgeht, haben die Studirenden gegen alle nicht zur Anstalt gehörenden Personen das strengste Stillschweigen zu beobachten.

§ 26. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden das Reglement für die mit der Berner Tierarzneischule verbundene Klinik vom 26. Januar 1876 und das Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule Bern vom 3. März 1894 aufgehoben.

63. 9. Reglement für das statistische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 31. Oktober 1901.)

§ 1. An der juristischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein statistisches Seminar errichtet, welches die Aufgabe hat, seine Mitglieder durch schriftliche und mündliche Übungen in das Gesamtgebiet der Theorie und Praxis der Statistik einzuführen.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des Professors der Statistik, welcher wöchentlich wenigstens zwei Übungsstunden zu halten hat.

§ 3. Mitglied des Seminars kann jeder Studirende der Hochschule werden. Daneben können vom Vorsteher auch Auskultanten als Mitarbeiter zugelassen werden.

§ 4. Der Leiter des Seminars kann den Mitgliedern Themata zur Ausarbeitung geben. Alle schriftlichen Arbeiten werden vom Vorsteher zensiert; besonders hervorragende können auf seinen Antrag von der Direktion des Unterrichtswesens prämiert werden.

§ 5. Der Leiter des Seminars kann sämtliche Mitglieder oder einen Teil derselben zur Vornahme von Enquêtes veranlassen und eventuell die bedeutenderen Resultate derselben veröffentlichen als „Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Hochschule Bern“.

§ 6. Der Vorsteher erstattet jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen Bericht.

64. 10. Reglement für das mathematisch-versicherungswissenschaftliche Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. An der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein mathematisch-versicherungswissenschaftliches Seminar errichtet. Dieses bezweckt die theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder in den mathematisch-versicherungswissenschaftlichen und den damit verwandten Fächern.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des ordentlichen Professors der Mathematik, sowie des Professors für mathematische und technische Versicherungswissenschaft.

§ 3. Das Seminar zerfällt je nach dem Bedürfnis in Sektionen. Für jede Sektion sind die Übungsstunden besonders festzusetzen. In diesen werden sowohl die verschiedenen Gebiete im Anschluss an die Vorlesungen behandelt, als auch Arbeiten über freigewählte Themata vorgetragen, besprochen und beurteilt. Die Übungen dienen insbesondere auch der Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten, der Anleitung zur Benutzung der technischen Hilfsmittel für die Versicherungsrechnung und die Versicherungsstatistik, der Anleitung zur selbständigen Erstellung von versicherungstechnischen Bilanzen und Fondsprüfungen, sowie der Besprechung litterarischer Erscheinungen auf dem Gebiete der mathematischen und technischen Versicherungswissenschaft.

§ 4. Jeder immatrikulierte Hörer der Hochschule Bern kann auf persönliche Anmeldung bei einem der Vorsteher hin als Mitglied sich aufnehmen lassen; dadurch verpflichtet er sich, die Übungen der betreffenden Sektion unausgesetzt zu besuchen und dem Seminar selbständige schriftliche Arbeiten einzureichen. Zur Prämirung der besten schriftlichen Arbeiten der Mitglieder kann aus dem Schulseckelfonds jedes Semester je ein erster und ein zweiter Preis ausgerichtet werden. Die Zuerkennung erfolgt durch die Direktion des Unterrichtswesens auf den motivierten Antrag der leitenden Professoren.

§ 5. Es wird eine Seminarbibliothek eingerichtet und hiefür jährlich von der Direktion des Unterrichtswesens ein Kredit von Fr. 100 ausgesetzt.

§ 6. Die Vorsteher erstatten jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen schriftlichen Bericht.

§ 7. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft.

65. 11. Ordnung für die Erteilung von Stipendien an der Universität Basel. (Vom 7. März 1901.)

§ 1. Stipendien dürfen nur an solche Bewerber erteilt werden, die an der Universität Basel immatrikulirt sind und an ihr den Studien obliegen.

Eine Ausnahme gilt für Bürger des Kantons Basel-Stadt, welche die Universität Basel mit einem Abgangszeugnis verlassen haben und ihre Studien auf einer andern Universität fortsetzen.

Die Regenz kann in besondern Fällen diese Ausnahmestellung auch Studirenden einräumen, welche dem Kanton Basel-Stadt nicht als Bürger angehören.

Studirenden, die nicht von Basler Anstalten kommen, wird in der Regel in dem auf ihre Immatrikulation an der Universität Basel folgenden ersten Semester noch kein Stipendium erteilt.

§ 2. Die Stipendien werden stets nur auf Ein Semester bewilligt. Die Gesuche sind für jedes Semester neu einzureichen, auch wenn der Petent schon in einem frühern Semester ein Stipendium bezogen hat. Für sie ist ein Formular zu benützen, das beim Pedell bezogen werden kann. Sie sind zu Beginn jedes Semesters und zwar im Sommersemester spätestens bis zum 1. Mai und im Wintersemester spätestens bis zum 1. November dem Rektor einzugeben.

§ 3. Der Rektor stellt sogleich nach Ablauf der Anmeldefrist jedem Dekan die Gesuche der Petenten seiner Fakultät mit den von ihnen eingereichten

Belegen zu. Der Dekan ist verpflichtet, sich über die Studien der Gesuchsteller zu erkundigen. Er legt hierauf die Gesuche, mit seinen Bemerkungen versehen, der Fakultät zur Begutachtung vor.

§ 4. Die Stipendien werden, auf die Empfehlung der Fakultäten und den Antrag einer aus dem Rektor, dem Schreiber der Regenz und den Dekanen gebildeten Kommission, von der Regenz bewilligt.

§ 5. Die Auszahlung der bewilligten Stipendien besorgt der Pedell nach Anleitung des Curator fiscorum. Der Gesuchsteller oder, im Falle der Verhinderung, ein von ihm Bevollmächtigter hat den Empfang zu bescheinigen.

§ 6. Nachstehende Stipendien werden mit dem Namen des Stifters und in folgenden Beträgen für je ein Semester bewilligt:

Wettstenianum theologicum	(gestiftet 1782)	Fr. 200
Wettstenianum academicum	(" 1782)	" 200
Hummelianum I	(" 1786/1795)	" 150
Hummelianum II	(" 1786/1795)	" 150
Hummelianum III	(" 1786/1795)	" 150
Erasmicum I	(" 1584)	" 100
Erasmicum II	(" 1584)	" 100
Erasticum	(" 1594)	" 100
Fuchsianum	(" 1596)	" 100
Iselio-Annoneanum	(" 1634)	" 100
Batterianum theologicum	(" 1643)	" 100
Hagenbachio-Wettstenianum	(" 1720)	" 100
Fäschianum	(" 1807)	" 100
Rodolpho-Burckhardtianum	(" 1873)	" 100
Carinianum	(" 1578)	" 50
Sulzerianum	(" 1585)	" 50
Lichtenhanium	(" 1586)	" 50
Loseanum	(" 1587)	" 50
Andlovianum	(" 1591/1624)	" 50
Lutterburgicum	(" 1602)	" 50
Polanianum	(" 1610)	" 50
Hagenbachianum	(" 1649)	" 50
Falknerianum	(" 1657)	" 50
Burckhardtianum	(" 1679)	" 50
Spirianum	(" 1689)	" 50
Batterianum academicum	(" 1744)	" 50
Francisco-Spirianum	(" 1762)	" 50
Huberianum	(" 1857)	" 50
Rauricum	(" 1860)	" 50

Ausserdem kann die Regenz über eine jährlich von ihr festzusetzende Summe aus dem Ertrag des akademischen Vermächtnisfonds in beliebigen Beträgen verfügen.

Für die Stiftung und Vergebung Wimmer'scher Stipendien ist massgebend § 11 der Ordnung für den Albrecht'schen Stipendienfonds vom 22. Juni 1897 und der Regenzbeschluss vom 8. März 1898.

§ 7. Bei der Vergebung der Stipendien sollen die ursprünglichen Stiftungsbestimmungen nach Möglichkeit beachtet werden. Doch ist bei Beschlüssen über die Stipendiengesuche in erster Linie darauf Rücksicht zu nehmen, dass die zur Verfügung stehenden Gelder Bewerbern zukommen, die sich durch Fleiss, Betragen und Leistungen der Unterstützung würdig erweisen.

Für die Erteilung des Albrecht'schen Familienstipendiums gelten die besondern Vorschriften der Ordnung für den Albrecht'schen Stipendienfonds vom 22. Juni 1897.

§ 8. Mit Schluss des Wintersemesters 1900/1901 tritt die Ordnung für die Erteilung von Stipendien vom 12. März 1891 ausser Kraft.

66. 12. Amtsordnung für den Konservator der Kunstsammlung der Universität Basel.
(Vom 19. September 1901.)

§ 1. Der Konservator steht unter der Kommission für die öffentliche Kunstsammlung (Kunstkommission) und hat allein von deren Vorsteher oder einzelnen vorübergehend mit der Leitung bestimmter Geschäfte eigens beauftragten Mitgliedern Weisungen zu empfangen.

§ 2. Er hat sämtliche Teile der Sammlung nach Massgabe der ihm gewordenen Anweisungen in Ordnung zu bringen und darin zu erhalten.

§ 3. Er hat den Benützern des Kupferstichkabinets mit Zuverlässigkeit Handreichung zu leisten und genaue Aufsicht über sie zu üben. Ferner liegt ihm die Besorgung des Ausleihgeschäftes der Kunstbibliothek ob, wobei die „Ordnung für die Benützung der Universitätsbibliothek von Basel“ massgebend sein soll. (Siehe Ordnung für die Benützung der Universitätsbibliothek vom 9. Dezember 1892: § 3; § 5, Al. 1; § 9, Al. 1; § 21; § 22; § 23.)

§ 4. Er hat den Sitzungen der Kunstkommission, sobald es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt, mit beratender Stimme beizuwohnen und das Protokoll zu führen.

§ 5. Er hat sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten an den sechs Wochentagen von 9—12 Uhr vormittags, Donnerstags und Samstags überdies von 2—5 Uhr nachmittags im Lokale der Sammlung zu befinden.

In dringlichen Fällen ist der Konservator gehalten, sich ausnahmsweise auch ausser dieser Amtszeit mit den Geschäften der Sammlung zu befassen.

§ 6. Dem Konservator ist jährlich ein Urlaub von sieben Wochen zugesichert, über dessen Verteilung auf verschiedene Zeitpunkte er sich mit dem Vorsteher zu verständigen hat.

§ 7. Die Besoldung des Konservators beträgt jährlich Fr. 2000.

§ 8. Die Kommission behält sich vor, unter Genehmigung des Erziehungsrates mit dem Konservator Abänderung der ihm auferlegten Pflichten, sowie der ausgesetzten Besoldung zu vereinbaren.

§ 9. Der Konservator wird auf eine Amtsdauer von sechs Jahren angestellt, doch kann er im Falle von Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung auch vor Ablauf der Amtsdauer entlassen werden. Wünscht der Konservator von seiner Stelle zurückzutreten, so hat er drei Monate zuvor der Kommission Anzeige zu machen.

§ 10. Bei Antritt des Amtes leistet der Konservator dem Vorsteher der Kommission das Handgelübde, sowohl obstehende Ordnung in allen Teilen genau zu beobachten, als sich überhaupt das Beste der ihm anvertrauten Sammlung gewissenhaft angelegen sein zu lassen.

67. 13. Bestimmungen betreffend Versicherung gegen Unfall von Studirenden, Zuhörern und Assistenten der Universität Basel. (Vom 12. März 1901.)

1. Jeder Studirende der Medizin und jeder Studirende einer andern Fakultät, der in einer naturwissenschaftlichen oder medizinischen Anstalt arbeiten oder eine Experimentalvorlesung hören will, hat am Anfang des Semesters vor Beginn der Arbeit im Laboratorium und spätestens beim Belegen einer Vorlesung auf der Quästur einen Franken zu entrichten; als Quittung empfängt er eine Karte und ist damit bis zum Schluss des laufenden halben Jahres gegen Unfall versichert, laut den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Universität Basel und der Versicherungsgesellschaft „Zürich“ vom 1./12. März 1901.

Wer in die Versicherung erst eintritt, wenn die Quästur geschlossen ist, hat die Karte beim Pedell zu beziehen.

Für Zuhörer gilt dasselbe, was für die Studirenden der Philosophischen Fakultät.

2. Von den Assistenten, die der Vorsteher der Anstalt für die Versicherung gegen Unfall dem Kurator schriftlich anzumelden hat, werden fünf Franken als halbjährlicher Beitrag in den ersten vierzehn Tagen des Semesters durch den Pedell gegen eine Karte eingezogen, die als Quittung dient.

Der Vorsteher der Anstalt hat neu eintretende Assistenten vor Antritt der Stelle dem Kurator schriftlich anzumelden; die Versicherung gilt erst von dem Tage an, wo der Name in das Verzeichnis der versicherten Assistenten eingetragen ist. Findet während des Semesters ein Wechsel statt, so muss jeder der Assistenten den Beitrag von fünf Franken für das laufende halbe Jahr bezahlen.

3. Die Vorsteher der medizinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten sind verpflichtet, von jedem Studirenden oder Zuhörer, der in ihrer Anstalt arbeiten will, den Nachweis zu verlangen, dass er gegen Unfall versichert ist. Damit das rechtzeitig geschehen kann, wird der Quästor vom 13. April, beziehungsweise 13. Oktober an zur Entgegennahme des Beitrags bereit sein.

4. Von jedem Unfall, der einen Studirenden, Zuhörer oder Assistenten betrifft, hat der Vorsteher der Anstalt, bezw. der Dozent oder in deren Namen ein Stellvertreter sofort an den Pedell zu Handen des Kurators Anzeige zu machen. Überdies ist womöglich an demselben Tage ein schriftlicher Bericht über den Unfall dem Kurator einzusenden, in der Form, dass der Bericht mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft „Zürich“ kann übermittelt werden.

Ferner haben der Vorsteher, der Dozent oder deren Stellvertreter dafür zu sorgen, dass alsbald ein staatlich geprüfter Arzt zugezogen und für Erhaltung und Wiederherstellung des Versicherten das Mögliche getan werde.

68. 14. **Modifications aux articles 21, 79, 81, 82, 83, 84, 85 et 86 du règlement de l'université de Genève. Examens de grades en médecine. (Du 29 mars 1901.)**

Chapitre III. — Des grades et des examens.

Art. 21. L'examen du baccalauréat ès lettres ou ès sciences et les cinq examens du baccalauréat en théologie sont jugés dans leur ensemble. Si la moyenne des chiffres dépasse 3, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve, l'examen est admis, sans autre indication sur son mérite.

Pour les grades de licencié et de docteur, sauf pour le doctorat en médecine (voir même article, alinéa 3), pour les diplômes de pharmacien et de chimiste, les examens oraux ou écrits sont admis, sans autre indication sur leur mérite, si la moyenne des chiffres atteint 4, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve.

Pour les examens de bachelier ès sciences médicales et de doctorat en médecine, une moyenne des notes principales inférieure à 3,5 exclut le candidat de l'admission à une nouvelle section d'examens ou, cas échéant, de l'obtention du diplôme. Il en est de même lorsque le candidat a reçu une note principale inférieure à 2, ou deux principales inférieures à 3, ou trois notes principales inférieures à 4; ou encore lorsqu'il a reçu deux notes spéciales inférieures à 2, ou quatre notes spéciales inférieures à 3.

Pour les examens du baccalauréat ès sciences médicales, pour le cinquième examen du baccalauréat en théologie, pour l'examen général de licence en droit, pour les autres licences, pour les diplômes de pharmacien et de chimiste, et pour tous les doctorats, le candidat reçoit une copie du procès-verbal de son examen. Cette copie est signée par le doyen de la Faculté intéressée.

Dans l'appréciation des thèses qui font partie des épreuves exigées pour le doctorat, le jury doit estimer par un chiffre la valeur du travail en lui-même, et par un autre chiffre la manière dont la thèse a été soutenue.

*Chapitre X. — Grades en médecine.**A. Baccalauréat ès sciences médicales.*

Art. 79. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de bachelier ès sciences médicales consistent en deux examens: *a.* Examen de sciences physiques et naturelles; — *b.* Examens de sciences anatomiques et physiologiques.

Aucun de ces deux examens ne peut être scindé.

Art. 80. Sont admis à postuler le grade de bachelier ès sciences médicales et à se présenter au premier examen, les étudiants de la Faculté de Médecine qui ont satisfait aux conditions d'immatriculation énumérées dans l'art. 33.

Pour être admis à l'examen de sciences physiques et naturelles le candidat doit produire: *a.* Des attestations qu'il a suivi des cours théoriques pendant deux semestres sur la physique, la chimie inorganique et organique, la botanique, la zoologie et l'anatomie comparée; — *b.* des certificats constatant qu'il a suivi au laboratoire de chimie des exercices pratiques d'analyse qualitative et quantitative.

Pour être admis à l'examen de sciences anatomiques et physiologique le candidat devra: *a.* avoir subi l'examen de sciences naturelles avec succès; — *b.* prouver qu'il a suivi des cours théoriques d'anatomie humaine, d'histologie, d'embryologie et de physiologie; — *c.* prouver par un certificat qu'il a fait deux semestres de dissection humaine; — *d.* présenter un certificat des travaux pratiques d'histologie; — *e.* présenter un certificat d'exercices pratiques de physiologie.

Le Bureau sur le préavis de la Faculté, peut dispenser de tout ou partie des deux examens ci-dessus les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'examens jugés équivalents.

Art. 81. Le premier examen est oral; il comprend les branches suivantes: 1. La physique; — 2. la Chimie inorganique et organique; — 3. la Botanique; — 4. la Zoologie et l'Anatomie comparée. (Deux questions sur chacune des quatre branches.)

Pour cet examen il est donné 4 notes principales.

Le second examen comprend: *a.* des épreuves pratiques; — *b.* des épreuves orales.

Les épreuves pratiques portent sur: 1. L'anatomie humaine: démonstration d'une préparation anatomique faite par le candidat, et pour laquelle il lui est accordé 4 heures. 2. L'histologie et l'embryologie: démonstration d'une ou de plusieurs préparations microscopique, dont une au moins faite par le candidat et pour laquelle il lui est accordé un minimum de 2 heures. — 3. La physiologie: démonstration et travail écrit sur une expérience faite par le candidat.

Les épreuves orales portent sur: 1. L'anatomie humaine; — 2. l'histologie et l'embryologie; — 3. la physiologie.

Pour être admis à l'examen oral, il faut avoir passé avec succès les épreuves pratiques (voir art. 21, alinéa 3).

Au second examen il est donné 3 notes spéciales pour les épreuves pratiques et 3 notes spéciales pour les épreuves orales. Les deux notes spéciales de la même branche se combinent pour donner une note principale.

Pour les deux examens de baccalauréat ès sciences médicales toutes les questions sont tirées au sort.

Un candidat refusé trois fois ne peut plus se représenter aux examens de baccalauréat en médecine.

(Voir le programme détaillé du baccalauréat ès sciences médicales.)

Art. 82. Les candidats payent une somme de 25 fr., comme droit de graduation en s'inscrivant pour chacun des deux examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue.

Les candidats dispensés du premier, du second ou des deux examens de baccalauréat en médecine doivent en acquitter la finance en s'inscrivant pour

l'examen suivant; cette finance est, dans ce cas spécial, versée au fonds du prix de la Faculté.

B. Doctorat en médecine.

Art. 83. Sont admis à postuler le grade de docteur en médecine: 1^o Les bacheliers ès sciences médicales de l'Université de Genève; — 2^o les personnes qui, par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études jugées équivalentes par la Faculté; — 3^o les médecins qui ont passé l'examen professionnel fédéral suisse (voir art. 89).

Les candidats doivent en outre justifier: *a.* d'avoir fait au minimum dix semestres d'études médicales révolus; — *b.* d'avoir suivi des cours théoriques de pathologie générale et d'anatomie pathologique, d'anatomie pathologique spéciale; de chirurgie générale, d'hygiène, de médecine légale, de thérapeutique, matière médicale et art de formuler; — *c.* d'avoir pratiqué: deux semestres au moins dans les cliniques médicale, chirurgicale et obstétricale, — un semestre au moins dans celle d'ophtalmologie, — un semestre au moins dans la polyclinique; — *d.* d'avoir fréquenté un semestre au moins les cliniques infantile, psychiatrique et dermatologique; — *e.* d'avoir suivi les cours pratiques de médecine opératoire, d'opérations obstétricales et d'autopsies.

Les examens de doctorat comprennent des épreuves pratiques et des épreuves orales.

Ils se divisent en trois séries d'examens.

Art. 84. Pour obtenir le grade de docteur en médecine les candidats doivent subir les trois séries d'examens suivantes:

Premier examen: *d.* Pathologie interne, y compris les maladies des enfants. — Une question orale; — *b.* 1^o pathologie externe. — Une questions orale; 2^o médecine opératoire. — Le candidat doit pratiquer au moins deux opérations sur le cadavre et répondre aux questions qui lui sont posées sur l'anatomie des régions et sur la médecine opératoire théorique; — *c.* 1^o un travail écrit sur un sujet d'hygiène tiré au sort et pour la rédaction duquel il est accordé au candidat un maximum de quatre heures; 2^o une question orale d'hygiène; — *d.* 1^o matière médicale et art de formuler. — Trois drogues à déterminer et à décrire, deux prescriptions à formuler; 2^o thérapeutique. — Une question orale; — *e.* épreuve de médecine légale: 1^o une question orale; 2^o travail écrit sur un cas médico-légal, réel ou au besoin fictif, pour la rédaction duquel il est accordé au maximum quatre heures; — *f.* une question orale sur un sujet d'anatomie pathologique et de pathologie générale.

Deuxième examen: *a.* Anatomie pathologique et pathologie générale. Examen pratique: 1^o une autopsie pour laquelle il est accordé une heure au candidat; 2^o démonstration microscopique, d'une ou de plusieurs préparations d'anatomie pathologique et, éventuellement, de bactériologie; *b.* épreuves de clinique médicale: 1^o examen d'un ou de plusieurs malades avec discussion orale; 2^o examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé un maximum de six heures au candidat; — *c.* épreuves de clinique chirurgicale: 1^o examen d'un ou de plusieurs malades avec description orale; 2^o examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé un maximum de six heures; 3^o faire une application de bandage; — *d.* épreuves cliniques d'obstétrique et de gynécologie: 1^o examen d'un ou de plusieurs cas d'obstétrique et de gynécologie, avec consultation orale; 2^o épreuve sur le mannequin: faire, diagnostic de diverses positions du fœtus et simuler une ou plusieurs opérations obstétricales; 3^o examen oral sur l'obstétrique et la gynécologie; — *e.* Ophtalmologie. — Examen d'un ou de plusieurs malades et consultation orale; — *f.* Psychiatrie. — Une question orale.

Pour les deux premiers examens de doctorat chacune des branches fait l'objet d'une note principale. Les fractions d'épreuves sont, quand il y en a, appréciées par des notes spéciales.

Troisième examen: Présentation d'une thèse en langue française, allemande ou italienne, sur un sujet laissé au choix du candidat. — Cette thèse doit être

admise par la Faculté sur le rapport écrit d'un jury nommé par elle. — Le candidat ne recevra le titre et le diplôme de docteur qu'après l'impression dans un format déterminé de sa dissertation, dont il devra déposer 200 exemplaires numérotés (art. 28).

Art. 85. La durée des examens de grade médicaux est au maximum de vingt minutes par examinateur pour les épreuves orales.

Toutes les questions sont autant que possible tirées au sort (art. 16).

Art. 86. En s'inscrivant pour subir chacun des deux premiers examens de doctorat, le candidat doit verser une somme de fr. 30, qui sera déposée au fonds du prix de la Faculté de médecine. En cas d'insuccès d'un examen, la moitié de la finance correspondante est remboursée au candidat.

En s'inscrivant pour le 3^{me} examen, le candidat doit payer fr. 200 comme droit de graduation.

Le présent règlement entrera en vigueur, immédiatement pour ce qui concerne les conditions d'inscription, et pour ce qui a trait aux examens, à partir du semestre d'été 1901.

Les personnes qui, actuellement, ont commencé les examens de baccalauréat ou de doctorat en médecine ont le droit d'achever chacun de ces examens conformément à l'ancien règlement jusqu'à la fin du semestre d'été 1902.

Les articles suivants du même règlement subsistent sans changement:

Chapitre V. — Conditions d'admission.

4^o Médecine.

Art. 33. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Médecine: 1^o Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève; 2^o les bacheliers ès lettres et les bacheliers ès sciences de l'Université de Genève; 3^o les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études jugées équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 34. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié, durant un semestre au moins, comme étudiants réguliers dans la Faculté de médecine d'une autre université peuvent être immatriculées dans la Faculté de médecine. Toutefois cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'art. 33.

N. B. Pour subir les examens fédéraux de médecine, les candidats doivent produire un certificat de maturité conforme au règlement fédéral.)

Art. 87. Le procès-verbal de chaque examen est remis au Doyen. Si l'examen n'est pas admis, le Doyen sur le préavis du Jury, décide dans quel délai le candidat peut se représenter. Ce délai ne peut dépasser une année.

Art. 88. Un examen refusé trois fois entraîne l'annulation des examens précédents.

Art. 89. Les candidats au doctorat qui ont obtenu le diplôme fédéral de médecin, sont dispensés des deux premiers examens de doctorat.

Pour être admis à présenter une thèse, ils doivent soumettre personnellement au Doyen les certificats de leurs examens et payer, en main du Secrétaire-caissier, une somme de fr. 250, dont fr. 200 à titre de droit de graduation, et fr. 50 à verser au fonds des prix de la Faculté de médecine. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est remboursée au candidat.

Anhang.

9. 1a. Regulativ betreffend den kantonalen Lehrmittelverlag. (Vom 16. November 1901.)

§ 1. Die für die zürcherische Primar- und Sekundarschule vom Erziehungsrate obligatorisch erklärten individuellen und allgemeinen Lehrmittel erscheinen in der Regel im Staatsverlage und werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 2. Der kantonale Lehrmittelverlag bildet eine selbständige Unternehmung der kantonalen Verwaltung. Er ist der Direktion des Erziehungswesens unterstellt und figurirt in der Staatsrechnung unter dem Titel „Spezialrechnungen“.

§ 3. Organisation und Verwaltung des Lehrmittelverlages sind so einzurichten, dass derselbe ohne Zuschuss aus der Staatskasse bestehen kann. Zu diesem Zwecke erfolgen bei der Festsetzung des Preises der Lehrmittel durch den Erziehungsrat jeweilen die erforderlichen Zuschläge, welche mindestens 30 % der Selbstkosten betragen sollen. Letztere umfassen ausser den eigentlichen Erstellungskosten der Lehrmittel die Ausgaben für die Verwaltung, die Lokalitäten, die Zinsen des Betriebskapitals und allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln.

Ein allfälliger Reingewinn wird zu Abschreibungen verwendet.

§ 4. Die Verwaltung des Lehrmittelverlages liegt dem kantonalen Lehrmittelverwalter ob; derselbe wird vom Regierungsrate auf den Antrag der Erziehungsdirektion jeweilen für die Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten gewählt, und es wird ihm das erforderliche Hilfspersonal beigegeben.

§ 5. Der Lehrmittelverwalter stellt in allen die technischen Fragen des Lehrmittelverlages beschlagenden Geschäften Antrag an die Erziehungsdirektion. Er hat im besondern nachfolgende Obliegenheiten:

- a. Verkauf der im Staatsverlage erscheinenden Lehrmittel gemäss den vom Erziehungsrate festgesetzten Verkaufsbedingungen;
- b. Magazinirung der Lehrmittelvorräte;
- c. Führung der Kasse, der Buchhaltung und der Korrespondenz;
- d. Ausarbeitung von Vorlagen an die Erziehungsdirektion betreffend den Abschluss von Verträgen mit Bezug auf Lieferungen, Vergebung von Druck- und Buchbinderarbeiten, Herstellung von Illustrationen u. s. w.;
- e. Überwachung der Lieferanten bezüglich Erfüllung der vertraglichen Leistungen;
- f. Anfertigung des Budgets, des Inventars und der Jahresrechnung;
- g. Prüfung der eingehenden Rechnungen und Übermittlung derselben an die Erziehungsdirektion zum Zwecke der Anweisung des Betrages;
- h. Ausfertigung der monatlichen Kassenrapporte;
- i. Spedition des amtlichen Schulblattes, Bezug der Abonnementsgebühren und Rechnungsstellung an die Inserenten;
- k. Beihülfe soweit nötig bei Korrektur der Druckbogen sowie bei der Beschaffung und Prüfung des Clichés.

§ 6. Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten erfolgt in der Regel auf dem Submissionswege.

§ 7. Die Buchführung über das Lehrmittellager und über den Kassenverkehr hat so zu geschehen, dass zu jeder Zeit der Stand der Lehrmittelvorräte, sowie die Einnahmen und Ausgaben für jedes einzelne Lehrmittel, wie auch der Stand der Kasse leicht ersichtlich ist.

§ 8. Die Staatskasse liefert dem Lehrmittelverlage das erforderliche Betriebskapital gegen angemessene Verzinsung. Eingehende Barbeträge sind, soweit sie nicht für den Kassenverkehr notwendig sind, ungesäumt an die Staatskasse abzuliefern, mit welcher ein Konto-Korrentverkehr besteht.

§ 9. Der Lehrmittelverwalter gibt der Erziehungsdirektion rechtzeitig Kenntnis von allfällig notwendig werdenden Neuauflagen von Lehrmitteln.

§ 10. Die Jahresbesoldung des Lehrmittelverwalters beträgt Fr. 3500—4500.

§ 11. Der Lehrmittelverwalter hat eine Kautions von Fr. 8000 zu leisten.

§ 12. Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über den Lehrmittelverlag und den Lehrmittelverwalter aus durch eine vom Erziehungsrate aus seiner Mitte jeweilen für die Zeit seiner Amtsdauer bestellte Kommission von drei Mitgliedern. Die Kommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über die Festsetzung des Verkaufspreises der Lehrmittel, über allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln, über Abnahme des Inventars und der Jahresrechnung etc.

Mindestens einmal im Jahre nimmt die Kommission eine Besichtigung des Lehrmittellagers vor und vergewissert sich über die ordnungsgemässe Amtsführung des Lehrmittelverwalters; sie erstattet über ihre Wahrnehmungen schriftlichen Bericht an den Erziehungsrat.

§ 13. Dieses Regulativ tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. **A. Huber.**

I. Band. — I^{er} volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.
gr. 8° broschirt XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — II^e volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.
gr. 8° broschirt XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

III. Band. — III^e volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.
gr. 8° broschirt XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

IV. Band. — IV^e volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.
gr. 8° broschirt XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — V^e volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.
gr. 8° broschirt XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VI^e volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).
gr. 8° broschirt XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VII^e volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.
gr. 8° broschirt X + 113 = 123 Seiten.

VIII. Band. — VIII^e volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

I^{re} partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II^e à VII^e partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8° broschirt XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

 Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschirt. XII, 238 und 152 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Staatliche Ruhegehälter, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893.** 107 Seiten.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1893.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 188 und 204 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz 1894.** 58 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 200 und 144 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895.** 60 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XVI, 292 und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897.** 115 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.** 64 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1898.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 193 und 183 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.** 21 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 169 und 260 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900.** 27 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1900.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 203 und 356 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeit: **Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze.** 88 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1901.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XIV, 167 und 216 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Der Kampf um die eidgenössische Schulsabvention.** 51 Seiten.